D. Daniel Gottfried Schrebers,
ordentlichen Profeſſors der Cameralwiſſenſchaften auf der Univerſität zu Bützow ꝛc.

Neue Sammlung verſchiedener in die Cameralwiſſenſchaften einſchlagender Abhandlungen und Urkunden, auch andrer Nachrichten.

Zweyter Theil.

Mit Kupfern.

Bützow und Wismar,
im Berger- und Boedneriſchen Verlage, 1762.

Innhalt
des zweyten Theils.

I. Von Cammer- und Finanzordnungen. S. 227

II. Conſpect der Verfaſſung des Churſächſiſchen Cammercollegii. 238

III. Churſächſiſche Cammerordnung. 285

IV. Nutzbare Einrichtung und Beſtellung der Teichfiſcherey. 223 b.

V. Nachricht von einer neu erfundenen Säg- und Mahlmühle. 242 b.

VI. Vom öftern Umpfropfen der Bäume. 251 b.

VII. Von Roſenäpfeln und Oculiren der Roſen. 355

VIII. Von den Eigenſchaften eines Hammerherrn. 360

IX. Von der erforderlichen Aufſicht eines Hammerherrn über Hütten- und Hammerwerke. 389

X. Vermiſchte Beyträge und Nachrichten, als:

A. Deciſiv-Reſcript, die Trankſteuer-Freyheit des Eiſenhütten- und Hammerwerks zu Baruth betreffend. 413

B. Von

Innhalt.

B. Von einer neuen Seidenmanufactur in Frankreich. S. 415

C. Von einer neuen ôconomiſchen Societät in Frankreich. 416

D. Beytrag zur Geſchichte der Wanderung der Teutſchen außer Teutſchland. ebend.

E. Auszug aus einem Schreiben von dem Herrn Geheimen Rath R. zu C. 421

F. = = des Hrn. St. H. von W. zu H. 422

G. = = des Hrn. von W. in W. 426

H. Beantwortung der Aufgabe, den Cythiſus betreffend. 427

I. = = = = was die ſogenannte Brechbohne für eine Art ſey? 428

K. Beſtätigter Ungrund der Verwandelung des Hafers in Weizen, nebſt einer Nachricht vom Winterhafer. 429

L. Anhang. 434

I. Von

I.

Von Cammer- und Finanzordnungen.

zur Ergänz- und Erläuterung des 3ten §. im XIV. Cap. der V. Abtheilung in Ditmars Einleitung in die Cameralwiſſenſchaften.*)

1.

Unter einer Cammer- und Finanzordnung, oder, wie ſie auch genennet wird, einem Cammerreglement, Cammerinſtruktion ꝛc. verſtehet man die Vorſchrift eines Landesherrn für ſein Cammer- und Finanzcollegium und deſſen Subalternen, dadurch ihnen ausführliche Anweiſung gegeben

*) Ich hege bey Bekanntmachung dieſer Sätze keine andere Abſicht, als bey meinen Vorleſungen über die ditmariſche Einleitung theils die Zeit zu gewinnen, theils meine Zuhörer der Mühe des Nachſchreibens hier zu überheben.

geben wird, was für Geſchäffte, und wie ſelbige von ihnen, zu ſeinem und ſeiner Unterthanen Beſten tractiret werden ſollen?

2. Von dergleichen Ordnungen hat zuerſt der Herr Geheimerath von Seckendorf im teutſchen Fürſtenſtaate Th. III. C. IV. §. 25. S. 577. u. f. dem Leſer einen richtigen Begrif zu machen geſuchet; wiewohl ſich ſein Unterricht nicht auf den weiten Umfang der Geſchäffte eines zumal großen Cammer- und Finanzcollegii erſtrecket.

3. Nach ihm hat Herr Lau in dem Vorſchlage von Einrichtung der Intraden S. 129. nur ſo viel von Cammerordnungen einfließen laſſen: „Die Cameralordnungen „ſind von doppelter Gattung: 1) Perſonal- 2) Real- „Verordnungen. Die Perſonalordnungen ſind die Eydesformeln, Beſtallungen, Inſtruktionen, Amtsvor- „ſchriften, ausgeſtellte Cautionen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hoher und „geringer Cameralbedienten, in welchen, wie denen „Functionen gemäß, ſie ſich aufführen, was ſie thun und „laſſen ſollen, ihnen deutlich und nachdrücklich muß ein- „gebunden werden. Die Realordnungen afficiren die zur „Cammer gehörige bewegliche und unbewegliche Sachen, „Iura, Hoheiten, Prätenſionen, Negotia; und lehren, „wie ſolche geſamt und ſonders, von den obenerzehlten „Cammern, nach der beſten öconomiſchen Weiſe, bewah- „ret, erhalten, verwaltet, eingenommen, ausgegeben, „berechnet, unterſuchet, gerichtet, vermehret und erſpah- „ret werden ſollen.„

Dieſes iſt theils unzulänglich, theils unrichtig.

4. Der Herr Prof. Ditmar ſowohl, als der Herr Geheimerath Gaßer haben in ihren Einleitungen dieſes wichtige Stück der Cameralwiſſenſchaft gar übergangen, und ſo viel ich mich erinnere, auch der Freyherr von Schrödern in ſeiner Schatz- und Rentkammer, inglei-

chen

chen der Herr Hofrath Zſchackwitz, Herr Hofrath Daries, und Herr Prof. Berch in ihren Compendiis von der Cameralwiſſenſchaft.

Ich habe in der neuen Ausgabe der ditmariſchen Einleitung nur mit wenig Worten angemerket, daß an dem in der Rubrik dieſer Sätze allegirten Orte von Cammerordnungen zu handeln ſey.

5. Der Herr H. Zink hat das, was davon in einer Einleitung zu dieſer Wiſſenſchaft anzuführen iſt, am erſten und ſo ausführlich abgehandelt, daß einer, der die Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaften erlernen will, zur theoretiſchen Kenntniß dieſer Materie beynahe genug haben kann, und zwar theils im Grundriße der Einleitung Th. II. S. 564. u. f. theils in den Anfangsgründen der Cameralwiſſenſchaften, in der letzten Abth. S. 1579. u. f.

6. Was nach ihm der Herr von Juſti in der Staatswirthſchaft Th. II. S. 672. u. f. davon vorträgt, iſt größtentheils aus den zinkiſchen Schriften, ohne Anführung der Quelle geſchöpfet worden.

7. Beyde theilen die Cammer= und Finanzordnungen in allgemeine und beſondere ein.

Hiervon wird im Diſcurs ausführlicher gehandelt, mit Beziehung auf dergleichen ſowohl allgemeine als beſondere Verordnungen unterſchiedener teutſcher Staaten.

8. Der Herr. H. Zink trägt die Punkte, worauf in einer allgemeinen Cammerordnung das Abſehen zu richten iſt, etwas weitläuftiger vor; der Herr von Juſti aber ziehet ſie mit einigen Veränderungen mehr zuſammen und beobachtet eine andere Ordnung.

Es wird ſolches aus der Vergleichung des beyderſeitigen Vortrags erhellen.

Herr H. Zink.

1) Insgemein was des Collegii und der Subalternen Pflicht in Anſehung der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung des bereiteſten Vermögens, dazu ſie beſtellet ſind, ſonderlich der Einnahme, Ausgabe und des Ueberſchuſſes, Schatzes und Vorraths zu beobachten ſey? 2) was das Collegium zur Erleichterung der fürſtl. Arbeit bey dem Finanzweſen für Arbeiten und Verrichtungen von Zeit zu Zeit bey unterſchiedlichen Dingen zu übernehmen habe? 3) Was ſich der Herr allein zu thun reſerviret, den Collegiis und Bedienten aber unterſaget. 4) Die Verrichtungen des Collegii an ſich, wie auch der Subalternen überhaupt. 5) Die allgemeinen Grundregeln bey den Einnahme= und Ausgabegeſchäfften insgemein und bey jeden, z. E. bey den Aemtern, den Regalien, dem Wald= und Forſtregal, Steuerregal ꝛc. beſonders. 6) Der Chefs, der Aſſeſſorum und Räthe, wie auch der vornehmſten Subalternen ihre gemeinſchaftliche und

Herr von Juſti.

1) Die Grundſätze und Maaßregeln, nach welchen man in dem Cameral= und Finanzweſen verfahren ſoll. 2) die allgemeinen Pflichten der Cameral=Finanz= und Wirthſchaftsbedienten, in Anſehung der Treue, der Accurateſſe, der Abwendung des Nachtheils und Beförderung des Nutzens, der Verſchwiegenheit und dergleichen. 3) Die Einrichtung und Beſchaffenheit des Cammercollegii, in ihren Präſidenten, Räthen, und Subalternen; desgleichen wie die erledigten Stellen zu beſetzen und die Subjecta zu prüfen und dergleichen. Wenn mehr Finanzcollegia vorhanden ſind, und es eine allgemeine Ordnung ſeyn ſoll; ſo werden alle Collegia nach der Reihe alſo beſchrieben. 4) Die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtsbarkeit und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören ſollen, desgleichen was einem Geheimdenrathscollegio, oder Generalfinanzdirecto=

Herr H. Zink.

und perſonelle oder jedes eigene Pflicht und Verrichtungen, theils in den Seſſionibus des Collegii, theils der verſchiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, theils außer den Seſſionibus in den Canzleyen und Regiſtraturen, bey den Caſſen, bey dem Rechnungs- und Reviſionsweſen und bey den Commißionen, nach den generalen Grundſätzen, wornach ſowohl eines jeden Beſtallung ſpecieller einzurichten, als auch die Eydespflicht abzufaſſen iſt. 7) Worinne die eigentliche Macht des Collegii beſtehe? wie weit ſich in Anſehung der Sachen und Perſonen ſein Gerichtszwang erſtrecken ſolle oder nicht? oder in was für einem Zuſammenhange ſelbiges theils mit andern geiſtlichen und weltlichen Juſtiz- und Staatscollegiis, theils wenn es andere höhere und niedere Cammer- oder Finanzcollegia, über oder unter, oder aber coordinirte Finanzcollegia neben ſich hat, mit dieſen, theils mit den Untergerichten ſtehen ſolle? 8) Wenn ordentliche oder auſerordentliche Seßion zu halten?

Herr von Juſti.

ctorio und dem Regenten ſelbſt vorbehalten wird. 4) Die beſondern Pflichten und Obliegenheiten des Präſidenten, der Räthe und der Subalternen, die Eintheilung in Departements und beſtändige Commißionen, oder Deputationen, die Hauptverrichtungen in dem Collegio, und den Departemens, wie ſie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden ſollen; desgleichen die Zeit der Seſſion, und die Art und Weiſe darinnen zu verfahren, um die Geſchäffte zu beſchleunigen. 6) Die Art und Weiſe, wie es mit der Expedition der Geſchäffte zu halten ſey; nemlich wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Umläufen und Signaturen der Protocolle in außerordentlichen Vorfällen, bey Leſung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterſchrift der Reſolutionen und Befehle, bey Erſtattung der Berichte an höhere

Herr H. Zink.

ten? wie und was für tägliche, wöchentliche, monatliche Quartal= und jährliche Hauptverrichtungen einzutheilen, die Memorialia Expediendorum et Expeditorum zu halten, die Berathſchlagungen, das Votiren, Referiren, Revidiren Unterſchreiben, Autoriſiren, ſonderlich der präjudicirlichſten Dinge in Finanzſachen, als z. E. der Verträge, der Inſtructionen, der Quittungen, der Aßignationen, der Verordnungen zu Natural= und Geldausgaben, der juſtificirten Rechnungen ꝛc. einzurichten: wie es mit der Expedition, Collation, Communication, Herumſendung, den Umläufen bey Vorfällen außer der Seßion, und mit dem Leſen der Bücher, Regiſter, Rechnungen, Acten, Contracten, Obligationen, Protocollen, Concepten, Memorialien und Suppliken, ingleichen mit Erbrechung der fürſtl. Befehle, und anderer Briefe, ja mit Anſtellung und Führung der Cammercorreſpondenz zu halten ſey? 9) Was bey der Wahl, dem Vorſchlage, dem Berufe, der Beſtallung, der Prüfung, dem Examen, der Vor=

Herr von Juſti.

here Collegia oder den Regenten bey Communication und Correſpondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der Landesherrlichen Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven, und dergleichen zu verfahren habe? 7) Alle Gegenſtände, welche dem Cammercollegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet ſind, z. E. die Steuern, Acciſe, Cammergüter und die Regalien, an Zöllen, Poſten, Forſten, und Jagdſachen, Berg= und Salzwerken und dergleichen, jeder Gegenſtand in beſondern Capiteln; und es wird überall dabey gezeiget, was das Collegium in Anſehung der Abſicht auf die Wirthſchaft, der Einnahme= und Ausgabegeſchäffte, der Unterſuchung der Caſſen und Rechnungen, vornemlich aber in Anſehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Erſparung zu thun habe?

Herr H. Zink.

Vorſtellung, Inſtallirung, Caution und Verſorgung, neuer Diener gegen den Herrn und gegen dieſe ſelbſt, vorzunehmen? wie wider allerhand Malverſanten und nachläßige Diener, und mit der Viſitation und Inſpection, ſonderlich der Aemter, Wirthſchaften, Einnahmen, Ausgaben, Caſſen, Vorrathshäuſer, fürſtl. Lagerhäuſer und Fabriken, auch derer verſchiedenen Expeditionen zu verfahren? 10) Allerhand allgemeine Pflichten, die beſonders in Cammerſachen nöthig, als a) die beſondere Treue, b) der Fleiß und Accurateſſe, c) eine genaue Verſchwiegenheit gegen andere, d) eine redliche Entdeckung alles deſſen, was frommet oder ſchadet, die dem Herren, oder dem nächſten Vorgeſetzten, oder dem Chef geſchehen ſoll, e) die ſorgfältige Verwahrung, Verſchlieſſung und Ordnung der Sachen und Zimmer in der Cammer, f) das glimpfliche, freundliche, ernſtliche und unpartheyiſche Verfahren gegen die nachgeſetzten und andere Leute g) Die Einſchränkung der Feyheit in anderer Herren Dienſte zu gehen, und mit was für Präcaution ſolches geſchehen könne und ſolle?

Dieſes alles wird ebenfalls bey den Vorleſungen erläutert.

9. So nothwendig dergleichen Ordnungen für alle landesherrliche Cammern; ſo wenig läſſet ſich beſtimmen, ob wirklich alle damit verſehen? ob ſie alt oder neu? auf die Umſtände der itzigen Zeiten und den doppelten Endzweck (N. 1.) eingerichtet, oder nicht? vollſtändig oder unvollſtändig ſind.

Die weitere Ausführung hiervon geſchiehet mündlich. Von einem gewißen Staate weiß ich von ſicherer Hand, daß es daſelbſt an dergleichen Ordnung gefehlet, bis die Cammer das Glück gehabt, daß dem großen Miniſter deſſelben Staats die Präſidentenſtelle übertragen worden.

10. Von der Art, wie die allgemeinen Cammerordnungen entworfen, vollzogen und publiciret, auch welchergeſtalt den Beſtallungen und Inſtructionen der Chefs, Räthe und Subalternen, die ſelbige beſonders angehende §. §. aus den Cammerordnungen öfters angehänget zu werden pflegen, handeln der Herr H. Zink und der Herr von Juſti an den allegirten Orten.

Auch hierbey wird in Diſcurſe ein mehreres hinzugefüget, und es werden zugleich Muſter von ſolchen Beſtallungen und Inſtructionen communiciret.

11. Der Herr H. Zink macht dabey die Anmerkung, die allgemeinen Cammerordnungen würden niemals im Lande allen Unterthanen, ſondern nur etwa einige Stücke, die ſie angiengen, oder ſolche Edicte, die darauf gegründet wären, und der Cammerordnung die Hand böthen, ſonſt aber nur denen, die darauf gewieſen und verpflichtet würden, publiciret; man würde daher wenig allgemeine gedruckte Cammerordnungen, auſſer der wirklichen Praxi zu ſehen bekommen; doch hätte man die churſächſiſche von Churfürſt Johann George III. und die herzogliche Braunſchweigiſche, welche ein Lehrer der Cameralwiſſenſchaft, der ſeine Zuhörer auf das practiſche dieſer Diſciplin führte, nach den Grundſätzen mit ihnen durchgehen könnte.

Die Churſächſiſche von Johann George III. habe ich im Drucke noch nicht geſehen; und eben ſo wenig die herzogliche Braunſchweigiſche; und vielleicht möchten ſie auch wenig Lehrern der Cammeralwiſſenſchaften, auſſer dem Herr Hofrath Zink, bekannt, folglich von ihnen zu dem angeführten Zwecke nicht zu gebrauchen ſeyn. Der Herr von Moſer hat ſeinem ſchätzbaren Werke vom teutſchen Hofrechte, im 1ten Bande unter den Beylagen S. 142. einen Extract aus des Herzogs Auguſt, Adminiſtrators

des Erzſtiftes Magdeburg, Cammerordnung einverleibet; es giebt derſelbe aber zu dem angezeigten Zwecke kein Muſter ab; und ſonſt weis ich keins, das im öffentlichen Drucke vorhanden wäre. Bloß ein Entwurf von der neuen Einrichtung der hohen Collegiorum, welche in den Keyſerlichen Königlichen Provinzen und Landen, ſo wohl das Juſtitz- als Cammer- und Policeyweſen zu tractiren haben, vom Jahre 1749 iſt damals durch die Zeitungen bekannt gemacht, und aus ſelbigen dem neuen europäiſchen Staatsſecretario von dieſem Jahre S. 417. u. f. einverleibet worden; Man erſiehet daraus, und aus der Staats- und Reiſegeographie Th. II. S. 401. u. f. was für Sachen vor das hohe Directorium in publicis et cameralibus gehören, und aus wie viel Perſonen es beſtehe.

Von den brandenburgiſchen Cammerordnungen geben des Herrn von Ludewig öconom. Anmerk. über Seckendorfs Fürſtenſtaat S. 121. nur ſo viel zur Nachricht; „Königl. „Majeſt. haben Ihrer Kriegs- und Finanzcammer eine ei„gene Verordnung ſelbſt angegeben, und damit ſelbige de„ſto höher geachtet, und darnach einem jeden zur Hand „ſeyn möge, jedem von dergleichen Bedienten auferleget, „ſelbige abſchriftlich ſich anzuſchaffen, und beſtändig bey „ſich zu behalten.„ Dieſe Nachricht gehet mehr auf den Urſprung der Sache, als was diesfalls in der Folge der Zeit eingeführet worden iſt.

12. Ueber die Cammerordnung muß ſowohl von dem Landesherrn, als dem Collegio ſtrenge gehalten werden.

Der Herr Hofrath Zink ſetzet im Grundriſſe S. 570. bey dieſer Maxime hinzu: „Damit es nicht gehe, wie an einem „gewiſſen Orte, wo ich zu einer Cammerreviſion, als Com„miſſarius, gezogen und auch gebraucht wurde, eine neue „Cammerordnung zu machen, weil man gar keine hatte. „Denn es vergieng kein halbes Jahr, ſo wurde alles wie„der durchlöchert und die ganze Sache in die verwirrteſte „Disharmonie geſetzet.

In einem gewiſſen Staate wird die Cammerordnung alle Jahr 3 mahl von dem Präſidenten des Collegii in pleno vorgeleſen, und, nach jedesmaliger Vorleſung, mit 3 verſchiedenen Siegeln eingeſiegelt, im Archiv wieder beygeleget. Was ſonſten zu genauer Beobachtung der Cammerordnung erfordert werde, ergiebt ſich, theils aus den allgemeinen Gründen von Befolgung der Geſetze, theils aus den beſondern Anmerkungen, die hierbey mündlich gemachet werden.

* * *

Nach dieſen vorausgeſchickten Sätzen theile ich hiernach eine wirkliche Cammerordnung im Drucke vollſtändig mit, damit Lehrer der Cameralwiſſenſchaften, die ihre Zuhörer auf das Practiſche dieſer Diſciplin führen wollen (S. N. 11. der vorhergehenden Sätze) ſich derſelben bey ihrer Anweiſung zu bedienen Gelegenheit haben mögen; wiewohl ſie auch in andern Abſichten intereſſant und von nützlichem Gebrauche iſt.

Es iſt die churſächſiſche vom Jahre 1711. Wer des Churfürſten Johann George III. Cammerordnung auch nicht geleſen hat, der wird aus der gegenwärtigen ſchon ſo viel wahrnehmen, daß jene die Baſis von dieſer, und dieſe neuere nur in verſchiedenen Stücken erweitert und verändert worden iſt.

Ich prämittire derſelben eine avthentiſche Nachricht oder Conſpekt von der Verfaſſung des hohen Cammercollegii zu Dreßden, welche auf Königlichen Befehl und nach der Vorſchrift eines beſondern Schematis von dieſem hohen Collegio ſelbſt ehedem hat aufgeſetzet, und an Sr. damals regierende Königl. Majeſtät

jeſtät übergeben werden müſſen. Beyde Stücke beziehen ſich auf einander, und dienen zu mehrerer Einſicht in das Ganze, für diejenigen, die die Cameralwiſſenſchaften practiſch vortragen; wie denn das, was ich bey dem 2ten §. im XIV. Cap. der V. Abtheil. der von mir herausgegebenen ditmariſchen Einleitung angemerket habe, dadurch erläutert, und das, was der Herr Appellationrath **Wabſt** in ſeiner hiſtoriſchen Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen Verfaſſung, von der Verfaſſung des hohen Cammer- und Bergcollegii im VII. Cap. S. 195. u. f. geſchrieben hat, in mehreres Licht geſetzet wird.

II.

Conſpect der Verfaſſung
des
Churſächſiſchen Cammercollegii,
in Anſehung
des Urſprunges, der Einrichtung, des Objekts, der innern und äußern Form und Relation mit dem geheimen Cabinet, geheimen Conſilio und andern Collegiis.

Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Cammercollegium iſt zu conſideriren, ratione:

I.
Originis,

da es das älteſte Collegium im Lande iſt, welches bey Herrn Herzog Georgens und Heinrichs Regierung, auch weiter zurück das Geheime Conſilium ſelbſt mit conſtituiret, und einige aus ſelben die geheimen Sachen, unter dem Titul geheimer Cammerräthe, beſorget, auch zu ſolchem Ende dem Hoflager jedesmal gefolget, und ſonderlich in Lehnsſachen z. E. bey Verwandelung der Qualität der Lehngüter in Weiberlehn oder Erbe, bey Ertheilung der Expectanzen auf Lehngüter, zu Ausfertigung der Con-

Generaltabelle über die Verfaſſung des Churfürſtl. Cammercollegii, ratione

Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl.

I. Originis

Da es das älteſte Collegium iſt, und bey Herzog Georgens und Heinrichs Regierung, auch weiter zurücke das geheimde Conſilium ſelbſt mit conſtituiret, und einige aus demſelben die geheimde Sachen unter dem Titul geheimde Cammerräthe beſorget haben.

II. Einrichtung

1. Der Obern nemlich
- Den Präſidenten, Vicepräſidenten, und anitzo den 7. Camerräthen.

2. Subordinirten die entweder, nahe bey dem Cammergemach, als:
- Der Landrenthmeiſter, der Cammerſecretarius, der Regiſtrator, ein Copiſt, und ein Exſpektant, der Cammerfourier, der Aufwärter und deſſen Adjunktus.

3. von demſelben abgeſondert ihre Verrichtungen haben, als:
- **Bey der Rentherey**
  - Des Landrenthmeiſters Expedition, der Jagd- und Floßſecretarius, drey Renthſecretarii und Regiſtratores, ein extraordinairer Secretarius, fünf Rechnungsſecretarii und Calculatores, ein Calculator extraordinarius, ein Renthereyexpeditor, ſechs Rentſchreiber, fünf Exſpektanten, der Aufwärter.
  - Allwo der Cammermeiſter nebſt 4 Cammerſchreibern ſeine Expedition hat, und alle und jede Cammerintraden und Nutzungen in Einnahme und Ausgabe, auch die Caſſe in ſeiner Verwahrung und Beſchließung hat,

4. Derjenigen ſubordinirten ſo vom Collegio abgeſondert ihre Verrichtungen haben, als:
- Der Cammerprocurator allhier und zu Leipzig. / Der Cammerprocurator im Marggrafthum Oberlauſitz } ſo die churfürſtl. hohen Iura bey den Proceſſen und ſonſt obſerviren.
- Der Cammeragente / Der Oberhofgerichtsfiſcal } ſo auf die ſtrafbaren Fälle Acht haben und ſie denunciren, auch die verwirkten Strafen einbringen.
- Ein Copiſt, welcher die alten Cammerrechnungen ſich bekannt machet, und die nöthigen Nachrichten daraus extrahiret.

Seſſionis,
- Da die Räthe in der Ordnung ſitzen, wie ſie verpflichtet und recipiret ſind, nebſt dem Landrenthmeiſter.

Directorii,
- Welches der Präſident und in deſſen Abweſenheit, der Vicepräſident, wenn aber beyde nicht gegenwärtig, der jedesmal vorſitzende Rath führet.

Prooedriae,
- Da dieſes Collegium in corpore den Rang gleich nach dem Geheimen Conſilio hat.

anderer Verrichtungen,
- Womit das Cammercollegium nach dem 13. §. der Cammerinſtruktion verſchonet werden ſoll.

des allerunterthänigſten Zutritts,
- So dem Collegio nach dem 17. und 18. §. angeregter Inſtruktion ihnen wöchentlich oder wenn es ſonſt die unvermeidliche Nothdurft erfordert, allergnädigſt verſtattet wird.

III. Obiecti interni,

Perſonalis
- Vaſallen und Schriftſaſſen in Cameralſachen, Univerſitäten wegen der abzulegenden Stipendienrechnungen, Stadträthe wegen ihrer Präſtationen, Geiſtliche ratione ihrer Verbrechen, in Cammer- Jagd- Forſt- Accis- Gleits- und Zollſachen, Landcammerräthe, Oberhaupt- Creißhaupt- und Amtleute, Oberaufſeher und Sequeſtrationsrenthmeiſter der Grafſchaft Mannsfeld, Landshauptmann und Gegenhändler in Oberlaußnitz, Oberfloßdirektor, Oberaufſeher, Floßmeiſter und übrige Floßbedienten, Oberland- und Baumeiſter, nebſt den übrigen Oberbauamtsbedienten, Münzmeiſter, Münzguardeins, Cammercommiſſarius, Gleits- und Acciscommiſſarius, Inſpektores, Gleitsmänner, Licentverwalter, Accis- Zoll- und Licenteinnehmer Haus- Keller- und Weinmeiſter, Proviantverwalter, Poſtbediente, Futtermarſchall, Hoſpitalverwalter, Hoffiſcher, Hofbrauverwalter, Hofbuchdrucker, Bergverwalter, Hofapotheker, Leib- und Hofmedici, Land- und Phyſici, Amtschirurgi, Factors in Glaß- und Spiegelhütten, Inſpektores der Manufacturen.

Realis

Generalis
- Die Beſorgung und Conſervation der Churfürſtl. hohen Regalien und Iurium in Dero Aemtern und ſonſten, ingleichen die Obſicht wieder die Eingriffe und Schmälerungen der benachbarten Potentaten, als der Churfürſtl. Hrn. Vettern Cammern, item Vaſallen und Stadträthe.

Specialis
- Alle und jede zur Cammer gehörige Sachen, nach Innhalt des Conſpekts des Cammercollegii.

Externi

Generalis
- Die vielerley Differentien mit den fürſtl. Cammern zu Weißenfels, Merſeburg und Naumburg.
- Die Irrungen mit Sachſen Gotha, und deren Cammer zu Altenburg, ingl. der Cammer zu Eiſenach und Weimar.
- Das Exercitium des Poſtregals in fremden Territoriis, und Beſtellung der Poſtmeiſter an ſolchen Orten.
- Die Verhütung der Beeinträchtigung des Generalerbreichspoſtamts, ingleichen der Kaiſerl. Erblandes Hofpoſtämter.
- Die Poſtcombinationsreceſſe mit den Kaiſerl. Churbrandenb. Anhaltiſchen, Heßiſchen, Weimariſchen auch andern Poſtämtern.
- Die Verpflichtung des Stiftshauptmanns, ingleichen des Stiftscanzlers zu Wurzen.
- Die cauſae mixtae bey den Churfürſtl. Landſchulen.
- Des Oberconſiſtorii Concurrenz in Unterſuchung und Beſtrafung der geiſtlichen Verbrechen in Cammerſachen.
- Die Lehnsſuchung über das im Amt Eulenburg gelegene Dorf, bey der gräfl. Mannsfeld. Lehnscanzeley.
- Die Ausfertigung der Beſtallungen an die Hof- Appellations- Oberconſiſtorial- Stifts- und anderer Räthe und Secretarien, item der Hofprediger und anderer Diener, ſo nicht im Cammergemach verpflichtet worden.
- Sequeſtration des Fürſtl. Weiſſenfelſiſchen Amts Eckartsberge.
- Beſorgung, daß die auszufertigende Sachen auf Stempelpapier geſchrieben werden.
- Daß das Armenhaus den 12ten Theil von der neuen Unterdiener Beſoldung erhalte.
- Die aus dem Geheimden Conſilio erforderte abzufaſſende Bedenken.
- Beytrag des fürſtl. Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie zu Unterhaltung des Cammergerichts zu Wetzlar.
- Abſchaffung der Abzugsgelder mit Brandenburg und Hannover.
- Irrungen mit den Herren Vettern.
- Die mit der Kron Böhmen wegen der Oberlauſitz, und anderer Aemter habende Differentien.

IV. Formalis dahin gehörig.

1. Die Principia und Reguln, ſo die Cammer zu obſerviren, ſo da ſind
- Die allgemeinen Geſetze, Reichsabſchiede, Kaiſerl. Wahlcapitulation, Landesgeſetze in Cammer- und Renthſachen, die vielen ins Land ergangenen alten und neuen Mandata, in Cammer- Renth- Jagd- Forſt- Floß- Geld- Gleits- Licent- Poſt- Accis- Fleiſchſteuer- Münz- und andern Sachen, gedruckte Reſolutiones in Jagd- und Holzſachen, Churfürſtl. Ehepacta und Witthumsreceſſe, Beſtallungen, Jagdbeſcheide, Hufenreceſſe, Reſcripte, Landtagsabſchiede, Erbregiſter, Lehnbriefe, Zollrollen, die vielen alten und neuen Generalia, die böhmiſche Erbvereinigung, der Naumburgiſche, Zeitziſche, Grimmiſche, Weydaiſche, Oſchatzer, und Zerbſter Vertrag, der Prager Traditionsreceß über Ober- und Niederlauſitz, das altväterl. Teſtament, freundbrüderl. Hauptvergleich, Elucidationsreceß, und andere particulaire Vergleiche, gräfl. Mansfeldiſche Heimſtellung und Sequeſtrationsreceſſe, Treffurtiſche Ganerbinatabſchiede, Mühlen- Holz- Münz- Poſt- und andere Ordnungen; Poſtcombinationsreceſſe, Cammerinſtruktiones und Reglements, Compactata mit Reichs- und Handelsſtädten. 2c.

2. Modus tractandi ratione
- **Des Einſchreibens**
  - Da der Regiſtrator alle einlaufende Sachen präſentiret, und extraktsweiſe in gewiſſe Bücher einträgt.
- **Der Eintheilung in gewiſſe Expeditiones als:**
  1. Die Cammergemachsexpedition.
  2. Jagd- und Forſtexpedition.
  3. Der Renthſecretarienexpedition.
  4. Floßexpedition.
  5. Salz- und Licent-Fleiſchſteuerexpedition.
- **Des Renthereyexpeditoris**
  - So die wichtigen Materien aus den alten Copialbüchern und andern Acten und Scripturen extrahiret, und darüber ein Repertorium machet.
- **Derer Calculatoren**
  - So die in ihr Departement gehörigen Rechnungen von den Aemtern und Cammerrevenüen in Calculiren und Defektiren zu expediren haben.

V. Relationis mit

andern Collegiis, als:

1) Dem geheimen Cabinet, an welches die Cammer laut ſpecialen Reſcripts vom 23. Aug. 1709. und 13. Aug. 1700. wiewohl nur in Abweſenheit Sr. Königl. Majeſt. gewieſen, und dahin Bericht erſtattet, und darauf Reſolutiones immediate bekommt.

2) Dem geheimden Conſilio; dahin werden Berichte erſtattet in Cammerſachen, ſo mit der Verfaſſung des Landes und Handlung mit fremden Herrſchaften connectiret.

3) Dem Oberhofmarſchallamt, welches zur Cammer ſchrifftliche Notificationes, wegen der Verpflichtung hoher und niederer Hofofficiers ertheilet.

4) Der Regierung; dieſe ſoll dem Cammercollegio, ſo oft Irrungen zwiſchen den Aemtern oder ſonſt Sachen vorfallen, ſo mit in die Juſtiz laufen, ihr Bedenken erſtatten.

5) Dem Ober- und Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg, welchergeſtalt dieſe ihre Bedenken und Berichte zur Cammer erſtatten ſollen.

6) Dem Oberconſiſtorio, mit welchem die Cammer auf gewiſſe maßen wegen Adminiſtration der piarum cauſarum inſonderheit der Landſchulen concurriret.

7) Dem Generalacciscollegio, wegen Reſtitution der erlegten Accisgelder von denen zur Hofſtadt und der Collegiorum Bedürfniß kommenden Sachen.

8) Der Oberſteuereinnahme, wegen der Strafen von Ober- und Steuereinehmern, und Steuerbedienten, ſo die Oberſteuereinnahme ſich anmaßet, wegen der geiſtl. Zinſen und Churfürſtl. Deputatgelder.

9) Der Oberberechnungscammer, bey welcher die Cammerrechnung abgelegt und juſtificiret wird.

Conſenſe und Confirmationen, über den Kauf der Rittergüter, wegen der Ritterdienſte, Ausfertigung der Lehnbriefe, Inſeration oder Herauslaſſung, inſonderheit der Jagdgerechtigkeiten, Verleihung der apert gewordenen Lehngüter ꝛc. aus dem Cammercollegio an die Regierung, und zwar auch nach der Zeit, da ſchon längſt ein beſonderes Geheimdes Conſilium geordnet geweſen, bis Anno 1659. reſcribiret worden.

II.

Der Einrichtung,

da ſolche beſtehet aus

1.

Obern, nemlich

dem Präſidenten,
Vice Präſidenten, und anitzo
den ſieben Räthen, welche aber beſage Sr. Königl. Maj. allergnäd. Reſolution vom 16. Octobr. 1711. nach Abſterben eines und des andern wiederum aus 4 Perſonen nebſt dem Praeſidio reduciret, ſonſten aber vermöge allergnäd. Reſcripts vom 11. Nov. nicht zertrennet, noch jemand eingeſchoben werden ſoll; wiewohl nach der Zeit über ſolche Zahl noch einige angenommen worden. Von dieſen hält der letztere in Abweſenheit der 3 Cammeraßiſtenzräthe das Cammerprotocoll.

2.

Subordinirte,

die entweder nahe bey dem Cammergemache, als:

der Landrenthmeiſter, welcher außer der Seßion im Collegio ſeine Expedition in der Rentherey hat.
Der Cammerſecretarius.
Der Regiſtrator.

Ein

Ein Copiſte und
Ein Expectante.
Der Cammerfourier.
Der Aufwärter und deſſen Adjunctus.

Die Rentherey.

Des Landrenthmeiſters Expedition,
Der Jagd- und Floßſecretarius.
Drey Renthſecretarii und Regiſtratores.
Ein extraordinärer Secretarius.
Fünf Rechnungsſecretarii und Calculatores;
Ein Calculator extraordinarius,
Ein Rentherenexpeditor.
Sechs Renthſchreiber.
Fünf Expectanten.
Der Aufwärter.

3.

Oder von demſelben abgeſondert ihre Verrichtungen haben.

Die Renthcammer.

Allwo der Cammermeiſter nebſt 4 Cammerſchreibern ſeine Expedition hat, und alle und jede Cammerintraden und Nutzungen in Einnahme, und die Caſſen in ſeiner Verwahrung und Verſchlieſſung hat; die Beamten und Einnehmer, auch andere ſo etwas zahlen, unter ſeiner Hand und Siegel quittiret, ſolche Einnahme mit Renthzeddeln, ohne welche er nichts annehmen darf, die Ausgaben aber mit richtigen Anordnungen und untadelhaften Qvittungen beleget, ein täglich Manual hält und halbjährige Rechnung ableget, auch alle Monate einen Extract, nach welchem die in Caſſa vorhandenen Gelder diſponiret, und die Quittungen im Collegio vom Praeſide unterzeichnet worden, übergiebet.

In

In ſolche Hauptcaſſa nun lauffen immediate und mediate ein, oder ſollen dahin eingehen baar, oder durch Acceptilation und Zurechnung, als:

Das churfürſtl. Steuerdeputat, welches zeithero durch vielfältige dahin nicht gehörige Aſſignationes faſt gänzlich abſorbiret, und der Cammer Diſpoſition zernichtet worden.

Die Cammerbeytragsgelder und Zinnßen von Steuercapitalien.

Nutzungen aus den Bergwerken und Zehendengelder aus der Münze zu Dreßden und Leipzig, ingl. aus dem Blaufarbenwerke zu Oberſchlena.

Dienſtgeſchirrgelder.

Jahrrenthen.

Lehnkleppergelder *)

Vorwerks-

*) Der in Sachſen offt vorkommende Unterſchied unter Ritterpferden und Lehnkleppern, den ich in vielen Aemtern, bey deren ehemaligen Reviſion bemerket habe, iſt meines Wiſſens aus den Alterthümern noch nicht genugſam hervorgeſuchet und beſchrieben worden. Meine Umſtände verſtatten anitzo, da ich dieſes ſchreibe, nicht, mich meines Büchervorraths und Handſchriften hierbey zu bedienen, und es iſt auch hier der Ort nicht, ausführlich davon zu ſchreiben. Ich gedenke alſo nur dieſes: Die Lehnklepper ſind ein onus verſchiedener in Sachſen errichteter Lehn- und Zinßgüter. Man hat aber dieſe Klepper bey der Kriegsverfaſſung derer Zeiten, da die Beſitzer der Rittergüter noch die Armeen formiren mußten, nicht als eine leichte Reuterey gebrauchet, wie ein gewiſſer Gelehrter ehedem behaupten wollte; es durften auch die Beſitzer ſolcher Güter nicht ſelbſt mit zu Felde gehen, wie die Beſitzer der Rittergüter, ſondern ſie mußten nur Klepper, oder gemeine Pferde, zu Fortbringung des Geſchützes und der Kriegsbedürfniſſe, liefern. Dieſe ſind hernach in Geld verwandelt worden. In des Herrn Canzlers von Ludewig gelehrten Anzeigen Th. I. S. 830. finde ich die

Frage:

Vorwerksnutzungen.

Gleits- und Zollgelder auch dergleichen Contrebanden.

Land- und Trankſteuern aus den Stifftern Merſeburg und Naumburg.

Poſtintraden aus beyden Oberpoſtämtern nemlich Leipzig und Budißin.

Bierſteuern aus dem Marggrafthum Oberlauſitz.

Canones et recognitiones für ertheilte Privilegia, Innungen, Conceſſiones und Begnadigungen, inngleichen was vor Verwandelung der Mann- und Weiberlehen, oder auch Erbe, desgl. für erlangte Schriftſäßigkeiten, Gerichte und andere Iura erleget wird; deren die Generalacciſe, nach dem unterm 10. Mart. dieſes Jahres erſtatteten Berichte, ſich angemaßet.

Oberhofgerichtsſtrafen, welche, obgleich ſonſt dieſes Iudicium vermöge Teſtaments Churfürſt Johann George I. mit den fürſtl. Herrn Vettern gemeinſam iſt, dennoch dem hohen Churhauſe zu Sachſen allein zugehörig, und dahero Ihro Fürſtl. Durchl. ihren Unthanen nichts erlaſſen können.

Oberhofgerichtsſporteln.

Hauptſalzcaſſennutzung.

Salzlicenten.

Hofapotheckenutzung.

Die Nutzung vom Hofbrauhauſe, Acciſen und Contrebanden, Impoſten von fremden Meßing, Bley, Gelöthe, Glaß und Tabak.

Hufengelder.

Bona Vacantia, oder erbloſe Güter, Heergeräthe und Gerade, auch andere dem Fiſco heimfallende Gelder v. g. ob vſurariam prauitatem, auch wegen geringhaltig gearbei-

Frage: ob Klepperlehen für ſteuerbare Güter zu halten, oder in die Steuern und Schocke gezogen werden mögen? mit Nein beantwortet: wozu noch vieles geſchrieben werden könnte. D. S.

arbeitetes Silber, verwirkte Lehen, das Vermögen der in die Reichsacht erklärten churfürſtl. Vaſallen und Unterthanen ꝛc.

Flößennutzungen.

Fleiſchſteuernutzungen.

Appellationsſtrafen, die zwar zeithero die Landesregierung eingetrieben, aber nicht zur Renthcammer liefern laſſen; ſo doch vermöge allergnäd. Reſolution dahin kommen ſollen: da auch gleich Sr. Königl. Majeſt. dieſelbe zu andern Bedürfniſſen deſtiniren würden, ſo erfordert doch die Richtigkeit, daß ſolche bey der Renthcammer in Einnahme gebracht werden.

Was für die Diſpenſationes in gradibus prohibitis zu heyrathen, it. für Erlaſſung der Proclamation und Verſtattung der Privattrauungen ins Oberconſiſtorium erleget wird. Die verfallne Arrhas bey Diſſolvirung der Sponſalien hat das Cammercollegium als fructus iuris territorialis, und alſo zur Renthcammer gehörig, angeſehen; es iſt aber noch zur Zeit nichts dahin geliefert worden.

Die halben Steuern aus der Grafſchaft Mannsfeld, ſo nicht allein in dem jure territorii, ſondern auch auf ein beſonders pactum des hohen Churhauſes mit den Herren Grafen gegründet ſind. Dieſe Steuern hat zwar zeithero die Generalacciſe erhoben, ohne Erſtattung eines Aequivalents; es iſt aber dieſes ein altes Capitel der Cammereinnahme.

Leipziger Stapelſtrafen, vermöge Kaiſerl. Priuilegii, nicht allein churfürſtl. Antheils, ſondern auch des Kaiſerl. Fiſci Portion.

Der Aemter Intraden *) an Erb- und Laaßraumzinnſen, Forſtnutzungen, Erbgeſchoß, Frohngelder, wiederkäufliche

*) Es giebt deren noch viel mehr in Sachſen, als hier angeführet ſind, die eben ſo, wie die Lehnkleppergelder aus

käufliche Zinnſen und Stempelgelder, ingleichen Theilſchillinge, Spundgeld, Blaſenzinnß, Zinnß vom Kalkbrennen, von Vogelſtellen, Muſikantengelder, Steinbruchzinnß, Gewandſchnittgeld, erblich Schreibgeld, Bierzinnß, Schiffmüllerzinnß, erblich Voigtholzgeld, Biereimergeld, Schweinemaſtungsgeld, Gänſerümpfezinnß, Inſeltgeld, Zinnßſalzgeld, Gerichtspachtgeld, Abdeckerzinnß, Fiſchwaſſerzinnß, Jahrmarktsgeld von einigen Stadträthen, Fleiſcher- Leineweber- und Haußgenoßenzinnß, Meiſterzinnß, Meiſtergeld, Zeichengeld, Lehngelder von Zinnßgütern, Hauptlehnwaaren, Hülfsgelder ꝛc.

4.

Wegen derjenigen ſubordinirten Perſonen, ſo vom Collegio abgeſondert ihre Verrichtung haben, als:

Der Cammerprocurator allhier und zu Leipzig }
Der Cammerprocurator im Marggrafthum Oberlauſitz. } dieſe
beſorgen die churfürſtl. hohen Iura ſonderlich bey den Proceßen in hohen und niedern Inſtanzien, inſonderheit bey Concurſibus Creditorum und erſtatten in zweifelhaften Fällen auf Erfordern ihr pflichtmäßiges Bedenken.

Der Cammeragent }
Der Oberhofgerichtsfiſcal } dieſe haben
Acht auf die ſtrafbaren Fälle, ſo ſie gehöriger Orten denunciren und die verwirkten Strafen einbringen und

ein Copiſt, welcher die alten Cammerrechnungen ſich bekannt machet, und die daraus nöthigen Nachrichtungen extrahiret.

Ratione

den ältern und neuern Geſchichten und Rechten erläutert werden könnten. D. S.

Ratione Seſſionis,

da die Räthe in der Ordnung ſitzen, wie ſie verpflichtet und recipiret ſind, nebſt dem Landrenthmeiſter.

Ratione Directorii,

welches der Präſident, und in deßen Abweſenheit der Vicepräſident, wenn aber beyde ex cauſa ſontica nicht gegenwärtig ſeyn können, der jedesmal vorſitzende Rath führet.

Ratione Prooedriae,

da dieſes Collegium in corpore jedesmal gleich nach dem geheimden Collegio den Rang hat; hingegen ſinguli vermöge der Reſolution vom 31. Mart. 1706. mit den geheimden Kriegsräthen. Da aber dieſen neulich indiſtincte der Vorzug vor denen auch ältern Cammerräthen beygeleget worden, ſo hat man dagegen unterm 13. April 1711. eine allerunterthänigſte Vorſtellung gethan, in der allerunterthänigſten Hoffnung, es werde bey dem erſtern allergnädigſten Reſcripte ſein Verbleiben haben, und nach ſelbigem die Declaration der ohnlängſt publicirten Hofordnung erfolgen, und zwar um ſo viel mehr, weil das geheimde Kriegsrathscollegium aus dem Cammercollegio, allwo alle diejenigen Sachen, die anietzo ermeldtes Kriegsrathscollegium außer dem Cammercollegio traktiret, hiebevor expediret, und nur erſt Ao. 1688 die Acta dahin abgefolget worden, entſprungen iſt.

Ratione anderer Verrichtungen,

womit das Cammercollegium nach dem klaren Buchſtaben des 13ten §. der Inſtruktion verſchonet werden ſoll.

Ratione des allerunterthänigſten Zutritts,

ſo Sr. Königl. Majeſt. nach dem 17. und 18. §. angeregter Inſtruktion ihnen wöchentlich oder wenn es ſonſt die unvermeidliche Nothdurft erfordert, allergnä-

R 2 digſt

digſt jederzeit verſtattet haben, und fernerweit verſtatten wollen.

III.

Obiectum internum

Perſonale.

Vaſallen, an Schrift- und Amtſaſſen, in Cameralſachen, als Zoll- Gleits- und Accisſachen, wenn Cammergüter von ihnen revociret oder fiſcaliſche Strafen von ihnen eingebracht werden; it. in Jagdſachen, oder, da ſie ſich der hohen Landesherrl. Iurium, als neue Zölle, oder deren Erhöh- und Verlegung an andere Orte, auch Contrebandirung, oder durch Erbauung Pulvermühlen des Iuris Armaturae (wie der Herr von Schönburg zu Lichtenſtein gethan, und dahero die Cammer auf allerunterthänigſten Bericht und Specialbefehl ſolche Mühle demoliret) anmaßen, it. wenn von Rittergütern Capitalzinnßen oder andere Praeſtationes in die Schul- und andere Aemter zu leiſten, it. wenn von ihren Gerichten Cammercautiones nicht hinlänglich beſtellet, und das ermangelte daſelbſt zu suppliren, oder die Execution in das Unterpfand gehen ſoll: ferner wegen des Salzdeputats der Rittergüter und des Salzſchankſbefugniſſes, ingl. wenn ſie die bey den Gleits- Accis- und Licenteinnahmen verſchwiegene Sachen in ihren Gerichten anhalten und Bericht erſtatten ꝛc.

Wann Cammermandata ihnen zu publiciren.

Univerſitäten, wegen der abzulegenden Stipendienrechnungen.

Stadträthe, ſowohl wegen ihrer Cammerpräſtationen an Jahrrenthen, Dienſtgeſchirr- und Lehnkleppergeldern, als auch wegen der Verwaltung ihrer gemeinen Stadtgüter,

güter, ingleichen piarum cauſarum beſtehende Einkünfte und deren Rechnungsablegung.

Geiſtliche, ratione ihrer Verbrechen in Cammer-Jagd-Forſt-Accis-Gleits-und Zollſachen; da vermöge allergnädigſten Specialreſcripts vom 18 Aug. 1713. die Cammer mit der Unterſuchung, vermittelſt Requiſition zur Geſtellung, verfähret und die Strafen nach den mandatis dictiret, jedoch daß dem Oberconſiſtorio freygeſtellet wird, ob ſelbiges jemanden der Vernehmung mit beyzuwohnen verordnen wolle? Die Strafen exequiret das Oberconſiſtorium alleine, und liefert das Geld zur Cammer.

Landcammerräthe.

Oberhaupt-Creyßhaupt-und Amtleute.

Oberaufſeher und Sequeſtrationsrenthmeiſter der Grafſchaft Mannsfeld.

Landeshauptmann und Gegenhändler in der Oberlauſitz.

Oberfloßdirektor, Oberaufſeher, Floßmeiſter und übrige Floßbediente.

Landjäger-Oberforſt-und Wildmeiſter, auch andere Forſtbedienteu.

Münzmeiſter, Guardein.

Cammercommiſſarii, Gleits-und Acciscommiſſarii, Inſpektores, Gleitsmänner, Licentverwalter, Accis-Zoll-und Licenteinnehmer.

Haus-Keller-und Weinmeiſter.

Proviantverwalter.

Poſtbediente.

Futtermarſchall.

Hoſpitalverwalter.

Hoffiſcher, Hofbrauverwalter, Hofbuchdrucker, Bergverwalter, Hofapothecker.

Leib-und Hofmedici, Phyſici.

Amtschirurgi.

Faktors in Glaß-und Spiegelhütten.

Inſpektores der Manufakturen.

Reale

Generale.

Die Beſorgung und Conſervation der churfürſtl. hohen Regalien und Iurium in dero Aemtern und ſonſten, nebſt der Abſicht, wieder die Eingriffe, Schmälerung der benachbarten Potentaten, als auch der Herrn Vettern Cammern, ingleichen der Vaſallen und Stadträthe.

Die Erhaltung und Vermehrung der Cammerintraden, nach denen im Vorherſtehenden ſpecificirten Capiteln, nebſt der piarum cauſarum Gangbarkeit, darauf inſonderheit das Cammercollegium ſ. §. 121. der Policeyordnung nachdrücklich gewieſen iſt.

Die Achthabung auf die Apertur der Lehngüter und Verledigung geiſtlicher Beneficien, oder anderer Fälle, weswegen das Cammercollegium nach dem 15ten §. der Inſtruktion entweder ſchriftl. Bedenken mit Ausführung der Urſachen abſtatten und übergeben, oder aber Sr. Königl. Majeſt. die Beſchaffenheit perſönlich vorbringen und dero Beſcheid darüber einholen ſoll.

Speciale.

Accis= Bau= Befreyungs= Begnadigungsſachen.
Beſtallung der Hofofficiers, Räthe und obbenannter Perſonen.
Cammergerichtsunterhaltung.
Cammerrechnungen.
Cammerverſchreibungen.
Comtureyſachen.
Confirmationes.
Contrakte.
Commercienſachen.
Contrebande in Accis= Gleits= und Frohnſachen.
Donativgelder.
Exſpektanz= und Adjunktionsſcheine.
Fiſcherey= Fleiſchſteuer= Forſt= und Floßſachen.

Geſand=

Geſandſchaftsſpeſenrechnungen.
Gleitsſachen.
Hofämterrechnungen.
Hofapothekeradminiſtration.
Hofverſorgung.
Hofzug der Handwerksleute.
Hoſpitalienadminiſtration.
Hufengelderſachen.
Jahrrenthſachen.
Jagdſachen.
Inſtallationes der Ober- Creyß- Haupt- und Amtleute, Beamten und Einnehmer.
Intercesſionales.
Inventaria.
Irrungen zwiſchen Haupt- und Amtleuten auch andern Bedienten.
Kellereyſachen.
Landtagsſachen und was dem anhängig.
Licentſachen.
Mannsfeldiſche Sachen.
Manufaktur- Marmor- Münz- und Mühlenſachen.
Neue Nutzungen.
Niederlauſitziſche Sachen, ſo weit ſelbige vor die Cammer gehörig.
Oberlauſitziſche Sachen.
Obercämmereyſachen, ſo weit ſelbige vor die Cammer gehörig.
Päße auf Fürſtengüter, für Hofdiener und andere.
Pflichtsablegung.
Poſtſachen.
Praedicata.
Privilegia in Manufaktur- und Renthſachen.
Proviſiones.
Räthe der Städte, deren Haushalt und Rechnungen.
Recommendationes.

Reluitiones der verſetzten Aemter und Güter auch anderer verſchriebenen Regalien.

Reviſiones.

Revocation der alienirten Domänen.

Ritterdienſts- und Ritterpferdsſachen.

Salzſachen.

Der Schlöſſer im Lande Inſpektion.

Schriftſäßigkeit, ſo viel die Cammer angehet.

Schutz- und Sepulturgelderſachen, ſowohl ratione des Deputats als ſonſten.

Stipendienſachen.

Straſſachen.

Stutereyſachen.

Stifttagsſachen.

Treffurthiſche Sachen.

Univerſitätsſachen und deren Stifftungen.

Verpachtungen der Regalien.

Vorſtandsbeſtallungen derer auf Rechnung ſitzenden Bedienten.

Weingebürgsſachen, darbey in dem 15. und 20. §. der Cammerinſtruktion verordnet wird, daß ſolche von niemand anders, als von der Cammer expediret, und wenn Sachen, ſo Erlaſſungen, Begnadigungen, Einnahmen und Ausgaben betreffen, in den geheimden Rath einlaufen würden, ſolche in die Cammer remittiret werden ſollen.

Publication der Mandaten in Cammer- Gleits- Accis- Straßen- Salz- Licent- Fleiſchſteuer- und andern dergleichen Sachen, ſowohl in die Dicaſteria, als in die Aemter, und vermittelſt derſelben an die Schrift- und Amtſaſſen.

Obiectum externum generale.

Die vielerley Differenzien mit den fürſtl. Cammern zu Weißenfels, Merſeburg und Naumburg.

Die

Die Irrungen mit Sachſen Gotha und deren Cammer zu Altenburg, ſowohl wegen des Dominii als iuris territorii über den Schreitplatz zu Sulza, ingleichen des Salzwerks daſelbſt, des ſtreitigen Gaſthofes, der Flöße und anderer Iurium, ſo nur precario dem fürſtl. Hauſe concediret, das ius territorii hingegen dem hohen Churhauſe zu Sachſeu reſerviret worden, it. wegen des ſogenannten Siedelandes, ferner wegen der Gränzſäule, auf der von Naumburg nach Camburg gehenden Straße; wegen derer von Adel im Amte Eiſenberg, die ihren Unterthanen verboten, in den churfürſtl. Gaſthöfen und Schenken Bier zu trinken; wiederum wegen prätendirten Landeshoheit über Waldſachſen, zum Rittergute Prinz gehörig, ingleichen über die Dörfer, Vogelgeſang, Niſchwitz und Haſelbach nach Blankenhayn gehörig, und wegen einer Accisſäule in dem Dorfe Ziegelhayn, und Stärkiſchen Gute zu Beyersdorf; weshalber die Cammer am 20. Mart. und 13. April. 1711. Bericht zum geheimden Conſilio erſtattet hat.

Die Differenzien mit der Cammer zu Eiſenach und Weimar.

Das Exercitium des Poſtregals in fremden Territoriis und Beſtellung der Poſtmeiſter an ſolchen Orten, die theils in churſächſ. Pflichten, theils ohne dieſelben, die Poſtintraden nach Leipzig ins Oberpoſtamt liefern, und darüber Rechnung thun, gegen gewiſſe Beſoldung als Peſenigk, Saalfeld, Illmenau, der zugleich Kaiſerl. Poſtmeiſter iſt, Schleuſingen, Hof, Mühlhauſen, der ebenfalls zugleich Kaiſerl. Poſtmeiſter iſt, zu Nordhauſen, it. Querfurth, Wanfrieden, Großkugel, Deſſau, Zerbſt, Cöthen, Cotbus, Grünberg, Chriſtianſtadt, Neuſtädtel und Altenburg.

Die Verhütung der Beeinträchtigung des Generalerbreichspoſtamts des fürſtl. Hauſes von Taxis, inglei-

chen der Kaiſerl. Erblandes Hofpoſtämter des gräfl. Hauſes von Paar.

Die Poſtcombinationsrecesſe mit den Kaiſerlichen, Churbrandenburgiſchen Anhaltiſchen, Heßiſchen, Weimariſchen, auch andern Poſtämtern, auf Befehl des Geheimden Conſilii, dahin auch zur Approbation Berichte erſtattet werden.

Die Verpflichtung des Stiftshauptmanns, ingleichen des Stiftscanzlers zu Wurzen, ſo ad ſpeciale reſcriptum, jedesmal nach einer beſondern Formul geſchiehet, nebſt der Ausfertigung ihrer Beſtallungen.

Die cauſae mixtae, bey den churfürſtl. Landſchulen, dabey das Oberconſiſtorium concurriret, daraus auch ein membrum bey Verpflichtung der Schulinſpektoren ins Cammergemach erfordert, und ſelbigem zugleich der Handſchlag geleiſtet wird.

Des Oberconſiſtorii Concurrenz in Unterſuchung und Beſtrafung der geiſtl. Verbrechen in Cammer- Jagd- Forſt- Zoll- Gleits- und Accisſachen.

Die Lehnsſuchung über das im Amte Eulenburg gelegene Dorf, Einnohme, bey der gräfl. mannsfeld. Lehnscanzley zu Eißleben, durch den jedesmaligen neuen Beamten, als neuen Lehnträger, gegen Entrichtung des Laudemii an 30 Fl. jedoch ohne Leiſtung des Homagii.

Die Ausfertigung der Beſtallungen an die Hof- Appellation- Oberconſiſtorial- Stifts- und andere Räthe und Secretarien, it. der Hofprediger und anderer Diener, ſo nicht im Cammergemach verpflichtet werden.

Sequeſtration des fürſtl. Weißenfelsſiſchen Amtes Eckartsberga.

Beſorgung, daß die auszufertigenden Sachen auf Stempelpapier geſchrieben, und das Stempelgeld eingebracht werde, ſonderlich bey Beſtallungen.

Daß das Armenhaus von der Unterdiener Beſoldung den Beytrag eines Monats bekomme.

Die aus dem geheimen Conſilio erforderte abzufaſſende Bedenken in Landes- und andern auch auswärtigen Sachen: wie denn letztlich wegen des Beytrags des fürſtl. Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie zu Unterhaltung des Cammergerichts zu Wetzlar, it. wegen vorhabender Abſchaffung der Abzugsgelder mit Churbrandenburg und Hannover; wegen der Irrungen mit den Herren Vettern, die vielen mit der Kron Böhmen, wegen der Oberlauſitz, des Voigtlandes, der Aemter Altenberg, Hohenſtein, Lauterſtein, Stolpen, Wolkenſtein und Zwickau vorkommende Sachen, ſonderlich in verweigerter Verſtattung des Commercii der churſächſ. Unterthanen nacher Böhmen und Schleſien, it. die Hereinziehung des böhmiſchen und ſchleſiſchen Commercii, und deshalb mit einigen Städten getroffene Compactaten.

IV.

Formale.

Dahin gehörig

1.

Die Principia und Reguln, ſo die Cammer zu obſerviren hat, als:

Die allgemeinen Rechte.
Die Reichsabſchiede.
Kaiſerl. Wahlcapitulation.
Landesgeſetze in Cammer- und Renthſachen, als: Erörterung der Landesgebrechen de Ao. 1603. 1609. et 1661.
Die vielen ins Land ergangenen alten und neue Mandata, in Cammer- Renth- Jagd- Floß- Zoll- Gleits- Licent- Poſt- und Accis- Fleiſchſteuer- Strafen- Münz- und andern Sachen.

Die

Die gedruckten Reſolutiones in Jagd- und Holzſachen
Churfürſtl. Ehepakta und Witthums Receſſe.
Beſtallungen.
Jagdſchiede.
Hufenreceſſe.
Reſcripta.
Landtagsabſchiede.
Erbregiſter.
Deciſionen.
Lehnbriefe.
Zollrollen.
Die vielen alten und neuen Generalia.
Die böhmiſche Erbvereinigung.
Der Naumburg-Zeitz-Grimmiſche, Weydaiſche, Oſchatzer und Zerbſter Vertrag.
Der Prager Traditionsreceß, über die Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz.
Das altväterl. churfürſtl. Teſtament.
Der Freundbrüderl. Hauptvergleich und Elucidationsreceß und andere Particularvergleiche, e. g. wegen der Auerbacher und Schöneckiſchen Wälder 2c.
Die gräfl. mannsfeld. Heimſtellung, ſo bey Churfürſt Auguſto geſchehen, nebſt verſchiedenen Sequeſtrationsreceſſen.
Publicirte Mühlen- Holz- Münz- Poſt- und andere Ordnungen.
Poſtcombinationsreceſſe mit den benachbarten Herrſchafften.
Cammerinſtruktiones und Cammerreglements.
Compactata mit Reichs- und Handelsſtädten in Commercien und andern Sachen.

2.

Modus tractandi, ratione des Einſchreibens.

Da der Regiſtrator die einlaufenden Berichte Acta, Supplicata, Reſcripta, Herrſchafftsſchreiben, Notificationes,

nes, und alles andere nach beſchehenem Praeſentato, vermittelſt eines kurzen Extrakts, in gewiſſe Bücher aufs Halbe geſchrieben, einträgt, dabey nachgehends der Präſident, Vicepräſident, oder vorſitzende Rath die Reſolution auf der andern Seite kürzlich ſchreibet, ſo ſich jährlich auf 9 bis 10000 belaufen, ohne was ſonſten bey den Vorträgen und Deliberationen an Berichten ad Regiam Majeſt. an Generalbefehlen ins Land, und ſonſten geordnet wird.

Der Eintheilung in gewiſſe Expeditiones. als:

Die Cammergemachs Expeditiones.

Dahin gehören alle einlaufende Königl. Specialreſcripta, welche der Cammerſecretarius nach regiſtrirtem praeſentato im Collegio vorträgt, und davon hernach, wenn die Sache nicht in ſein Departement fällt, Abſchriften in der Rentherenſecretarienexpedition zur anderweitigen Einſchreibung und Expedition in ſelbige Bücher fertigen läſſet.

Anordnung und Aſſignationes in Geldſachen an den Cammermeiſter.
Ober- und Niederlauſitzer Sachen.
Cautions- Poſt- und Acciſſachen.
Beſtallung der Hofofficierer und Räthe, Oberhaupt- Creißhaupt- und Amtleute.
Abſchiede der Hofdiener.
Adjunkturen.
Cammergerichtsunterhaltung.
Cammerrechnungen.
Cammerverſchreibungen und Contrakte.
Comturenſachen.
Donativgelder.
Die Hofämter betreffend.
Hofapotheker.
Hoffiſchgarten;

Hofſtadt-

Hofſtadtverſorgung.
Hofzug.
Jahrrenthen.
Irrungen, zwiſchen Haupt- und Amtleuten.
Kellereyſachen.
Landtags- und Univerſitätsſachen.
Marmor- und Münzſachen.
Päße auf Fürſtengut und für Hofdiener.
Silberlieferung zu Münzen it. für das Zeughaus.
Verpflichtungen.
Mannsfeldiſche Sachen.
Obercämmereyſachen, ſo weit ſelbige vor die Cammer gehörig.
Ritterdienſt- und Ritterpferdsſachen.
Die Schlöſſer im Lande betreffende.
Schrifftſäßigkeiten.
Priuilegia.
Sachen mit der Steuer.
Stipendia der Univerſitäten.
Stifftsſachen.
Sepulturſtellen Sachen.
Witthumsſachen.
Atteſtata für Hofdiener.
Begnadigungen, ſo aus der Cammer bezahlet, oder derſelben zugerechnet werden.
Bieraufſchlag.
Bierſchankſconceßiones zu Dreßden.
Defenſionswerk betreffende Sachen.
Erbſchafften,
Heergeräthe und Gerade, ſo immediate an den Landesherrn fallen.
Verſiegelungen.
Viſitationes.
Feſtungsreparaturen.
Hofkleidung zu Freud und Leid.
Rentherenhaus zu Leipzig.

Inſtru-

Inſtructiones.
Intercesſionales.
Inventaria.
Kriegsreſte.
Die Küche bey Hofe betreffende Sachen.

Der Regiſtrator beym Cammergemache, hält

1) Ein Repertorium über die Königl. Specialreſcripte beſonders auf jedes Jahr.
2) Dergleichen Repertorium über das Cammercopialbuch.
3) Ueber die Acciscopialbücher.
4) Ueber das Poſtcopialbuch.
5) Ueber die Oberlauſitzer Copialbücher.
6) Hält derſelbe die bey der Cammergemachsexpedition zu formirende viele Acta, und hat
7) das tägliche viele Nachſchlagen für das Cammercollegium, und was die Sollicitanten vonnöthen haben, mundiret auch,
8) als erſter Canzelliſt die Decreta, Beſtallungen, Begnadigungen, Contrakte, Päſſe, Verſchreibungen.

Die Jagd- und Forſtexpedition.

Dahin kommen aus dem ganzen Lande:

Alle in Jagd- und Forſtſachen eingelaufene Berichte und Supplicationes, Expedition der Specialbefehle in dieſen Sachen, von welchen nach beſchehenem Vortrage des Cammerſecretarii dahin Abſchriften zum anderweiten Einſchreiben gegeben werden.

Holzbegnadigungen für Brandbeſchädigte, wüſte Brandſtellen Anbauende und andere Verordnungen zum Bauholze, bey allen vorfallenden Gebäuden und Reparaturen, ſowohl bey Hofe als auf dem Lande, it. alle Jagd- und Forſtgebäude im ganzen Lande.

Holzſchlagsbefehle für die Communflößen und Hammerwerke, Schierholz für die Mühlen, Garniſondeputat, Holz für Bezahlung.

Revocationes der alienirten Hölzer und Jagden.
Conſervation der Gehölze, Windbrüche und deren Nutzung.
Ausſchreibung der Förſtereyen.
Schonung der Gehaue, Streu- und Mooßrechen, Waldfeuer, Gränzen, Wildzäune.
Hundepatente, Hundezwinger,
Stege und Brücken.
Wildbahnen und Gehege.
Flügelräumung.
Brethmühlen.
Wildbahnen der Jagdleute und Blauhüte.
Die Aeſcherung.
Steinbrüche.
In Wäldern das Holzen und Puchen.
Die Stockräume.
Das Vogelſteilen.
Der Unterthanen übermäßiger Holzvertrieb.
Das Torfſtechen.
Das Grashauen in Wäldern und Laaßwieſen.
Beſtallungen für die Hofjägerey.
Landjägermeiſter, Oberforſtmeiſter, Wildmeiſter, Oberförſter, Forſtſchreiber, Förſter, Heegereuter, Schützen, Fußknechte, Gränzzaunknechte.
Verpflichtung der Landjäger- und Oberforſtmeiſter.
Adiunctiones.
Vererbung und deren Confirmation.
Holzleſen, Huthungen, Trifften in Heiden.
Ausmeſſung der Waldwieſen.
Salzlecken fürs Wildpret.
Wildpretſchäden.
Stamm- und Anweiſegelder.
Holztaxe.
Jagddienſte.
Gränzirrungen, was die Heiden und Gehölze betrifft.
Jagdexceſſe auch Denunciationes und Inquiſitiones deßhalber.

Forſt-

Forſtexceſſe.
Elbheegen.
Thiergärten, Faſangärten, Entenfang zu Torgau.
Flügelzeichnung.
Hundehalten bey den Meiſtereyen.
Streitigkeiten wegen des Luders und ſonſten.
Eichelfuhren.
Wolfsjagdpatente.
Maſtbefehle.
Turbationen in Hölzern an benachbarten Gränzen.
Gränzbeziehung.
Commiſſiones in Jagd- und Forſtſachen, und in Summa alles was zum Jagd- und Forſtregale gehörig iſt, ſo nicht alles genau ſpecificiret werden kann.

Der Renthſecretarien Expedition,

welche alſo eingetheilet, daß einer zuſammen hat,

1) den Churcreiß, darinne

die Aemter Annaburg, mit dem Vorwerge Annaburg, Döhlen, Dobrigau und Löſen,
Belzig mit Ravenſtein.
Gommern mit Elbenau.
Gräfenhaynichen.
Liebenwerde.
Pretzſch mit dem Vorwerge, Pretzſch Korbin und Maucken.
Schlieben.
Schweinitz mit Leichtenburg nebſt Lichtenburg und Kreiſchau.
Seyda mit dem Vorwerge Seyda.
Wittenberg mit den Vorwergen Blöſern und Klitzſchern.

2) den Gebürgiſchen und Erztgebürgiſchen Creiß, darinnen die Aemter:

Auguſtusburg.
Altenberg.

Annaberg.

Freyberg mit dem Jungferkloſter allda, und dem Vorwerge Fürſtenhof.

Frauenſtein mit dem Vorwerge Frauenſtein, Neubau, Rechenberg, Grünſchönberg, Hirſchberg.

Frankenberg mit Sachſenburg und den Vorwergen Altenhayn, Dittersbach, Grünhayn.

Grünhayn mit Schlettau, und dem Vorwerge Schlettau, Grünauenberg.

Chemnitz, mit dem Vorwerge Chemnitz.

Lauterſtein mit dem Vorwerge Niederlauterſtein.

Schwarzenberg mit Crottendorf.

Stollberg mit dem Vorwerge Stollberg.

Wolkenſtein mit Ravenſtein.

Zwickau mit Werdau.

3) den Voigtländiſchen Creyß,

darinne das Schriftſaſſenamt Reichenbach und in dieſen Creyßen die dahin gehörigen Pacht- und Rechnungs-Sachen, Beſtallungen, Inſtructiones, Gleits- Straſſen- Fehren- Eiſenlicentſachen, Päße auf Gleitsfreyheit und für Reiſende, ausgenommen die auf Fürſtengut, Hoflieferung und für Hofbediente, Hufengeld und Nutzungsſachen; jedoch daß dieſe beyden ferner von den andern Renthſachen ſepariret, und in ein abſonderlich Copialbuch aus allen Creyßen von dem dazu beſtellten Copiſten getragen werden.

Ein anderer hat zuſammen in ſeiner Expedition

1) den Leipziger Creyß,

darinnen die Aemter:

Borna.

Coldiz mit den Vorwergen Ebersbach, Lauterbach und Bärenbruch.

Düben.

Eulenburg.

Grimma.
Schulamt Grimma, mit dem Verwerge Buch, Mutzſchen Bardau, Kleinbothen.
Leipzig.
Leißnig, mit dem Vorwerge Perderiſch, und dem Hoſpital zu Döbeln.
Murſchen.
Rochlitz.
Wurzen.

2) den Meißner Creyß,

darinne die Aemter:

Dreßden mit dem Hoffutterboden, ſämtliche Hofmühlen, Hoſpital S. Jacob und den Vorwergen Oſtra, Kreyern, Gorbitz, Pillnitz.
Dippoldiswalda mit den Vorwergen Dippoldiswalda, Oberhaſelicht.
Hayn mit den Vorwergen Kalkreuth, Bieberbach und Streumen.
Hohenſtein mit Lohmen, mit dem Vorwerge Lohmen.
Meißen, Erbamt, mit dem Vorwerge Zadel.
Meißen, Procuraturamt.
Meißen, Schulamt.
Moritzburg.
Mühlberg, mit dem Vorwerge Borſchitz, Packitſch.
Noſſen mit dem Vorwerge Zelle, mit Kacktenborn, Kummersheim.
Oſchatz.
Pirna.
Radeberg mit dem Vorwerge Laußnitz.
Stolpen, mit dem Vorwerge Stolpen und Remmersdorf.
Senftenberg.
Torgau mit dem Vorwerge Grobitz.

3) den Thüringiſchen Creyß,

worunter Schulpforta ſammt den Vorwergen, Memmlitz, Hothendorf, Gernſtadt, Kuckelau, Frankenau

und Köſen; und in allen dieſen Creyßen die dahin gehörigen ſämmtl. Gleits-Straßen-Fehren-Eiſenlicent-Pacht- und Rechnungsſachen, Beſtallungen, Inſtructiones, Päſſe und Gleitsfreyheit für Reiſende, ausgenommen die auf Fürſtengut, Hoflieferungen und für Hofbediente; Hufengelder und neue Nutzungsſachen, jedoch daß dieſe beyden ferner von den andern Sachen ſepariret, und von denen dazu beſtellten Copiſten in das beſondere Copialbuch eingetragen werden.

Floßexpedition.

Dahin gehören:

Verpflichtungen der ſämmtlichen Oberaufſeher, Ober- und Floßcommiſſarien, Floßmeiſter, Floß- und Holzverwalter, Floß- Kohl- und Gegenſchreiber, Strafbefehlshabere, Vorſteher und Anweiſer bey der Elſter-Saale-Elb- Weiſeritzflöße, ingleichen bey der Pleiße, Wild- und Schwarzwaſſer, Schwarzelſter, Neugraben, Gehra und Unſtrut, Freyberger Mulda, Neugraben, auch Großdorfer und Blumenauer Flößen.

Ausfertigung der Beſtallungen und Inſtructionen für dieſelbe.

Cautiones derſelben einzubringen und zu verwahren.

Das Königl. Regale auf ſämmtlichen Flößen mit zu beobachten.

Die Patente dieſerhalber und wegen der ſich ereignenden Floßholzdeuben.

Anordnung des Holzſchlages, ſowohl in den Königl. als der Contrahenten Wäldern.

Beobachtung der zu den Flößen angeordneten Revieren.

Unterſuchung der Floßholzdeuben und Fortſetzung der entſtehenden Inquiſitionen.

Unterſuchung der Flößholzſchäden und Anordnung der darauf bewilligten Satisfaction.

Die Königl. Iura wegen der Durchflöße durch der Hrn. Vettern und andere Lande.

Die Erbholzſchlags- und Kohlfuhrdienſte einiger Amts- und anderer Unterthanen in den Flößen und Bergwerken.

Reparatur der Floßrechen und anderer Gebäude.

Der Müller und anderer jährliche Abtragsgelder oder Deputathölzer.

Der fürſtl. Häuſer Weißenfels, Merſeburg und Zeitz Deputathölzer und Berechnungen.

Heraufſchaffung der Höger auf Schiffen für die Städte Meißen und Dreßden, it. für Ihro Majeſt. der Königinn Hofſtadt nach Torgau und Pretzſch.

Schließung der communen Saalencontracte mit den Fürſtl. Sächſ. Häuſern, Weimar und Eiſenach über ⅔ bis Köſen.

Schließung der Holzcontracte mit den fürſtl. und gräfl. Saalfeld. Schwarzburg. und Reußiſchen auch andern Herrſchaften über Holz zum Königl. ⅓ zu Verſorgung der Städte Naumburg, Weißenfels, Merſeburg und Halle.

Die Stammholzflöße auf der Saale und Zolleinnahme zu Köſen.

Päſſe auf Bauholz und andere Materialien für die Königl. Magdeburg. it. fürſtl. Weißenfelſ. und Zeitzer Cammer auch für Priuatos und Abgebrandte, auf der Saale und andern Flößen.

Schließung der Contracte mit den Räthen und Pfännerſchaft zu Halle und Großenſalze über die zum Salzſieden brauchende Floßhölzer.

Schließung der Holzcontracte mit denen von Adel im Voigtlande, zu Verſorgung der Städte, Zeitz, Pegau, Leipzig und die umliegende Dorfſchaften.

Schließung der Holzcontracte mit den böhmiſchen Herrſchaften, Rothenhauß, Byllin, Dux und andern Ausländi-

ländiſchen von Adel zum Behuf des Freybergiſchen Berg- und Schmelzweſens.

Die von böhmiſcher Seiten difficultirte freye Herauspaſſirung der Hölzer.

Holzcontracte mit den böhmiſchen Herrſchaften Dobriſchütz, Kannich und Tetzſchen, auch einigen innländiſchen von Adel, als Birkholz, Harthauſen ꝛc. zur Elbflöße zur Verſorgung der Reſidenz Dreßden, dergleichen auch zur Weiſeritzflöße.

Contracte mit der fürſtl. Sächſ. Cammer zu Altenburg, über einige Quantität Holz von der Pleißenflöße.

Contracte mit den Herren von Schönburg zu Hartenſtein und einigen von Adel, über Holz zu Verſorgung der Städte, Zwickau und Schneeberg, auch unterſchiedenen Hammern und Blaufarbenwerken.

Auflöſung derer in den Aemtern Seyda, Schweinitz, und Annaburg befindlichen Erlen und andern Hölzer gegen Flößzinnß auf der Schwarzenelſter und Elbe durch Priuatos.

Holzhandel mit Sachſengotha zu Gehra und Unſtrutt, auch Retablirung dieſer Flößen.

Holzcontracte mit den Räthen zu Zwickau und Freyberg.

Verpachtung der Flößen.

Setzung der Floß- und andern Koſten bey den unverpachteten Flößen auf ein gewiſſes Gewährsquantum.

Holzhöfe und die daraus geordnete Deputata und alles andere was die Flößen betrifft.

Salz- Licent- und Fleiſchſteuerexpedition.

Vortrag und Ausfertigung der Reſolutionen, auf die in ſothanen Sachen einlauffende Berichte und Supplicata.

Ausfertigung in Salz- und dergleichen Licent- auch Fleiſchſteuerſachen angehende Mandata.

Beſtellung der Hauptſalzcaſſenfactorn und Salzverwalter, auch Ober- und Hauptſalzlicenteinnehmer.

Inſtru-

Inſtructiones der Salzſchreiber, Salzböttcher und Salzmeſſer, ingleichen der Salz = Licent = und Fleiſchſteuereinnehmer auch Salzlicentbereuter.

Cautiones von den Hauptſalzcaſſenfactorn, Salzverwaltern, Ober = und Haupt = auch bey Salzlicent = desgleichen Fleiſchſteuereinnehmern und derſelben Pachtcontracte auf Holz und Geld mit der Pfännerſchaft zu Großenſalza für die Hauptſalzcaſſe in die darzu gehörigen Niederlagen.

Irrungen mit der Königl. Preuß. Cammer in ſolchen Sachen, it. mit den Hrn. Vettern.

Contracte wegen Verpachtung der Hauptſalzcaſſen, und Niederlagen, desgleichen wegen der Salzſchankpächte zu Rochlitz und Grimma.

Der Rittergüther und Königl. Vorwerge Deputat Salzpäße.

Die Befugniß wegen Anführung des Hälliſchen Salzes von derer von Adel Unterthanen.

Päße zu Anführung Hälliſchen Salzes für die Churfürſtl. Unterthanen in einigen Aemtern.

Päſſe auf Salz von Halle und Großenſalza für die Hauptſalzcaſſe und Niederlagen, desgleichen auf Holz zu dem Salſieden nach Großenſalza.

Die Erbauung und Reparirung der Salzlicentgebäude.

Die Verpachtung der ſämmtlichen Fleiſchſteuern und Ausfertigung dererſelben Contracte auch Adminiſtration derer auf Rechnung ſitzenden Fleiſchſteuereinnahmen.

Die Unterſuchung derer in Salzlicent = auch Fleiſchſteuerſachen denuncirten Unter = und Einſchleiſe, auch die Dictirung der daraus entſtehenden Strafen.

Executionspatente zu Eintreibung der außenſtehenden Fleiſchſteuern und dergleichen Pachtgeldern.

Die Befrey = und Erlaſſung der Fleiſchſteuer in den abgebrandten Städten und Dörfern, auch wegen erlittener Seuche und Viehſterbens, desgleichen an den Salzlicenten

licenten denenjenigen Fuhrleuten, ſo durch Brand, Raubung, oder Umfallung der Pferde, das Fuhrwerk, ohne dergleichen Befreyung gewiſſer Stücken Salz, nicht fortſetzen können.

Di: Calculirung der terminlich einlaufenden Fleiſchſteuerrechnungen, aus denjenigen Aemtern, allwo die Fleiſchſteuern auf Rechnung ſtehen.

Die Verfertigung der Renthzeddel über die terminlich einkommenden Fleiſchſteuern, Cammer- und Steuerantheil, auch über die eingebrachten Strafen, jedoch nur in Fleiſchſteuerſachen.

Die Extracte und Tabellen über den jährlichen Ertrag der Fleiſchſteuern, wöc..ntlich über den eingekommenen Fleiſchſteuerantheil ein Verzeichniß in triplo der Collegiorum Beſoldungscaßirern zuzuſtellen.

Der Regiſtrator bey der Rentherey

Hat das ganze Archiv an Steuerſcheinen, Obligationen, Conſenſen, Erb- und Capitalbüchern, Acten und andern Briefſchaften und wichtigen Documenten in ſeinem Beſchluſſe und Verwahrung, continuiret mit Colligirung der neuen Acten und träget ſolche unter gewiſſen Signis in die vorhandenen Repertoria ein; es laufen auch aus dem Lande, ſowohl in Cammer- als Renthſachen alle Berichte, Acta und Supplicata in ſeine Hände, die er, außer den fürſtl. Schreiben und Urtheln, erbricht, auf jede den Tag des Praeſentati annotiret, und unter gewiſſen Nummern in die geordneten 7 Bücher mit Fleiß und Vorſichtigkeit regiſtriret und ſonderlich aus den Suppliken den Inhalt, ſo viel möglich extrahiret, oder nach Befinden, zu Erſparung doppelten Vortrags, aus den Aemtern angeordnetermaßen per Signaturam Bericht erfordert.

Der

Der Renthereyexpeditor

Extrahiret die wichtigen Materien aus den alten Büchern, die er von Blatt zu Blatt zu durchleſen hat, ingleichen aus den Acten und andern Scripturen, und machet darüber ein richtiges Repertorium.

Der erſte Calculator

hat zu expediren folgende Rechnungen als:

Amt Annaberg.
Vorwerg Borſchwitz und Schwetitz.
Vorwerg Bernburg.
Amt Colditz.
Amt Dreßden.
Amt Dreßden Mühlenrechnung.
Amt Dreßden Holzhof zu Altdreßden.
Dreßdner Holzhof an der Weiſeritz.
Dreßdner Lazarethsrechnungen.
Amt Dippoldiswalda.
Amt Düben.
Amt Eulenburg.
Gleite Eulenburg.
Vorwerg Ebersbach.
Amt Elbenau.
Amt Grimma.
Gleite Grimma.
Amt Hayn.
Gleite Hayn.
Amt Hohenſtein.
Gleite Jeſſen.
Flöße zu Königſtein.
Amt Lohmen.
Vorwerg Lauterbach und Liebenwerda.
Amt Leißnig.
Amt Lichtenburg.
Procuraturamt Meißen.

Gleite Meiſſen.
Amt Moritzburg.
Amt Mühlberg.
Gleite Mühlberg.
Holzhof allda.
Amt Noſſen und Zella.
Amt Oſchatz.
Vorwerg Oſtra.
Amt Pirna.
Gleite Pirna.
Schloßzoll Pirna.
Amt Rochlitz.
Amt Rauenſtein.
Amt Stollberg.
Amt Schwarzenberg.
Amt Senftenberg.
Amt Schweinitz.
Gleite Schandau.
Gränzzoll Schandau.
Flöße Schandau.
Amt Torgau.
Gleite Torgau.
Brückenzoll Torgau.
Amt Torgau Getraideböden
Torgau Schloßkellerey, Hartenfels.
Amt Wolkenſtein.
Amt Wittenberg.
Amt Zwickau.
Kloſtervorwerg Zella.

Ferner die Steuerrechnungen, als:

Der Rathscollegiorum Beſoldungen, Deputats- und Beytragsgelder.

Geſandsſchafftsſpeſen.

Landtagsauslöſung, wie auch die Vorſtände und Cautiones, welche in einem beſondern Schranke originaliter ver-

verwahret, und davon Abſchriften in ein Buch getragen werden.

Der zweyte Calculator

hat zu expediren:

Amt Annaburg.
- = Belzig.
- = Borna.
- = Frauenſtein.
- = Frankenberg.
- = Mutzſchen
- = Pretzſch.
- = Sachſenburg.
- = Tennſtädt.

Amt und Vorwerg Laußnitz, Lichtenwalde und Neuenſorge.

Reſervirte Intraden bey den Holzflößen.
Annaburgiſche Elb- Schwarzelſter- und Neugrabenflöße.
Köſener Zoll- und Holzflöße.
Schwarzenbergiſche Flöße.
Werdauer und Altenburgiſche Pleiſſenflöße.
Wilſch- und Muldenflöße.
Elſterflößcaſſe zu Leipzig.

Ferner:

Hofapotheke zu Dreßden.
Heyniſche Ober- und Niederlauſitzer Salzlicenteneinnahmen.
Leipziger Hauptſalzlicenteinnahme.
Thüringiſche Salzlicenten.
Raths zu Leipzig Gleits- und Stapelſtraſen.
Merſeburgiſche Stifftsſteuern.
Naumburgiſche Stifftsſteuern.
Gränzzoll zu Pirna.
Schönburgiſche Geſtifftsrechnungen.
Amt Frauenſtein.
Gleite Herzberg mit Liebenwerda.

Gleite

Gleite zu Ortrand.
Gleite zu Belzig.
Vorwerg Fürſtenhof.
Vorwerg Zadel.
Leipziger Wage.
Leipziger Gleite hat der Rath auf Pacht, und bis A. 1726. pränumeriret.

Oberlauſitz.

Oberlauſitzer Landeshauptmannſchafft Rechnung, nebſt allen und jeden Particularrechnungen über die ſämtlichen Zoll- und Bierſteuern im Lande.
Scheffel- und Biergelderrechnung.
Zollrechnung.
Renthſchöſſer zu Budiſzin,
" " Görlitz, und
" " Zittau.

Ferner:

Der Räthe und Städte im Lande Rechnungen, als:
Rath zu Annaberg.
" " Altenberg.
" " Adorff.
" " Borna.
" " Belgern.
" " Biſchoffwerda.
" " Belzig.
" " Brück.
" " Buchholz.
" " Colditz.
" " Dommitzſch.
" " Düben.
" " Döbeln.
" " Dippoldiswalda.
" " Eulenburg.
" " Freyberg.
" " Frankenberg.

Rath

Rath zu Grimma.
= = Geithhayn.
= = Geyer.
= = Gottleube.
= = Gräfenhänichen.
= = Geringsdorf.
= = Glaßhütte.
= = Hayn.
= = Herzberg.
= = Jeſſen.
= = Johann Georgenſtadt.
= = Königſtein.
= = Chemnitz.
= = Leißnig.
= = Lommatzſch.
= = Liebenwerda.
= = Marienberg.
= = Mühlberg.
= = Meißen.
= = Mitweyda.
= = Mügeln.
= = Noſſen.
= = Niemegk.
= = Neuſtadt.
= = Oſchatz.
= = Ortrandt.
= = Pirna.
= = Prettin.
= = Rochlitz.
= = Radeberg.
= = Roßwein.
= = Stollberg.
= = Schildau.
= = Senftenberg.
= = Schmiedeberg.

Rath

Rath zu Schandau.
= = Schreibenberg.
= = Schweinitz.
= = Siebenlehn.
= = Sebnitz.
= = Stolpen.
= = Thorand.
= = Torgau.
= = Uebigau.
= = Wittenberg.
= = Werdau.
= = Wahrenbrück.
= = Wieſenthal.
= = Wolkenſtein.
= = Zahna.
= = Zwickau.
= = Zſchopau.
= = Zöblitz.
= = Zwönitz.

Der dritte Calculator

hat folgende Hof= und andere Rechnungen zu expediren, nehmlich.

1) Oberbauamt, worinne die Schloß= und civil= große Garten= und Luſt= auch ſämmtliche Landgebäude geführet werden, worzu auch noch gehören die Rechnungen über die angeſchaffte Materialen und Vorräthe, ingleichen des Zwingergärtners Döbels Rechnung über das anvertraute Inuentarium, wie auch des Grottiers Schützens Rechnung über die in Verwahrung habenden Stücken.

2) Oberpoſtamt Leipzig, worinnen die von allen Poſtcaſſen des Churfürſtenthums Sachſen erhobene Revenüen berechnet zu befinden.

3) Poſtamt Budißin, woſelbſt die Nutzungen der Courſe in Ober= und Niederlauſitz berechnet anzutreffen.

4) Die Hofjägereyrechnungen.

5) Land=

5) Landjägereybeſoldungsrechnungen.
6) Proviant- und Rauchhausrechnungen.
7) Jagdzeugbeſſerungsrechnung.
8) Lederwaarenrechnung.
9) Hofkellerey.
10) Zeugkellerey.
11) Hoffutterboden.
12) Rentherenſportelcaſſen.
13) Hoffiſchgarten.
14) Hofſchlachthaus.
15) Hofbrauhaus.
16) Glaßfabrik zu Oſtra.
17) Glaßhütte zu Glücksburg.
18) Spiegelhütte zu Friedrichsthal.
19) alle Geſandſchaftsrechnungen.
20) ſämmtliche Auslöſungsrechnungen.

Der vierte Calculator

hat in ſeinem Departement

Amt Auguſtusburg Pacht- und reſervirte Intradenrechnung.

Altenberg Pacht.

Freyberg
Grünhayn
Gräfenhaynichen } auf Adminiſtration.
Chemnitz
Leipzig

Lauterſtein Pacht- und reſervirte Intradenrechnung.

Meißen
Radeberg } Pachte.

Stolpen
Seyda.
Schlieben } Pachte.
Treffurth
Voigtsberg

Schul-

Schulpforta |
Schul Grimma | auf Adminiſtration.
Schul Meißen |

Oberhofgerichtsſtrafenrechnung.

Dreßdner Hoſpitalrechnung.

Freyberg, Kloſter= |
Chemnitz, Gleits= |
Leipzig, Stipendien= | Rechnung.
Wittenberg, Gleits= |
Wurzen, Gleits= |

Wittenbergs Fiſci Fundationrechnung.

Amts Eckartsberge Rechnung.

Vorwerg Kalkreuth mit Bieberach Rechnung.

Hierüber annoch:

Hauptſalzcaſſe Dreßden.

Vorwerg Grobitz mit Döhlen, Blößen, Klitzſchern.

Gleite Radeberg.

Vorwerg Remmersdorf Rechnung.

V.

Relatio

mit andern Collegiis, als:

1.

Dem geheimen Cabinet.

Als an welches ietziger Zeit die Cammer in Caſſenſachen per ſpecialia Reſcripta vom 23. Aug. 1709. und 13. Aug. 1710. wiewohl nur in Abweſenheit Sr. Königl. Majeſt. gewieſen; dannenhero dahin Bericht erſtattet und Reſolution darauf immediate ertheilet wird; gleichwie auch zeithero in andern wichtigen Sachen, die ſonſten Sr. Königl. Majeſt. ſelbſt von der Cammer nach der Inſtruction vorgetragen, weiln dergleichen Vortrag lange Zeit daher nicht geſchehen, dahin berichtet worden. Es verhof=

verhoffet aber das Cammercollegium, daß es von ſolchen Vorträgen, die ſelbiges zu allen Zeiten gehalten, in allen alten und neuen Inſtructionibus auch darzu angewieſen, und worzu noch letztlich Sr. Königl. Majeſt. in einem aus dem geheimden Cabinet unterm 4. Mart. 1715. ertheilten allergnädigſten Reſcripte einen gewiſſen Tag in der Woche ausgeſetzt, nicht gänzlich werde ausgeſchloſſen werden, laut §. Wie denn ꝛc. Art. 17. der Cammerinſtruktion. Hiernächſt iſt mit allem ſchuldigſten Reſpekt anzuführen, daß nicht allein zuweilen in Geld- und andern Cammerſachen die Reſcripte von da nicht immediate (wie doch auch vormals, da des Herrn Stadthalters Fürſtl. Durchl. noch mit Cammerſachen occupiret geweſen, an dieſelbe und Cammer zugleich geſchehen) an die Cammer ergangen; hingegen an das geheimde Conſilium, und von daher erſt conſumptive reſcribiret, ſondern auch die Cammer wohl gar excludiret, und in Jagdſachen nur an die Oberhofjägermeiſter befohlen, welche hernach ſolche Reſcripte vor ſich drucken laſſen, und als vermeintliche Geſetze publiciret; wie geſchehen am 10. Junii 1707. und 30. April. 1708. wegen Veränderung der Zeit des Wildprethſchieſſens und der Deputate, it. an den Oberſchenken bey Weinverſchenkungen, welche doch nicht zu Hofverſorgung gehörig, hingegen wenn ſelbige dem Hauskeller in ſeiner Rechnung, die er bey der Cammer ableget, paßiren ſollen, von ſelbiger die Anordnung haben muß; conſequenter vonnöthen, daß die allergnädigſten Reſcripte an das Cammercollgium ergehen; it. vermöge eines allergnädigſten von dar ergangenen Reſcripts d. d. den 4. April 1711. alle Kaufmannslieferungen zur Militz, Gleits- und Accisfrey zeithero geweſen, dadurch ein großer Abgang an Intraden, und dennoch um deswillen der Kaufmann Sr. Königl. Majeſt. ſeine Waaren nicht wohlfeiler giebt, die bishero bereits gemachten Kleider und Montirungsſtücken könnten frey

paßiren. It. daß dergleichen Päße, darinnen zumal des Lieferanten Namen nicht exprimiret, ausgefertiget worden, dergleichen Freypäße aber ſonſten aus der Cammer ergangen.

2.

Mit dem geheimden Conſilio.

Dahin werden Berichte erſtattet, in Cammerſachen, ſo mit der Verfaſſung des Landes und Handlung mit fremden Herrſchafften connectiren; hingegen ſollen, vermöge der Cammerinſtruction, und unterſchiedener ergangener Mandaten, die beym geheimden Rath einlaufende Cammer-Jagd-Forſt- und Bergſachen in die Cammer remittiret werden: allein es werden gegenwärtig faſt alle Sachen angenommen, und auch in Caſſenſachen, die doch obgedachter maßen ein Reſeruatum des geheimden Cabinets ſind, Verordnungen an die Cammer ertheilet, v. g. wenn jemand eine alte Schuld zu fordern hat; wie geſchehen auf der Vogeliſchen Wittwe Suppliciren, da Bericht erfordert, und zuweilen doch nur, wie bey der von Mülkau alten Forderung am 21. Aug. 1715. geſchehen, die Gebühr zu verfügen anbefohlen worden; auch in ſpecie die Poſtſachen dahin gezogen, und die Cammer dadurch nicht wenig gehindert; hingegen aber in Sachen, da Reſcripte an ſelbige ergehen ſollen, das Collegium gänzlich präteriret, und ſogleich an die Beamten, oder auch wohl alleine an die Regierung Befehl ertheilet, wie geſchehen, als letzlich des Appellationraths Burgs Sohn auf das Schloß Hohenſtein gebracht worden; da an die Cammer, die doch Inſpection über die Schlöſſer im Lande hat, keine Verordnung ergangen, ſondern allein an die Regierung, wornach ſolches erſt die Beamten zur Cammer berichtet; it. da wegen Ablegung eines neuen Gleits an den Creyßamtmann zu Tennſtädt am 19. Novemb. 1709. immediate Befehl ergangen, it. an die Landshauptmannſchaft zu Budißin in Geldſachen wieder den 20. §. der

Cam-

Cammerinſtruction. Es werden auch Cammerſachen von dem Cammercollegio gar avociret, und entweder darzu beſondere Commiſſiones ertheilet, oder ſelbige in die Regierung gegeben; wie geſchehen in der Mühlbachiſchen Waldzinnßſache. Ferner iſt der modus, die Appellationräthe anzunehmen, geändert worden, indem ſonſt ſelbige auf vorherige Specialreſcripte ſich zum Antrage im Cammergemach einfinden, und hernach erſt ein Bericht erſtattet werden müſſen; anietzo aber ſolche Siſtirung gar nicht mehr erfordert wird, unter dem Vorwande, daß dieſe neue Räthe vorhero als Extraordinarii beym Gerichte gebrauchet worden, und alſo ſolcher Antrag nicht von nöthen ſeyn würde.

3.

Mit dem Oberhofmarſchallamte.

Dieſes ertheilet zur Cammer ſchriftliche Notificationes zu Verpflichtung hoher und niederer Hofofficiers, welchem Actui ſonſt der Hofmarſchall, oder der Oberſchenke, Oberküchenmeiſter, Oberhofjägermeiſter, beywohnet, und den Handſchlag mit annimmt; jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß der Oberhofmarſchall, jedesmahl oben nebſt dem Präſidenten ſeinen Sitz gehabt, die andern obgemeldten Oberofficiers aber nach dem letzten Cammerrath geſeſſen, und den Handſchlag nach ſelbigen mit angenommen, dergleichen der Oberſtallmeiſter und Oberhofjägermeiſter noch ietzo thut, hingegen die andern gar nicht mehr dazu kommen: und hat dieſes vom Grafen zu Eck, als dermaligen Oberſchenken, ſeinen Anfang genommen, und da Sr. Königl. Majeſt. ſich mit der Hofſtadt nacher Pohlen begeben, alſo die neu anzunehmende Hofbediente nicht erſt nacher Sachſen zur Verpflichtung kommen; ſo iſt nicht allein ſolche Verpflichtung, bis etwa auf wenige niedere Bediente, nach und nach von der Cammer gänzlich weg, und zum Oberhofmarſchallamte wieder die alte wohl-

bedächtige Verfaſſung gezogen, ſondern auch der Ausfertigung derer Beſtallungen ſich angemaßet worden; deme noch eine andere Neuerung gefolget, da nemlich die Bezahlung der Hofbedienten Beſoldungen von der Hauptcammercaſſe ſepariret, eine Hofcaſſe formiret, mithin die Form der Rechnungsablegung und Cammeradminiſtration verändert, auch inſonderheit das Oberſtallamt, weil es ſein Deputat aus ſolcher Hofcaſſe bekommt, ratione der Rechnungsablegung ſich exemt von der Cammer gemacht. Ob nun wohl auf der Cammer beſchehene Vorſtellung Sr. Königl. Majeſt. in einem am 21. April 1707. abgelaſſenen Reſcripte allergnädigſt declariret, daß außer dem angeordneten Hofbeſoldungsreglement an Seiten der Cammer, ratione der Direction und Jurisdiction, auch Abnahme der jährlichen Rechnungen, oder ſonſt, einige Aenderung im geringſten nicht getroffen werden ſollte; ſo lieget doch bis dato die praxis in contrarium am Tage; da es doch vielleicht an einem Temperament, das alte gute Vernehmen zu Vermeidung allen Nachtheils des Königlichen Intereſſe wiederum herzuſtellen, nicht ermangeln dürfte. Hierüber hat ſich bisanhero der Oberſchenke der Diſpoſition über die Weinleſe der Cammerverfaſſung entgegen angemaßet.

4.
Mit der Regierung.

Dieſe ſoll dem Cammercollegio, nach Anleitung der Cammerinſtruction vom 5. April 1679. ſo offt Irrungen zwiſchen den Aemtern oder ſonſt Sachen vorfallen, ſo mit in die Juſtitz laufen, auch andere Händel ſich zutragen, ihr Bedenken eröffnen; wie denn auch das Cammercollegium in der Inſtruction de 20. 1680. angewieſen iſt, in dergleichen Sachen entweder mit Canzler und Räthen zu communiciren, oder Bericht in den geheimden Rath zu erſtatten. Desgleichen iſt in einem aus dem geheimden Conſilio ſelbſt ertheil-

ertheilten gedruckten Generali vom 25. May 1705. beſagter Regierung alle Cognition in Berg-Jagd-Forſt-Cammer- und Rentſachen unterſaget; allein ſie hat Bericht erſtattet, und continuiret in ſolcher Cognition, ertheilet Verordnungen in puren Cammerſachen (wie geſchehen, da der hieſige Bürgermeiſter Gangland wieder den Rath wegen unternommener Veränderung in dem Gleite, denunciret) ſonderlich wenn von Cammerverordnungen appelliret wird; und beruffet ſich auf das den 13. Aug. 1670. ergangene Decret, dadurch aber wegen des darinne gebrauchten termini cauſarum mixtarum die Sache mehr obſcuriret als erläutert worden; indem auch in jeder Cammerſache die quaeſtio iuſti mit einläuft; um deswillen aber nicht ſogleich daraus eine Juſtitzſache wird; ermeldtes Decret auch bey der Cammer niemals zur Obſervanz gekommen, und durch obiges neues Generale wiederum aufgehoben worden. Inſonderheit prätendiret die Regierung die Reviſion der Räthe in Städten Haushaltung, ſo doch, vermöge von der Cammer unterm 27. Jan. 1717. erſtatteten allerunterthänigſten Berichts, vor die Cammer jederzeit gehörig geweſen; ferner die Diſpoſition der Geldſtrafen ex delicto carnis, die aber doch wenigſtens bey der Cammer in Einnahme zu bringen, und von daraus weg zu geben; ſodann auch die Cognition und Direction der Proceſſe bey Revocirung der Domänen und Cammergüter, unter dem Prätext, daß die Cammer in ihren eigenen Sachen nicht Richter ſeyn könne. Gleichwie aber Präſident und Räthe ſo wenig von den Revenüen und hohen Iuribus, als die Regierung, participiret, und der Cammer vorlängſt dieſe Cognition zugeſprochen, auch der ſummariſche modus procedendi in dem Reſcripte vom 29. Mart. 1706. deutlich vorgeſchrieben iſt: alſo wird dieſelbe dabey ferner zu laſſen ſeyn, zumahl ſie nur den Proceß dirigiret, Commiſſiones ertheilet, den Cammerprocuratorem verfahren läſſet, auch darwider Remedia

verſtattet. Hieher gehöret auch, was oben in dem Capitel der Cammereinnahme erinnert worden, daß nemlich alle Straſen bey der Cammer in Einnahme zu bringen ſind.

5.

Mit dem Ober- und Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg

hat es gleiche Bewandniß, und iſt auch an ſelbiges obgedachtes gedrucktes Generale aus dem geheimden Rath ergangen. Hiernächſt iſt aus dem geheimden Conſilio unterm 16 April 1714 an die Cammer reſcribiret worden, an ermeldtes Oberhofgerichte Befehlsweiſe nicht mehr zu ſchreiben; da doch jederzeit an ſelbiges in Cammerſachen, aus dem Cammergemach Befehl ergangen, von der Curia auch Berichte darauf unweigerlich erſtattet worden. Ob nun wohl wieder obiges allergnädigſtes Reſcript von der Cammer eine allergehorſamſte Vorſtellung unterm 3 Novemb. 1716 geſchehen, und darauf den 17 Junii 1717 einiger maßen das erſte wiedrige Reſcript declariret und beſagtem Oberhofgerichte befohlen worden, auf der Cammerveranlaſſung die nöthigen Sachen jedesmal zu communiciren; ſo wird doch die Sache dadurch noch nicht exhauriret; hingegen die Cammer bey ihrem alten Befugniß, Befehle an das Oberhofgerichte zu ertheilen, zu laſſen ſeyn.

6.

Mit dem Oberconſiſtorio

concurriret die Cammer auf gewiſſe Maaße, wegen Adminiſtration der piarum cauſarum; inſonderheit der Landſchulen, nach der Norm des ſpecial Reſcripts d. d. den 7 Auguſt 1706. Ferner bey Verbrechen der geiſtlichen Perſonen, in Cammer- Jagd- Forſt- Accis- Gleits- und Zollſachen; in welchen, vermöge eines, occaſione des Subſtituti zu Lichtenau Beeinträchtigung des Weinſchankes zu Frankenberg, ergangenen ſpecial Reſcripts, vom

vom 18 Auguſt 1713 die Cammer mit der Unterſuchung wieder erwehnte Perſonen verfähret; jedoch das Oberconſiſtorium zu Geſtellung derſelben reqviriret, und ihm überläſſet, ob ſolches jemanden, der Vernehmung mit bey zu wohnen, verordnen wolle? Die Strafen exeqviret das Oberconſiſtorium alleine und liefert das Geld zur Cammer.

7.
Mit dem general Acciscollegio.

Dieſes ſoll, vermöge eines allbereit am 19 Novemb. 1709 ergangenen allergnädigſten Reſcripts der Cammer die nur um der Richtigkeit willen erlegte Accisgelder, von denen zur Hofſtadt, und der Collegiorum Bedürfniß kommenden Dinge, das Pappier, Mehl für die Trabanten, Feſtungsgefangene, und für die Hunde, das Fleiſch für das Löwenhaus, Holz für die Collegia und Königlichen Brauhäuſer, Bier, erwachſenen Moſt, Salz, Materialia zur Hofapotheke ꝛc. reſtituiren und deshalber quartaliter richtige Abrechnung halten. Es iſt aber bis dato ſolches nicht geſchehen; ſondern es ſind auch noch einige Strafen von 100 rthl. in Münzverbrechen, ingleichen die wegen verlangter Verwandelung des Guthes Schmorkau erfolgte 500 rthl. ſo nirgends andershin, als zur Renthcammer gehören, und daſelbſt, wenn auch gleich ſolche zu andern Ausgaben deſtiniret wären, dennoch in Einnahme gebracht werden müſſen, erhoben worden; weshalber die Cammer am 16 Mart. dieſes Jahres allerunterthänigſten Bericht erſtattet hat, darauf aber mit allergnädigſter Reſolution noch nicht verſehen iſt. Weiln auch hiernächſt die Steuern aus der Grafſchaft Mannsfeld zur Generalacciseinnahme kommen, dargegen aber der Cammer kein Aeqvivalent gegeben worden; ſo iſt ſolches nochmalen unerinnert nicht zu laſſen. Nicht weniger hat die Cammer, was ſelbige zu Reluirung der Grafſchaft Mannsfeld, daraus anitzo die Generalacciſe das Ihrige wiederum erhebet, wie doch be-

fohlen worden, nicht reſtituiret, noch auch wenigſtens die Zinnßen davon bekommen.

8.

Mit der Oberſteuereinnahme

iſt dieſe Controvers, daß ſelbige ſich der Strafen anmaßet, die e. g. den Steuereinnehmern und andern Bedienten zuerkannt worden; welche doch ad Fiſcum Cameræ allein, hingegen zum gemeinſamen Steuerweſen, nichts als Steuern gehörig, an welchem paſſu, ratione der Churfürſtlichen Präeminenz, ſo Königliche Majeſt. diesfalls haben, ſehr viel gelegen iſt, und es eben die Bewandniß hat, wie bey dem gemeinſamen Oberhofgerichte; da, obgleich die Herren Vettern dabey mit concurriren, dennoch Sr. Königlich Majeſt. als Churfürſt die daſelbſt erkannte Strafen allein zu dero Renthcammer bekommen. Ferner daß ſelbige die geiſtlichen Zinnßen nicht bezahlet, und dem Hoſpital zu St. Jacob allhier, welches die Cammer adminiſtriret, ſehr viel ſchuldig iſt; jedoch keine andere Exception hat, als daß ſolche Zinnßen in die Retardaten geſetzet worden, mit welchen Behelfen Debitor gegen ſeinen Gläubiger ſich nicht wohl ſchützen kann: Item daßſelbige den Beamten durchgehends die Steuereinnahmen, wofür ſie doch beſondere tüchtige Caution zu leiſten erböthig ſind, entziehet, und doch die Beamten zu ihrem Behuf brauchen und an ſie befehlen will, weshalber von der Cammer unterm 5 Junii 1713 Bericht erſtattet worden: Ferner daß bey Concurrenz der Cammer- und Steuerpräſtationen in Concurſibus Creditorum dieſe pari paſſu gehen will; da doch der Cammer die Prärogativ, ratione der Erbzinnßen gebühret, indem die Unterthanen urſprünglich die Fundos cenſiticos von dem Landesherrn bekommen, und ex poſt facto die Steuern aufgekommen ſind; Item daß die Churfürſtlichen Vorwerge und das Hofbrauhaus Trankſteuern geben ſollen, dadurch das Pachtgeld verringert wird; Item daß die Cammer diejenigen Vaſal-

len, welche Güter von derſelben, mit Befreyung von Ritterpferden, in vorigen Zeiten erkaufet, bey Bewilligung der Donativgelder vertreten, und ihre Ratas bezahlen ſoll. So iſt auch eine groſſe Unordnung und Eingrif, daß die Steuer Cammerpenſiones und andere vor die Cammer gehörige Dinge bezahlet, und ſolche hernach auf das Königliche Deputat zurechnet; da doch eine jede Caſſe vor ſich allein bleiben ſollte. Dieſes iſt oft errinnert, aber nicht abgeſtellet worden, mit Vorſchützung dießfalls ergangener ſpecial Reſcripte, die doch auf ungleiches Vorſtellen ausgebracht worden.

9.

Mit der Oberrechnungscammer

iſt dieſe Irrung, daß dieſelbe, wenn auch ſchon des Cammermeiſters Rechnung allbereit juſtificiret iſt, dennoch, wieder Sr. Königlich Majeſt. allergnädigſte Intention, die Cammer auf verſchiedene Art, aus ihrer Verfaſſung, Inſtruction und Beſtallung zu ſetzen und einige Oberdirection über ſelbige intendiret; wie denn ermeldte Oberrechnungscammer des Cammercollegii Verordnungen, ſo auch nur Kleinigkeiten, als Lichte für die Collegia, Botenlohn und andere geringe Sachen betreffen, in Diſputat ziehet, und darüber Rechenſchaft fordert; dahero die Cammer bereits am 10 April 1711 allerunterthänigſten Bericht erſtattet, dasjenige, worinnen beſagte Oberrechnungscammer zu weit gehet, in gewiſſe Puncte gefaſſet, und um allergnädigſte Reſolution allergehorſamſt gebeten hat. Weiln aber dieſelbe noch zur Zeit nicht erfolget und Sr. Königlichen Majeſt. bey Aufrichtung einer Oberrechnungscammer kein ander Abſehen geführet, als daß daſelbſt die Cammerrechnung von dem Cammermeiſter abgenommen, keinesweges aber die bey der Rentherey abgelegte particular Rechnungen vom neuen examiniret, am allerwenigſten aber des Cammercollegii Verordnungen, die ſie, nach Anleitung ihrer Pflichtbeſtallun-

 gen

gen und Inſtructionen, auf genaue Ueberlegung und Deliberation ertheilet, daſelbſt zu einer Unterſuchung und Cenſur genommen werden ſollen, um deswillen denn auch in der Oberrechnungscammer Inſtruction §. 9. die wohlbedächtige Formalia, daß die Cammer durch den Oberrechnungsrath, aus ihrer Verfaſſung und Autorität zum Anſtoß nicht geſetzet werden ſollte, gebrauchet, welche Umſtoßung der bisherigen Verfaſſung aber gleichwohl erfolgen, und die Cammer, ſo jederzeit die Prärogativ vor allen andern Collegiis gehabt, zu einem Collegio ſubalterno der Oberrechnungscammer gemacht würde, wenn die Cammerverordnungen der Examination der Oberrechnungscammer unterworffen ſeyn ſollten, da doch ein ganzes Collegium verhoffentlich den Fidem vor ſich hat, daß ſelbiges nichts zu Schaden des hohen herrſchaftlichen Intereſſe verhängen werde, und ſo bereit als ſchuldig ſind, ihr Verfahren ſo oft Königl. Majeſt. ſelbſt, oder Dero geheimdes Miniſterium von ihm Rede und Antwort erfordern, allergehorſamſt zu juſtificiren; ſo lebet man der allerunterthänigſten Hoffnung, es werde auch in dieſen Puncten ein allergnäd. Remedur erfolgen, und mithin der Cammer und Rentherey bisherige dadurch verurſachte ſehr große Verhinderung der ordentlichen Verrichtungen verhütet werden.

Verordnete Cammer-Vice-Cammer Präſident und Räthe.

III.

Inſtruktion und Ordnung,

welchermaßen

Unſere, Friedrich Auguſti,

von GOttes Gnaden Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen, auch deſſelben Reichs in den Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörig Vicarii, ꝛc.

verordnete Cammerpräſident und Räthe neben dem Renthmeiſter,

die vorfallende Cammer- Renth- und Bergſachen ſtellen und verrichten ſollen.

Es ſollen gedachte Cammer-Vicecammer-Präſident und Räthe nach GOtt dem Allmächtigen auf uns, als den regierenden König, Chur- und Landesfürſten ſehen, und ihren geleiſteten Pflichten nach dahin trachten, daß Unſerer Lande Wohlfahrt, Nutz und Beſtes befördert, und dargegen Schaden verhütet und vorgekommen werde; und damit die Schriften und Händel fleißig zuſammen gehalten, und nicht verleget oder verworfen, ſondern alles der Gebühr nach verrichtet werden möge;

So

1) Rathſtube und Seßion. So ſollen Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Rentmeiſter von den einkommenden Sachen, wie es derſelben Beſchaffenheit und Nothdurft erfordert, in der ihnen eingeräumten Cammerſtube bey der Rentherey, Rath halten, zu rechter früher Zeit, auch, nach Bewandniß und Nothwendigkeit der Sache, Nachmittags jedesmal ſo viel Stunden als die Expedition der eingelauffenen Sachen erfordert, und damit zu Unſerm Nachtheil nichts verabſäumet werde, zuſammen kommen, ſolche wohl erwegen, ſich gebührlichen Beſcheides vergleichen, dieſelbe darauf verfertigen, und wenn die Secretarien oder

2) Expedition der Befehle. Copiſten die Befehle, welche ihnen angegeben, concipiret, und in die Copialien gebracht, ſelbige alle, ehe denn einer umgeſchrieben wird, in dem Collegio abgeleſen, was nothwendig zu ändern und verbeſſern, ſolches auch in bedenklichen Sachen ein jedweder ſeinen Nahmen eigenhändig dazu ſetzen, ſodann wann dieſelben rein und correct abgeſchrieben, dem Herkommen nach unterzeichnet und geſiegelt ausgehen laſſen:

3) Cammerſiegel. Und ſoll das Siegel der Präſident und in deſſen Abweſenheit der Vicepräſident bey ſich haben; da aber derſelbe verreiſet, oder Schwachheit, oder anderer Verrichtung halber, das Siegeln nicht abwarten könnte, ſolches dem nächſtſitzenden Cammerrath überantworten, oder verwahret zuſchicken: allermaßen wir es auch in unſerer Hofjuſtitiencanzley alſo damit halten wollen.

4) Präſident und Vicepräſident. Es ſollen auch Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter in

in denen Sachen, welche, vermöge dieſer Inſtruction, für ſie gehören, keiner ohne des andern Wiſſen, es wäre denn derſelbe verreiſet, oder mit ſolchen Ehehaften beladen, daß er dem Rathe nicht beywohnen könnte, ſonderlich in nachdenklichen Sachen, und daran uns gelegen, etwas anſchaffen, oder Befehl ergehen laſſen.

Alle einkommende Berichte, Supplicationes und Briefe, außer Unſern Reſcripten, Fürſtl. Schreiben eingeholte Urthel, ſo den Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthen verſchloſſen zu überreichen, ſollen die Cammer- und Renthſecretarien eröffnen, ordentlich regiſtriren, was expediret worden, darinnen löſchen, und ſolche wöchentlich Unſerm Präſidenten und Räthen fürtragen, damit ſie ſehen, ob- und was für Sachen zurück bleiben und dererſelben Verrichtung und Ausfertigung, deſto eher vor die Hand nehmen können.

5) Einkommende Berichte.

6) Fürſtl. Schreiben und eingeholte Urthel.

Und weilen an dem ordentlichen Ableſen aller und jeder Sachen viel gelegen, ſo ſollen Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter hierinnen ſolche Anſtalten machen, daß, nachdem dasjenige, was in der vormahligen Inſtruction, wegen der wöchentlichen Hofämter Extracte verordnet, itziger Zeit ceßiret, indem die Hofcaſſe die Verſorgung Unſers Hofs über ſich hat, ſie mit dem ordentlichen Ableſen verfahren, und die Secretarien, welche jedesmahl die Reihe trifft, hören, es auch alſo continuiren, und zur ſelben Zeit keine andere Expeditionen vornehmen, auch ohne Unſern Specialbefehl niemanden

7) Ableſen.

8) Wochenextracte der Hofämter.

9) Ableſen der Secretarien nach der Reihe.

manden zulaſſen, und bleiben, Innhalts Unſers Reſcripts vom 4. Mart. 1708. Donnerſtags die Vormittagsſtunden zu ihrem ordentlichen Vortrag ausgeſetzt; womit es dergeſtalt zu halten, daß Präſident, Vicepräſident und Räthe dasjenige, ſo zu Unſerm Intereſſe ſie nützlich und nöthig befinden, ohne Anfrage pflichtmäßig veranſtalten; welche Sachen aber wir Uns zu Unſerer eigenen Reſolution in dieſer Unſerer Cammerinſtruktion vorbehalten, dieſelben in Unſerer Anweſenheit nach dem zeitherigen modo vortragen, in Unſerer Abweſenheit aber in Schriften entweder an uns ſelbſt, oder an Unſer geheimdes Cabinet, als dahin wir ſie vermöge Reſcripts d. d. den 27. Aug. 1709. gewieſen, und ſolches nochmahls hierdurch wiederhohlen, auch nach Gelegenheit der Zeit und Befindung der Sachen, an Unſern Geheimden Rath gelangen laſſen, und darüber Verordnung erwarten ſollen; und kann die Nachmittagszeit zu Ableſung der gefertigten Concepte auch andern Deliberationibus und Handlungen angewendet werden. Inſonderheit ſoll der dirigirende, oder in deſſen Abweſenheit der vorſitzende Cammerrath die in die Renthcammer gehenden Verordnungen und Signaturen in Geldſachen, weilen die Anweiſung in die Aemter gänzlich aufgehoben, unterſchreiben, und alsdenn der Cammermeiſter Zahlung thun, welche alsdenn keinesweges in Diſputat gezogen werden ſollen; es wäre denn, daß ſelbige wider das Reglement, Inſtruction und Specialreſcripte lieſen. Und weilen der Händel viel, auch täglich deshalb Schreiben einkommen; ſo

10) Vorträge.

11) Concepte.

12) Aſſignationes an die Cammer und ihrer Unterſchrift.

ſo ſollen Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter, damit ſie dieſelben deſto baß verrichten, alleine dabey gelaſſen, und mit andern Sachen, ſo viel möglich, verſchonet werden. Wenn aber wichtige Sachen vor- und einliefen, dazu Wir oder Unſere geheimde Räthe ihres Raths begehrten, oder Wir ihnen durch ſonderlich Befehle etwas auftragen würden; ſo ſollen ſie ſich darinne unweigerlich und gehorſam bezeigen. Und im übrigen wegen Expedition der Cammer-Renth-Floß-Jagd-und Forſtſachen es bey unſerm am 25. May 1705. an Unſere Collegia ergangenen Deciſivreſcripten ſein unverändertes und beſtändiges Verbleiben haben; in hochwichtigen und angelegenen Sachen, davon in dieſer Inſtruktion keine Meldung geſchiehet, denen nicht gewiſſe Maße gegeben werden kann, und die vor die Cammer unmittelbar gehören, es ſey in Sachen bey den alten Erblanden, oder bey der Landeshauptmannſchaft des Marggrafthums Oberlauſitz, als: da um Begnadigungen oder Befreyungen angeſuchet wird, ſich Lehngüter oder Anfälle, auch geiſtliche Beneficia verledigen, oder anders, wo Bedenken von nöthen, ſollen durch Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter, entweder ſchriftliche Bedenken, mit Anführung der Urſachen gemachet, dieſelben von ihnen unterzeichnet, und Uns übergeben, oder aber Uns die Beſchaffenheit ſolcher Händel perſönlich vorgebracht, und Unſer Beſcheid darüber erholet werden: Und ſollen die Sachen, welche vor gemeldete Präſidenten Vicepräſidenten

13) Nebenverrichtungen und Commiſſiones.

14) Expedition der Cammer-Renth-Jagd-Floß-und Forſtſachen. Landesregierung und Oberhofgerichte ſoll in dergleichen vor die Cammer gehörigen Sachen nicht cognoſciren.

15) Begnadigungen und Befreyungen, Lehngefälle und Beneficia.

16) Cammerſachen ſoll niemand an-

ders expediren. ten Räthe und Renthmeiſter gehörig, durch niemand anders, denn durch ſie, expediret, und zugleich ungeſondert (es wäre denn einer in Unſern nützlichen und angelegenen Verrichtungen nicht zur Stelle, oder aus Leibesſchwachheit, oder andern wichtigen Urſachen, verhindert) nach Berathſchlagung vorgetra- werden.

17) Vortrag bey Königl. Majeſt.

18) Zutritt.

19) Sub- et Obreptitie ausgebrachte Befehle und Verordnungen.

Wie wir denn gnädigſt gemeynet ſind, ſie wöchentlich (oder wenn es ſonſt die unvermeidliche Nothdurft erfordert) inmaßen ihnen der unterthänigſte Zutritt hiermit verſtattet und freygelaſſen ſeyn ſoll, zu hören; auch, da jemand in Cammer- und Renthſachen zu befehlen, ehe und zuvor Wir von unſern Cammer-Vicecammerpräſidenten, Räthen und Renthmeiſtern Bericht und Erkundigung eingezogen, Uns bewegen möchte, daraus ſie befinden, daß die Händel und Sachen anders, denn ſie Uns fürgebracht, beſchaffen, und die darauf ausgebrachten Beſcheide, Uns zum Nachtheil gedeyhen wollten; ſollen ſie ihren Pflichten nach ſchuldig ſeyn, ehe ſie expediren, Uns davon Anzeigung und Erinnerung zu thun, darum ſie denn von Uns keiner Ungnade zu beſorgen haben ſollen; ſondern Wir wollen vielmehr, daß das Vortragen in Cammer- und Renthſachen, es betreffe Unſere alte Erblande, oder die Landeshauptmannſchaft des Marggrafthums Oberlauſitz, oder andere Orte, von niemand anders, als von Unſern Cammer-Vicecammerpräſident, Räthen und Renthmeiſter conjunctim geſchehe. Da auch

20) Was aus dem geheimden Rathe an die Cammer zu remittiren.

Sachen, ſo Erlaſſungen, Begnadigungen, Einnahmen und Ausgaben betreffen, in Un-

ſern

ſern geheimden Rath einlauffen, ſollen ſolche in die Cammer remittiret werden.

In andern gemeinen Cammer- und Renth-ſachen aber ſollen ſie die Gebühr collegialiter verſchaffen und mögen dießfalls die Beſcheide, wie auch bishero geſchehen, doch auf gehaltenen Rath und einhelligen Beſchluß, wenn ſie ſolche in Collegio abgefaßt, oder einander wiſſende gemacht, ausgehen laſſen. Mit Beſtellung, Annehmung und Uhrlaubung der Amtsdiener, als Schöſſer, Gleitsleute, Verwalter, Amtſchreiber, Heegereuter, Förſter, und dergleichen Perſonen, ſoll es alſo gehalten werden.

21) Gemeine Cammerſachen und deren Reſolution.

22) Beamte und Diener.

Da an einem oder dem andern vorſetzliche Wahrloſung, Untreue, Ungehorſam, Unfleiß, oder Wiederſetzlichkeit befunden würde, und ſolche auf beſchehene Vorhaltung und Verwarnung davon nicht abſtehen, noch ſich beſſern wollen, ſo ſoll Unſer Cammerrathscollegium dieſelben abzuſetzen Macht haben.

23) Abſetzung und Entuhrlaubung.

Und weiln an ehrlichen erfahrnen und verſtändigen Dienern Uns und den Unterthanen viel gelegen; ſo ſollen die Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter Rath halten, was für Perſonen zu obgemeldten Dienſten bey ereignender Vacanz zu gebrauchen, und wenn ſie insgeſammt auf einen geſchloſſen, denſelben gewöhnlichermaßen verpflichten; dabey inſonderheit auch dahin bedacht ſeyn, daß hierzu Unſere Landeskinder vor Ausländern und Fremden, und zu Schöſſerdienſten ſolche Perſonen beſtellet und angenommen werden, welche nicht allein, damit Unſer Hof- und Juſtitienrath mit ihnen zur

24) Annehmung und Beſtellung.

25) Landeskinder vor Fremden zu befördern.

26) Beamten ſollen legales ſeyn.

Gnüge fortkommen könne, legales, ſondern auch der Sachen genugſam verſtändig ſind, wornächſt Unſere Cammer = Vicecammer= Präſident und Räthe nebſt dem Landrenthmeiſter noch vor der Inſtallation der Beamten, Acht

27) Vorſtand mit was der zu beſtellen und wie?

haben werden, daß ſie den Vorſtand entweder mit baarem Gelde, oder liegenden und unbeſchuldeten Gütern, oder durch angeſeßene Bürgen, bey welchen letzteren Fällen der Obrigkeit jedes Orts Conſens, auch nach Beſchaffenheit der Weiber eydliche Renunciation, da derſelben eingebracht Gut darunter ſtecket, beyzubringen und zu

28) Cammerverſchreibungen werden dazu nicht angenommen.

beſtellen vermögen: Cammerverſchreibungen aber, noch auch die Vorſtände, welche Amtsunterthanen für den neuen Beamten zu leiſten gemeynet, mögen durchaus nicht angenommen und paßiret werden.

29) Beſtallung der Räthe, Hauptleute, Jäger= und Forſtmeiſter und anderer Hofdiener.

Was aber andere vornehme Diener, als Räthe, Hauptleute, Jäger= und Oberforſtmeiſter, Hofdiener von Adel und andere, ſo im Hofbuche begriffen und zu befinden, anlanget, dieſelben wollen Wir ſelbſten durch diejenigen, welchen Wir ſolches befehlen und auftragen werden, beſtellen und entuhrlauben laſſen; geſtalt auch, wenn Secretarii anzunehmen, oder abzudanken, davon unterthänigſter Vortrag zu thun, und Unſere Reſolution darüber einzuholen iſt.

30) Vorrath bey den Aemtern an Conſumtionen.

Wenn in den Aemtern und Vorwergen an Vieh, Getreyde, Fütterung, Wein, Fiſchen, Wolle und dergleichen Vorrath etwas zu verkaufen, und zu verhandeln, ingleichen auch wenn Verpachtungen der eigenthümlichen und Vorwergsgüter, als Aecker, Wieſen, Mühlen, Teiche, Fiſchereyen, Zölle, Gleite,

Eichelmaſten, Gräſereyen, Hüthungen, Trifften, Zinnſen, Dienſte, Holzkäufe und Förſtereyen anzuſtellen und dergleichen vorfället;

ſo ſollen Unſere Cammer- Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter genugſame Erkundigung, auch wo es Noth, und ihrer Geſchäffte halber möglich, einer oder zwey den Augenſchein ſelbſten einnehmen, darüber bis an Uns berathſchlagen, Beſcheid und andere Verordnungen darauf abfaſſen und Uns dieſelben übergeben: wie denn hinführo an keinen von Adel, Bürger oder Bauer aus den Aemtern, kein Getraide ums Geld verlaſſen oder verborget werden ſoll, ſie ſeyn denn genugſam beſeſſen, oder aber können ſolches mit den Gemeinden, darunter ſie wohnen, genugſam verbürgen; und 31) Beſichtigung und Augenſchein bey Verpachtungen, Vererbungen ꝛc. 32) Getraide Verkauf und Verborg.

von Amtsgetraide iſt Niemanden, er hätte denn Brau- Wetter- oder Waſſerſchaden erlitten, auch davon Schein und Zeugniß aus den Aemtern, jedoch auf Ermäßigung, etwas vorſetzen zu laſſen. 33) Vorſtreckung mit Getraide.

Von Amtsgeldern ſoll auch weder den Hauptleuten, Verwaltern, Schöſſern, Förſtern, noch andern etwas geliehen; vielweniger die Supplicationes von unbekannten und unverdienten Leuten, ſo um Cammergut, Amtsgelder, oder Begnadigungen anſuchen, angenommen noch vorgetragen werden. 34) Amtsgelder. 35) Supplicationes um Cammergut, Amtsgelder, Begnadigungen ſollen nicht angenommen noch vorgetragen werden.

Den Dienern und Unterthanen aber, ſo Bauholz begehren, ſoll daſſelbe um Geld, woferne ſie nicht eigene Gehölze haben, und ſich deſſen ſonſt nicht erholen können, nach Gelegenheit ihrer nothdürftigen Gebäude, ge- 36) Auslaſſung des Bauholzes.

laſſen werden; da ſie es aber je zum Theil nicht baar zu bezahlen hätten, möchte man auf ſolchen Fall ihnen von einem Holzmarkt zum andern gegen eine Verſicheruug borgen.

37) Amtsunterthanen wird zu ihren Gebäuden Holz abgefolget, und am pretio Erlaß gethan.

Welche Amtsunterthanen aber, großen Armuths halber, ihre nothwendige Gebäude, ohne Beyſteuer, aufzuführen nicht vermöchten, denſelben wollen Wir auf vorhergehend Zeugniß den dritten oder, nach Gelegenheit der Gebäude, und ihres Armuths, den halben Theil bedürffenden Bauholzes aus Gnaden folgen laſſen.

38) Holz zu geiſtlichen Gebäuden.

Was aber zu Kirchen = Schulen = Pfarr = und Hoſpitalgebäuden auch Befriedigung der Gottesäker in den Städten und Dörfern für Holz gebeten, und darzu nothwendig iſt, denenſelben ſoll der halbe Theil, woferne es Amtsunterthanen ſeyn, die keine eigene Gehölze haben, aus Gnaden, der andere Theil aber ums Geld, doch auf vorhergehende Erkundigung, gefolget werden.

39) Holz für Prieſter.

Armen und wohlverdienten Prieſtern ſoll gleichergeſtalt, doch nicht nach Gunſt, Freundſchaft und anderer Urſachen willen, der halbe Theil Holz, ſo ſie zu ihren eigenen nothwendigen und nicht zu Luſtgebäuden ſuchen, aus Gnaden gegeben, ob ſie aber damit nicht zureichen könnten, alsdenn das übrige, ſo ſie darzu bitten, wie andern, an unnachtheiligen Orten um den angeordneten Kauf jedes Orts und Reviers in den gewöhnlichen Holzmärkten angewieſen werden.

40) Adeliche und andere Leute, die ſel-

Denen von Adel und andern Leuten, welche ſelbſt Holz und Getraide haben, und daſſelbe heegen

heegen und ſparen wollten, ſoll weder Holz noch Getraide aus den Aemtern gelaſſen werden. — der Holz und Getraide, haben.

Wenn einer von Adel einen neuen Ritterſitz aus dem Grunde zu bauen anfänget, und um Holz anſuchen würde; ſo ſoll ihm, nach Gelegenheit derſelben Gebäude, woſern er nicht eigen Holz hat, etwas, doch keinem über 50 Stämme, an Orten, da es die Gehölze ertragen können, aus Gnaden zur Beyſteuer gefolget, das andere aber, ſo viel ohne Nachtheil der Gehölze geſchehen kann, ums Geld gelaſſen werden. — 41) Adeliche bey Erbauung neuer Rittergüter.

Unſern abgebrandten Unterthanen, wenn ſie unverdächtige Kundſchaften und Berichte aus den Aemtern haben, und um Holz und Getraide bitten, ſoll der halbe Theil ihrer Bitte, woferne der Schaden groß iſt, ſie auch ſo viel Holz, als ſie zu ihren Gebäuden bedürfen, nicht zu bezahlen vermögen, aus Gnaden, das übrige aber, da ſie es anderweit nicht zu ihrem Vortheil erkaufen oder erhandeln können, ums Geld gefolget, und ihnen die Zahlung auf ein Jahr geſtundet werden. — 42) Abgebrandte Leute.

Welchen aber der Hagel und Ungewitter ihr Getraide erſchlagen, denenſelben ſollen nach Gelegenheit der Schäden auf vorhergehende Berichte, Geld- und Getraide-Zinnſen und Pächte von denen Gütern, ſo der Hagel berühret, aufs erſte Jahr vollkommlich, aufs andere Jahr zur Hälfte erlaſſen, aufs dritte Jahr aber, was ein jeder auf ein Jahr zu erlegen ſchuldig, wieder vollkömmlich ermahnet, erhoben, ſolches auch mit abgebrandten Leuten, und denen, ſo kundlich große Wetter- — 43) Wetterbeſchädigter Erlaß, it. der Abgebrandten und Waſſerbeſchädigten.

ſchäden erlitten, gehalten werden. Weiln aber hierbey zeithero Zweiffel entſtanden, ob der Remiß nur particulariter, nemlich nur dasjenige was auf den beſchädigten Stücken haftet, oder aber die geſammten Abgaben und alſo auch die Hufengelder erlaſſen werden ſollen? Jngleichen ob dieſer Erlaß lediglich auf Unſere Amts unmittelbare oder auch der Beſitzer der Rittergüter mittelbare Unterthanen, ſo in die Aemtern zinnßbar ſind, mit zu extendiren? So haben Wir, damit künftig Unſere Cammer eine gewiſſe Regul haben möge, dieſe Sache hiermit dergeſtalt decidiret, daß hinführo bey dergleichen Calamitäten, Unſern ſo wohl mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen, ob paritatem rationis, völliger Erlaß der anderthalbjährigen ſämmtlichen Präſtationen, die Hufengelder nur allein ausgenommen, wiederfahren ſoll.

44) Hufengelder werden nicht erlaſſen.

Würde auch dieſer anderthalbjährige Remiß, wie ſich zuweilen ereignet, nur etwas weniges austragen; ſo überlaſſen Wir dem Arbitrio Unſerer Cammer dieſe Erlaßzeit nach ihren Pflichten zu erlängern und über 1½ Jahr zu prorogiren. Item bey welchen die gefährliche Sterbensläufte eingeriſſen, dadurch ſie in Mangel und Armuth gerathen, ſoll es gleichergeſtalt alſo gehalten werden.

45) Contagionsorte.

46) Deliberationes von Holznutzung, von Holzkäufen. ꝛc.

Wenn auch wegen der Holznutzung etwas bedenkliches oder wichtiges vorläuft, oder Wir Uns den Bergwerken und Flößen zum Beſten oder ſonſt in Holzkauf einlaſſen würden; ſo ſollen ſie, die Cammer-Viececammer-Präſident, Räthe, und Renthmeiſter, Unſere beſtellte Hof- und Landjägermeiſter zu

ſich

ſich ziehen, mit denenſelben Rath halten oder Bericht von ihnen einnehmen, und ſich einer Meynung bis an Uns vergleichen.

Wenn man aber Holz zu den Amtsmühlen, Teichen, Waſſergebäuden, Brücken, Tämmen, Ufern, Wegen und Stegen bedarf, das ſoll umſonſt darzu, doch daß das alte Holz zur Mithülffe gebrauchet, oder da es untauglich, ſolches, ſowohl auch die Wippelſpähne und Afterſchläge verkauft und berechnet werde, auf vorhergehende Befehle angewieſen werden.

47) Holz zu Amtsmühlen Teichen, Brücken, Tämmen, Ufern, Wegen ꝛc.

48) Altholz, Wippelſpähne, Afterſchläge ꝛc.

Zoll- und Gleitsbefreyungen in den alten Erblanden, und dem Margrafthum Oberlauſitz, ſollen anders nicht, denn mit Königl. Majeſt. Vorwiſſen und auf deren gnädigſte Reſolution, durch die Cammerräthe verſtattet werden; ob aber darinne Mißbräuche verübet werden, ſollen die Cammer- Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter, auf vorhergehende Beſichtigung der Beamten und Werkleute, inſonderheit bey wichtigen Gebäuden, mit Zuziehung Unſers Landbaumeiſters, auch nach Gelegenheit abſonderlich darzu verordneter Commißarien, und derer darauf gemachten Anſchläge, anzuordnen haben; jedoch beſage Reſcripts vom 15 October 1707 nicht über dasjenige Quantum, ſo Wir jährlich zum Bauen auszuſetzen pflegen, und vor ſich keine neue Hauptgebäude vom neuen anſchaffen; ſondern mit Unſerm Vorwiſſen handeln und daran ſeyn, daß alle unnöthige Baukoſten vermieden, auch von den Pächtern und Amtleuten die Häuſer und andere Gebäude, ſoviel ſie davon bewohnen und gebrauchen, im

49) Zoll- und Gleitsbefreyungen, wie die zu verſtatten?

50) Schloßhäuſer, Mühlen, Währe, Tämme, Brücken, Ufer, Schuttbödengebäude.

51) Anſchläge.

52) Ausgeſetztes jährliches Bauquantum.

53) Pächter und Amtleute Wohnung.

Dach und Fach erhalten, auch die Inventarienſtücke conſerviret und beym Abzuge tüchtig reſtituiret werden.

54) Vorwerge ſollen beſichtiget werden.

Nachdem auch bey den Vorwergen einige ziemlich wüſte und nothwendig beſichtiget und angebauet werden müſſen; ſo ſollen Unſere Cammer = Vicecammer = Präſidenten und Räthe hierüber Rath halten, theils ihres Mittels dahin abordnen, ſelbige mit gewiſſer Inſtruction verſehen, und darbey mit einrücken, daß ſie mit ſonderlichen Verordnungen ſoviel möglich an ſich halten, ſondern den befundenen Zuſtand Uns zuvorhero unterthänigſt berichten ſollen, damit diesfalls durch Befehle gebührende Verfügung gethan werden könne; wäre es aber einiger Anſtalt in Eil nöthig, ſoll es ihnen zwar nachgelaſſen, ſie aber nichts deſto minder verbunden ſeyn, Bericht zu thun, damit ſolche neben der darauf erfolgten Verordnung, um künftiger Nachricht willen, regiſtriret und beygelegt werden mögen: ferner in Anſehung der Provianthäuſer in Dreßden, und wo deren im Lande ſonſt ſind, daß ſie bey wohlfeilen Jahren, ſich mit ziemlicher Nothdurft und gutem Vorrath verſehen; an welchen Orten aber der Vorrath gar zu groß, ſonderlich zu der Zeit, wenn im Lande Mangel vorfällt, etwas wandelbar, oder anbrüchig werden wollte, verſchaffen, daß derſelbe nach billigen Werth zu Gelde gemacht, und wenn es der Nothdurft, mit guter Gelegenheit anderswo in der Stadt aufgeſchüttet werde.

55) Getraide Vorrath.

56) Hülfs- und Strafgelder.

Und wiewohl das Hülfsſtrafgeld auf Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden beſon-

beſondere ergangene Anordnungen zeithero zur Beſoldung der Secretarien, Calculatorn, Renthſchreiber, Copiſten und anderer zum Renthcammergemach und Rentherey gehörigen Perſonen, ingleichen zum Bauamt angewendet worden; ſo wollen Wir doch, daß ſolche Gelder hinführo zu Unſerer Renthcammer einlaufen, die zur Rentherenbeſoldungscaſſe beſtellt geweſene Einnehmer abgeſchaffet ſeyn, ſich der Gelder enthalten, die Renthcammergemachs- und Rentherenſecretarien und ſämmtliche andere darbey aufwartende Perſonen aber ihre Beſoldung gleich andern aus der Renthcammer quartaliter erwarten ſollen.

57) Unkoſten in peinlichen Fällen auf Maleſizperſonen.

Nachdem auch in den meiſten Aemtern auf die Gefangenen und Maleſizhändel aus dem Amtseinkommen viel Unkoſten gewendet werden, und nicht unbillig geſchiehet, daß ſolche Expenſen von den Gerichtsnutzungen wieder erſtattet werden; ſo ſollen Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Landrenthmeiſter veranſtalten, daß auf erfolgte rechtliche oder ihre eigene billige Moderation dieſelben in Ausgabe geführet, und das übrige in Unſere Renthcammer geliefert werde.

58) Defenſion und deren Mißbrauch.

Und obwohln Niemanden leichtlich die Defenſion zu verweigern; dieweil aber Uns doch faſt anſcheinet, daß durch dererſelben Multiplication Unſern Aemtern und Unterthanen nicht geringe Unkoſten zugezogen werden; zumal da die Inquiſiten und Verhaffte ſolches aus ihren Beutel zu führen nicht vermögen, auch wohl die Protraction des Proceſſes und das lange gefängliche Sitzen zur Milderung der ordentlichen Strafe dadurch zu vermitteln

 ſuchen;

ſuchen; ſo wollen Wir diesfalls Obacht darauf haben, und die bloß zu Gewinnung der Zeit angeſehene Defenſiones mit guter Vorſicht abzuſchneiden, Unſere Landesregierung erinnern; Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter aber werden die Beamten, dahin beſcheiden, Sorgfalt zu haben, daß, wenn die Jnquiſiten mit der zuerkannten Leibesſtrafe verſchonet, und ſie des Vermögens, dieſelben die verurſachten Unkoſten dem Amte wieder zu erſtatten haben, welches gleichfalls bey den Aggrationen, auch in dem Marggrafthum Oberlauſitz, zu obſerviren iſt; wie Wir denn die Refundirung der fiſcaliſchen Proceßkoſten bey dem Pardon in den darüber auszufertigenden Reſolutionen jederzeit Uns ausdrücklich vorzubehalten, Unſern geheimden Räthen aufgetragen: die Eintreibung der aus der Landeshauptmannſchaft verlegten Expenſen aber dem Landeshauptmann und dem Cammerprocurator in der Oberlauſitz, nach der auf unſern Specialbefehl d. d. den 20. Jun. 1709. aus der Cammer ertheilten Verordnung vom 29. d. m. et anni hiermit nochmals anbefohlen haben wollen; zu welchem Ende derſelbe von Unſerer Cammer, jedoch jedesmal mit Unſerm Vorbewußt, angenommen und verpflichtet werden, auch von derſelben lediglich ſeine Dependenz haben ſoll.

59) Erſtattung der verlegten Unkoſten, wenn die Leibesſtrafe nicht exequiret wird.

60) Aemtervisitation.

Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter ſollen auch, wenn ſie wegen anderer Geſchäffte darzu kommen können, zum öftern die Aemter, vermittelſt leidlicher Zehrung und Aufwendung, beziehen, und fleißige Erkundigung einnehmen, wie darinnen Haus gehalten wird? und da ſie Unord-

ordnung, vortheilhafte Geſuch, Untreue oder andern Mißbrauch befinden, denſelben mit geſammten Rath abſchaffen und dargegen, was Uns zum Beſten gereichen mag, woferne es ohne anderer Leute Schaden geſchehen kann, anordnen.

Unſer Renthmeiſter ſoll es auch, ſo viel möglich dahin richten, daß die Amts-Gleits- Hoſpital- und dergleichen in ſeine Expedition gehörige Rechnungen zwiſchen Michael und Pfingſten, alle Hof- Bau- Feſtungs- und andere Rechnungen aber zwiſchen Pfingſten und Michael, ingleichen des Landeshauptmanns im Marggrafthum Oberlauſitz, ſowohl über alle und jede der Landeshauptmannſchaft Einkünfte, als der Herrſchaft Hoyerswerde, und anderer daſelbſt erkauften Cammergüter, Intraden gehaltene, und laut ſeiner Beſtallung vor Unſere Cammer gehörige Rechnungen, jährlich zu bequemer Zeit abgehöret, und dieſe Ordnung, wie bishero geſchehen, gehalten werden, daß, wenn die Rechnungen eingeantwortet, dieſelben alſobalden durch ſonderlich darzu verordnete Renthſchreiber mit Fleiß überlegt, die Einnahmen und Ausgaben an gewiſſen auch ſteigend und fallenden Nutzungen gegen die vorigen Rechnungen gehalten, die Ausgaben mit Befehlen, Quittungen oder unterſchriebenen Zetteln belegt, und da ſie Mängel befinden, ſolche mit Fleiß verzeichnet werden. Wann ſolches geſchehen, ſoll er alſodann die Rechnungen ſelbſt erſehen, und wenn er etwas ungebührliches darinnen befindet, den Schöſſer, oder andere, ſo die Rechnungen halten, darum zur Rede ſetzen, daßelbe ſelbſten

61) Rechnungen von Aemtern, vom Bauamt, Gleite, Feſtungsgebäuden, Hoſpitalien.

62) Calculatorn Arbeit.

ſten und neben Unſern Cammer-Vicecammer-Präſidenten und Räthen abſchaffen, keine ungebührlichen Ausgaben paßiren laſſen, ſondern dieſelben ausſtreichen.

63) Rechnungsdefecte den Cammerräthen vorzutragen.

Und weil Cammer-Vicecammer-Präſidenten und Räthe dem jetzigen Zuſtande nach mit der Expedition überhäuft ſind; ſo ſollen ſie nicht gehalten ſeyn, die vielen und weitläuftigen Ausrechnungen ſelbſt zu erſehen, ſondern ſolches bey des Landrenthmeiſters Verrichtung und Verantwortung lediglich verbleiben; es wäre denn, daß derſelbe einige zweifelhafte Defecte befände; alsdenn er verbunden ſeyn ſoll, ſolche beſonders zu notiren, dem Rechnungsführer zur ſchriftlichen Beantwortung zu communiciren, dann beydes zum Cammerrathscollegio zur Deciſion zu überreichen, und demjenigen, was darauf decidiret werden wird, nachzugehen; immaßen gedachter Landrenthmeiſter dann für die Richtigkeit der Renthzettel, obgleich ſolche im Cammerrathscollegio mit unterzeichnet worden, allein ſtehen, und dieſelben als richtige Beſcheinigungen der Cammereinnahme undiſputirlich gelten ſollen; es ſey dann, daß wieder den Landrenthmeiſter genugſamer Verdacht ſich ereignen und nöthig ſeyn ſollte, denſelben darüber zur Verantwortung zu ziehen: auch bleibet es im übrigen bey dem, was ſonſten in deſſelben Beſtallung enthalten, und ſollen ſie allerſeits daran ſeyn, daß ja die Rechnungen nicht aufwachſen, auch ſich die Reſte der Herrſchaft und der gemachten Vorſtände zum Nachtheil nicht häufen, auch aus allen Amtsrechnungen, wie die Namen haben mögen, Auszüge, darinnen die Einnahmen

64) Rechnungen und Reſte nicht aufwachſen zu laſſen.

nahmen und Ausgaben aller Capitel klar und ausdrücklich, auch die Summen geſetzet, machen laſſen. Wenn auch Sachen einkommen, welche Ausgaben, ſo in dieſer Ordnung nicht begriffen ſind, anlangen; ſo ſollen die Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter in guten Bedacht auch nothdürftige Erkundigung einnehmen, wie es allenthalben zum genaueſten anzuſtellen, und dahin ſehen, daß keine unnöthige Koſten, weder in der Cammer, Hofhaltung, noch in den Aemtern oder ſonſten vorgenommen werden, und ob bedenkliche Aufwendung vorgefallen, ſollen ſie in alle Wege dieſelbe mit Unſerm Vorwiſſen anſtellen, jedoch in Sachen, die in dem Reglement nicht enthalten, oder da kein Specialreſcript vorhanden, jährlich in allen zuſammen bis auf ein Quantum von 1200 Rthl. zu freyer Diſpoſition auf ihre Pflicht zu Unſerm Intereſſe anzuordnen und auszugeben Macht haben; davon aber keine neue Beſoldungen und Penſionen zu machen ſind. So wollen wir auch den Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthen und Renthmeiſter ein ordentliches Cammerreglement, darinnen zu befinden, was einem Rath und Diener, in und außer Hofs, zur Beſorgung und Unterhalt zu Monats- und Quartalszeiten, ſo viel zu geſchehen möglich, angewieſen, ohne einige Hinderung aus der Cammer folgen laſſen, übrigens in der Cammer keine Arreſte, es beträffe denn Unſere eigene Schulden, verſtatten. Mit den andern Ausgaben iſt es alſo zu halten, daß bey denſelben vornehmlich Unſere unterſchriebene Befehle in Acht genommen werden.

65) Extracte der Rechnungen.

66) Extraordinäre Ausgaben.

67) Hofbuch.

68) Arreſte werden in der Cammer nicht verſtattet, außer in Churfürſtl. Schulden und Reſten.

69) Bergwerk- und anderer Verlag, Waſſergebäude ꝛc.

Ueber das ſollen Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter, die Ausgaben zu dem Verlag des Bergwerks, Hammerhütten, Flößen, Bley, Getraidig, Vieh und andern Käuffen, nothwendigen Waſſer-Rechen-Währen auch andern Gebäuden (deren doch ohne Unſern ſonderlichen Befehl keines weiter als in dieſer Inſtruction nachgelaſſen, anzufahen) und was dergleichen keinen Verzug leidender auch anderer Ausgaben mehr, als der Handwerksleute Zeddel, welche zuvor von denenjenigen, die mit der Cammer-Vicecammer-Präſidenten und Räthe Vorwiſſen die Arbeit, ſo nothwendig, angeordnet oder verdinget, unterſchrieben, und dergleichen geringe Ausgaben bey dem Cammermeiſter zu verordnen haben, und ſolche, auch andere Koſten, welche nicht auf gewiſſe Verordnung, und auf Unſern unterſchriebenen Befehlen beruhen, alle Wochen der Cammermeiſter in ſonderliche Auszüge bringen und verfaſſen, und dieſelben durch ihn unterzeichnen laſſen und Uns übergeben.

70) Dünge- auch Handwerkszeddel.

71) Cammerwochenextracte.

72) Außer den Cammer-Vicecammer-Präſidenten und Räthen ſoll in Cammerausgaben niemand Anordnung thun.

Es ſollen aber auch Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter dahin ſehen, und fleißig darauf Achtung geben, daß ſich niemand, wer der auch ſey, ohne ihr Vorwiſſen, dergleichen Ausgaben anzuordnen unterſtehen, und auch diejenigen, welche Verlag aus der Cammer empfangen, denſelben zu nichts anders, als worzu ſolcher verordnet, anwenden, jedesmal Rechnung, ehe ihnen etwas weiter gegeben wird, von ihnen abfordern, ſich daraus erſehen, wo der vorgehende Verlag hingekommen, und da ſie

73) Verlag ſoll berechnet werden.

etwas

etwas unbilliges befinden, daſſelbe alſobald abſchaffen, auch mehr nicht als die Nothdurft anordnen.

Wegen der Präſenten zu Fürſtl. Beylagern und Gevatterſchaften, auch andern Hochzeiten und Kindtaufen bleibet es dabey, daß nemlich ſolche aus der Obercämmerey zur Hand geſchafft, hingegen dieſe aus Unſerer Renthcammer mit dem Bedürfniß, nach Unſerer Anordnung, jährlich zu gewiſſen Terminen richtig verſehen werden ſollen. 74) Beylager, Hochzeiten, Gevatterſchaften, und Kindtaufen, präſente. 75) Obercämmerey Nothdurft.

Die Verehrungen an Wein, Bier, Fiſchen und dergleichen zu den Wirthſchaften haben Wir insgemein abgeſchaffet; welchen Wir aber aus ſonderbaren Gnaden Unſere Königl. und Churfürſtl. Mildigkeit wiederfahren laſſen wollen, deswegen werden Wir abſonderliche Verordnung thun. 76) Verehrungen an Wein, Bier ꝛc. zu Wirthſchafften ſind abgeſchafft. Und weiln es ſonderlich bey dieſem Hauſe Sachſen alſo Herkommens iſt, daß wenn Chur- und Fürſten um Leibgeleite angeſuchet, ſolches nicht verweigert oder abgeſchlagen worden, und ſichs dann begäbe, daß Fürſtliche Perſonen dergleichen ſuchen und begehren würden; ſo ſoll die Anordnung in alle Wege, wenn Wir im Hoflager oder in der Nähe zu erreichen, mit Unſerm Vorwiſſen geſchehen; im Fall Wir aber nicht zu erlangen, ſollen Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthe ſich gleichfalls nach dem Herkommen richten, und die Begleitung und Auslöſung darnach anſchaffen; 77) Auslöſung, Begleitung ꝛc. Chur- und Fürſtl. Perſonen. die darüber gehaltene Rechnungen aber ſoll einer von den Renthſchreiben überlegen, folgends von dem Gleitscommißario überſehen und nach Gelegenheit der Speiſung erwegen 78) Auslöſungsrechnung.

wegen laſſen, ob etwas zuviel oder zur Ungebühr verſchrieben, welcher, woferne er nichts unrichtiges hierinnen befindet, dieſelbe unterzeichnen, und Unſern Cammer-Viececammer-Präſidenten und Räthen einantwortten ſoll, die dann für ſich endlich ſelbige mit Fleiß durchleſen, erwegen, und nach Befindung der Unbilligkeit mit denen Schöſſern und andern, die es betrifft, daraus reden, ſie unterſchreiben und alsdenn darauf die Zahlung in der Cammer anordnen; wobey es ſo lange verbleibet, bis zu denen Begleitungen durchgehends ein gewiſſes Deputat verordnet werden möchte:

79) Exceſſe bey Auslöſungen.

Und weil auf dergleichen Auslöſung vielmals ein großer Aufgang erfolget, welcher oft daher gerühret, daß die verordneten Gleitsleute in den Aemtern auf Köche und Keller keine fleißige Jnſpection gehalten, auch ſelber einen großen Ueberfluß gefordert und angeſtellet, hernach keine Rechnung examiniret, noch darum geredet, ſondern ſtracks unterſchrieben;

80) Exceſſe Correction.

ſo ſollen Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter jederzeit hierinnen ein gebührendes Einſehen haben, darneben aber den Schöſſern und Verwaltern die Futterzeddel nebſt den Auslöſungsbefehlen überſchicken, ihnen auch, nach Gelegenheit der Nachtlager, etwas vom Landbaue nach Ermeſſen folgen laſſen, die Gleitscommißarien

81) Gleitscommiſſarienreguln.

auch, oder wem ſonſten die Begleitung aufgetragen würde, in den Befehlen mit Benennung, wie viel Pferde ſie mit ſich bringen ſollen, vermahnen, daß ſie zwar, was nach eines jeden durchreiſenden Chur- und Fürſten,

ſten, auch deſſelben Freundſchaft und Verwandniß, von nöthen, nichts unterlaſſen; jedoch aber das unnöthige und überflüßige einſtellen, und die Rechnung, ehe ſie ſolche unterzeichnen, mit Fleiß erſehen; zu dem Ende auch die Inſtruction, wie ſich die Schöſſer in dergleichen Auslöſungen verhalten ſollen, welche 1599 in Schriften verfaſſet, verneuern, verbeſſern, und Unſern Aemtern überſchicken. Darneben ſollen auch die Cammer = Vicecammer = Präſidenten und Räthe den Schöſſern unterſagen, ſolche Zehrungsrechnungen zeitlich vor den Leipziger Märkten dermaßen in Unſere Rentherey einzuſchicken, auf daß ſie mit guter Weile angenommen und überſehen werden mögen. Und dieſe Fürſtlichen Durchzüge und Auslöſungen wollen Wir, kraft dieſes, dahin erkläret haben, wenn Uns ein gemeiner Fürſt, der kein Reichsſtand, auch kein regierender Herr, noch Uns mit Blutfreundſchaft verwandt, um ein Leibgleite erſuchen möchte, daß ſich alsdenn Unſere Cammer= Vicecammer= Präſidenten und Räthe, mit Unſerm Vorwiſſen gegen Jhn, in Unſerm Namen, der Auslöſung halber, mit Beſcheidenheit freundlich entſchuldigen, deroſelben Fürſtl. Perſon aber ſonſt in iedem Nachtlager die gewöhnliche Hoffütterung, denn ein Faß Rhein= oder Landwein, oder nach Gelegenheit des Comitats mehr, aus Unſern Aemtern, allermaßen ſolches bey etlichen andern Reichsfürſten in dergleichen Fällen auch üblich, ohne Bezahlung verordnen ſollen. Nachdem Wir auch befunden, daß dasjenige Getraide an Weitzen, Korn, Hafer, item Holz, Heu,

82) Auslöſungsinſtruction ſoll für die Aemter gemachet und eingeſchickt werden.

83) Auslöſungsrechnungen, wenn die einzuſenden?

84) Auslöſungsreſtriction.

85) Getraide, Holz, Heu, Stroh, Obſt,

so aus den Aemtern geliefert wird.

Obſt, und dergleichen mehr, ſo aus Unſern Aemtern für Unſere Hofhaltung geſchickt, auch zu Unſerer und anderer Herrſchaften Ausrichtung gefolget und gereichet wird, in den Amtsrechnungen ſelten zu Gelde angeſchlagen, ſondern frey und unbezahlt in Ausgabe verſchrieben wird; dahero man nicht wiſſen kann, was die Aemter ertragen, und auf die Auslöſung gehet; ſo ſollen Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten und Räthe in allen Aemtern die Verfügung thun, es auch in Unſerm Namen, Unſern Hofmarſchalle, Küchenmeiſter und Hausvoigte zu erkennen geben, damit ſolch Getraide, Fütterung und anders, bey Unſern und andern Fürſtlichen Bewirthungen, und der Werth, wie es jedesmal an demſelben Orte gültig, zu Gelde angeſchlagen, in den Küchen-Cammer- und andern Rechnungen, wo ein jedes hin gehöret, verſchrieben, paßiret, und ſodenn ſolches alles wieder in Einnahme ihrer Amtsrechnungen gebracht werden möge.

86) Getraide für die Hofſtadt, Feſtung &c.

Und ob wohl das andere Getraide, ſo die Schöſſer nach Torgau und Dreßden für Unſere Hofſtadt, auch für die Feſtungen und dergleichen auf Befehl zu ſchicken pflegen, in die Aemter bezahlet werden kann; ſo ſollen doch dargegen die Schöſſer daſſelbe bey dem Capitul: Einnahme für verkauft Getraide, nach dem Anſchlage und ſelbiger Zeit Werth zur Nachrichtigung ſigniren, wie viel ſolch abgeſchickt und unbezahlt Getraide am Gelde austragen thut?

87) Zehrungen der Rä-

Mit den Zehrungen und Auslöſungen Unſerer verſchickten Räthe, Diener und Lehnleute ſollen

ſollen ſie es alſo halten, wie Unſere diesfalls ertheilte beſondere Verordnung, ſo dieſer Inſtruction zu Ende angehänget iſt, deutlich vorſchreibet. the, Diener ꝛc. unter Weges.

88) An Geſandſchafts-orte. Was aber Unſere Geſandten an denen Orten, dahin ſie verſchicket und allda ihre Verrichtung haben, es ſey am Keyſerlichen Hofe, oder auf Reichs-Deputationen- und Creyß- oder andern Tägen und Zuſammenkünften, verzehren und aufwenden müſſen, ſolches wird ihnen nicht unbillig auf vorhergehende ihre Uns oder Unſern Cammer- Vicecammer-Präſidenten und Räthen zugeſtellte richtige Rechnung wiederum erſtattet; wie denn gegen ihnen die obgedachte Auslöſung in ſolchen Fällen, auf den Hin- und Wiederreiſen, gemeynet ſeyn, auch den Räthen und Dienern, ſo auf keine Pferde beſtellet, das Miethlohn ſonderlich bezahlet werden ſoll.

89) Allmoſen. Hausarmen Leuten im Lande, die unverdächtige Kundſchaften von Stadträthen und Gerichten haben, ſollen Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthe, weilen voritzo das Armuth groß, auf ihre Ermäßigung, nach Gelegenheit der Perſonen, ihrer Noth und Armuth, Allmoſen reichen laſſen; desgleichen auch den armen Wittwen und Wayſen, den auswärtigen aber, welche ihrer erlittenen Gefängniß, Schäden, Unfälle oder Armuth halber auch unverdächtige Atteſtate haben, nach Gelegenheit 1. 2. 3. 4. oder zum meiſten 5 rthl. verehret und ſolches alles in die Wochenauszüge gebracht werden. Wenn Uns auch Bücher, Carmina, oder dergleichen zugeſchrieben oder decidiret werden; ſollen dieſelben 90) Dedicationes.

durch den Canzler, oder die andern Räthe, auch, da es geiſtliche Materien, durch die Hofprediger erſehen, und nach Gelegenheit der Authorn und ihrer Arbeit, ihnen auf ihre und der Cammer- Vicecammer-Präſidenten und Räthe Ermäßigung eine Verehrung dargegen, doch über 30 rthlr. zum höchſten nicht gegeben werden. Und weiln Wir zu Gott dem Allmächtigen hoffen, daß Unſer Einkommen, durch ſeinen milden Segen und durch getreues fleißiges Aufſehen und Haushalt wiederum vermehret, und ein guter Vorrath geſammlet werden ſoll; als ſollen die Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter darauf ferner trachten, wie die zinnßbaren nahmhaften Schuldſummen, welche ſonſt wohl zu ungelegner Zeit aufgemahnet werden möchten, mit Unſerm Vorwiſſen vom Cammergut von Jahren zu Jahren abgetragen, aufgekündiget, und dadurch der Chur- und Fürſten zu Sachſen und Unſere Verpflichtung, Brief und Siegel gelöſet, und die Zinnſen erſpahret werden mögen. Soviel aber Unſere Bergwerke belanget, haben Wir hiebevor aus bewegenden Urſachen dergleichen Verordnung gethan, wollen ſie auch kraft dieſes nochmaln wiederholet haben, daß nemlich Unſere jetzige und künftige Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthe, neben andern Unſern Bergräthen die Wir hierzu verordnet und künftig verordnen werden, die Bergwerke in ihrem Befehl haben und Unſer Beſtes bedenken und befördern ſollen; wie Wir denn zu ſolchem Ende eine ſonderliche Bergcanzelley anordnen laſſen, darinnen

91) Nomina paſſiva oder Cammerſchulden und ihre Abtragung.

92) Bergwerke.

93) Bergräthe.

94) Bergcanzley.

rinnen alle wichtige Bergſachen und Händel durch dieſen Unſern geſammten Bergrath, bis an Uns, allein dirigiret und verrichtet werden ſollen. Da aber in ſolchen Bergrathſchlagungen, Cammer- und Amtsausgaben mit einlaufen würden; ſollen Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthe den Renthmeiſter zu ſich ziehen; wie ſie denn gleichergeſtalt der Bergmeiſter, Bergverwalter, Bergwerk- und Oberhüttenverwalter und anderer Unſerer Bergbeamten Bedenken, ſo oft es die Sachen erfordern, vernehmen, und alsdenn, bis an Uns, die Nothdurft darauf anſchaffen ſollen. Wie es aber mit den geſuchten Stollen- und andern Steuern, Silberbefreyungen, Quatembergeld- Gnaden- und Afgroſchen, Austheilung der Begnadigung aus den Bergkoſten und dergleichen zu halten, das ſollen ſie gleichergeſtalt neben andern Unſern Bergräthen, collegialiter in guten Bedacht nehmen, und ohne ſonderliche Noth und Urſache in den Zehenden keine Ausgaben oder Nachlaſſungen anſchaffen; auch den Zechenſtollen und Gebäuden, wenn ſie zuvorn durch den Bergmeiſter und Geſchwornen, vermöge der allbereit zuvor ausgegangenen Befehle, zur Nothdurft befahren, und in Augenſchein genommen, und ſoviel befunden worden, daß die Hülfe wohl angewendet, auf ſolchen Fall ihren, der Bergbeamten, eingeſchickten Bericht und einhelligen Gutachten ſollen die Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthe neben andern Unſern Bergräthen, Befehl verfaſſen, und wo die Sachen keinen Verzug leiden wollen, wie auch, da Wir alſo-

95) Renthmeiſter dazu zu ziehen.

96) Der Bergbeamten Bedenken zu fordern.

97) Geſuchte Stollenſteuerbefreyungen, und andere Begnadigungen.

98) In Zehenden Ausgaben Nachlaſſungen nicht leicht anſchaffen.

99) Befahrne Stollenzechen.

100) Wie in der Expedition in geſchwinden Fällen abſen-

te Electore zu verfahren. alſobalden nicht zu erlangen, ſolche indeß in Unſerm Namen aus der Cammer fertigen und ausgehen laſſen; in ſolchen allen aber Unſer, des Bergwerks, und der bauenden Gewerken Beſtes ohne Anſehen der Perſonen, Gunſt oder andern Affectionen ſuchen und treulich befördern.

101) Königl. Majeſt. und der Gewerken Beſtes ſuchen.

102) Abrechnung der Bergrechnung.

Es ſoll auch, ſoviel immer möglich, wenigſtens einer aus Unſern Cammerräthen den Bergrechnungen perſönlich beywohnen, und den Bergwerken zum Beſten alles gebührlich richten helfen, und, was ſie alsdenn in den vorlaufenden Bergſachen neben andern Unſern Bergräthen berathſchlagen, die Nothdurft darauf von Unſertwegen anordnen und zu Werke richten.

Da aber etwas wichtiges und bedenkliches darinnen vorfiele, ſo die Zeit erwarten könnte; ſo ſollen ſie ſolches Uns ſelbſt zu erkennen geben, und alsdenn fernerer Reſolution gewärtigen. Die von Schmelz- und Seigerhütten auch Erzkaufzehenden und der Münze herrührenden Sachen, welche ohne Mittel zu dem Bergwerke gehören, ingleichen die darzu beſtellte Perſonen ſollen ſie, die Cammer-Vicecammer-Präſidenten und Räthe, und neben ihnen Unſere Bergräthe gleichergeſtalt in ihren Befehl haben. Wenn auch die darüber gehaltene Rechnungen durch die Cammerſchreiber, wie bishero gebräuchlich geweſen, überleget, die Quittungen und Verzeichniſſe dargegen gehalten werden, ſollen ſie gleicherſtalt mit Zuziehung Unſerer Bergräthe dieſelben erſehen, mit denenjenigen, die die Rechnung gehalten, darauf alle Jahre abrechnen, und nichts

103) Schmelz-, Seigerhütten, Erzkaufzehenden, Münzſachen, die zum Bergwerken gehören, auch die darzu beſtellte Perſonen.

104) Hütten-Zechen und Münzrechnungen, wie die abzunehmen.

nichts aufwachſen laſſen. Sie ſollen auch gleichergeſtalt mit geſammten Rath auf alle zu den Seiger- und Schmelzhütten nöthigen Vorräthe und Kohlen bedacht ſeyn, und was hierzu an Gebäuden und ſonſt gehörig und nicht zu entrathen, beſtellen und anordnen. 105) Vorrath und Gebäude bey den Seiger- und Schmelzhütten.

Sonderlich ſollen ſie neben Unſern Bergräthen bey den Münzrechnungen, ein fleißiges Aufſehen haben, daß mit der Beſchickung recht umgegangen werde; zu ſolchem Ende auch Unſern Münzgvardein, ſo oft es von nöthen darzu ziehen, ſein Gutachten und Bericht über eines und das andere an fürfallenden Dingen vernehmen und darauf Achtung geben, daß wegen der groben und kleinen Münzſorten, vermöge der dem Münzmeiſter zugeſtellten Münzordnung, richtig nachgegangen, weder von dem Münzmeiſter, Münzgeſellen, noch jemand anders, einiger vortheilhafter Genieß, durch was Mittel und Wege ſolches zum Verfang vorgenommen werden könnte, nicht geſuchet, das Münzwerk treulich und fleißig gefördert, und die Städte gegen den gelieferten Silber mit neuem Gelde an groben und kleinen Sorten, wie es Unſern und gemeinen Landes, auch des Bergwerks Nothdurft erfordert, verſehen werde. 106) Münzrechnungs Beſchickung. 107) Münzgvardeins Ziehung. 108) Ausmünzung. 109) Zahlung des gelieferten Silbers mit neuem Gelde.

Was bis anhero, wegen Kupfer, Zinn, Bley, Allaune und dergleichen für beſtändige Uns und den Bergwerken nützliche Contracte geſchloßen, denſelben ſoll nachgedacht werden, und darauf gebührliche Verordnung geſchehen. Würde aber dergleichen künftig zu ſchließen vorlaufen, ſollen ſie, Unſere Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Cammer- und 110) Contracte wegen Kupfer, Zinn, Bley, Allaune ꝛc. 111) Cammeiſter wird zu Bergcontracten gezogen.

Bergräthe disfalls die Contracte nach ihrem beſten und höchſten Verſtande bis an Uns ſchließen, und Uns, nebſt umſtändlichem Berichte, dieſelben zu unterzeichnen, vortragen, oder Uns, damit Wir Uns darauf zu beziehen haben, zuſchicken. Würden aber gleich ſolche Contracte von Uns nicht unterzeichnet, ſollen dennoch die Contrahenten dieſelben anzunehmen verbunden ſeyn, daneben aber alte und neue dergleichen Contracte in ein beſonders dazu angeſchafftes Buch reinlich eingetragen und und regiſtriret werden.

112) Contracte ſollen eingetragen und regiſtriret werden.

Nachdem aber auch die Nothdurft erfordert, daß die Cammerrechnungen, darein das ganze Einkommen läuft, mit Fleiß überleget, alle Amts- und andere Rechnungen, auch die Befehle, Auszüge und Quittungen, unterzeichnete Zeddel, und was ſonſt mehr nothwendig, dargegen erſehen werden; als ſoll ſolche Cammerrechnung, voritzo, bey Unſerer Oberrechnungscammer abgelegt werden. Es ſoll aber gleichwohl in alle Wege der Cammermeiſter richtige Wochen- und Marktauszüge darauf verfertigen, und Uns dieſelben, ſowohl in Unſere Cabinetsexpedition, als auch in das Cammerrathscollegium überantworten, auch ſolche ſeine Amtsrechnungen nicht aufwachſen laſſen, ſondern ſich alle Wege parat halten, daß ſolche zu geſetzter Zeit abgehöret werden können; worzu denn der Cammermeiſter, wegen derer ſeinigen, wegen der alten rückſtändigen Rechnungen aber die hinterbliebenen Erben, aus allem Eifer und Nachdruck anzuhalten; der Cammerſchreiber Rechnungen aber, damit dieſelben nicht zurücke bleiben,

113) Cammerrechnung ſoll bey der Oberrechnungscammer abgeleget werden.

114) Cammermeiſters Wochenextracte und Marktauszüge.

115) Soll die Rechnungen nicht aufwachſen laſſen.

116) Alte rückſtändige Rechnungen.

117) Der

bleiben, noch ſie Anlaß nehmen mögen, mit Unſern Geldern zu handeln, ſind jedesmalen, wie bishero geſchehen, des Cammermeiſters Rechnung mit zu inſeriren, und ſoll itzt gedachter Cammermeiſter ihnen kein Geld in die Hände geben, er habe ſich denn in ihren Rechnungen erſehen, und ſo viel befunden, daß ſie vorigen Empfang ausgegeben und berechnet. Cammerſchreiber Rechnung.

Es ſoll auch Präſident und Vicepräſident nebſt 2 Räthen, jedoch die nur wechſelsweiſe, es wäre denn, daß nur jetzt gedachter Unſer Präſident, oder in deſſen Abweſenheit der Vicepräſident es für nöthig befunden, nebſt dem Renthmeiſter, alle Leipziger Märkte beſuchen, und alle Unſere Renth- und Cammer- auch andere vorfallende und ihnen anbefohlne Sachen verrichten, ſonderlich mit Fleiß daran ſeyn, daß die Amts- und andere Gefälle richtig erleget und eingebracht werden; von den Schöſſern, wie gebräuchlich, richtige Auszüge der Einnahme und Ausgabe abfordern, und was ein jeder zu erlegen ſchuldig, mit Fleiß erſehen und daſſelbe von ihnen einbringen, damit die Amts- und andere Perſonen es nicht unter ſich ziehen, mit der Herrſchaft Gelde partiren, oder ſonſt ihren eigenen Nutzen ſuchen, ſich auch neben dem Renth- und Cammermeiſter, nach Beſchluß eines jeden Markts eines Durchzuges aller Einnahmen und Ausgaben vergleichen, und denſelben vorbringen. 118) Leipziger Markt. 119) Marktextracte.

Nichtweniger ſollen Unſere Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthe genaue und fleißige Aufſicht haben, damit der Cammer- 120) Abrechnung mit dem Steuerbuchhalter.

mermeiſter alle Märkte mit dem Steuerbuchhalter richtige unweigerliche Abrechnung halte; wegen ſolcher Marktexpedition aber niemand gedoppelte Auslöſung und Quartier bekommen, wenn er gleich vorwendet, daß er zweyerley unterſchiedene Functionen verwaltet hätte.

121) Geiſtlichen Kirchenkaſten Rechnung.

Und weil Wir die Einnahme und Ausgabe Unſers geiſtlichen Kirchenkaſten itziger Zeit Unſerm zu Kirchen und Schulen verordneten Oberconſiſtorio aufgetragen und befohlen, ſo laſſen Wir es, bis Wir hiermit ein anders verordnen, hierbey bewenden: jedoch aber ſollen die Verordneten alle Jahre auf Weihnachten ihre Rechnung Unſern Cammer- Vicecammer- Präſidenten und Räthen übergeben, und ſie dieſelben erſehen, auch wenn etwas Churfürſt Auguſti Fundation ungemäß darinnen zu befinden, mit den Verordneten daraus reden, damit in alle Wege angeregter Fundation richtig nachgegangen werde.

122) Churfürſt Auguſti Fundation in geiſtlichen Kirchenſachen.

123) Repetitio ſeu Recapitulatio Expediendorum.

Es ſollen auch die Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter alle die Sachen, ſo bishero in ihre Expedition gehöret haben, mit treuem Fleiß verrichten; als: Verfertigung der Dienerbeſtallungen, (deren Ausfertigung und folglich die Ausſtellung der Receſſe, unter dem Prätext, als ob ſolche noch zur Zeit von Uns eigenhändig nicht vollzogen wären, nicht verzögert noch gar unterlaſſen, ſondern ermeldte Beſtallungen interims Weiſe angenommen, und zugleich das geordnete Stempelgeld erleget werden ſoll) Hof- Küch- und Kellerordnung, Hofbücher, Begnadigungs- und Schuldverſchreibungen, Käufe,

Käufe, Vererbungs- und Pachtbriefe, Anſchläge und Beſichtigungen der Güter, Quittungen über die angeordnete und erledigte Rechnungen, it. die Kohlbeſtallungen und Kohlfuhren für die Bergwerke, Holzflößen, Tauſchung und Verwechſelung der Güter, Beſtellung der Weingebürgsgefäße, und was ſonſt darzu von nöthen, Amts- Land- Getraide- Bier- Wein- Baufuhren, Handdienſte- Holz- und Kohlbeſtellungen für die Vorwerge, Hofhaltung und eigenthümliche Güter.

Und ob wohl vormalen den Hausmarſchallen die Inſpection über das Vorwerg Oſtra, ingleichen über die Mühlen, Holzhöfe, einem andern die Lößnitzer Weingebürge in Aufſicht gegeben worden: dieweil jedoch dergleichen beſondere Inſpectiones nur Schaden, Unordnung und Unkoſten verurſachen; ſo ſollen dieſelben hiermit aufgehoben, und dieſe ausgezogene Stücke der Cammer- Vicecammer- Präſidenten, Räthe und Land- Renthmeiſters treuer Anſchaffung und Beſtellung, darmit nach Gutbefinden zu thun, überlaſſen ſeyn. 124) Inſpection über Oſtra, Mühlen, Holzhöfe, Weingebürge ꝛc.

So werden ſie auch wegen der Schreibegebühren in den Aemtern und Bereuthung der eigenthümlichen Güter und ſonſt in allen Sachen fleißige Ordnung machen: ingleichen daß die Cammer- und Rentherey verwandten, ein jeder zu ſeinen Dienſten zu rechter Zeit und Stunde, wie ſie oben gemeldet ſind, auf- und abgehen, alles, was ihnen anvertrauet, und ſie unter ſich haben, verſchwiegen halten, von niemanden Geſchenke und Gaben dargegen, ihnen zum Vortheil, Uns aber oder andern zum Nachtheil zu gratificiren, nehmen. 125) Schreibegebühren in Aemtern. 126) Bereuthung der Güter in Aemtern. 127) Cammer- und Rentherey bedienten Zu- und Abgang bey den Verrichtungen.

Son-

128) Beamten Rechnungen zu beſchleunigen.

Sonderlich aber ſoll Unſer Renthmeiſter daran ſeyn, daß der Beamten Rechnungen ſchleunig abgehöret werden, und auf die Renthſchreiber Acht haben, daß ſie dieſelben zu Verſäumung ihrer Dienſte und Verurſachung unnöthiger Auslöſung in der Expedition nicht ungebührlich aufhalten.

129) Copialien ſollen in guter Verwahrung gehalten, niemanden ohne Anordnung vorgeleget, noch Abſchriften gegeben werden

So ſollen auch die Copiſten und Canzeliſten, die Copialien in guter Verwahrung halten, und niemanden verſtatten, ſolche zu durchſehen, weniger Abſchriften, oder andere Nachrichtung ohne Unſerer Cammer-Vicecammer-Präſidenten, Räthe und Renthmeiſter Vorbewuſt davon geben; wie denn die Secretarii und Renthſchreiber an die Cammermeiſter gewieſen ſind.

Ueber dieſer Unſerer Inſtruction wollen Wir auch ſtetteſt und unverbrüchlich halten, und darwieder Niemand etwas zu thun, oder wegzunehmen geſtatten. Wir behalten Uns aber auch zuvor, dieſelbe, nach Unſerer Gelegenheit, jederzeit zu ändern, zu vermehren und zu verbeſſern.

Alles treulich und ſonder Gefährde. Zu Uhrkunden haben Wir zu Ende dieſer Unſerer Inſtruction, Unſer Königlich und Chur-Secret fürdrucken laſſen, Uns auch mit eigener Hand unterſchrieben. So geſchehen im Hauptquartier Laſſau vor Strahlſund den 16ten October 1711.

Auguſtus Rex,

(L.S.)

J. H. von Flemming.
Gottfried Lange.

Fried-

Friedrich Auguſt König
und Churfürſt ꝛc.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue.

Wie es ſeithero Unſerer Abweſenheit in Pohlen bey vorfallenden Reparaturen der ſchadhaften Gebäude gehalten worden, und was disfalls eure Inſtruction vermag, haben Wir aus euren am 25ten Julii dieſes Jahres erſtatteten allerunterthänigſten Bericht zur Genüge wahrgenommen. Gleichwie Wir nun aus angeführten Umſtänden wohl begreifen, daß das zu euerer Diſpoſition ausgeſetzte Quantum der 100 rthlr. Baukoſten allemal nicht zulänglich, ſondern zu Vorkommung größern Schadens dann und wann überſchritten werden müſſe; als ſind Wir nicht allein mit euern bisherigen Anordnungen gnädigſt zufrieden; ſondern laſſen auch geſchehen, daß dasjenige, was auf von Bauverſtändigen gefertigte Bauanſchläge und eure pflichtmäßige Verordnung, außer dem nach dem Reglement ausgeworffenen Bauamtsquanto verbauet werden möchte, auch ohne vorhergehende Unſere ſpecial Anordnung gegen richtige Beſcheinigung und Belege, dem §. 51 eurer Inſtruction ungeachtet, in Rechnung gebracht und Kraft dies paßirlich verſchrieben werde ꝛc. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Leipzig den 15 October Anno 1707.

Auguſtus Rex,

An das
Cammercollegium.

A. F. Gr. Pflugk.
Gottfried Adolph Ferber.

Fried-

Friedrich Auguſt König
und Churfürſt ꝛc.

Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe und liebe getreue.

Weil Uns die bishero faſt täglich beſchehene Vorträge promiſcue aus allen Collegiis beſchwerlich fallen, und Wir dahero für ein jedwedes gewiſſe Tage in der Woche, und zwar für das Cammercollegium den Donnerſtag ausgeſetzet, jedoch daß die Vormittagsſtunden dabey beobachtet werden; ſo haben Wir euch ſolches zu gebührender Nachachtung in Gnaden, damit Wir euch gewogen ſind, nicht verhalten mögen, Und ꝛc. Gegeben zu Dreßden den 4 Mart. 1708.

Auguſtus Rex,

An das
Cammercollegium.

A. Fr. Gr. Pflugk.
Gottfried Adolph o Feral.

Fried⸗

Friedrich Auguſt König

und Churfürſt ꝛc.

Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue.

Demnach wir aus wohlbedächtigen und Uns beywohnenden Motiven gnädigſt reſolviret, bey Unſerer Abweſenheit von Unſern Chur- und Erblanden die Oberinſpection über alle Unſere Caſſen daſelbſt, und die dahin eingehende ordinäre und extraordinäre Einkünſte ſammt der Diſpoſition der Gelder, Unſern hinterlaſſenen Cabinetsminiſtern, dem geheimden Rath und Generalaccisdirector Freyherrn von Hoymb und dem geheimden Rath und Cammerpräſidenten Freyhern von Loewendal, oder wer ſonſt von Unſern Cabinetsminiſtern in Dreßden zurück verbleiben möchte, aufzutragen, weswegen Wir denn ihnen eine beſondere Inſtruction unter heutigem dato ausgeſtellet, auch in ſelbiger diejenigen Collegia, ſo die Caſſen dirigiren und Rechnungsſachen tractiren, an beſagte Unſere geheimde Räthe und ihre Diſpoſition dergeſtalt verwieſen haben, daß ſie in denen zu Unſerm Intereſſe gereichenden Sachen und Vorfallenheiten die Veranſtaltungen ſelbſt machen, und in wichtigen Dingen die Nothdurft an Uns gelangen laſſen ſollen: als haben Wir euch ſolches hierdurch zur Intimirung für nöthig befunden, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet euch eures Orts darnach achten, die in Unſerm hohen Namen von erwehnten Miniſtern

niſtern in Geldſachen ergehende Verordnungen annehmen, und ſelbigen unweigerlich nachkommen, euch auch bedürfendenfalls Beſcheides von ihnen erholen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Gegeben im Hauptquartier Krießel am 23 Auguſt 1709.

Auguſtus Rex,

An das
Cammercollegium.

A. Fr. Gr. Pflugk.

Gottfried Adolph o Feral.

IV.

Nutzbare Einrichtung und Beſtellung der Teichfiſcherey. *)

Von Erziehung des Saamens.

Der nützlichſte und beſte Fiſch, den man in Teichen zu erziehen pfleget, iſt der Karpe: daher man einzig und allein dahin trachten muß, daß derſelbe zu einer rechten Größe und ſchmackhaften Fettigkeit gedeihen möge, wodurch die Teichunkoſten wieder erſetzet werden können. Wie nun bey einer mäßigen Fiſcherey nicht rathſam, den Saamen zu kaufen, weil man mit unnützer Brut (die Hurkinder genannt werden) öffters betrogen wird: ſo iſt bey einer großen und weitläuftigen Teichöconomie deſto nöthiger, ſich auf Erziehung tüchtigen Karpenſaamens zu befleißigen.

Um

*) Dieſe noch ungedruckte Abhandlung, hat einen ehemaligen Oberlandfiſchmeiſter an dem Hofe zu Dreßden zum Verfaſſer. Sie iſt auf vieljährige Erfahrung gegründet, und eigentlich für herrſchafftliche Beamten aufgeſetzet worden, damit ſie ihnen zur Inſtruction dienete, wie ſie ſich bey der ihrer Adminiſtration überlaſſenen herrſchafftlichen Teichfiſcherey zu verhalten haben. Sie verdienet aber nicht allein in dieſer, ſondern auch in andern Abſichten einen Platz in der gegenwärtigen Sammlung.

Um nun dazu zu gelangen, muß man zu Saamenteichen diejenigen erwählen, die im Freyen liegen und von keinen Bäumen und Sträuchern beſchattet werden, damit die Sonnenſtrahlen ungehindert dazu kommen, und durch ihre Wärme die Ausbrütung befördern können. Weil alſo die Kälte die einzige Hinderniß am Aufkommen des Karpenſaamens iſt, ſo ſchicket ſich hierzu kein Teich, deſſen Bewäſſerung aus harten und kalten Quellwaſſer beſtehet: daher man auch den Zugang ſolches Waſſers um die Leichzeit durch Seiten- oder Abweiſegräben, wegbringen muß, damit das Teichwaſſer bey einerley Temperatur verbleibe, darunter doch jenes, ſobald der Teich lebendig worden und ausgelaufen, wieder gelaſſen werden kann. Ob nun wohl zuweilen geſchiehet, daß der Teich in harten Waſſern auslaufft, ſo iſt doch ſolches nur in heißen Sommern angegangen, zu welcher Zeit die Sonne das Waſſer mit Nachdruck erwärmet hat. Sonſten kann dieſer Fiſch nicht die geringſte Kälte vertragen; daher er auch von Natur in den warmen Monaten, nemlich im Majo, Junio und Julio zu ſtreichen pfleget, da die Hechte im Febr. und März, die Forellen im Octobr. und die Aalraupen im Decembr. den Strich gehen laſſen, welcher Strich auch unter dem Eiſe lebendig werden kann. Da nun der Karpen ein ſo weichlicher Fiſch iſt; ſo ſchadet der Brut alles dasjenige, was mit der Kälte einige Verwandſchaft hat; als da ſind, lange anhaltender Regen, trübes Wetter, großer Nebel, Sturmwinde, und dergleichen, von welchen letztern, der Strich hin und her getrieben, zerriſſen und an das Ufer im Schatten geſchmiſſen wird: wie er denn auch den Donner und das Wetterleuchten nicht vertragen kann, ſondern von dieſen, wie auch von dem Mehlthaue verdirbet und umkommet. Hiernächſt geſchiehet der jungen Brut auch großer Abbruch durch die Fröſche, Endten, Reiger und andre Raubthiere, die man daher nicht aufkommen laſſen muß. Wenn nun

die Witterung einſchläget, und alle itzterzählete Hinderniße vermieden werden können; ſo wird die Brut wohl fortkommen, ohne daß man die ehemals gebräuchliche Zurichtung der Streichkarpen vornehmen darf, welches mit einer Mixtur aus Schaafmiſte, Pfeffer, Lorbeer und Kampher geſchahe, die man den Karpen anreiben und vermittelſt eines Federkiels in die Oeffnung unter dem Bauche einblaſen mußte. Doch thuts etwas, wenn man die Milchner und Rogner, die man zum Streichen brauchen will, den Winter durch ſondert, und auf das Frühjahr erſt zuſammen thut, wodurch eine größere Begierde gegen einander erwecket wird. Auf die Ausſetzung aber ſelbſt zu kommen, ſo erwählet man zu den Streichkarpen von den vollkommenen ausgewachſenen fünfjährigen die proportionirlichſten, die einen kleinen Kopf, auch ſchöne Breite und Länge haben, und dabey voller Ragen ſind. Dieſe vermenget man mit den alten Streichkarpen, ſo, daß zu 9 alten ohngefähr 3 neue kommen. Die alten können viele Jahre und ſo lange gebrauchet werden, bis ſie dünnleibig werden, und wenig Rogen mehr haben, alsdenn man ſie mit den neuen oder fünfjährigen vertauſchet, maßen in dieſem Alter ſolche Fiſche zu ſtreichen am tauglichſten ſind. Die beſte Zeit des Ausſetzens iſt um St. Georg. Tag und Walp. oder wenn der Apfelbaum blühet, und zwar alles nach der Landesart: an kalten oder gebürgigen Oertern und in warmen Waſſer ſpäter, an wärmern Orten aber früher. Was die Proportion in Zuſammenſetzung der Milchner und Rogener anbelanget, ſo hat man die Gewohnheit daß man zu 2 Rognern einen Milchner zu nehmen pfleget; ich halte aber aus der Erfahrung für beſſer, wenn man etliche Milchner darüber einſetzen läſſet. Auch thut man nicht übel, wenn man in einen Streichteich wo 7 oder 9 Stück Streichkarpen ſtehen, 1 Schock Satzkarpen von 3 Jahren, hinein wirft; welche die Streichkarpen verfolgen, mit ihnen ſpielen und

ſie munter machen; da denn dieſe durch die Ermüdung den Ragen oder Leich deſto eher gehen laſſen. Auf dieſe Weiſe bekommt man bey der Ausfiſchung ſchöne 4 jährige Karpen, die der Brut wenig Nahrung benommen haben. Hat man nun Teiche, die künftigen Herbſt gefiſchet werden ſollen, darinne man einen Abgang beſorget, ſo ſind dieſe 4 jährige oder kleine Karpen gut zum Nachwurf, damit ſie, wenn ſie noch einen Sommer ſtehen, das rechte Alter erlangen und den Abgang erſetzen. Im übrigen iſt bekannt, daß in einem Teiche, wo, nach der Ausſaat zu rechnen, jeder Acker 1 Scheffel 3 Viertel Dreßdn. Maaßes hält, auf jeden Acker 5 Stück Karpen zum Streichen ausgeſetzet werden, wiewohl noch ein Paar Milchner darüber und noch 1 Mandel 3 jähriger Satz darzu gethan werden können. Es pfleget aber der Strich oder die Karpenbrut, wenn ſie einen Sommer alt iſt nicht einerley Größe zu haben; ſondern man trifft deren gemeiniglich dreyerley Sorten an: dahero viele Fiſchereyverſtändige der Gedanken ſind, daß dieſer Fiſch des Jahres dreymal auf den Strich gehe. Es ſcheinet aber dieſe Ungleichheit vielmehr daher zu rühren, daß die Karpen in einem Teiche nicht alle zu einer Zeit ſtreichen, ſondern mancher bey der Ausſetzung im May, mancher aber im Julio ſolches verrichtet. Im übrigen hat man aus eigner Erfahrung, daß 2 Karpen, als ein Rogner und Milchner, welche nur verlohren und zwar erſt um Joh. Tag Anno 1685. da ein ungemeiner warmer Sommer war, in einen Schmerlenteich geworfen worden, in die 300 Schock junge Brut ausgebracht. Daferne aus Nachläſſigkeit, Unwiſſenheit, oder Verſehen, die Saamenteiche nicht rein ausgefiſchet werden, ſondern 2 jähriger Saamen, oder 3 jähriger Saamen darinnen ſtehen bleiben, zu welchem das folgende Jahr darauf, bey Beſetzung des Teichs neuer Saamen auf die Strecke dazu geworfen wird, ſo erreichet der zurückgebliebene Saamen das Alter,

und

und kommt bey künftiger Ausfiſchung unter den rechten Saamen. Wenn nun die Teiche überhaupt damit beſetzet werden, ſo ſtreichen ſie in ſolchen Teichen, und kommt ſolcher Strich bey der Ausfiſchung zum Vorſchein welchen vortheilhafte Wirthe ſodann für tüchtigen Saamen verkaufen; wiewohl die Fiſche davon ſtets verbuttet und klein bleiben, und daher Hurkinder genennet werden. Solches geſchiehet auch, wenn der 3 jährige Satz zu dicke, oder in ſchlechten Boden geſtanden, daß er daher für 3 jährigen Satz nicht erkennet wird. Denn weil er ſodann für 2 jährigen Satz verkauft, und alſo aus Unwiſſenheit über die gehörige Zeit in den Hauptteichen gelaſſen wird, ſo ſtreicht er inzwiſchen, und bringt gleichfalls ſolches Zwergzeug hervor. Wenn etliche ſolche untaugliche Karpen bey unachtſamen Wirthen gar unter die Streichkarpen kommen, ſo wird davon eitel unächter Saame gezeuget. Solches nun zu vermeiden, thut man am beſten, daß man nach der Ausfiſchung den Teich 1 Monat trocken liegen läßet, damit das Verhaltene von den Raubvögeln aufgezehret, und der Teich gereiniget wird.

Vom Verſetzen auf die Strecke.

Wie nun dieſer Fiſch, in ſeinem fünften Jahre erſt zu rechter Vollkommenheit gelanget, als nach welcher Zeit der Ragen erſt vollkommen wird, in welchem Alter er auch am beſten zu verſpeiſen iſt; alſo muß er bis dahin in gehörigen Teichen aufgezogen werden. Denn obſchon theils Wirthe, wenn ſie geſehen, daß der Saame ziemlich heran gewachſen, ſolchen vor der Zeit gefiſchet, und alſo dem Karpen 1 Jahr, ſo er noch ſtehen ſollen, abgebrochen; ſo iſt doch ſolches nicht zu billigen, indem der Fiſch, ob er gleich die Größe hat, dennoch das Gewichte nicht hält, weil das Fleiſch doch nicht derb und dichte genug, ſondern nebſt dem Ein-

geweide und ſonderlich dem Ragen und der Milch noch allzuweich, und ſchwammigt iſt; daher der Karpen die Wage nicht ziehen kann. Sonſten hat man aus der Erfahrung, daß dieſer Fiſch eines Mannes Alter erreichen kann. Es iſt aber zu wiſſen, daß man das Alter bloß nach den Sommern, die er in den Teichen zugebracht rechnet, weil er den Winter durch keinen Zuwachs hat, daher er am auch ſicherſten, ſowohl auf die Strecke, als zu Hauptteichen erſt im Frühjahre ausgeſetzet, den Winter aber hindurch in den einmal gewohnten Teichen gelaſſen wird, wenn anders dieſe ſo beſchaffen ſind, daß man ſie bey richtigem Ab- und Zufluß des Waſſers auswintern kann.

Die Verſetzung nun geſchiehet aus dem Streichteiche, in die Streckteiche, in welchen die Brut 2 auch 3 Sommer auf der Strecke ſtehen muß, bevor man ſie in die Hauptteiche bringen kann.

Man nimmt alſo den 1 jährigen Strich, der den Winter hindurch in dem zum Auswintern bequemen Streichteiche geſtanden hat, und thut ihn aufs Frühjahr in einen Streckteich, welcher von Hechten rein ſeyn, und an der Sonne liegen muß. Iſt der Teich ſo groß, daß er überhaupt mit 10 Schock Karpen zu beſetzen wäre, ſo kann man von gedachtem Strich 150 bis 200 Schock, nach der Beſchaffenheit und Güte des Bodens, hinein bringen, und man läſſet ihn zur Strecke einen Sommer ſtehen, alsdenn man 2 jährigen Saamen gezogen hat. Wenn nun des Teiches Zugang alſo beſchaffen iſt, daß er ſich wintern läſſet, ſo iſt es, wie gedacht, beſſer, daß ſolcher 2 jähriger Saamen den Winter durch, an dem einmal gewohnten Orte ſtehen bleibet; alsdenn iſt er künftiges Frühjahr, zur Hauptbeſetzung auf 3 Sommer zu gebrauchen.

Wollte

Wollte man aber 3 jährigen Satz haben, ſo werden, bey der Ausſetzung des Saamens, die kleinſten ausgeſchoſſen; zu dieſeu nimmt man einen Teich, der zu Hauptfiſchen mit 15 bis 20 Schock beſetzet wird, und ſetzet deren 150 bis 200 Schock auf einen Sommer auf die Strecke, zu Erziehung 3 jährigen Satzes, mit welchen man diejenigen Teiche zu Hauptfiſchen nur auf 2 Sommer beſetzet, die in den beſten und ſäebaren Boden gelegen. Weil ſie nun nur 2 Sommer zu ſtehen haben, ſo bricht man von der gewöhnlichen Zahl ab, und ſetzet etwas weniger hinein, damit ſie deſto beſſer fortkommen und zunehmen können. Wie denn dieſes auch ſonſt obſerviret werden muß, daß man die Teiche niemals überſetzet, indem was der Zahl abgehet, das Gewichte wieder erſetzet, auch der Saamen erübriget wird, und dennoch kein Schade zu beſorgen iſt.

Von Beſetzung der Hauptteiche.

Bey Beſetzung der Hauptteiche hält man dieſe Proportion, daß in guten ſäebaren Teichen auf den Halt jedes Dreßdner Scheffels an Lande 1 Schock Saamen gerechnet wird. Iſt aber der Boden des Teichs ſandig, welches gemeiniglich bey den Holzteichen ſich befindet, in welchen Gegenden, wegen des geringen Bodens das Feld nicht angebauet werden kann ſo muß man wohl 2 Scheffel Landes zu 1 Schock nehmen. Dergleichen Teiche ſind nur mit 2 jährigem Saamen auf 3 Sommer zu beſetzen, den 4ten aber, wo wegen des allzuſchlechten oder ſandigten todten Bodens der ganze Teich nicht ſäebar, doch die beſten Flecke deſſelben mit Hafer zu beſäen, oder auch nur zur Huthung ledig liegen und ruhen zu laſſen. Der Fiſch wächſet in ſolchen aufgeriſſenen oder geruheten Boden ungleich beſſer, als wenn der Teich continuirlich bewäſſert und beſetzet iſt, und kömmt der 4te Sommer an der Güte wieder ein.

Von Speiſefiſchen.

Um gute Speiſefiſche zu bekommen, verfähret man folgender Maßen: das erſte Jahr läßt man die Karpen in den Hauptteichen alleine ſtehen, und vermeidet, daß keine Speiſefiſche darzu kommen, es wären denn etliche große Streichpärſche, davon etliche Stück darunter gethan werden können, indem dieſe den Karpen die Nahrung nicht nehmen. Auf den andern Sommer aber, kann man im April, nach Gelegenheit des Teichs, der etwa mit 30 Schock beſetzet wird, ein Paar Schock Karauſchen, die von einer breiten guten Art ſind, und zugleich 2 bis 3 Schock Satzhechte darzu werfen. Ob nun gleich die Karauſchen ſehr zu ſtreichen pflegen, und die Pärſche ſich auch ziemlich vermehren, ſo entgehet doch den Karpen wenig, weil der Strich von den Satzhechten gutentheils aufgeräumet wird. Auf dieſe Weiſe hat man bey der künftigen Fiſcherey ſchöne ſtarke Speiſefiſche zu gewarten. Etwas von den Schleyen zu gedenken, ſo kann man etwa 1 Mandel nach oben geſetzter Teichgröße, bey der Beſetzung oder darnach annoch dazu thun, ſonderlich wenn die Teiche vielen Schlamm und fetten Boden haben. Denn ohngeachtet ſie eben die Nahrung, wie die Karpen haben, ſo thun ſie dieſen doch keinen großen Abbruch, ſondern erſetzen das, was ſie verzehren, wieder, indem ſie den Schlamm aufwühlen, und friſche Nahrung hervorbringen.

Von der Auswinterung.

Nach geſchehener Beſetzung, hat man zwar, bey gebürgiſchen und quellreichen Teichen, weiter keine ſonderliche Mühe damit, weil der Zugang ſich nicht verändert, ſondern einmal wie das andre fortquillet; allein wo die Teiche in tiefen und platten Lande liegen, da keine Quelle vorhanden, ſondern durch darzu gemachte Wehre bewäſſert wer-

werden müſſen, welcher Zugang oft durch Wälder und Felder in langen Gräben zu führen iſt; ſo hat man große Gefahr und Mühe der Auswinterung zu beſorgen und auszuſtehen. Dieſen nun vor zu kommen, muß man die oben gegebene Lehre in Acht nehmen, und die Beſetzung der Teiche im Frühjahre verrichten. Denn ſo hat man mit dem jährigen Saamen die Gefahr nur 2 Winter, mit dem 3 jährigen Satze aber nur einen auszuſtehen. Damit man alſo in ſolchen Teichen die Fiſche glücklich durchbringen möge, iſt nöthig, daß man den Herbſt über, gegen den Winter zu, die Teiche voll gnung anſpanne, oder anlaſſe, damit, wenn ein ſtarker Winter einfällt, und der Zugang ſchwach werden will, man zu verſetzen haben. Es kommt alles auf die gleiche Waſſerführung an, auf welche man ſich hauptſächlich befleißigen muß. Zu dem Ende muß der Teichwärter, ſo bald der Teich zufrieret, ſeine Wuhnen haben, deren eine bey dem Eingange und die andern beym Ablaſſe des Waſſers, ſo lange das Eiß ſtehet, zu halten, damit er den Gang des Waſſers unter dem Eiſe genau obſerviren könne. Hierüber pfleget er noch eine Wuhne auf der Mitte des Teichs, und zwar NB. auf der andern Seite, wo die Fiſche das Winterlager zu haben pflegen, durchaus aber nicht über dem Winterlager, welches den Fiſchen tödtlich ſeyn würde, zu machen, damit er bey hellem Wetter das Waſſer judiciren kann, ob es helle ſey? gegenfalls, wenn es wölkigt oder trübe iſt, ſich daraus abnehmen läſſet, daß der Gang des Waſſers ungleich geworden, davon der Fiſch aufrühriſch wird, und ſich in ſeinem Lager beweget, in welchem er ſonſt ganz ſtille zu ſtehen, und ſich mit dem Karpen, welche in großer Anzahl auf dem Kopfe beyſammen ſtehen, in den Grund zu bohren pfleget. (*) Durch dieſe Bewegung wird das

*) Wo die Fiſche das Winterlager nehmen, iſt daraus zu judiciren, daß das Waſſer an dieſem Orte in der Oberfläche

Waſſer getrübet, davon die kleinen Pärſche aufgetrieben und die Karpen ſowohl von ſelbigen, als von Waſſerwürmern ganz abgemattet vor die Wuhne kommen, ſo, daß man ſie mit den Händen heraus nehmen kann. Wenn nun dieſe Anzeigungen ſich merken laſſen, ſo muß genau unterſuchet werden, woher der Fehler rühre? ob nemlich des Zugangs zu viel, und das Waſſer im Teiche ſich ſpanne? oder ob deſſen zu wenig und es gar außengeblieben? Es mag eine Urſache ſeyn, welche es will, ſo muß der Teichwärter alſobald beym Ablaſſe Luft machen, und nachdem der Teich klein oder groß, 2 oder 3 Zoll aufreiſſen, damit das Waſſer ablaufen, und hierdurch ſich wieder läutern kann; alsdenn der Fiſch in ſeinem Lager ruhig und ſtille wird. Die Urſache, daß der Fiſch zu ſolcher Zeit nicht dauret, iſt ohne Zweifel der Stillſtand des Waſſers, welchen der Fiſch durchaus nicht vertragen kann, ſondern einen ſteten Ab- und Zugang oder Bewegung des Waſſers haben will, und obgleich ſolcher nicht allezeit bemerkbar, ſo findet er ſich doch unter dem Waſſer, allwo ſo wohl Quellen, als Gänge, darinnen das Waſſer abfließet, vorhanden ſind, welches in Teichen und Seen, die Fiſche halten, anzutreffen ſeyn muß; wie denn in manchen Teichen dergleichen Adern von Triebſand anzutreffen, die alles Waſſer, ſoviel deſſen hinein geleitet wird, in ſich ziehen und hernach unter der Erde in verborgenen Canälen fortführen. Damit nun das Waſſer in ſteter Bewegung bleibe, ſo continuiret der Teichwärter mit Ablaſſung des Waſſers ſo lange, bis er die Gleichheit des Waſſers in rechten Stand gebracht: daher, wenn der Zugang zu ſtark geweſen, er das Waſſer durch die Seitengräben abſchlagen, oder das Einflußwehr verſetzen muß.

fläche am ſpäteſten zufrieret, welches die Bewegung derer in der Tiefe zuſammentretenden Fiſche ſonder Zweifel verurſachet. D. S.

muß. Wenn es aber zu ſchwach worden, ſo muß er zu ſehen, wie er ihm helfen könne? immittelſt aber das Waſſer, ſolte es auch bis auf 1 Elle ſeyn, wenn es nicht zu ändern, ablaufen laſſen, womit er deſto beſſer auskommen kann, wenn er vor Winters nach oben gegebenen Rathe, deſſen viel geſammelt hat. Im übrigen muß er dieſes ſeine Hauptregel ſeyn laſſen, daß weniger Waſſer in den Teich hinein gehe, als herausgelaſſen werde. Dieſe Regel muß auch zu der Zeit obſerviret werden, wenn Thau- oder Regenwetter einfällt; alsdenn er mit Fleiß verhüten muß, daß das Waſſer nicht allzuhäufig hinein dringen könne; weil der Fiſch dem neuen Waſſer allezeit zufließet und entgegen gehet; als welches ihm behäglicher und ſchmackhafter, als das iſt, worinnen er lange Zeit geſtanden hat. Iſt es aber ohnmöglich, das Waſſer alſo zuzuführen, daß der Fiſch in ſeinem Lager ruhig bleiben kann, ſo erfolget endlich das Aufſtehen, da der Fiſch aus ſeinem Lager gehet, unter dem Eiſe hinfähret, ſich daran beſtöſſet und mit den Floßfedern hangen bleibet, und alſo crepiren muß; welches doch, wie gedacht, in den gebürgiſchen Gegenden allwo die Teiche mit guten continuirlichen quellenden Zugängen verſehen ſind, nicht zu beſorgen iſt. Dieſes iſt die Winterwartung, welche zu befördern man angerathen hat, das Waſſer zur Herbſtzeit zuſammeln und den Teich vollzumachen. Es iſt aber nicht nöthig, daß dieſes des Sommers geſchehe, zu welcher Zeit dem Fiſche zuträglicher iſt, wenn er nicht allzu tief ſtehet; doch muß des Waſſers auch nicht zu wenig ſeyn, ſondern der Raum des Teichs beſpannet bleiben, maßen ſonſt eigennützige Teichwärter ſich von den Bauren, die die Hütung darbey haben, beſtechen laſſen, daß ſie die Teiche über die Gebühr ablaſſen, damit deſto mehr Gras um die Ränder des Teichs wachſen können.

Von

Von der Ausfiſchung.

Wenn man nun den Fiſch glücklich durchgebracht und er ſeine gehörige Zeit geſtanden hat, daß er zuſammen 5 Sommer gewachſen iſt, ſo wird die Fiſcherey angeſtellet, welches bey Hauptteichen nach Michael geſchiehet. Demnach läſſet man die Teiche ziehen, und das Waſſer ſachte abführen, damit nicht, wenn es den Fiſchen zu jähling entginge, ſelbige in der Fläche, im Schilfrohr und in den Dümpeln liegen bleiben, und ſodenn den Raubthieren zu Theile werden, ſondern ſich immer allmählig in die Hauptgräben ziehen können. Iſt nun das Waſſer ziemlich herunter und befindet ſich der Fiſch in den Hauptgräben und Lägern, ſo muß des Nachts Wachfeuer gehalten und vom Teichwärter wohl Acht gegeben werden, das ſich böſe Leute und Raubthiere nicht herbey nahen, weil zu der Zeit den Fiſchen am beſten beyzukommen iſt. Doch muß das Waſſer, wenn es auf die Letzt kömmt, den Fiſchen nicht gar zu ſehr genommen werden, damit ſie nicht zu matt werden, oder ſonſt Mangel leiden, ehe man die Fiſcherey anfänget. Dieſe nun zu bewerkſtelligen, wird Anſtalt gemacht, daß des Tages vorher das nöthige Gefäße, an 4 oder 5 Butten, genugſamen Zobern zum Austragen, ingleichen das bedürfende Fiſcherzeug, an Wathen, Vorſchlagnetzen, Handkeſchern; Wage und Gewichte, ingleichen Abſpühltiſche und Gelden angeſchaffet, auch genugſame Fuhren, die Butten mit friſchem Waſſer anzufüllen und die Fiſche vom Teiche ab- und in die Hälter zu führen, benebſt nöthigen und genugſamen Leuten zur Ausfiſchung beſtellet werden; damit folgenden Tag in aller Frühe die Fiſcherey angefangen werden könne. Sodann wird der Teich nochmals gezogen, und das übrige Waſſer ſo weit abgelaſſen, daß mit der Wathe das Lager bezogen und ausgefiſchet werden könne.

Nach-

Nachdem ein Zug geſchehen, ſo müſſen die Karpen mit den Handkeſchern aus der Wathe in die Zober gethan, dieſe gleichwohl nicht allzu voll gemacht werden, damit die Karpen nicht überſpringen. Bey Herausnehmung der Fiſche, muß man ihnen nicht in die Kinnbacken greiffen, und ihnen dieſelben aufreiſſen, ſondern ſie beym ganzen Leibe faſſen und gemächlich in die Zober thun. Dieſe werden darauf von 2 Perſonen in den Damm getragen, die darinnen befindliche Fiſche auf den Abſpühltiſch ausgeſchüttet, mit friſchem reinen Waſſer (das zu dem Ende auf beiden Seiten des Tiſches in 2 Butten ſtehet, begoſſen, und von allem Schlamme abgeſpühlet. Hierauf geſchiehet die Ausleſung, da zuförderſt die Speiſefiſche, an ſtarken Hechten, Pärſchen und Carauſchen, jede Sorte in aparte Butten ausgeſchoſſen, die kleinen aber beſonders unter einander geſammlet werden, welche, weil ſie ſich nicht halten, gleich am Teiche Maaßweiſe zu verlaſſen ſind: die Karpen aber werden auf die Wage gezählet, Centnerweiſe in die Zober, und mit gutem reinen Waſſer vollgefüllete Fiſchfaſſe geladen, und was nicht alſobald auf dem Damme an die Fiſchhändler verkauft und von ihnen abgenommen wird, in die Hälter geführet. Wenn eine Ladung abgehet, und ſoviel Speiſefiſche vorhanden, daß eine Fuhre von einer oder 2 Sorten beladen werden kann, ſo ſind ſolche mit fortzuſchaffen: weil dieſe ſich nicht halten laſſen. Um beſſerer Richtigkeit wegen, läßt man von jeder Fuhre die empfangenen Stücke auf einen Zettel ſpecificiren, welcher bey dem Hälter vorgewieſen werden muß. Bey dem Abführen kann man dieſe Ordnung halten, daß nach Proportion der Fiſcherey 8 bis 10 Wagen, von denen die erſten auf die letztern warten müſſen, mit einander fortgeſchicket, und ihnen unter Wegens ein Paar Perſonen zur Aufſicht mitgegeben werden, damit nichts veruntrauet, ingleichen wenn es weit, und friſch rein Waſſer zu haben iſt, die Fiſche abgefriſchet werden, davon der Moder oder

Sand,

Sand, der noch anhangen geblieben, ablauft und ſie deſto beſſer gereiniget werden.

Von den Hältern.

Wenn die Fiſche in den Hältern ankommen, allwo abermals bedürfendes Gefäße in Bereitſchaft ſeyn muß, ſo werden ſie wieder in eine Butte geſchüttet, aus der Butte mit Keſchern ſachte gehoben, in die Zober gezählet, und in die Hälter getragen; da denn die Speiſefiſche in die beſten Fächer, und unter ihnen die Pärſche in das nächſte bey dem Einfluſſe des friſchen Waſſers gethan werden müſſen. Wenn die Fiſcherey zu Ende, ſo müſſen die gebrauchten Netze rein abgeſpühlet, und von allem Schlamme und Unflath geſäubert, alsdenn an der Luft getrocknet, und auf einem wohl verwahrten Hauſe, ſo luſtig liegt, in der Höhe aufbehalten, auch fleißig Acht gegeben werden, daß weder Mäuſe noch Spinnen darzu kommen, und ihre Wohnung darinne aufſchlagen mögen. Bey den Hältern aber muß der Fiſcher Acht haben, daß das Waſſer nicht außenbleibet, oder zu ſchwach gehet, und weil im Herbſte das abfallende Laub die Gräben anfüllet, und ſich vor die Rechen leget, muß ſolches fleißig weggeräumet werden, damit das Waſſer ſeinen freyen Zugang haben kann. Frieren die Hälter zu, ſo muß er die Ränder aufeiſen, und ſie ſtets offen halten, daß man bedürfenden Falls mit der Wathe darunter wegziehen, und der Fiſche habhaft werden kann, wenn ſelbige zum Gebrauch oder Verkauf verlanget werden.

Vom Verkauf der Fiſche.

Der beſte Verkauf geſchiehet gleich auf dem Damme vom Teiche weg, wenn ſchon der Centner 8 bis 12. Gr. wohlſeiler gegeben werden muß, indem nach 1 Monat

ſich

ſich das zweyte bis dritte Stück einwieget, weil ſie nicht nur den anhängenden Schlamm abſpühlen, ſondern auch den aus den Teichen mitgebrachten Fraaß von ſich geben, in der Enge und dem Gedränge ſich endlich abzehren, und alſo leichter werden, welches deſto merklicher geſchiehet, wenn man ſie bis nach Weynachten ſtehen haben muß. Sonderlich iſt mit dem Verkauf der Hechte nicht zu ſäumen, weil dieſe einander aufreiben, und die Gröſſern die Kleinern verzehren, daß ſich alſo überall Abgang ereignet; zu geſchweigen, was ſonſt matt wird und abſtehet. Ob nun wohl ordinair die Fiſcherey zur Herbſtzeit vorzunehmen, ſo ereignet ſichs doch zuweilen, daß man wieder Verhoffen eine reiche Fiſcherey erhält, und daher die Fiſche nicht alle zu laſſen weiß, zumal, wenn ſie ſonſt überhäufft ſind, und nicht viel gelten wollen. Alsdenn thut man am beſten, daß man einige Teiche bis aufs Frühjahr liegen läſſet, und die Ausfiſchung um Faſtnachten vornimmt, um welche Zeit der Fiſch wieder angenehm wird, und mehr als im Winter gilt, zumal wenn man ihn an papiſtiſche Oerter verführen kann. Hat man Güter, bey welchen die Fiſcherey einträglich und weitläuftig iſt, ſo iſt rathſam, daß eine ſolche Eintheilung gemacht werde, daß man ein Jahr ſoviel als das andre zu fiſchen habe; maßen ſonſt, wenn ein Jahr zu viel kommet, die Fuhren und Dienſte zu beſchwerlich fallen, und andere Wirthſchaftsverrichtungen, welche deswegen allzuweit ausgeſetzet werden müſſen, behindert werden; zu geſchweigen, daß gemeiniglich der Gelaß in den Hältern nicht darnach beſchaffen iſt, und wenn ſie gar zu dicke beyſammen ſtehen, ſie ſich leicht ſtoßen und abſtehen. Es kann aber die Eintheilung mit den Teichen nach Beſchaffenheit des Ablaufs des Waſſers gemachet werden, ſo, daß die Teiche, ſo andern den Abfall geben, bis zur letzten Ausfiſchung behalten werden. Sonſt pfleget man auch bey weitläuftigen Fiſchereyen die Fiſche, nachdem ſie mager

mager oder fett, in den Hältern zu ſortiren, und richtet nach deren Güte und Geringigkeit den Verkauf ein.

Von dem Teichbaue.

Wenn die Teiche ledig liegen, und entweder beſäet werden, oder ſonſt ruhen, ſo pfleget die Reparatur des Wandelbaren an Fluthbetten, Ständern, Rinnen und Rechen, wie auch wenn es nöthig, die Schlemmung vorgenommen zu werden, und weil die Rinnen meiſtens zu enge ſind, und dieſer Fehler bey Ergießungen verurſachet, daß die Teiche übergehen, oder die Dämme gar ausreiſſen müſſen, ſo iſt nöthig, daß ſolches geändert, und ſie lieber zu weit gemacht werden, damit das Waſſer Raum genug zum Abfalle haben möge. Zu dem Ende müſſen in Mangel ſtarker Bäume, daraus dergleichen Rinnen verfertiget werden können, zwey Backſtücken ausgehauen werden, und ein ober etliche Zimmer, ſo die Zimmerleute Zunger nennen, eingeleget werden. Weil auch die Quer = oder gleichen Rechen an den Fluthbetten nicht gut thun, indem ſie von dem vorfallendem Laube und Gerülle verſtopft werden, ſo iſt nöthig, daß man an deren ſtatt, ſpitzige, ſogenannte Hornrechen, ſo lang genug, vorſetzen laſſe, vor welche ſich das Geſtrüppe nicht ſo ſehr anlegen kann; ſondern davon abgetrieben, und in die Winkel an das Ufer geſpület wird. Die Fluthbetten müſſen ſo wohl beym Eingange als Ablaſſe, mit gehörigen Schutzbretern verſehen und daneben tüchtige Streige geleget werden, damit bey Ergießungen der Teichwärter vorſetzen und den allzuſtarken Einfluß verwehren, bey der Ablaßfluth aber aufziehen, und ſolchergeſtalt dem Waſſer Luft machen könne, damit der Teich nicht Schaden leiden dürfe, und weder übergehen noch ausreiſſen müſſe. Wenn es die Gelegenheit giebet, daß der Teich von 2 Orten den Zugang des Waſſers haben kann, ſo wohl durch den Hauptgraben, als durch einen Kreuz-

und Nebengraben, ſo hat man wegen der Winterung nicht ſo viel Sorge auszuſtehen, weil dergleichen Teiche, des Erſtickens halber, ſelten Noth leiden. Es müſſen aber dergleichen Haupt= und andere Gräben, ohngefehr nach der 2ten oder 3ten Fiſcherey, gehoben, und dasjenige, was das Vieh eingetreten, oder hinein geſchwemmet worden, ausgegraben, das Ausgegrabene aber zu beyden Seiten, weit genug hinüber geworfen werden, damit nach der Anſpannung das Waſſer es nicht wieder hinein ſchwemmen kann. Dieſes muß auch bey den Ausfiſchungslagern vorgenommen werden, wenn ſolche allzu ſeichte werden wollen; aus welchen aber das Abgeſtochene in Karren weggeführet werden muß. Wenn die Teiche in Feldern und unter den Dörfern liegen, ſo, daß durch Platzregen und Geflüthe die Geiligkeit ſich hinein ziehet, ſo leget ſich geiler Boden an, davon der Teich mit der Zeit ſo angefüllet wird, daß die Fiſche, wegen des ſeichten Waſſers, ſonderlich des Winters nicht ſtehen können: dieſe überhäufte Geiligkeit muß man heraus ſchaffen und alſo den Teich einen ganzen Sommer liegen und ſchlemmen laſſen. Solche Arbeit wird nach der Ruthe verdinget, und nachdem der Schlamm nutzbar und es die Noth erfordert, 1 oder 2 Stiche tief ausgeführet; dazu denn, wenn es nahe, oder er nicht weit auf den Damm zu ſchaffen, von der Ruthe auf 1 Stich bis 6 gr., bey Erhebung der Gräben aber, wenn ſolche Ruthen breit, 2 bis 3 gr. Unkoſten erfordert werden. Iſt es aber nöthig, daß 2 Stiche tief ausgegraben, und das Ausgegrabene über den Damm geführet werden muß, ſo muß man nach dieſer Proportion mit dem Teichgräber accordiren. Der ausgeworfne Schlamm iſt ſtatt des Düngers nützlich zu gebrauchen, und können damit die Aecker überführet, und wenn man Gärten anlegen will, der Boden durch Untermengung des Schlammes bey den Rejolen und ſonſt verbeſſert werden. Doch muß er über Jahr und Tag in einen

Haufen liegen und faulen, damit er milde wird; ſodann auch deswegen, weil ſonſt, wenn er ſo rohe verbrauchet wird, Würmer erzeuget, und die Gewächſe dadurch verderbet werden. Daferne in einem Teiche ein Moraſtdümpel oder Grube iſt, daraus man die Fiſche nicht wohl fangen kann, ſo pfleget man alſo zu procediren: wenn der Teich ledig lieget, umſteckt man dergleichen Dümpel mit Pfählen, die, nach Anſpannung des Teichs und erfolgendem Froſt, über dem Eiſe hervorragen. Auf den abgezeichneten Platze läßt man ſodann von einem nahe gelegenen Sandberge ſo viel Sand aufs Eis führen, als man zu Ausfüllung der Tiefe nöthig zu ſeyn geurtheilet hat; da denn nach zergangenem Eiſe der aufgeführte Sandhaufen durchbricht, und die Tiefe verſchüttet, welches die Erfahrung mehrmal als das beſte Mittel beſtättiget hat. Wie übrigens vor Anſpannung des Teiches die Bruſt angeleget, der Ständer verſetzt und der Teich zugeſchlagen werden müſſe, ſolches iſt bekannt, und demnach unnöthig es weitläuftig zu beſchreiben.

Vom Anſchlage und Werthe der Teiche.

Die Teiche in Anſchlag zu bringen iſt zu wiſſen, daß von 1 Schock Ausſatz 1 Centner Zuwachs gerechnet wird, indem ſich gemeiniglich großer Abgang ereignet, und in mittelmäßigen und geringen Teichen 40. 50. und mehr Stücke auf einen Centner gehen, die übrigen Stücke alſo auf den Abgang zu ſchlagen ſind. Nun gilt der Centner in gemeinen Jahren nicht über 4 thlr. wäre auch gleich der Zuwachs und der Preiß ergiebiger; ſo iſt doch ſolches, nebſt den Speiſefiſchen und dem Profit, der im 4ten Jahre von der Beſäung zu haben, auf den Aufwand zu rechnen, den die Erkaufung des Saamens, davon das Schock auf 1 Thlr. kommt, die Teichwärterkoſten und die Reparaturen, ingleichen das Fiſchzeug erfordern; daß alſo bey ſolcher Bewandniß an jedem Schock jährlich mehr nicht, als

1 thlr.

1 thlr. zu gewinnen iſt, und folglich ein Teich von 30 Schock Abſatz im Erbkaufe um 600 thlr. anzunehmen, weil ſolcher in 4 Jahren 120 thlr. Intereſſe à 5 pro Cent abwirft. In freyen Feldern aber, da nach Gelegenheit Feldgräben und Viehtrifften in die Teiche gehen, ſind ſolche weit einträglicher, und alſo auch höher zu taxiren oder zu verpachten.

Anmerkungen.

Vierzehen Tage vor und 14 Tage nach Johannis iſt den Teichen der Zugang zu benehmen, ſonſt ſtreichen die Fiſche nicht gern. Im Herbſte iſt die Beſetzung beſſer, als im Frühjahre; denn der Saamen gewohnet unter 2 Monaten kaum ein. Von denen, die den Winter durch geſtanden haben, gehen ihrer hernach 10 Stück mehr auf den Centner. Der Saamen iſt nicht im Teiche abzuladen, und auf einmal hinein zu ſchütten, ſondern in einer Schwinge nach und nach hinein zu bringen, und in dieſer ſo lange zu halten, auch Waſſer darüber gehen zu laſſen, bis er ſich erholet, und fortſchwimmt, ſonſt die matten auf der Stelle liegen bleiben, oder auch aus der Tiefe ſich nicht weit erheben können und abſtehen müſſen. In Heideteichen machen die Fiſche ihr Lager an der Sommerſeiten ganz ins Flache, kommen alſo im Winter meiſt um; daher nöthig in ſolchen Flächen Dämme vorzuziehen, damit die Lager die gehörige Tiefe bekommen. Wenn es im Winter glatteiſet und neblicht iſt, ſind die Wuhnen nicht zu eröffnen, weil ſich die neblichten Dünſte mit Macht in die geöffneten Teiche ziehen, davon die Fiſche aufſtehen. Die Rechengatter ſind wohl zu verwahren, daß keine Sproſſe daran fehlet.

V.

Nachricht von einer neuerfundenen Säg- und Mehlmühle bey Baturin in der Ukraine. *)

Baturin, welches vor dieſem die Reſidenz der Coſakiſchen Hetmänner geweſen, nachmals aber vom Czaar Peter I. wegen der Untreue des Mazeppa geſchleifft, der Ort verflucht, und mit Salz beſtreuet worden, ſollte, auf Anhalten des itzigen Hetmanns und Präſidenten der Akademie der Wiſſenſchaften zu Petersburg, Grafens Kyrilli Gregorevitz Kaſumofsky wieder aufgebauet werden. Zu ſolchem Ende war ſchon ein Baumeiſter aus Italien verſchrieben, der Ingenieur-Oberſtlieutenant, Herr von Oettinger, hatte auch ſchon den Platz aufgenommen, und einen Plan von der neuen Stadt entworfen: es war auch ein Mühlenbaumeiſter, Namens Johann Friedrich Hirſchberger, angenommen, welcher für Sr. Erlaucht den Herrn Hetmann eine Mahl- und Sägemühle bauen ſollte. Von dieſem ganzen Entwurfe aber hatte nichts ſeinen Fortgang, weil, ohnerachtet der höchſten kaiſerlichen Erlaubniß, die Biſchöffe, beſonders der zu Kiow, Schwierigkeiten wegen der Hebung des Fluches machten. Nur das einzige Stück, die

*) Der geſchickte Verfaſſer dieſer Nachricht iſt jüngſthin bey dem herzoglichen Pädagogio allhier als ordentlicher Präceptor angenommen worden.

die Erbauung der beſagten Mühle, kam zur Wirklichkeit, wovon ich hier einige Nachricht ertheilen will. Bey der Stadt Baturin, welche an der Waſſerſeite auf einer Anhöhe liegt, fließt ein Strom, die Seem genannt, vom Morgen gegen Abend, welcher 21 Werſt unterhalb der Stadt bey dem Dorfe Uſtzy in die Desna fällt. Die Seem iſt bey Baturin durch unterſchiedliche Dämme abgedämmet, und von den Coſaken ſind Mühlen daran geleget worden, welches einiger maßen in dem Riſſe Tab. A. angezeiget iſt. Dem Hetmann war es nicht erlaubt, weder oberhalb noch unterhalb der alten Mühlen die ſeinige anzulegen, weil die alten Beſitzer beſorgten, es möchten ihren Mühlen dadurch Einkünfte entzogen werden. Aus dieſen Urſachen, und weil man das neue Werk nicht zu weit von der Stadt entfernet wiſſen wollte, ſo wurde, auf Vorſtellung des Mühlenbaumeiſters, eine Abſtechung des Flußes genehmiget. Hierdurch erhielt man beſonders drey Hauptvortheile: 1) daß ſich niemand dieſem neuen Baue wiederſetzte, weil man nicht glaubte daß es glücklich gehen würde. 2) Kam das ganze Werk eine gute Werſt der Stadt näher zu liegen, und 3) erhielt man auch einen geradern Schuß des Waſſers. Dieſe Arbeit wurde im Jahre 1751. angefangen, da täglich eine Anzahl von 300 Menſchen an einem Canale arbeiteten, der in der Länge bis 4 Werſt, in der Breite 5. an einigen Orten 6. Ruthen hatte. Dieſe Arbeit konnte aber nicht mit gleichem Eifer fortgeſetzet werden. Weil dieſer Strom ſowohl, wie die übrigen in Rußland, alle Frühjahre dergeſtalt aufſchwoll, daß er über ½ teutſche Meile alles unter Waſſer ſetzte. Der Canal mußte außer ſeiner Breite und Länge auch tief ſeyn, indem durch eine Vertiefung von 18 Rheinl. Fuß, doch nur ein Gefälle von 4 Zoll Waſſer bey niedrigem Gewäſſer, welches ſich beſonders in den Monaten Junius und Julius ereignet, erhalten werden konnte. Der geſchickte Baumeiſter half allen dieſen Schwierigkeiten ab, da es

nicht möglich war, theils wegen des lettigten Bodens, theils wegen des Quellwaſſers, die Arbeit in der Tiefe fortzuſetzen. Er erſetzte den Fehler des Gefälles durch die Höhe der Waſſerräder, die er zu 24. Rhein. Fuß anlegte. Die Räder waren überhaupt nach der Sturmiſchen Art gebauet, mit aufgeſchobenem Kreuz, wodurch die Welle deſto mehr Stärke behielte. Und weil wegen des wenigen unterſchlächtigen Gefälles die Räder keine Schaufeln haben konnten, ſo waren die Felgen, welche 6 Fuß in der Länge, ½ Fuß in der Breite, und 1 Zoll in der Dicke hatten, vermittelſt gewiſſer Stäbe, zuſammen verbunden, ſo, daß man bey hohem Waſſer das Rad unterhalb mit leichter Mühe auseinander nehmen konnte. Aus dieſer Urſache waren die Waſſerräder ohne Kranz. An der Welle des Waſſerrades war ein Kammrad von 18 Fuß Höhe. Selbiges griff in ein Getriebe, welches an eben der Welle noch ein größeres Getriebe hatte, ſo ich nur beyderſeits nach Gutdünken gezeichnet, weil mir das eigentliche Maaß entfallen, dabey doch die Proportion 1.2. behalten. Ueber dem größern Getriebe war ein Kamm- und Stirnrad horizontal errichtet. Die Kämme die unterhalb hervorragten, wurden von dem größten Getriebe gefaßt, und vermöge deſſen das Kamm- und Stirnrad horizontal bewegt: Die Kämme auf der Seiten aber faßten in drey Trillinge, und vermittelſt deſſelben wurden die drey Mahlgänge eben ſo geſchwinde bewegt, als wenn jeder Gang ſein eigen Triebwerk gehabt hätte. Ueberdem konnte man einen jeden Gang, nach Belieben ohne Weitläuftigkeit, und ohne, daß er ſo leicht wandelbar werden konnte, ſtehen laſſen. Die Schneidemühle, wozu unten in der Mitte das Triebwerk angeleget iſt, hatte ebenfalls zur Höhe der Waſſerräder 24 Fuß, des Kammrades 18. und des Schwungrades 10 Fuß. Da nun das Werk ſo angeleget werden ſollte, daß man nicht nur 2. Schlitten mit einmal bewegen könnte, ſondern auch jeder

der Sägblock auf einmal in ſo viel Breter zerſchnitten würde, als man verlangte: überdem auch, da das eigentliche Schneidewerk in dem 2ten Stockwerk war, daß die Maſchine alſo die Balken etliche 20 Fuß in die Höhe ziehen mußte; das wenige Waſſer aber dergleichen Kraft ohnmöglich mittheilen konnte, ſo machte der Mühlenbaumeiſter 2 Waſſerräder an einer Welle, und verdoppelte alſo dadurch die Kräfte dergeſtalt, daß bey dem niedrigſten Waſſer doch wenigſtens in einem Tage 20 bis 22 Blöcke abgeſchnitten werden konnten.

Anmerkung.

1) Sturm hat ſich in ſeinem Tractat vom Mühlenbaue ſchon ſehr viel Mühe gegeben, zu erfinden, wie es möglich zu machen, daß man einen jeden Gang einer Mühle, die mehr als einen an einem Waſſerrade hätte, ohne das ganze Werk ab- und anzuſchieben, zum Stehen und Gehen bringen könnte, und in dieſer Abſicht ſeine getheilte Trillinge mit eiſernen Klammern in Vorſchlag gebracht. Allein ſein Exempel lehrt uns, daß die nützlichſten Erfindungen nicht allezeit den Herren Gelehrten zu Theil werden ſollen. Vielleicht geſchiehet es deswegen, weil die meiſten mehr mit dem Kopfe, als mit der Hand arbeiten. Sturms Erfindung iſt möglich nach dem Satze: ceſſante cauſa, ceſſat effectus. Und auf dieſen Grund muß auch das ganze Werk bewirket werden. Allein Sturms ſein Trilling iſt nicht im Stande, der Gewalt zu widerſtehen, ohne alle Augenblicke wandelbar zu werden. Der Erfinder dieſer neuen Mühle urtheilete wie Sturm, daß die ganze Sache müßte beym Trillinge angefangen werden. Er raiſonnirte: Der Mühlſtein bewegt ſich wegen des Trillings, der Trilling wegen des Kammrades, ſo in ſein Getriebe greifft. Richte ich demnach meinen Trilling ſo ein, daß das Kammrad ſolchen nicht faſſen kann,

ſo muß der Gang ſtehen. Und in dieſer Abſicht verfertigte er 2 Triebſtöcke, welche etwas kürzer in der Rundung waren, und folglich in die Höhe geſchoben werden konnten; ſo gieng das Kammrad vorbey, und der Gang blieb ſtehen. Wolte man ihn gehen laſſen, wurden ſolche wieder eingeſetzet, und mit hölzernen Keilen befeſtiget, da es alsdenn zum Gehen wieder geſchickt war.

2) Der Satz: inuentis facile eſt aliquid addere, iſt mehr denn zu bekannt. Ich führe ſelbigen hier nur an, um ein Paar Arten in Vorſchlag zu bringen, noch mehrere Mahlgänge vermittelſt eines Waſſerrades zu treiben. Die erſte: Man müßte das horizontale Kamm- und Stirnrad von ſo einem großen Diameter annehmen, als man zu ſeiner Abſicht es für nöthig zu ſeyn erachtet. Die zwote Art, von welcher ich mir die mehreſte Wirkung verſpreche, iſt dieſe: Man verlängere die Welle des Kamm- und Stirnrades, lege oben an der Welle noch ein horizontales Stirnrad an, und an dieſem Stirnrade laſſen ſich wenigſtens, wenn ſein Diameter nur 8 Fuß hat, 4 Gänge anbringen. Auf dieſe Art wäre man im Stande, 7 Gänge durch ein Waſſerrad zu treiben, da beſonders bey dieſer letzten Methode die Laſt noch weiter von der Kraft entfernt iſt. Doch muß man bey ſolchen Verſtärkungen die Kräfte des Waſſers, und die Baukoſten, nebſt den Mühleneinkünften, nicht in Vergeſſenheit geſtellet ſeyn laſſen. Noch eine Art mehr Mahlgänge, vermittelſt eines Waſſerrades zu treiben, könnte dieſe ſeyn, daß man auf der andern Seite des Kammrades noch ein eben ſolches Getriebe anlegte, und daran ließen ſich eben ſo wohl, als an der einen Seite drey Mahlgänge anbringen.

Urtheil des Hrn. Prof. Polack von der Baturiniſchen Mühle

in einem Antwortſchreiben an mich

d. d. Frankfurth den 23. Sept. 1757.

Wenn ich mein Urtheil kurz über die angelegte baturiniſche Mühle fällen ſoll, ſo bin ich allemal der Meynung, daß dergleichen zuſammen gekuppelte Werke, dergleichen der oft ſehr windfängige Sturm bis zu 4 Gängen zu einem Waſſerrade, in ſeiner Mühlenbaukunſt angewieſen, zwar ſehr in die Augen fallen, et quibus incautis rerumque mechanicarum non ſatis peritis imponi poteſt; aber lange nicht von dem Vortheile ſind, als ſie das Anſehen haben.

Denn da wir bey den Mühlen eine geſchwinde Bewegung intendiren, und die Kraft an ſich in der Verhältniß der erlangten Geſchwindigkeit des ſich bewegenden Mühlſteins wachſen muß, ein einfaches Mühlenwerk, wenn es unterſchlächtig iſt, faſt eine noch einmal ſo große Quantität Waſſer erfordert, als oberſchlächtig, ſo kann man ſich vorſtellen, was für Reſiſtenz bey ſo viel Getrieben, Rädern und Wellen, nebſt den Steinen ſelbſt dazu kommt, wenn 3 Gänge von einer Kraft in eine proportionirte Bewegung gebracht werden ſollen, daß ſie weder zu ſchnell, (denn ſonſt verbrennt das Getraide) noch zu ſchleichend gehen; und welches gewiß bey einem 4 zölligen Gefälle, wenn auch die Schaufeln und Breite des Rades 6 Fuß, die Höhe im Diameter von 24 angelegt, nicht zu erwarten. Man weiß wohl, daß ein hohes Rad mehr Force giebt; es gehöret aber auch Kraft dazu, es in Bewegung zu ſetzen, und es ſteht bey dem ganzen Werke zu erwarten, ob es gleich, äußerlich anzuſehen, ein großes

Geklapper geben mag, daß es wegen der entſetzlichen Reſiſtenz und wider den Anſtoß des Waſſers reagirenden Laſt, kaum hinlänglich mit und im Schleichen ſich durcharbeiten kann; zugeſchweigen, daß das eine Stirn- und Kammrad, welches zur Seiten gegen 3 Getriebe wirken, und unten durch Kammen gegen daß große Getriebe arbeiten muß, bey aller guten Eintheilung der Triebſtöcke und Kammen, im Kurzen biegen oder brechen muß. Wir haben hier Proben von ſolchen vor kurz gelungenen, wo man aus 5. Gängen 10. gemacht, und an ein Waſſerrad 2 Gänge angebracht, wo man aber mit allen 10 Gängen, wobey die Mühlſteine ſind kleiner gehauen worden, die vordem bey einfachem Zeuge etliche Zoll im Radio größer waren, und dabey wegen genugſamer Quantität des Waſſers friſch arbeiteten, nicht ſo viel mahlen kann, als ehedem bey 5, weil der thörigte Baumeiſter nicht mehr Waſſer machen können, als ehedem geweſen: und wo man genöthiget iſt, die Gänge bey kleinem Waſſer ordinair auszuheben, ſo daß man nun regulariter mit 5. kleinen Gängen mahlt, wo man ſonſt große hatte, und die Mühle zur Helfte arbeitet: Ew. ꝛc. haben ſo ſorgfältig nicht alles beſehen dürfen und erfahren können, ſonſt hätte man geglaubt, ſie wolten ein Geheimniß ſtehlen. Ich halte die von der Seite gelegenen ſimpeln Coſakenmühlen für einträglicher und nützlicher, als die baturiniſche Kunſtmühle. ꝛc.

Anmerkung.

Die Einwürfe des Herrn Profeſſors fallen alle über den Hauffen. Ich habe den Bau der Mühle vom Anfange an, und bey der Fortſetzung von Zeit zu Zeit in Augenſchein genommen: und das Werk war bey meiner Abreiſe aus der Ukraine ſchon ein halbes Jahr in völligem Gange geweſen; in welcher Zeit

nicht einmal ein Triebſtock ſchadhaft geworden. Wie genau ich das ganze Werk betrachtet, mag man daraus beurtheilen, weil ich davon einen Riß verfertigen können, ohne daß ich einen Buchſtaben oder Linie davon aufgezeichnet hatte. Ueberdieß war der Baumeiſter mein ſehr guter Freund, der mir nichts verheimlichte, und ein Mann, der ſchon etliche und 30 Jahre in dem Dienſte der Krone unterſchiedene wichtige Werke angeleget hatte.

Schildt.

Erklärung des Kupfers.

I. Grundriß der Säg- und Mahlmühle.

a. Brücken über den Canal.

b. Schütte wodurch die Bette geöffnet werden, daß das Waſſer auf die Räder laufen kann.

c. Freye Bette, damit man auf der andern Seite noch ein anderes beliebiges Werk anlegen kann.

d. Waſſerrad zum Mahlwerk.

e. Kammrad.

f. Kleines Getriebe, worin das Kammrad e. greift.

g. Großes Getriebe.

h. Horizontales Kamm- und Sternrad, ſo vermittelſt des großen Getriebes g. horizontal beweget, und durch die Kämme i. i. i. in die Trillinge greift.

k. Die Trillinge, wodurch die Läufer beweget werden.

l. Treppe zu den Zarchen (Rümpfen) zu gelangen.

m. Gedoppeltes Waſſerrad zum Schneidewerk.

n. Kammrad.

o. Getriebe.

p. Große eiſerne Wrange zu dem einen Raam.

q. Schwungrad.

r. Klei-

r. Kleinere eiſerne Wrange zu dem andern Raam.

s. Treppe zu dem 2ten Stockwerk zu gelangen.

II. Aufriß des ganzen Gebäudes.

a. Brücke, auf welcher die Maſchine ſelbſt 2 Blöcke mit einmal in die Höhe ziehet.

b. Brücke, auf welcher die geſchnittenen Bretter wieder durch Menſchen herunter geſchaffet werden.

Not. Der Maaßſtab zur Linken gehöret zu num. I. und der zur Rechten zu II.

Tab. A.
Mühlen
Coſaxen
Seem Fl.
Canal
I. Grundriſs einer neuerfundenen Saege- und Mehlmühle bey Baturin in der Ukraine, erfunden und gebauet von Jo. Friedrich Hirschberger, gezeichnet von Christian Gottlob Schildt.
II. Aufriſs der Baturiniſchen Saege- und Mehlmühle.
I.
II.
Kaſten
Getreide
Kaſten
Getreide
Maas Stab zu No. I.
Maas Stab zu No. II.

VI.

G. Rammelt

vom

öftern Umpfropfen der Bäume.

Es ſind viele der Meynung, daß, wenn man Reiſer von einerley Art Obſt mehrmalen auf einander pfropfete, das Obſt dadurch größer und ſchöner werde, und die das öftere Umpfropfen daher andern anpreiſen. Ihre Gründe ſind mir nicht bekannt: ich will aber die Gründe, die mich von dem Gegentheile überzeugen, kürzlich anführen.

Durch das Pfropfen geſchiehet eine Vermehrung der Obſtarten, keinesweges aber eine Verbeſſerung derſelben. *) Man nehme zwey Reiſer von einerley Art von Obſte, das von verſchiedener Größe iſt, eins von der größern, das andere von der kleinern Art, und pfropfe ſie auf wilde Stämme, die in einerley Boden ſtehen, ſo werden dieſe Reiſer eben dieſelbe Art wieder hervorbringen. Nur die Güte des Erdreichs und die gute Witterung, keineswegs aber das Pfropfen, wirket eine Veränderung. Ein Baum, der in dürren, oder ihm ſonſt nicht convenablen Boden ſtehet, kann keine andere, als ſchlechte Früchte bringen; und im Gegentheil hat man von einem ſolchen gute Früchte zu gewarten, deſſen Standplatz ein fettes und ihm ſonſt zuträgliches Erdreich iſt. Auch iſt an der Himmelsgegend vieles gelegen. Es ſind mir Orte bekannt,

*) Das Pfropfen iſt eine wahre Verpflanzung eines Reiſes.

kannt, wo man in aller Bauern Gärten die ſchönſten und größten Porſtorferäpfel antrift. Eine Stunde davon verhielt es ſich ganz anders: die Dörfer lagen höher und dieſe Gegend war weit kälter. Ob man nun gleich daſelbſt auch Porſtorferäpfel in großer Menge erbauete, ſo war doch unter dieſen und jenen ein beträchtlicher Unterſchied, ſowohl dem Anſehn, als der Größe und dem Geſchmack nach. Dieſe blieben viel kleiner, ſahen grün aus, und waren zuweilen mit einer rauhen Rinde faſt auf die Helfte überzogen; der Geſchmack war auch viel ſchlechter. Die Einwohner dieſer Dörfer holten von denen eine Stunde weit davon gelegenen Orten, wo man die beſte Art dieſes Obſtes hatte, Pfropfreiſer, und ſuchten ihre Bäume damit zu verbeſſern; allein niemals erreichten ſie ihren Endzweck. Die Aepfel von dieſen Reiſern nahmen eben die Geſtalt und den Geſchmack an, wie ihre einheimiſche.

Man pfropfe einerley Reiſer ſo vielmal auf einander, als man will, ſo wird man doch keine größere und ſchönere Früchte dadurch zuwege bringen. Das öftere Pfropfen erfordert viel Zeit, und wer es thun will, muß viel Geduld haben, ehe er von ſeinen mehrmalen umgepfropften Bäumen Früchte genießet.

Das öftere Umpfropfen macht auch dem Baume ein ſchlechtes Anſehen. Jedermann weiß, daß, wo das Reiß eingeſetzet wird, ein Knorpel oder Buckel entſtehet. Wie ſchön würde es alſo wohl ausſehen, wenn an einen Stamme 3 oder 4 ſolche Buckel wären? Zugeſchweigen, daß auch ſolche Bäume kein langes Leben haben können: ja ich behaupte, daß die Früchte von dergleichen Baume nicht gröſſer, ſondern kleiner werden; denn durch die Knoten wird doch der Lauf der Säfte einigermaßen gehindert. Indeſſen will ich das gerne zugeben, daß die Früchte von öfters gepfropften Bäumen einen beſſern Geſchmack bekommen, und dieſes möchte der einzige Nutzen ſeyn, den man davon zu erwarten hat. Die aus der Erde kommende Säfte

wer-

werden, meiner Meynung nach, auf ſolche Art mehr gereiniget. Denn da in dieſen Knoten oder Buckeln die Saftgänge gekrümmet und gezwenget werden, ſo, daß der Saft ohne Hinderniß nicht durchdringen kann; ſo ſind ſie gleichſam als ein Filtrum anzuſehen, worinne die gröbern Theilchen des Saftes abgeleget werden, die ins Holz und in die Rinde gehen, wovon dieſe Knoten entſtehen; die reinern oder feinern Theilchen aber ſteigen allein in die Höhe des Baums auf. Je mehr der Saft nun ſolche Knoten paßiren muß, deſto reiner wird er; und je mehr er gereiniget wird, deſto ſchmackhafter wird die Frucht.

Ich habe bemerket, daß Aepfel- und Birnbäume, die extraordinär große Früchte trugen, an Geſchmacke ſchlechtes Obſt gaben: ich habe aber auch befunden, daß ſelbige ein fettes, ſtarkes und poröſes Holz trieben, das weite Saftröhren hatte; wodurch die rohen und gröbern Theile, welche den Geſchmack des Obſtes verringern, gar leicht mit durchdringen können. Das Gegentheil ſehe ich an Bäumen, die wohlſchmeckendes Obſt tragen; z. E. an Porſtoräpfeln und Renetten, deren Holz allezeit zart und feſter erwächſet; folglich nicht ſo weite Saftgänge hat. Wenn man nun keinen weitern Nutzen von einem 3 und 4 mal gepfropften Baume hat, als daß den Früchten ein etwas beſſerer Geſchmack verſchaffet wird; dagegen aber viele Jahre auf die Früchte warten muß, ſodann kleinere Früchte und einen unförmlichen Baum bekommt, der noch dazu eher zu Grunde gehet, als man ihn recht nutzet, ſo iſt dieſes in der That ein ſchlechter Nutzen; oder es kommt mehr Nachtheil als Vortheil beym öftern Umpfropfen heraus.

Ich muß hierbey denen, die öfters zehnerley und wohl noch mehr Arten von Früh- und Spatobſte auf einen Baum zuſammen pfropfen laſſen, (Herr Boyle iſt gar

bis

bis auf 23 Arten hinangeſtiegen) noch dieſes ſagen: ſie wiſſen nicht, daß ſie Baumverderber ſind. Eine jede Art von Obſte will ihre eigene Nahrungsſäfte, und mehr oder weniger poröſes Holz haben. Die Reiſer, ſo ins Holz ſtark treiben, überwachſen und erſticken die andern, und ein ſo widernatürlich angeputzter Baum wird gewiß mit ſeinen vielerley Früchten nicht lange paradiren.

Es iſt der Mühe nicht werth, zu unterſuchen, wie vielerley Arten, und welche ſich auf einem Baume zuſammen vertragen? Es dürfte niemanden damit gedienet werden, als einem der nur wenig Bäume halten kann, und gern vielerley Arten von Obſte zu haben verlanget. Einem ſolchen überlaſſe ich es, ſelbſt die Verſuche davon zu machen. Andern Baumkünſtlern, z. E. denen, die bald purgirende, bald wohlriechende, bald rothe, bald bunte Früchte, durch Injection gewiſſer wirkſamer Mittel, in die Säfte des Baumes, vermittelſt des Einbohrens, produciren wollen, mag ich meine Meynung nicht ſagen.

VII.

VII.

G. Rammelt

von

Roſenäpfeln, und vom Ocuiliren der Roſen.

Herr Miller zählet in ſeinem engländiſchen Gartenlexicon in allen 49 Arten von Roſen, worunter ſich zwar viele ausländiſche und in Teutſchland wenig bekannte befinden, unter den bekannten wildwachſenden aber der ſo genannte Roſenapfel (Roſa villoſa) mit begriffen iſt. Wo er in Teuſchland wild wachſe, weis ich nicht, zweifele auch ſehr daran, ob man ihn anderwärts antreffen werde, als in wohl angelegten Gärten, wo man ihn mit Fleiß cultiviret? Ja ich habe bemerket, daß er manchen Kunſtgärtnern ein ganz unbekanntes Gewächſe geweſen iſt. Da nun Ew. ꝛc. für den botaniſchen Garten zu Bützow einen Senker, der mit den übrigen Pflanzen hierbey kommt, von mir verlanget haben, ſo begleite ihn mit einer Nachricht für die neue Sammlung öconomiſcher Schriften, wozu ich durch eine Anfrage in den hannoveriſchen nützlichen Sammlungen vom Jahre 1757. S. 911. veranlaſſet worden bin. Es wird daſelbſt gemeldet, daß ſich in einigen Gärten bey Stade eine Art wilder Roſenſträucher fände, welche große Hagebutten jährlich in Menge trüge, und ſich von den gemeinen darinnen vorzüglich unterſcheidete, daß ihre Frucht mehr als doppelt groß und ſchon zu Ausgange des Auguſts völlig reif ſey. Sie würde um ſo mehr ge-

ſucht, da ſie ſelten Sprößlinge triebe, und man bisher noch keinen Verſuch gemacht habe, ſie aus dem Saamen zu ziehen. Nach einer Sage ſoll dieſe Art zuerſt in dem Schloßgarten zu Agathenburg geſehen und von deſſen ehemaligem Beſitzer, dem weyl. Grafen Königsmark dahin gebracht worden ſeyn. Man verlanget zu vernehmen, ob dieſes Gewächs in den hannöveriſchen Landen bekannt und zu haben ſey, und wo es eigentlich zu Hauſe gehöre?

Ob ich nun gleich auf dieſen letzten Umſtand nicht antworten kann: ſo wird doch die Nachricht, welche ich von dem Gewächſe anietzo ertheile, dieſen und andern Gartenfreunden verhoffentlich nicht unangenehm ſeyn, da zumal verſchiedene, die dieſes Gewächs in dem hieſigen Garten mit ſeinen vollen Früchten geſehen, großes Werk daraus gemacht haben.

Es läſſet ſich dieſe Roſe, welche einfach blühet, zu geraden mittelmäßigen Bäumen ziehen, und ich weiß nicht, wie es gekommen ſeyn mag, daß diejenige, welche der Herr Autor der vorgedachten Anfrage geſehen, keine Nebenſproſſen getrieben habe? da ſie doch mit den meiſten wilden und zahmen Roſen das gemein hat, daß ſie von den Wurzeln ausläuft und ſich genugſam vermehret, dergeſtalt, daß wenn man nur einmal damit verſehen iſt, alle Jahre etliche davon abgenommen werden können: und geſetzt, man hätte nur einen ſolchen Roſenapfelſtock im Garten, der nicht auslaufen wollte, ſo würde man ihn im Frühjahre auf der Erde nur abſchneiden dürfen, und ſich verſichert halten können, daß er genugſame Ausläufer geben würde, ohne ihn zu verderben.

Man kann ihn auch auf andere wilde Roſenſträucher oculiren. Es hat zwar in eben dieſer Sammlung von Jahre 1757. S. 863. ein Ungenannter vorgeben wollen, daß, wenn man Hagebutten auf Provinzroſen impfte (es ſoll wohl heißen oculirete, denn mit Pfropfen gehet es unmöglich an) ſo würden die Früchte faſt ſo groß, als mäſige Birnen; und was das merkwürdigſte dabey iſt, ſo

gewän-

gewänne der ganze Stamm von ſolchen geimpften Provinzroſen, auch ſo gar die Wurzelſproſſen, eben ſolche Früchte, als aus dem eingeſetzten Pfropfreiſe oder Auge zu gewarten wären: jedoch geſchehe ſolches erſt im folgenden Jahre. Allein dieſes Vorgeben iſt in der Natur nicht gegründet, vielmehr wider die Natur. Es müßte allhier eine gänzliche Verwandelung vorgehen, die ſich auch bis in die Erde, auf alle Wurzeln erſtreckete, welches etwas unerhörtes ſeyn würde, da alle wilde Stämme, worauf man pfropfet oder oculiret, wild ſind und bleiben; obgleich von dem eingepfropften guten Reiſe auch gute Früchte erfolgen. Wie ſollten alſo dieſe Ausläufer vor allen andern Gewächſen einen Vorzug haben?

Die Erfahrung wird dem Hrn Angeber wohl bereits das Gegentheil gelehret haben. Gewiſſer fähret man, wenn man, wie ich oben geſagt, Roſenäpfel auf andere wilde Roſen oculiret. Die Art, wie man dabey verfähret, iſt ganz leicht. Man ſuche nur ſolche wilde Roſenſtämmchen, dergleichen ſich in Wäldern und Zäunen genug finden laſſen, dazu aus, die fein gerade gewachſen, und eines guten Fingers ſtark ſind, je höher je beſſer. Man hebe ſie mit genugſamer Wurzel aus, verſchneide ſie etwas an ihren Zweigen, und ſetze ſie an denjenigen Ort, wo ſie ſtehen bleiben ſollen. Wenn ſie nun ein Jahr geſtanden haben, ſo kann man ſie im Junius oculiren: ſie kommen gar leicht und ſind von Dauer.

Man oculiret hier zu Lande auf ſolche wilde Roſenſtämme nicht nur Roſenäpfel, ſondern auch Centifolien, gelbe und weiße Roſen, welche wenn ſie feine hohe Stämme haben, in Kronen gezogen und auf den Rabatten hin und wieder geſetzet werden; da ſie denn, wenn ſie blühen, ein prächtiges Anſehen machen. Hierbey aber muß ich erinnern, daß, wenn man rothe, gelbe und weiße Roſen auf einen Stamm zuſammen ſetzet, wie manche Gärtner thun, dieſes ein gar ſchlechtes Verfahren ſey: denn

da die weißen und gelben vigoureuſer, als die Centifo-lien, wachſen; ſo bleiben dieſe letztern zurück und verderben, und wenn ſie auch grün bleiben, ſo bleiben es doch ungeſtalte Kronen, man mag ſie ſchneiden wie man will. Ich rathe daher an, nur eine Sorte auf jeden Stamm zu bringen; oder, wenn man ja verſchiedene auf einem Stamme zuſammen haben will, ſolche zu erwählen, die insgeſammt ſtark ins Holz treiben; als gelbe, weiße, und perlfarbene.

Mit den Roſenäpfeln gehet es nun eben ſo leichte an, ſie auf gleiche Art zu oculiren. Im Julio iſt die Zeit, da man ſolches vornehmen muß. Man ſuche ſolche Schößlinge aus, die dieſes Jahr gewachſen ſind, und gebe darauf Achtung, daß ſie nicht gar zu jung, oder ſchon zu alt ſind, damit ſie ſich gut löſen laſſen. Dieſe Reiſer ſind mit Dornen bewachſen. Um nun mit ſolchen bequemer umzugehen, muß man dieſe Stacheln mit einem Feder- oder Oculiermeſſer, ſo man umkehret und anſtatt der Schärfe den Rücken nimmt, fein ſanfte abſtreichen, welches ſich auf dieſe Manier ganz leicht verrichten läßt; damit man hernach die Augen ohne Incommodität, wie gewöhnlich ablöſen kann. Dieſe ſetzet man an die glatten Oerter des wilden Stammes ein, und wenn der Stamm etliche Aeſte hat, können auch ſelbige dazu gebrauchet werden; man verbindet ſie hernach gelinde mit Baſte, und ſiehet nach 14. Tagen zu, ob das Auge noch grün iſt. Wenn ſich dieſes alſo verhält, ſo löſet man das Baſtband auf, und macht es etwas weiter darum; denn ſonſt ziehet es ſich zu tief in die Rinde ein, und das Auge verdirbet. Im übrigen wird bey dieſer Arbeit, wie beym Oculiren anderer Bäume, verfahren. So viel von der Art die Roſenäpfel durchs Oculiren zu vermehren. Daß ſie ſich auch durch den Saamen vermehren laſſen, iſt keinem Zweifel unterworfen. Je größer ſie ſind als die Hagebutten, deſto mehr Saamenkörner haben ſie. Sie ge-

hen

hen gar leicht auf, wenn ſie nur zu rechter Zeit geſäet werden: allein ob man eben die großen Früchte dadurch erlangen werde? daran iſt ſehr zu zweifeln, indem es einerley Bewandniß hat, wie bey andern Baumarten, die aus dem Saamen gezeuget werden: zu geſchweigen daß es zu langſam hergehen dürfte, ehe man ſie dahin bringen würde, daß ſie Früchte trügen; daher die beyden erſten Arten der Vermehrung durch die Ausläufer und durchs Oculiren die bequemſten und gewöhnlichſten ſind.

* * *

Die Roſenäpfel unterſcheiden ſich nicht allein durch die Größe von den Hagebutten; ſondern ihre Farbe iſt auch gemeiniglich dunkler, wiewohl manche auf einer Seite dunkelroth, auf der andern aber gelb ſind; überdieß ſind ſie auch äußerlich rauch, oder mit ſubtilen Stacheln, als ſich inwendig bey den Körnern befinden, die jedoch nicht ſo häufig und etwas ſtärker als die inwendigen ſind, bewachſen, welche wenn man ſie aufdörren oder einmachen läſſet, vorher abgeſchabet werden müſſen. Eingemacht ſind ſie vor andern Gewächſen, die zu gleichem Zwecke gebraucht werden, vorzüglich delicat. Wenn die Körner und inwendigen Stacheln mit einem Meſſer heraus geſchaffet ſind, werden die Aepfel mit klein gehackten und mit Zimmt und Würznelken vermengten Citronat gefüllet und ſodann in Zucker geſotten.

VIII.

Die Eigenſchaften eines Hammerherrn, *)

unter dem Vorſitze
des Hrn. Profeſſors Andreas Berch
bey der Königl. Academie zu Upſala den Jun. 1750
in dem großen Caroliniſchen Lehrſaale
zur öffentlichen Prüfung vorgeſtellt
von
Iſaac Johann Uhr, aus Geſtrikeland
Auſcultant in Königl. Bergcollegio.

Aus dem Schwediſchen überſetzt.

---

§. 1.

Ein lebendiger Körper kann ſo wenig eines ſeiner Glieder verliehren, als irgend eines Dienſt entbehren, maßen alle, die kleinſten mit den größten, nach der weiſen Einrichtung des Schöpfers, das ihrige zu dem Ver-

*) Da mir dieſe und die nachfolgende Diſſertationen von den Eigenſchaften und der erforderlichen Aufſicht eines Hammerherrn noch eher zu Handen kommen, als ich den 1ten Band meiner neuen Sammlung ſchließe; ſo habe für dienſam erachtet, dieſe beyde würdigen Stücke aus der ſchwediſchen in die teutſche Sprache überſetzen zu laſſen, und ſie hier einzurücken, um ſolchergeſtalt etwas vollſtändigeres und

Vermögen deſſelben beytragen, ſich in ſeinem Stande zu erhalten und die Geſchäffte, zu denen es beſtimmt iſt, zu verrichten: Aber, nicht alle ſind dem Körper gleich unentbehrlich, und werden desfalls auch nicht gleich hoch geſchätzet; denn ihr Werth wird, nachdem ſie mehr oder weniger dem Körper nutzen, ermeſſen. Eben ſo verhält ſich eine bürgerliche Geſellſchaft: ſie iſt ein Körper, der aus ſo vielen Gliedern als Menſchen beſteht, die die Geſellſchaft ausmachen: Glieder, die zwar alle hoch zu achten, die man aber eigentlich nach dem Nutzen und Vortheil, den ſie dem ganzen Körper leiſten, ſchätzet. Ich ſage dem ganzen Körper, denn man würde das Herz, wegen ſeiner Bewegung, nicht ſo hoch achten, wenn es nicht dadurch dem ganzen Körper das Leben mittheilte; auch nutzt der Fuß nicht damit, daß er ſich vor und rückwerts beweget, woferne er nicht zugleich den Körper trägt, und ihn von einer Stelle an eine andre bringen hilft. So billig es nun iſt, daß jedes Glied am Körper einen Werth nach dem Maaße ſeines Nutzens erhält; ſo ſicher iſt es auch, daß jedes Glied der bürgerlichen Geſellſchaft ſeinen Werth ſo viel vergrößert, als es für die übrigen Mitglieder nützlicher wird. In einem natürlichen Körper iſt es wohl nicht thunlich, daß ein Glied willkührlich mehr oder weniger Dienſte leiſte; denn alle ſeine zuſammengeſetzten

und gemeinnützlicheres von Eiſenwerken in dieſem Bande zu liefern. Man übereile ſich nicht im Denken, daß es nur Schweden angehe, was darinnen enthalten iſt. Nein, Teutſchland hat ſolche Hammerherren eben ſo nöthig, als Schweden, als hier geſchildert werden. Ich kenne deren nur wenige: jedoch keine an Stande und Verdienſten um das gemeine Weſen größere, wo die hier beſchriebenen Eigenſchafften ſo vollkommen eintreffen, als die, welchen meine Leſer das Ite Stücke des Vten und das Xte des VIIIten Theils der vorigen, ſodann das Ite des Iten Theils der itzigen neuen Sammlung zu danken haben.

Theile haben von dem Schöpfer bey ihrer erſten Zuſammenſetzung eine ſolche ſyſtematiſche Verbindung untereinander erhalten, welche ohne des Körpers Schaden nicht geändert werden kann, auf eben dieſe Weiſe, wie alle himmliſche Körper untereinander das allervollkommenſte Gleichgewicht beobachten; aber in einer bürgerlichen Geſellſchaft, als in einem durch menſchliche Klugheit zuſammengeſetzten politiſchen Körper, deſſen Glieder aus einem natürlichen Triebe zu mehr, ja ungleichen und wohl gar ganz entgegengeſetzten Verrichtungen geſchickt ſind, iſt es nichts ſeltenes, daß, ohnerachtet keiner mehr Vermögen, als er von dem Schöpfer erhalten, haben kann, er doch eben daſſelbe Pfund mehr oder weniger verbeſſern, und mit größerem oder geringerem Triebe und Fleiß zu denen Verrichtungen anwenden kann, die der Geſellſchaft die nützlichſten ſind. Daß gleichwohl eine ſolche Anwendung der Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft allemal unvollkommen bleiben, und dadurch beſtändige Krankheiten des politiſchen Körpers beybehalten werden müſſen, iſt um ſo weniger zu läugnen, je unwiderſprechlicher es iſt, daß die Kunſt nie die Natur erreichen kann. Alle Glieder, in ſo ferne ſie ihre ganze Pflicht und ihre ganze Geſchicklichkeit und Vermögen dem Dienſte des Körpers aufopfern, verdienen zwar gleiche Ehre; denn was hat die Hand ſich gegen den Fuß zu rühmen? verrichtet ſie etwan mehr, als wozu ſie die Natur verordnet? und thut ſie dieſes nicht, ſo kann der Fuß mit ſeinen Dienſten prahlen; indes kann doch der Körper nicht anders, als ſeine Erkenntlichkeit gegen die Glieder nach der Wichtigkeit ihres Dienſtes ausmeſſen; ſo, daß, wenn der Körper ſich dem Herzen für ſein Leben verbunden ſieht, als auf deſſen Bewegung und Wirkung es am meiſten beruht, da bey deſſen Stilleſtehen ſich das Leben ſofort ſchließen würde, kann er keiner Unhöflichkeit beſchuldigt werden, wenn er den Füßen, außer dem Tragen und Fortbringen des Körpers,

pers, nichts zuſchreibt; denn auch ohne ſie wäre er ein lebendiger Körper, ob er ſchon nicht auf ſo bequeme Weiſe beweglich wäre. Solchergeſtalt wird jedem Gliede nicht blos nach der Treue der Anwendung der Gaben der Natur, ſondern auch nach der mehr oder wenigern Größe der Verrichtungen, die es zu verwalten hat, ſeine Ehre zugemeſſen. In der bürgerlichen Geſellſchaft giebt es unzählige Aemter und Verrichtungen, welche zwar alle das allgemeine Beſte befördern, ob ſchon in ungleicher Maaße und auf verſchiedene Weiſe, und welche alle hoch zu ſchätzen, wiewohl des einen Verachtung mehr als des andern ſchadet, alles nach ihrer Wichtigkeit in Abſicht auf das Allgemeine. Unter denen Handthierungen und Nahrungsgewerben, die einem Lande zur Erhaltung dienen, findet man ebenfalls eine große Verſchiedenheit in Abſicht der Einträglichkeit und des Nutzens für das Reich. Eigenthum, wenn es mit vollem Eifer und Fleiß gebraucht wird, iſt allemal ein fruchtbringendes Capital, obſchon die Renten, die ſich nach der innern Beſchaffenheit des Landes und der Lage deſſelben mit Auswärtigen richten, nicht immer gleich hoch ſind. Alles kommt darauf an, die Nahrungsmittel nach ihrer natürlichen und ungezwungenen Ordnung einzurichten, die Arbeit nach dem Abſatze und Abgange zu paſſen, die Beybehaltung des Gleichgewichts in der Austheilung gewiſſer Nahrungsmittel unter gewiſſe Glieder, welche dafür alleine beym Publico in Verantwortung ſtehen, zu beſorgen und ſo weiter, wovon ausführlicher in des Hrn. Prof. *Berchs Inledn. til almänna Hushollningen* p. 29. §. 10. gehandelt wird. Unſer werthes Vaterland hat von der Natur viele Vortheile erhalten; ein Theil davon erhält ſeine Einwohner, und ein anderer Theil wird in andern Ländern gegen das uns fehlende vertauſchet; unter dieſen ſeinen Schätzen kann es nicht anders, als ſeinen Bergwerken eine anſehnliche Stelle einräumen. So ein großer Reichthum die Bergwerke dem

Reiche ſind, von ſo groſſem Nutzen iſt auch das Bergweſen, und in eben ſo hohem Werth ſind deſſen rechte Betreiber zu halten, um ſo mehr, da dazu ſowohl reifer Verſtand und Geſchicklichkeit, als viele und koſtbare Arbeit erfordert wird: denn aus ihrem harten und tiefen Schoſſe bringt die Erde kein Erzt, giebt das Erzt kein Metall, und das Metall erhält ſeine Reinigkeit und Feine nicht ohne Mühe und Arbeit; die Arbeit aber iſt vergeblich, wo ſie nicht mit Verſtande angeſtellt und betrieben wird. So viele beſondere Arbeiten bey Gewinnung des Erztes und Hervorbringung und Veredlung des Metalls vorkommen, ſo viele verſchiedene Materien des Nachdenkens giebt es für einen Bergmann. Die Arbeiten bey jeder Art des Metalles ſind ſo mannigfaltig, daß weder eines Einſicht und Aufſicht, noch Anſchläge und Vermögen dazu zureichen; maſſen die Kunſt nie die Vollkommenheit erreicht, daß keine neue Gedanken, Erfindungen und Verſuche zur Verbeſſerung der Sache ſtatt finden ſolten, mithin fordert ſie beydes Nachdenken und Mittel. Die Sache iſt für einen zu ſchwer, ſie muß alſo ſo getheilet werden, daß einige an der Hervorbringung der Erzte aus ihren tiefen Grüften arbeiten, andre deſſen Verwandlung in rein Metall beſorgen, und noch andre ſich mit der Veredlung und Anwendung deſſelben zu eigenem und anderer Länder Behuf, zur Nothdurft, Nutzen oder Pracht beſchäftigen. Jedes Metall erfordert ein anderes Verfahren, es aus ſeinem Erzte zu ſcheiden. Ich bin nicht im Stande auf ſo wenigen Blättern alle abzubilden, und wenn ich dabey bey den übrigen eine geringere Känntniß als vom Eiſen eingeſtehe, zugleich aber meinen innerlichen Trieb bezeuge, künftig mich mit ihnen bekannter zu machen, ſo hoffe ich für mein freywillig Bekenntniß Verzeihung. Zur Aufbereitung des Eiſenſteins, nachdem er aus den Gruben zu Tage gefördert iſt, gehöret die **Hütte** und **der hohe Ofen**, um den Eiſenſtein darin zu rohen

hen Eiſen zu ſchmelzen, a) welches hernach in dem Herde der Eiſenſchmiede durch eine neue Schmelzung von ſeiner Schlacke weiter geſchieden b), unter dem Hammer zu Stangeneiſen ausgeſchmiedet c) und nachher in andern Werkſtellen zu Manufakturarbeit weiter veredelt wird. Solche Werkſtellen, als Hütten und Hammer, ſind entweder Bergmanns- oder Hammerherrnhütten und Hammer, welche letztere ſich von den erſten ſowohl in der Art zu arbeiten, als auch in den Vortheilen, u. d. g. unterſcheiden, und die man überhaupt Hammerwerke (*Bruk*) und die Eigenthümer derſelben Hammerherren (*Bruk-patroner*) nennet, welche ich nach denen Eigenſchaften, die ihre eigene Ehre und Verbindlichkeit gegen das gemeine Weſen von ihnen fordert, in dieſen Blättern zu ſchildern gedenke; doch in keiner andern Abſicht, als meine Freude über die Uebereinſtimmung meiner geringen Gedanken mit dem Eifer, den die meiſten Hammerherren in Schweden für die Bergwerkshaushaltung in ihrer Handthierung bezeigen, zu Tage zu legen, ſo daß meine Abhandlung nichts anders, als deren verdiente Lobrede werden dürfte.

§. 2.

Ein Hammerherr iſt alſo der, welcher eine oder mehrere Hütten und Hammer hat, und betreibet. Ein ſolch Eigenthum macht ſolchergeſtalt ſeinen Herrn zum Hammerherrn; aber auf ihn ſelbſt kömmt es an, ſein Eigenthum ſich und dem Reiche nützlich und ſich ſelbſt zu einen brauchbaren Mitgliede des Gemeinenweſens zu machen. Denn

a) WALLERII *Mineralogie append.* I. Abtheil. Gen. VI. Sp. I. var. I.

b) Ebendaſelbſt 2 Abtheil. G. 3. Sp. 2. var. 1.

c) Erſte Abtheil. G. 7. Sp. 1. var. 2

Denn hat er nicht die letztgenannte Hauptabſicht, kann er ſich wohl damit begnügen, ſein Werk ſo zu betreiben, daß er davon ſein Auskommen erhält? Er kann ſich dünken genug zu thun, wenn er ſein Eigenthum für ſich einträglich macht; ohne ſich damit zu bemühen, ſelbſt die Kunſt zu verſtehen und auf ihre Verbeſſerung und die Erleichterung der Arbeit zu denken, wenn er der gewöhnlichen Methode folgt, ohne ſie zu verſtehen, die nicht ihm, ſondern andern Nachſinnen, theure und mühſame Erforſchungen durch unzehlige Verſuche gekoſtet hat. Aber da er nicht blos der Eigner eines ſolchen Werkes, ſondern auch ein Mitglied des gemeinen Weſens iſt: ein Mitglied, das ein edeles Eigenthum des Reiches beſitzet, ſo iſt er, wie jedes Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft, verbunden, nicht blos für ſeine eigne Erhaltung zu ſorgen, ſondern auch, ſo viel an ihm iſt, zum allgemeinen Beſten nach ſeinen Umſtänden und Stande beyzutragen. Da auch in denen Dingen, mit welchen jemand umzugehen hat, und welche je wichtiger ſie ſind, deſto mehr Geſchicklichkeit und Fleiß von ihm erfordern, der Mangel der Geſchicklichkeit den Mangel in Vollbringung der Schuldigkeit nach ſich zieht; ſo liegt jedem ob, ſich die erforderliche Geſchicklichkeit in ſeinen Verrichtungen zu verſchaffen. Je größere Gedanken ein Hammerherr von dem Nutzen des Berg- und Hüttenweſens für das Gemeineweſen hat, deſto gröſſer findet er ſeine Schuldigkeit, ſich zu einem geſchickten Betreiber deſſelben zu machen, und je beſſer er deſſen Tiefe und Umfang kennet, deſto mehr Eigenſchaften findet er bey ſich nöthig, und deſto mehr Neigung hat er, ſich um dieſelben zu bewerben.

§. 3.

Die natürliche Neigung, ſeine Reichthümer ſicher zu machen, kann einen Hammerherrn zu einem guten Wirthe machen, ſich die Bedürfniße ſeiner Anſtalten auf die leich-

leichteſte Weiſe zu verſchaffen, mit Fleiß den guten Fortgang derſelben zu befördern, genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und die letzte nach der erſten einzurichten, einen genauen Wächter ſeiner Waldungen, als ſeiner Anſtalten vornehmſter Hülfsmittel, nebſt andern Zubehörden und Gerechtigkeiten u. ſ. w. abzugeben. Das Reich hat auch von dergleichen Hammerherren Fleiße Vortheil, wegen der Gerechtigkeit des Zehenden und des Hammerzinnſes, den die Krone erhält, zu geſchweigen, daß, was ein ſolcher ſelbſt gewinnet, ein neuer Reichthum wird, der den Umlauf des Geldes befördert. Aber dieſe Eigenſchaften, die der eigene Vortheil bey allen hervorbringen kann, die nicht einen zu großen Geſchmack an guten Tagen und bequemen Leben haben, und die nicht durch einen ſüßen Schlummer, allen Nachgedanken, die die Befeſtigung ihres Wohlſtaudes fürs künftige betreffen, allen Zugang verſperren, ſind zu natürlich, als daß man ſie zu erwehnen, noch weniger ihre Nothwendigkeit zu beweiſen Urſache hätte. Bey ihnen haben mehr Eigenſchaften ſtatt, die zwar nicht ſo unmittelbar aus ihres Beſitzers Natur fließen; ſondern durch Fleiß und Uebung erlanget werden; doch von der Beſchaffenheit ſeiner Verrichtungen erfordert werden, und ihm zur Handleitung bey Ausübung derſelben dienen. Dis ſind die Wiſſenſchaften, die man durch Studiren und den Umgang mit Büchern und freyen Künſten erlanget: dieſe ſetzen einen Hammerherrn in den Stand, nicht allein ſein Eigenthum mit größerem Vergnügen und Vortheil für ſich und das gemeine Weſen zu verwalten; ſondern auch die Bergwerkswiſſenſchaft ſelbſt zu verbeſſern: Durch ſie macht er ſich ſeines Namens würdig, der zu erkennen giebt, daß er nicht bloß ein Eigenthümer von Hütte und Hammer, ſondern ein Patron, ein ſolcher Beſitzer, der zugleich Beförderer der Sache ſelbſt, der Kunſt und der Bergwerkswiſſenſchaft iſt. Sie machen ihn zu einem wahren Bergmann, der das Ganze

zu verwalten und zu verbeſſern verſteht, obſchon nur ein Theil deſſelben ſein Gewerbe iſt. So zureichend die erſt genannten Eigenſchaften für einen, der ſein Gewerbe blos des Unterhalts wegen treibt, ſeyn können; ſo unzureichend ſind ſie, ihn vollkommen, und ſo zu machen, als er ſeyn ſoll: ſie haben daher die Hülfe der Wiſſenſchaften nöthig, deren Nutzen und Nothwendigkeit ich in der Ordnung, die die Natur des Gegenſtandes an die Hand giebt, mich zu zeigen bemühen werde. Ich thue auch dieſes mit deſto gröſſerer Gewißheit, da ich die Spur betrete, die der Herr Reviſionsſekretär v. **Stockenſtröm** in ſeiner 1749 den 28 October vor der Acad. der Wiſſenſchaften gehaltenen Rede, **von dem Nutzen der Bergmannsnahrung**, ſchon vor mir gegangen iſt.

§. 4.

So reich die Natur an dem iſt, was den Menſchen dienet, ſo künſtlich iſt ſie auch ihre Gaben zu verbergen, die ſie keinen, als nur fleißigen Forſchern entdeckt. Sie giebt zwar dem Ackermanne eine reiche Erndte, aber nach vieler Arbeit; da ſie denn ihren Lohn nach dem Maaße des Fleißes, der bey Unterſuchung der verborgenen Beſchaffenheit angewannt iſt, austheilet. Der Bergmann erfähret eben dieſe ihre Milde und Strenge: er bekommt Gold, Silber, Kupfer, Eiſen, Zinn und Bley mit andern Geburten der Erde, aber aus hartem Geſteine, und aus dem Tiefſten der Erde. **Das Finden der Erzgänge und Strecken** iſt alſo das erſte Geſchäfte eines Bergmanns. Wie geneigt ich auch bin, in dieſer Betrachtung weit zu gehen, ſo fehlet es mir doch an der nöthigen Erfahrung; wesfals ich meine Leſer auf den 1738 ausgekommenen Tracktat, des Herrn Aſſeſſors Tilas, **eines Bergmanns Verſuche und Erfahrungen im Mineralreich**, verweiſe: ſo äußert ſich auch gedachter Herr Kammerherr und Aſſeſſor in den Schriften der Acad. der

Wiſ-

Wiſſenſchaften v. J. 1740. Quartal I, ſehr ſinnreich in Abſicht auf die Auffindung der Erztgänge nach Anleitung der herum zerſtreuten Steinen, und wie man von den Fels- und Mineralienſtrecken und ihrem Verhalten gegeneinander, ſichere Ausrechnungen machen könne, in wie weit in dieſem oder jenem Orte Mineralien zu vermuthen: Aber, dürfte mancher einwenden, wie gehöret dis für einen Hammerherrn, deſſen Geſchäfte die Zubereitung der Metallen ſelbſt iſt? Die Pflicht, auf alle mögliche Weiſe das Vaterland zu unterrichten und ihm zu dienen, und die ſehr gute Gelegenheit, die ein Hütten- und Hammereigner hat, zur Aufſicht auf ſeine Waldungen, dieſelben ofte zu durchfahren, und hiebey unvermuthet Erztgänge anzutreffen, machen es ihm zur Schuldigkeit, alle die Mineralien zu kennen, die die Mineralogie lehret, und die Merkmahle zu wiſſen, die jedes Metall begleiten, um es zu entdecken und in ſeinen Erztgängen aufzuſuchen; wobey, wenn es Eiſenſtein iſt, der Magnet ſich gut brauchen läßt; daher man deſſen Gebrauch, Natur, Abweichung, und Senkung aus der Phyſik zu erlernen hat. Man weiß auch nicht, ob ſich die Natur zur Auffindung anderer Metalle vielleicht nicht ähnliche Mittel vorbehalten hat.

Die große Verwandſchaft des Queckſilbers mit dem Golde, kann einem Phyſico die größte Anleitung geben, auf eine Magnetnadel zum Golde zu denken. Die Kraft und der Gebrauch des Eiſenmagnets war anfänglich auch nicht ſo bekannt, ſondern ward es erſt durch unzähliche Verſuche. Eben dieſes kann man hierin hoffen. Die übrigen Metalle haben wohl auch ihre Freunde und Feinde, deren Anziehen und Abſcheu ein Naturforſcher, zur Einrichtung ſolcher Nadeln, die die unterirdiſche Lage ihres geliebten oder verhaſten Metalls anzeigen, ſich bedienen könnte. a) Der verſtorbene Herr Landshauptmann Hierne hat in dieſer Sache genug gearbeitet, die auch anderer

a) WEIDLERI *Geometr. ſubterran.* am Ende.

derer Mühe verdient. Die Zahl der Freunde und Feinde der Schlagruthe iſt groß; aber ſorgfältige und phyſicaliſche Unterſuchungen ſind das einzige, welche den Streit entſcheiden.

§. 5.

Wenn die Erztgänge aufgefunden ſind, ſo beſchäftigt die Grubenarbeit die Gedanken eines Bergmanns. So hart und ſchwer dis iſt, ſo viel Wiſſenſchaft ſoll bey dem angetroffen werden, der damit umgeht. Wer nur wenig Gruben geſehen und Hand angeleget hat, weiß, wie unumgänglich die Mathematik und wie nothwendig die Phyſik dabey iſt, deren angenehme Uebereinſtimmung der ſel. Herr Aſſeſſor WALLERIUS in ſeiner **Unterredung zwiſchen der Matheſi und Phyſik von ihrer Wirkung und Nutzen im Bergweſen**, in den Schriften der Acad. der Wiſſenſchaft gezeiget hat. Kommt man bey eine Grube, inſonderheit von den großen, ſo ſieht man mit Erſtaunen die Kunſtwerke der Mechanik zur Vollbringung der Arbeiten, die ohne ſolche unmöglich wären. Daß ein Hütten- oder Hammerherr ein vollkommner Kunſtmeiſter und Markſcheider ſeyn ſolle, iſt zu viel verlangt: er kann nicht leicht hierin zur Vollkommenheit gelangen, wenn er ſich auch nur in denen Stücken, die ihn fürnehmlich angehen, vollkommen zu machen ſuchen will: es iſt auch nicht ſehr; aber doch in ſo weit nöthig, daß er nicht ohne ſie in ſoferne ſeyn kann, als ſie zu einem vollkommnen Bergmanne gehören. Iſt er ein Grubeneigner, oder hat er auch nur Theil daran, ſo iſt es ihm um ſo nöthiger, da es den Nutzen vergrößert. Verſteht er den Grubenbau, ſo kann er ſelbſt das einrichten, was ihm ſonſt Geld koſten würde. Ungleiche Gelegenheiten in den Gruben erfordern ungleiche Einrichtungen, und es kommt ihm gut zu ſtatten, wenn er eine Fertigkeit ſich zu finden beſitzet, um neuen Beſchwerden mit neuer Hülfe abzuhelfen. Hiezu hat

man

man in den Anmerkungen des Herrn Aſſeſſors Brandt in den Abhandlungen der Königl. Acad. der Wiſſenſchaften v. J. 1745. im erſten Quartal, den Grubenbau betreffend eine ſichere Handleitung, die ſo gründlich iſt, daß mit Grunde wohl nichts dawieder eingewendet werden kann. Waſſerwerke und Künſte, die ſo gute Hülfsmittel bey den Grubenarbeiten ſind, wollen ſolchergeſtalt, daß ein Hammerherr ſo viel davon verſtehen ſoll, als in Abſicht der Gruben nöthig iſt. Die Mechanik iſt dabey ſo nothwendig, als die Speiſen bey einer Mahlzeit; und von dem Nutzen der Phyſik in dieſem Falle brauche ich kein ander Exempel anzuführen, als was vom Herrn Prof. Wallerius in den Abhandlungen der Königl. Acad. der Wiſſenſchaften von den Ausdünſtungen des Waſſers angemerkt iſt; woſelbſt er bewieſen hat, daß ein Teich von 100 Quadratellen in Tag und Nacht 127½ Kanne Waſſer verdunſte; woraus ein vernünftiger Mann, der kaum zureichend Waſſer hat, ſich die Lehre nimmt, bey Anlegung ſeiner Teiche, ſo viel als möglich, eine große Oberfläche zu vermeiden.

§. 6.

Aber bey dem Schmelz- und Schmiedewerke, als dem vornehmſten Gegenſtande eines Hammerherrn, davon er Unterhalt hat, dürften ihm die Waſſerkünſte noch angelegener ſeyn und überführend zeigen, wie nöthig ihm die Mechanik iſt, ſelbige einzurichten und im Stande zu erhalten, gute und veſte Dämme zu bauen, die Einrichtung ſo zu machen, daß eben daſſelbe Waſſer die größte Wirkung hervorbringen könne, die Hebezeuge ſo anzubringen, daß ſie durch richtige Uebereinſtimmung die verlangte Wirkung leiſten u. ſ. f. Hier läßt ſich als ein Einwurf die Frage vermuthen: ob es eben nothwendig ſey, daß ein Hammereigner ſelbſt den Hammerbau verſtehe, da er durch einen Baumeiſter alles einrichten und unterhalten kann?

kann? Dieſe Frage zu beantworten, muß man wiſſen, in wie ſtrengem Verſtande hier das nothwendig zu nehmen ſey. Ich gebe gerne zu, daß keine abſolute Nothwendigkeit dieſe Kunſt zu einer unentbehrlichen Eigenſchaft eines Hammerherrn macht, wenn andere vorhanden ſind, die es ausrichten können, und das Aufthun des Beutels ſolchergeſtalt die eigene Unwiſſenheit des Hammerherrn zu erſetzen im Stande iſt. Ich geſtehe auch, daß das Anlegen und der Bau neuer Werke, eine ſo gründliche Kenntniß und Erfahrung erfordert, daß man ſich nicht wundern darf, wenn ſich nicht jeder Hammerherr deſſen Beſorgung zutrauet, und diesfalls anderer Rath und Hülfe verlanget. Aber, die Gelegenheit etwas durch andere verrichten laſſen zu können, machet die Kenntniß und das Vermögen, es ſelbſt auszurichten, nicht unnöthig: denn was für Nutzen hat nicht eigene Einſicht, wodurch man in den Stand geſetzt wird, daß man ſich nicht ohne Einſchränkung auf die Redlichkeit und das Vermögen anderer, in einer ſo wichtigen Sache, zu verlaſſen braucht. So billig als es alſo auch immer iſt, ſeinem Nebenbürger durch den Auftrag eines ſolchen Baues einen Verdienſt zuzuwenden, ſo iſt es doch nicht unbillig, wenn man zu beurtheilen weiß, ob er alles ſo gut, und mit ſo geringen Koſten macht, als es ſeyn ſoll und kann. Iſt nun die Einſicht in die Baukunſt einem Hammer- und Hüttenherrn nützlich, ſo kann ich ſie ja wohl hier nöthig nennen, wenn er anders vollkommen ſeyn will. Iſt die Baukunſt einem Hammerherrn bey Anlegung neuer Werke nöthig, ſo glaube ich auch ihren Nutzen und Nothwendigkeit bey der Erhaltung derſelben zu finden; denn, wenn man auch dazu beſtändig einen eigenen Gewerken hat, ſo kann man doch von einem ſo rohen Kerl die erforderliche Einſicht nicht verlangen, der, wenn er ſchon ſeine Axt gut führt, ein Rad gut zuſammenſetzet; ja auch nach alter Gewohnheit, und den von ſeinem Meiſter erlernten Re-

geln,

geln, ohngefehr eins nach dem andern einrichtet, und wenn was zerbricht, ein neues an deſſen Stelle macht; ſo findet er ſich doch nicht leicht in die Verbeſſerungen des Baues, welche nicht ſelten nothwendig ſind. Sollte auch jemand einen Baumeiſter antreffen, den die Natur mit guten Eigenſchaften verſehen hat, ſo wird man doch finden, daß verſchmitzte Anſchläge und Verſuche aufs Ungewiſſe arbeiten, wo es auf das vollkommene innere Verhältniß ankömmt. Außerdem iſt es, nach meinem Urtheile, ein wenig verdrießlich, bey der Arbeit eines ſolchen Mannes einen ſtillſchweigenden Zuſchauer abzugeben, ohne zu wiſſen, ob ſie Verbeſſerungen gebraucht und ſie, benöthigten Falls, anzugeben. Wir haben dahero die Unterrichte mit ſchuldigem Dank zu erkennen, die uns unſer großer Mechanicus, der Herr Commercienrath und Commandeur des Königl. Nordſternordens **Polhem**, in ſeinen vielen Schriften von Gebäuden gegeben, desgleichen des verſtorbenen Hrn. Secretär **Peter Elvii** Unterweiſung in ſeinem mathematiſchen Traktat von den **Wirkungen des Waſſertriebes**; nicht weniger die leſenswürdigen Erinnerungen des Hrn. **Daniel Tiſſelius**, in den oftbenannten **Schriften der Acad. der Wiſſenſchaften** 1742 im 2. Quartal von Anlegung der Hammerdämme in loſem Grunde, der Hammerſchmidtsherde und ihrer Stellung, wobey die Königl. Academie der Wiſſenſchaften die ſämmtlichen Hammerleute um Einſendung genauer Beſchreibungen der jedes Orts gebräuchlichen Schmiedeherde, ihrer Stellung und Wirkung, erſucht, welches eine würdige Materie zur Verbeſſerung für die Phyſik- und Mechanikverſtändigen, wäre.

§. 7.

So nöthig die Baukunſt einem Hammerherrn iſt, ſo unentbehrlich iſt ihm eine gründliche Einſicht vom Schmelzweſen. Er muß, als ein Bergmann, eine Einſicht in

die ganze Bergwerkswiſſenſchaft haben, und ihr Aufnehmen beherzigen; die Schmelzkunſt aber iſt ihm der liebſte und angelegenſte Gegenſtand. Nimmt man einen Bergmann für einen ſolchen an, der blos ſeine Nahrung und Unterhalt vom Bergbau hat, und durch Arbeit und Koſten ihn betreiben hilft, wie man dieſen Namen in den Bergländern braucht; ſo iſt kein anderer Begriff damit verknüpfet, als von fleißiger Arbeit und hinlänglichem Verlage. Solche Bergleute ſind gute Werkzeuge zur Betreibung des Hüttenweſens, um daraus den Nutzen zu ziehen, den anderer Verſtand und Nachdenken erfunden hat; ſie ſind aber zur Verbeſſerung des Handwerkes ſelbſt völlig unbrauchbar. Für den gemeinen Mann, dem es an Gelegenheit fehlt, ſich andere Geſchicklichkeiten zu verſchaffen, als mit ſeinem Körper im Schweiß des Angeſichtes das auszurichten, was ein verbeſſerter Verſtand erdacht hat, kann es angehen, ein ſo einfältiger Bergmann zu ſeyn; aber andre, die das Glück über den gemeinen Mann erhoben, und ihnen Gelegenheit gegeben, mit der Gelegenheit aber die Schuldigkeit verknüpfet hat, ihre natürliche Gaben zur Beförderung des allgemeinen Beſten zu veredeln, werden ſich entblöden, ſich Bergmänner zu nennen, ohne damit ſolche zu verſtehen, die in der genaueſten Gemeinſchaft mit der Bergwerkskunde und denen damit verwandten Wiſſenſchaften ſtehen, und zur beſtändigen Abſicht haben, ſich ſelbſt in dieſen Sachen vollkommner zu machen und an der Aufnahme der Kunſt, zu einer größern Höhe und Vollkommenheit, zu arbeiten. Ich habe zu gute Gedanken von einem Hammerherrn, als daß ich von ihm ſollte glauben können, daß er einen beſſer verſehenen Geldbeutel zum einzigen Unterſchiede zwiſchen ihm und einem ſogenannten Bergmanne machen ſolte. Die Geſchicklichkeit, ſein Eigenthum zum eigenen und des Reiches Wohl zu beſorgen, und der Kunſt durch Entdeckung unbekannter Fehler und der Mittel dagegen,

durch

durch genaue, richtige und ſorgfältige Bewerkſtelligung und Anwendung der bekannten Regeln, abzuhelfen, werden wohl die Kennzeichen ſeyn, welche einen Hammerherrn von dem einfältigem Bergmanne unterſcheiden, und erſterm ſeinen Werth beſtimmen. Was für einen großen Vorzug ein aufgeräumter Verſtand für andern in den Verbeſſerungen der Kunſt habe, zeiget unter andern des Hammerherrn Hrn. **Jonas Lindeors Unterſuchung vom Minder- und Ueberſchmelzen der Hüttengewerken**, wo er durch algebraiſche Berechnung ſehr ſchön zeiget, wie viel die Oefner gewinnen oder verliehren, die beym Wärmen das Verhältniß ihres Kohlenvorraths nicht beobachten, welches man mit Vergnügen in den **Abhandlungen der Königl. Acad. der Wiſſenſchaften** vom Jahre 1749 im 1 und 3ten Quartale leſen kann. Aber, woher iſt eine ähnliche Geſchicklichkeit zu erlangen? nicht wahr durch Einſicht? Woher aber iſt die vollkommne Kenntniß einer Sache zu erhalten? nicht wahr aus dem Grunde und dem Urſprunge der Sache ſelbſt? Was für einen andern Grund hat die Kenntniß und Bearbeitung der Metalle, als die Chemie und Phyſik? Die Metallurgie, oder die Kunſt Erzte und Metalle zu kennen, zu ſcheiden, und zu behandeln, iſt eine Tochter der Chemie, die ihrer Mutter Handleitung beſtändig verlangt und braucht, die ſie auch willig erhält: die Phyſik aber zeigt ſich gegen den unverdroßenen Dienſt der Mutter ſo dankbar, daß ſie aus ihrem Schoße alles, was der Tochter anſteht, hervorgiebt, die durch ihr gutes Vernehmen mit der Mathematik ihre Hülfe und Beyſtand erfähret. Es nimmt alſo die Geſchicklichkeit eines Hammerherrn ihren Anfang in der Mathematik, Phyſik und Chemie, deren Nutzen und Dienſt in der Metallurgie ihm nicht anders, als bey aller Gelegenheit klärlich in die Augen leuchten kann. Wie vielerley kommt nicht bey einem **Hohenofen** vor, das eine vollkommne Kenntniß und aufmerkſame Be-

handlung erfordert? wie vielerley Erzte giebt es nicht, und wie ungleich ſind ſie nicht zu handthieren? Es muß daher ein Hammerherr ein guter Erztkenner ſeyn, ihre Eigenſchaften wiſſen, und, um ihrer richtigen Beſchickung willen, die Hoheofenarbeit verſtehen. Das erſte wird er durch die Mineralogie und Probierkunſt, und zu dem letztern hilft ihm die Mathematik und Phyſik. Die Phyſik und ihre Theile lehren ihn, wie Feuer und Luft zur beſten Wirkung zu vereinen; wie ungleiche Wirkung das Feuer an ungleichen Erzten übe; wie verſchieden nützlich oder ſchädlich die Steine im Schmelzen auf einander agiren; wie der Ofen zur verlangten Wirkung einzurichten um an Kohlen und Erzt ein Anſehnliches zu erſparen: Die Mathematik aber unterweiſet durch die Mechanik, wie die erforderlichen Gebäude recht und richtig einzurichten. Beym Hammerwerke iſt es eben ſo, woſelbſt das Schmelzen gleiche Einſicht und Aufmerkſamkeit erfordert. In dieſer Abſicht hat der Hr. Commercienrath **Polhem** in den **Abhandl. der Acad. der Wiſſenſch.** v. J. 1741 im 1. Quartal, gewiſſe Anmerkungen über die Aufbereitung des Eiſens in Schweden gemacht, die dabey vorkommende Fehler entdeckt, und die Mittel ihnen abzuhelfen angezeigt: Nicht weniger hat Hr. **Swen Rinmann** ebendaſ. 1745. im 1. Quartal, gute Anleitungen zur Verbeſſerung des Schmelzweſens mitgetheilet.

§. 8.

Ob ich mich nun ſchon ſolchergeſtalt überzeuget halte, daß ſowohl das Hütten- als Hammerſchmelzen zu den vornehmſten Gegenſtänden der Aufſicht und Vorſorge eines Hammerherrn gehören, und mit gutem Grunde vermuthe, daß dieſe Sache jedem deutlich iſt; ſo bin ich doch für die Einwendung nicht ſicher: daß es einem Hammerherrn oder Hüttenmanne unmöglich ſey, mit ſeiner theoretiſchen Kenntniß, etwas in Hütte und Hammer anzuordnen und

zu helfen; ſondern daß vielmehr ein verſtändiger Hohenöfner und Hammerſchmidt, der ſeiner Arbeit gewohnt iſt, ſeiner Sache am Beſten werde warten, und Aenderungen und Beſſerungen vornehmen können; erſterer bey Erzten, und der Schmidt beym rohen Eiſen, das er verſchmieden ſoll. Einfältig genug; doch muß ich zur Antwort fragen: was macht es zur größeren Unmöglichkeit für einen Hüttenmann, als für einen Hohenöfner und Hammerſchmidt, vom Schmelzen und denen dabey vorkommenden Umſtänden zu urtheilen, wie auch die Mittel denen vorkommenden oder zu befürchtenden Ungelegenheiten abzuhelfen? Vielleicht die Ungewohnheit der Arbeit ſelbſt? Die ermangelnde Fertigkeit das Gezeug zu regieren, dürfte nicht viel ausrichten können; da ich glaube, daß dieſes das Geſchäffte der Arbeitsleute iſt, wo anders nicht ein junger muntrer Mann es Vergnügens halber verſuchen will; wohl aber die Ungewohnheit beym Schmelzen ſelbſt, die ich nie von einem vollkommnen Hütten- und Hammerherrn getrennet habe, ſondern von ihm verlange. Ich glaube nicht anders, als daß man eine gründliche Einſicht und Kenntniß vom Schmelzweſen haben, und dieſe auch anwenden kann, ob man ſchon nicht beſtändig mit dem Stecheiſen im Herde und Geſtelle rührt. Eine Röſtſtädte kann ja nach meinem Sinne gelegt ſeyn, obſchon durch andre; und ich kann ja nach phyſikaliſchen Gründen gute Röſten und Röſtgruben einrichten, ob ſchon die Arbeit dabey durch Arbeitsleute geſchiehet. Ich kann ja, wenn ich will, dem Schmelzen vom Anfange bis zu Ende beywohnen, alles was vorkommt beobachten, ſehen was zu thun iſt, und es durch den Hohenöfner ausrichten. Kann ich nicht auch nach meiner Kenntniß des Eiſenſteins und ſeiner Eigenſchaften, und der Beſchaffenheit des Hohenofens, das Verhältniß der Zuſchläge an andern Eiſenſteinen und Kalkſteinen, und die Größe der Gichten berechnen und es durch den Aufgeber verrichten

laſſen? Gleichergeſtalt kann ich beym Schmiedeherde, alles was ſich zuträgt, aufmerkſam ſehen, ob ſchon der Schmidt ſchmelzt, friſcht und ſchmiedet. Wenn nun der Hammerherr ſelbſt die Arbeit ſowohl als der Hohenöfner und Schmidt verſteht, was hindert ihm ſeine Theorie nützlich zu machen? Ich ſehe es nicht ab. Er kann ſoviel reifer denken, und ſoviel gewiſſer von der Sache urtheilen, als beyde der Hohenöfner und Schmidt, da ſeine Phyſik und Chemie ſeine Gedanken und Urtheile gründlich machen, und man öfters bey ſolchen Meiſtern keine Gedanken, ſondern bloße, oft ohne die geringſte Anleitung angeſtellte Verſuche antrifft; obwohl die väterliche und großväterliche Weiſe und Gewohnheit bey dem größten Theile das Beſte und Sicherſte, und folglich ein Geſetz iſt, das nicht entheiliget werden darf. Der Nutzen, ſowohl der beſondere als der allgemeine, von der Geſchicklichkeit ſolcher Hammerherren, iſt klärer als daß jemand darnach fragen könnte; denn man ſieht bey braven und verſtändigen Hüttenleuten, das Gebläſe hoch treiben, und ſie bekommen doch gut Roheiſen; da andre bey gleichguten Hohenöfen den vierten Theil verliehren und doch ſchlechter Roheiſen bekommen. Etwas kann die Beſchaffenheit des Eiſenſteins dabey thun, noch mehr aber ſeine Behandlung. Bekommt man gut Roheiſen, ſo iſt es nicht ſchwer gut Eiſen daraus zu ſchmieden; trifft man aber ſchlechtes, rothbrüchiges, kaltbrüchiges, oder verſetztes, ſo prüfet es die Kunſt und man hat Exempel, daß Hammerherren, die die Natur der Metalle und die Urſachen der anhängenden Unarten einſahen, durch Veränderung des Herdes und der Art der Bearbeitung, ihr Gut ziemlich verbeſſern können. Wer ſiehet nun nicht ein, wie angelegen, ja unentbehrlich die Phyſik und Chemie einem Hammerherrn iſt, wenn er mit einigem Vortheil über allerley vorfallende Umſtände bey ſeinem Schmelzen denken und urtheilen ſoll? Ehe man darauf denken kann, eine Schwierigkeit aus dem

Wege

Wege zu räumen, muß man ihre Urſache wiſſen, welche, wenn ſie gehoben iſt, der ſchädlichen Wirkung nicht mehr zu ſtatten kommen kann; aber die Urſache zu finden und ihr nachzudenken, wird eine gründliche chemiſche Einſicht von allen denen Zufällen, die unter der Bearbeitung vorkommen können, erfordert, und wenn man die Urſache erfahren hat, muß man ſie aus dem Wege zu ſchaffen ſuchen, wobey uns die Chemie, mit ihrer Kenntniß von der verſchiedenen innerlichen Wirkung allerley Mineralien, Hülfe leiſten muß. z. E. Wenn ich weiß, daß die Rothbrüchigkeit des Eiſens von einem eingemiſchten Schwefel kommt, muß ich zur Benehmung der Rothbrüchigkeit den Schwefel wegnehmen; die Art und Weiſe muß ich nun ſuchen: ich weis aus der Chemie, daß der Schwefel das Eiſen beym Schmelzen ſowohl raubet, als ſich auch in das nachbleibende einfrißt und es untauglich macht; aber beym Brennen des Eiſenſteins ohne daß er ſchmelzet, flieget er fort, wesfalls das ſtarke Röſten das Mittel iſt, dem Eiſen die Rothbrüchigkeit, wo nicht ganz, doch größtentheils zu benehmen. u. ſ. w. Der Nutzen, den das Kupferſchmelzen durch des Herrn Aſſeſſors Brands gemachte Verſuche mit dem Kalk, (Abhandl. der Acad. der Wiſſenſch. 1749. 2. Quartal) von der Chemie haben kann; (wo er zeigt, daß nicht alles Kupfererzt mit gleichem Vortheil mit Zuſatz von Kalk zu ſchmelzen ſey, da das ärmere hierdurch am Procent verliehrt, das reichere aber gewinnet:) ſamt dem Nutzen, den der Geſchworne, Hr. Baron Funck daraus gezogen, (da er entdeckt hat, daß die Blende ein Zinkerzt iſt, die dem Kupfer 20 bis 30 Procent Zuwachs giebt, wovon in den Abhandl. der Königl. Acad. der Wiſſenſch. 1744. 1. Quartal zu leſen,) laſſen einem Hammerherrn von chemiſchen Verſuchen mit der Zeit ebenfalls die Verbeſſerungen des kaltbrüchigen Eiſens hoffen.

§. 9.

Da nun die Mathematik, Phyſik und Chemie in dem Hüttenweſen von ſo großem Nutzen und Nothwendigkeit ſind, daß es ſowohl, wie die ganze Bergwerkswiſſenſchaft, eine Vereinigung dieſer dreyen in einer erforderlichen Anwendung iſt; ſo folget deutlich, daß ſie auch für einen Hammerherrn eben ſo nöthig ſind, doch mit dem Unterſchiede, daß die Chemie, ſonderlich die metallurgiſche Chemie, die es mit Erforſchung der Eigenſchaften der Metalle zu thun hat, ſein Hauptſtudium ſeyn muß. Ein nettes Laboratorium mit einer wohleingerichteten Probierkammer, werden da eines Hammerherrn Studirſtube, in welcher er durch Schmelzen und Auflöſen, die Art und das Weſen der Metalle, ihr Verhalten in den gewöhnlichen Bearbeitungen und das Uebereinſtimmende der Bearbeitungen mit ihrer Natur erforſchet, und in Anleitung ſeiner Verſuche, nachdenkt und ergründet, wie ſie zu verbeſſern. Er kann da bey ſeinem einſamen Vergnügen an ſeiner Werkſtadt, den allgemeinen nebſt ſeinem eigenen Nutzen befördern. Was er zur Verbeſſerung ſeiner eigenen Werke erfindet, nützet ihm nicht allein, da er es den Kunſtverwandten mittheilet. Seine Verſuche binden ſich nicht an ein Metall, ſondern er macht ſich an alle, ſo ganze als halbe, da ihm denn das Glück eben ſowohl auf eine Erfindung bey Silber und Gold, als Kupfer und Eiſen, Zinn und Bley, u. ſ. w. führen kann; er ſchränkt ſich nicht einmal auf die Metalle alleine ein, ſondern ziehet auch andre Geburten des Schoßes der Erden in ſeine Unterſuchungen; findet er etwas, ſo eignet er es dem gemeinen Weſen zu, und die Wiſſenſchaften wachſen durch ſeinen Fleiß. Er bemühet ſich auch in ſeiner Werkſtadt, in Anleitung ſeiner Verſuche, die Fragen der Königl. Academie der Wiſſenſchaften, die die Metalle betreffen, aufzulöſen. Was für Licht und Aufklärungen würden nicht in allerley annoch dunkeln und verborgenen Sachen zu erwarten ſeyn,

wenn wir ſo viele Nachforſcher, als Hammerherren hätten? Ja, was für Ermunterung und Hülfe wäre es nicht einem jungen Bergmann, wenn er auf ſeinen Reiſen durch die Bergwerksgegenden, überall viele artige Verſuche mit vielerley Mineralien zu ſehen, und ſelbſt Hand anzulegen, reichliche und deutliche Erklärungen der Würkungen und ihrer wahren Urſachen, nebſt vernünſtigen Gedanken und Schlüſſen über die Metallarbeiten zu hören bekäme? Indem er die Erzte prüft und die Wiſſenſchaft derſelben verbeſſert, prüft und verbeſſert er ſolchergeſtalt ſich ſelbſt zu einem ſehr nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Geſellſchaft; indem er alſo in ſeiner Werkſtatt ausbereitet, wird er zugleich auch ſelbſt aufbereitet.

§. 10.

Aber das Schmelzen der Metalle aus ihren Erzten iſt nicht der einzige Fall für einen Hüttenmann, ſich dem gemeinen Weſen nützlich zu machen. Die Metalle ſollen auch veredelt und zum menſchlichen Gebrauch eingerichtet werden. In unſerm Reiche giebt ſich uns das Eiſen zum Handel und Gewerbe am häufigſten, wesfals es auch in ſeiner Aufbereitung und Veredelung die meiſte Sorgfalt erfordert. Iſt es für das Reich ein Vortheil, ſolche Manufakturen in den Gang zu bringen, zu welchen wir die rohen Materien gröſtentheils von auswärtigen holen, ſo muß es ohnfehlbar viel einträglicher ſeyn unſer eigenes Eiſen, als ein Product unſeres Landes zu verarbeiten; welches auch der Herr Inſtrumentmacher **Eckſtröm** in ſeiner ſchönen Rede vor der Königl. Acad. der Wiſenſchaft. von der **Veredelung, Nutzen und Werthe des Eiſens**, deutlich gezeiget hat. Aber wer weis außer einem Hammerherrn die Art und Mittel hiezu werkſtellig zu machen, deſſen perſönlicher Nutzen damit verknüpfet zu ſeyn ſcheinet, einen Theil ſeines geſchmiedeten Eiſens ſelbſt zu verarbeiten, da das Arbeitslohn nicht nur im Reiche, ſondern

auch

auch bey ihm ſelbſt und ſeinen Leuten bleibt? Die Mechanik dürfte hiebey auftreten, und ſich einem Hammerherrn, der hiedurch ſich und dem Vaterlande Nutzen ſtifften will, nothwendig machen. Gewiß es würde nach meiner Meynung zur Veredelung unſers Eiſens, viel beytragen, wenn die Hammerherren, die die Natur mit Geſchmack an der Mechanik und an Kunſtgebäuden verſehen hat, ſich um Gründe und Regeln in der Mathematik bewürben, und ihre Gedanken mit ſolchen Maſchinen, Einrichtungen und Werkzeugen beſchäftigten, die zu der verſchiedenen Zubereitung des Eiſens zu allerley Gebrauche ſich anwenden ließen. Diejenigen, die der Natur keinen hiezu dienlichen und verſchmitzten Kopf zu danken haben, könnten auf ſolche Zubereitungen bedacht ſeyn, die eine bloße Handarbeit erfordern. Iſt es der Reichthum eines Landes, viele arbeitende und nährende Mitglieder zu haben; ſo muß es eine Revenüe ſeyn, aus untauglichen Gliedern, aufs geſchwindeſte nützliche und arbeitſame zu bekommen. Ein Hammerherr befördert alſo nicht wenig das gemeine Beſte, wenn er einige Jungen annimmt, und ihnen den Gebrauch der Feile und Schraubeſtöcke lehren läßt, welches ſie leicht thun können, da es bey ſeiner Arbeit nicht ſowohl auf Stärcke, als auf Handgriffe ankömmt, und das Feilen mehr nette als ſtarke Züge erfordert. Einer oder zween Kleinſchmiede ſollten im Stande ſeyn, für 10, 12 ja 14 Jungen auszuſchmieden und die Aufſicht über ſie zu haben, wenn die Einrichtung ſelbſt einigermaſſen ordentlich wäre, oder der Hammerherr ſelbſt darauf ſähe. Ein Knabe von 6 bis 8 Jahren, der bloß das a b c. und den Catechismum könnte, würde ſich ſeinen Unterhalt erwerben können, anſtatt daß er Ball, Blindekuh und dergl. Jungenpoſſen treibt; ein Hammerherr aber würde denn ein Vater, der ſo viele nützliche Mitglieder ernähret und erzogen hätte, als er von ſolchen Jünglingen brauchbare Arbeiter machte.

§. 11.

§. 11.

Ich kenne meine Schwäche viel zu gut, als daß ich mir zutrauen ſollte, von der Vollkommenheit der Einrichtungen des gemeinen Weſens mit allen ſeinen Gliedern, ſo daß der Nutzen, den jeder beſonders von ſeiner Handthierung hat, mit dem größten möglichen Vortheil für das gemeine Weſen verbunden ſeyn möge, gründlich zu denken und zu urtheilen; meine ſchwache Einſicht aber findet ſich ſtark genug, den großen Dienſt einzuſehen, den die Hammerherren dem gemeinen Weſen leiſten, und es ſich dadurch zur Erkenntlichkeit verbinden, wenn ſie ſich die Aufbereitung und Veredelung ernſtlich angelegen ſeyn laſſen. Ueberhaupt iſt eigener Vortheil ein Sporn, der bey rechtem Gebrauche den Eigener eher zum Ziel bringt; aber ein klar Geſicht muß es richtig wählen, und eine geſetzte und fertige Hand den Zügel führen, wo er nicht die rechte Straße verliehren ſoll. Das Verlangen nach Gewinn und Reichthum iſt an ſich ſelbſt nichts weniger als Tugend, und es kann ſein Mißbrauch uns zu vielen niederträchtigen Verſuchen führen. Aber eine gleichheftige, von einigem Nachdenken begleitete Neigung zur Ehre und Ruhm, kann ihm doch bisweilen den Schein eines reinen Eifers und Liebe für das allgemeine Beſte geben, und einem Theile ſeiner Arbeiten zuſtatten kommen, indem es dieſelbe etwas einſchränkt und Gelegenheit giebt, in dem Beſtreben nach ſeinem Zwecke um der Ehre willen zuweilen Umwege zu nehmen, und etwas zum gemeinen Wohl beyzutragen. Es ſcheinet auch leicht zu ſeyn, ſich zur Einſchränkung einer Begierde zu vermögen, wenn dadurch zween vergnüget werden können. Sucht man da nicht ſeinen Gewinſt durch ſolche Wege, die zugleich dem gemeinen Weſen nutzen? Kargheit und Geitz gegen ſeine Nachbaren, welche zur Gelegenheit wird, daß man nicht nur ſich ſeiner Vortheile zu verſichern, ſondern auch durch allerley Künſte ſich alles zu verſchaffen ſucht, was nur erhalten werden

kann, vergrößert zwar den Haufen ſeines Mammons; aber durch die Veredlung und Ausarbeitung ſeines Gewerbes und Handthierung, erhält man eben das, und dem gemeinen Weſen wird dadurch allgemeiner Vortheil zu Theile. Es iſt gut, wenn man einen eigenen Vortheil dem allgemeinen aufopfern kann; geht aber dieſes nicht an, ſo ſuche man den eigenen ſo, daß der allgemeine auch dabey gewinnen, oder doch wenigſtens nicht verliehren möge. Der Eigennutz, der ſonſt eine große Laſt iſt, kann doch auf dieſe Weiſe etwas Gutes ausrichten; denn er giebt den Betrieb, wenn anders die Sachen gut eingefädelt und eingerichtet ſind. Der Geitz eines Jagdhundes taugt nicht, ja er iſt ſchädlich, wenn er ihn antreibt, den geſchoſſenen Haſen aufzufreſſen, er iſt aber ſehr nützlich, wenn er ihn veranlaſſet, unverdroſſen den im Buſche verſteckten Haſen aufzujagen und ihm mit Heftigkeit nachzuſetzen. Unerfundene Arten die Metalle zu behandeln, gleichen, meinem Bedünken nach, denen Haſen, die ſich unter dichten Büſchen verbergen, die aber durch fleißiges Nachſpüren gefunden werden können.

§. 12.

Ich habe ſchon erwehnet, daß die Wirthlichkeit beydes nach ihrem Endzwecke und dem, womit ſie es zu thun hat, eine ſo natürliche Eigenſchaft iſt, daß man ſie kaum nennen kann, ohne ſie ſo gleich auch nöthig zu finden: wie ſie ſich denn faſt allen, ohne ihr Bemühen ſo zeiget; aber meine Begriffe von der Wirthſchaft und ihren Gründen, ſind nicht weniger für einen Hammerherrn, als für alle andre Haushalter ſehr nöthig, ja unumgänglich; ſie ſind uns auch eben nicht angebohren; ſie verdienen alſo hier ihren Platz unter den Eigenſchaften eines Hammerherrn. Ein Hüttenmann und Hammerherr muß zuförderſt die allgemeinen Regeln der Wirthſchaftskunſt verſtehen, und ſie nachher in den verſchiedenen Arten der Haushaltung, als

verſchie-

verſchiedenen Dingen und Abſichten anzuwenden wiſſen. Die Hütten- und Hammerwirthſchaft iſt die beſondere Haushaltungsart, die einen Hammerherrn beſchäftigen kann, und die ſo weitläuftig, daß ſie in Abſicht ihrer vielen Unterabtheilungen, ſeine allgemeine Haushaltung genannt werden kann. Sie iſt entweder von größerem Umfange, da ſie ſeinen ganzen Handel durch Rechnungen nach Schuld und Forderung (Debet und Credit) in ein Hauptbuch führet, um allen Gewinn zu überſehen; oder eingeſchränkter, die bloß ſeine Hammerhandthierung angeht, und theils in Rechnungen über den Verlag und Ausgaben, an Lohn, Erztfuhren, Kohlen u. ſ. w. (welche ſowohl, wie die vorige, eine arithmetiſche Haushaltung iſt, und die Arithmetik einem Hammerherrn unentbehrlich macht;) theils auch in den Einrichtungen der Aufſicht und dem Betriebe der Arbeit ſelbſt beſteht, die ich mit Recht die wahre Hammerwirthſchaft nenne. Dieſe Wirthſchaften erfordern reine Begriffe und Geſchicklichkeit, um alles auf einen guten und feſten Fuß ſetzen, und gehörig betreiben zu können. Sie erfordern auch eine unverdroſſene Aufſicht; keine von ihnen iſt zu verwahrloſen, am wenigſten aber die letzte, die ich die eigentliche nannte. Sie iſt der Grund der übrigen; verſäumt oder vernachläßiget man ſie, ſo werden die übrigen bald unnöthig. Die Haushaltung geht nicht allein auf den Hohenofen und Hammer, da ſie der Hülfe der vorhererwehnten Wiſſenſchaften bedarf; ſondern auch auf Wald und Kohlen. Wälder ſind ein großer und ſchätzbarer Reichthum eines Hammers und eine unentbehrliche Stütze; weſfalls Achtſamkeit beym Kohlen höchſt nöthig iſt. Das Kohlenbrennen erfordert ſoviel Genauigkeit, als die Arten deſſelben, und die größere und geringere Geſchicklichkeit der Kohlenbrenner verſchieden ſind, weshalb ſie eines Hammerherrn Aufſicht und Vorſorge verdienen. Außerdem daß die Kunſt Kohlen zu brennen, ſo wie die übrigen,

unvoll-

unvollkommen iſt und Verbeſſerungen verſtattet, woran man ſich zu machen hat, und wozu Herr **Walner** in ſeinem Tractat von der **Kohlenbrennerkunſt** artige Anleitung giebt; ſo weiß man, was für Ungelegenheiten meiſtens von der Vermiſchung verſchiedenes Holzes in einem Meiler, da die eine Art aufbrennt, ehe ſich die andre verkohlet; von allzugeſchwindem Verkohlen, dadurch eben ſo viel aufbrennet, als ſich verkohlet, entſtehen; und was dergleichen Umſtände mehr ſind, die ich dem größten Theile nach nicht wiſſen kann, welchen doch ein Verſtändiger, mit Hülfe der Phyſik und Aufmerkſamkeit, durch richtige Belehrung und Einrichtung der Köhler, und ſtrenge und fleißige Aufſicht über ſie, zuvorkommen kann. Durch gute Eintheilung der Wälder in gewiſſe Refiere, zu jeder jährlichen Verkohlung und Anlegung guter Meilerſtätten, in gewiſſer Entfernung kann man den Wald reinigen und die verſchiedenen Holzarten unterſcheiden; da man denn die Kohlſtäten leichtlich, nach Hrn. **Swen Rinmanns** Erfindung, zum Theerbrennen anlegen, und alſo zugleich mehrere Bereitungen aus einer Materie erhalten könnte, welches einem Haushalter angelegen ſeyn ſollte, und wovon das eine, nehmlich der Theer, bisher verlohren gegangen. Aber was für Befugniß habe ich, hierüber zu urtheilen? genug, daß es ein Geſchäffte des Hammerherrn iſt. Eines Hammerherrn Vorſorge erſtreckt ſich noch weiter. Seine vielen Arbeiter und viele, die wegen ſeiner Handthierung von ihm Vortheile ziehen, welche alle zu unterhalten ſind, ziehen ihn ebenfalls zur Landwirthſchaft, zum Ackerbaue und Wieſenwartung. Doch in dieſem Falle iſt er nicht Hammerherr, ſondern Landmann, weshalb ich hier nicht weiter davon reden will.

§. 13.

Es ſey nun, daß ein Hammerherr ſich lediglich mit ſeiner Hammerwirthſchaft beſchäfftiget, oder auch zugleich

ein

ein Landwirth iſt; ſo iſt ihm, als einem Eigener liegender Gründe, einige Einſicht und Kenntniß der Rechtsgelahrtheit nöthig, um andern nicht zu nahe zu kommen, und ſeine eigenen Vortheile und Gerechtſame zu behaupten; und zwar nicht blos eine Einſicht in die allgemeine Rechtskunde, ſondern auch in das Bergrecht, die ſolchergeſtalt die Zahl ſeiner Eigenſchaften vermehret.

§. 14.

Ich weis nicht, ob ich zu weit gehe, wenn ich von einem Hammerherrn Einſicht in das Handelswesen verlange? Meine Meynung iſt nicht, daß der Handel ſein Hauptgeſchäfte ſeyn ſoll, denn hiezu ſind ſchon andere auserſehen; ſondern daß es blos ſoweit ihn angehe, daß er in Anleitung des Zuſtandes des Reichs, in Abſicht anderer Länder, für den Vortheil unſers Eiſenhandels ſorgen, und Vorſchläge zu ſolchen Maßregeln geben könne, die ihn mehr befeſtigen. Das neulich errichtete Eiſencomtoir, welches dem Hammer- und Eiſenbereitungsweſen, ſo viele Vortheile verſpricht, ja ſchon wirklich ertheilet, iſt eine Wirkung einer ähnlichen Handelseinſicht. Aber dieſes dürfte die Beſorgungen eines Hammerherrn unerträglich machen. Er kann wohl ohnedies für alle ſeine Seelen- und Leibeskräfte genug, ja überflüßig zu thun haben. Verwaltet er alles übrige wohl, ſo kann er dieſes mit gutem Gewiſſen andern überlaſſen. Des Königl. und des Reichs hochlöblichen Berg- und Commercollegii zärtliche Vorſorge, und die Bemühungen der Herren Eiſencomtors Direktoren, nehmen ſich dieſer Sache an, da der gnädige Eifer der hohen Obrigkeit für die Aufnahme aller löblichen Handthierungen, auch zur Befeſtigung der nützlichen Unternehmungen der Hütten- und Hammerbeförderer dienet. Was kann wohl ihre Mühe mehr lindern und erleichtern, was für größere Ermunterungen können ſie haben, als daß jeder für ſich an der Verbeſſerung, Befeſtigung und Veredelung ſeiner Handthierung arbeitet?

§. 15.

Noch eine Aufmunterung! Berg- und Hüttenleute, die mit angelegenem Fleiß ihre Geſchäffte abwarten und unverdroſſen an die Verbeſſerung und Aufnahme der Metallarbeiten Hand anlegen, dürfen nicht bange ſeyn, daß die Veredelung der Arbeiten, und der Anwachs der Wiſſenſchaft, mit ihrem Leben ihre Endſchaft erreichen werde. Dieſer weitberühmte und glänzende Lehrſaal, der unter ſeinem hohen Kanzler, unſerm gnädigſten Erbfürſten, ohne andern mannigfaltigen Zuwachs, zu ſeiner Ehre und Zierde, und des ganzen Reiches Beſten, ſich bald mit beſondern Lehrern der Phyſik und Chemie verſehen ſehen wird, will unſere Jünglinge in denen in dieſen Blättern benannten, für das Berg- und Hüttenweſen nöthigen Wiſſenſchaften aufziehen. Sie werden dann ihrer Väter Fustapfen mit Verſtand und Geſchicklichkeit betreten, deren Gedächtniß ſie für das allgemeine Wohl anflammen wird.

Ich ſchließe nun meine geringe Schilderung der Eigenſchaften eines rechten Hammerherrn. Ich ſehe, es werden viele Eigenſchaften, viele Wiſſenſchaften, groſſe Geſchicklichkeit und eine reine Begierde, ſeine Schuldigkeit gegen das gemeine Weſen zu erfüllen, erfordert. Aber wer vermag wohl alle ſeine Pflichten zu erfüllen? Der vollbringet ſie am beſten, der willig thut, was er kann und vermag, zum Vortheile des Vaterlandes und zur Ehre GOttes.

IX.

Abhandlung
von der erforderlichen
Aufſicht eines Hammerherrn,
über Eiſenhütten und Hammerwerke,

unter dem Vorſitze

des Hrn.

D. Johann Gottſchalck Wallerius,

der Chemie, Metallurgie und Pharmacie königlichen ordentl. Prof. wie auch Mitgl. der Kayſerl. und Königl. Schwed. Academien der Wiſſenſchaften, z. Z. Rect. der Academie,

den 17. Jun. 1756. in dem Guſtavianiſchen Lehrſaale der Königl. Upſaliſchen Academie

zur öffentlichen Prüfung vorgeſtellt

von

Daniel Krapp, aus Angermannland.

Aus dem Schwediſchen überſetzt.

---

§. 1.

Zu den großen Vortheilen, die die Natur unſerm geliebten Vaterlande verliehen hat, zählen wir mit Recht deßen anſehnliche Bergwerke. Es iſt daher nichts billiger, als ſich mit einer gründlichen Kenntniß der bergmänniſchen Verrichtungen zu beſchäfftigen, wenn

man dadurch ſeinen und des Reiches Vortheil und Wohlergehen zu erhalten gedenket.

Ein Hammerherr, der ſelbſt der Eigenthümer von Hütte und Hammer, oder wenigſtens vom letztern beym Eiſenſchmieden iſt, hat derohalben ſeine Aufmerkſamkeit nicht blos auf ſeinen Handel, Abſatz und Rechnungen, ſondern auch auf die Verrichtungen und den Fleiß der Bedienten zu wenden, und fürnehmlich dahin zu ſehen, daß die Aufbereitungen mit ſo geringen Koſten, als möglich iſt, zu ihrer größten Vollkommenheit gebracht werden mögen; weshalb er ſowohl die Mängel und Fehler, die bey ſeinem Werke vorkommen können, wiſſen, als ihnen abzuhelfen und ſie zu verbeſſern, verſtehen muß. Es würde zu weitläuftig ſeyn, alles das zu berühren, was zur Erhaltung dieſer Abſicht von einem Hammerherrn mit Recht gefordert werden kann; man hoffet, der geneigte Leſer werde einen kleinen Auszug von den angelegenſten Augenmerken eines Hammerherrn über Hütten- und Hammerwerke gütig aufnehmen und beſtens ausdeuten.

§. 2.

Um mit einiger Gründlichkeit die Aufſicht eines Hammerherrn in Hütte und Hammer bey der Eiſenſchmiede vorzuſtellen, iſt nöthig vorher kürzlich zu bemerken, was er wiſſen muß, wenn er vom neuen Hütte und Hammer anzulegen hätte; wornach deſſelben Aufſicht bey den bereits angelegten, um ſo viel beſſer beſtimmet werden kann.

§. 3.

Wenn man voraus ſetzet, daß ein Hammerherr vom neuen Hütte und Hammer anlegen und bauen wolle, ſo iſt von ſich ſelbſt klar, daß er von der Architektur und Mechanik zureichende Kenntniß haben, anbey die Umſtände,

welche

welche ſowohl in als außer dem Hammer zu bemerken ſind, wohl einſehen müſſe. Da aber unſere Abſicht nicht iſt, jetzo die Umſtände zu betrachten, welche außer Hütte und Herd bey deren Anlegung wohl zu erwegen ſind, und inſonderheit ihr Abſehen haben 1) auf dienliche Waſſerfälle a) 2) auf die erforderlichen Waldungen zu Kohlen b) 3) auf bequeme und nicht theure Zufuhre des Erztes und der Zuſchläge, wie auch des guten Roheiſens für den Hammer, 4) auf bequemen Transport und hinlänglichen Abſatz der fertigen Waaren u. ſ. w. ſo bleiben wir, unſerm Vorſatze gemäß, mit unſern Gedanken blos bey der Aufmerkſamkeit, die ein Hammerherr in der Hütte und Hammerſchmiede anzuwenden hat, ſtehen, daß nehmlich der Hüttofen und Hammer gut gebauet, eingerichtet und gebraucht werde.

a) So unmöglich es iſt, ohne ſtarkes Feuer Erzt zu ſchmelzen; ſo unumgänglich iſt es für einen Hammerherrn, dahin zu ſehen, daß Hütte und Hammer mit hinlänglichem Waſſer verſehen ſey, wovon Blaſebälge und Hammer, Trieb und Bewegung erhalten ſollen. Er muß deshalb mit Dämmen und Sparteichen das Waſſer, welches ſonſt unnöthig verlaufen würde, zu ſammlen und aufzubehalten ſuchen, und es durch Gräben an die beliebigen Oerter leiten. Iſt es möglich, ſo muß er den Rädern oberſchlägig Waſſer verſchaffen, oder doch die Waſſerleitungen zu unterſchlägigem Waſſer, wo nicht viel vorhanden, ſo einrichten, daß das Waſſer angewendet werde, das Rad ſowohl durch ſeinen Fall und Stoß, als auch einen künſtlichen Druck zu treiben; welchem man zu ſtatten kömmt, wenn man das Waſſer durch bedeckte Röhren unter der Erde unter die Oberfläche des Waſſers im Damme in einen beym Rade befindlichen Behälter leitet, in welchen ſich das Waſſer dergeſtalt ſammlet, daß es mit dem Damme eine Höhe erreicht, wodurch die Waſſerſäule, welche über der Rinne iſt, durch ihre Schwere auf das laufende Waſſer drückt.

b) Die Aufbereitungen bey Hütte und Hammer werden allemal nach den Holzungen proportioniret, weshalb unum-

gänglich nöthig iſt, ſich nicht nur zureichende Holzung zu verſchaffen, und ſie in Acht zu nehmen; ſondern auch dahin zu ſehen, daß das Kohlenbrennen vernünftig angeſtellet werde. Hiervon will man folgende Erinnerungen geben:

1) **Zu dem Kohlen muß man das ſtärkſte und härteſte Holz erwehlen**, welches die härteſten Kohlen und dieſe wiederum die ſtärkeſte Hitze geben. Nach der Härte der Kohlen richtet ſich nachhero die Quantität derſelben. Die ſchlechteſten Kohlen ſind von Fichten, ſo denn von Tannen; hierauf folgen die von Ellern und Birken und zuletzt von Büchen und Eichen; doch iſt unter dieſen ein großer Unterſchied, wenn ſie nehmlich von jungen oder alten Stämmen ſind. Das Kohlenbrennen von jungem Holze iſt doppelt ſchädlich, nehmlich wegen der Weiche der Kohlen, und weil junge Bäume weniger Kohlen geben.

2) **Das Holz zu den Kohlen muß recht trocken ſeyn:** denn von naſſem Holze bekommt man kaum $\frac{1}{3}$ ſo viele und gute Kohlen, als von trocknem; wie man auch täglich in den Kaminen ſehen kann, in welchen naſſes Holz mehr Aſche und weniger Kohlen, als trocknes giebt. Man muß deshalben das Holz im Frühjahre fällen, die großen Stücke ſpalten, und den Sommer über trocknen laſſen, wodurch es auch leichter und bequemer zu dem Meiler zu fahren wird.

3) **Das Holz muß nicht zu lang gehauen werden.** Einige hauen es nicht über 2 Ellen; dagegen andre es zu $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$ ja, zu $4\frac{1}{2}$ Ellen lang hauen, welches jedoch mehr Schaden als Vortheil bringt; denn das kürzere läßt ſich beſſer handthieren, brennet beſſer und mit mehrerer Gleichheit aus, und giebt daher beſſere, auch nach Proportion mehr Kohlen.

4) **Man muß ſich lieber alter als neuer Meilerſtellen bedienen**, maßen man auf den alten Stellen allemal gut Geſtübe und einen trocknen Boden findet. Neue Stellen muß man abteichen, um das Waſſer abzuleiten, auch die lockern Plätze mit 2 Theilen durchgearbeiteten Leimen und 1 Theile Sand bedecken, welches vor Aufrichtung des Meilers wohl trocknen muß, weil ſich das Holz in dem lockern Sande und Erde ſenken und unnütze Brände verurſachen würde.

5) Der

5) Der Platz des Meilers muß oben und auf allen Seiten gleich hoch ſeyn; denn auf ungleichem Boden kann nicht anders als ungleiches Feuer ſeyn, welches viele Brände giebt.

6) Man muß das Holz gehörig aufſetzen, nicht zu dicht und nicht zu ſchief, auch es hernach mit kleinem Holze dichte überlegen, damit die Reiſer oder das Moos mit Kohlenſtaube ſo viel dichter auf dem Meiler liegen und das Feuer verſchließen.

7) Man muß Moos und Heide (Erica vulgaris) anſtatt der fichtenen Reiſer und junger Bäume zu Bedeckung der Meiler brauchen. Beydes Moos und Heidekraut kann man zur Herbſtzeit in Haufen zuſammen werfen.

8) Das Anzünden muß nicht in der Spitze, wie ſonſt gewöhnlich, ſondern mitten durch am Boden geſchehen, wovon das Holz nach und nach, ſo, wie der Meiler ausbrennet, ſehr gleichmäßig ſinket. Ein Meiler von 40 Stiegen Kohlen, der von trocknem Holze aufgeſetzet iſt, kann in 3 Wochen verkohlet werden; der aber grobes und naßes Holz hat, lodert wohl einen Monat zu guten und wohl durchgebrannten Kohlen.

Bey den Kohlen ſelbſt hat ein Hammerherr zu merken, daß er ſie vor dem Gebrauche, von Luft und Witterung, durchdringen laſſe; denn friſche und allzutrockne Kohlen verzehren ſich mit Schaden allzugeſchwinde; allzunaſſe aber geben wenig Wärme. Große Kohlen muß man zu ſtarkem, und kleine zu ſchwachem Feuer anwenden. Beym Schmelzen beſprengt man ſie bisweilen mit Waſſer, wodurch das unnütze und zu geſchwinde Abbrennen verhindert, und die Hitze mehr niederwärts getrieben wird.

§. 4.

Sollen Hüttöfen und Hämmer vorſichtig und wohl errichtet werden, ſo iſt zu merken:

1) Daß man einen trocknen und etwas hochliegenden Platz erwähle; doch ſo, daß man ſich vornehmlich nach dem Waſſerfalle richte und lieber den Boden verbeſſere, im Falle man gezwungen ſeyn ſolte, auf einer

feuchten oder niedrigen Stelle die Oefen anzulegen. Dieſe Verbeſſerung geſchicht theils durch Abteichen rund um die Hütte, theils durch Weggrabung der Erde und neue Ausfüllung des Bodens mit Kieſeln und Schlacken, damit alles Waſſer, welches das Gut kühlt und die Mauren ſprengt, völlig abgehalten werden möge.

2) Daß die Oefen unter den Böden mit ihren offenen Abzuchten verſehen werden, damit die aus der Erde aufſteigende Luft und Dünſte dadurch ihren freyen Ausgang erhalten mögen, wenn ſie die Wärme verdinnet. c)

c) Bey Hohenöfen macht man dieſe Abzüchte gemeiniglich eine Handbreit hoch und $\frac{1}{2}$ Elle breit, damit ſie leicht zu reinigen ſeyn. Man ummauret ſie mit Kieſeln und bedeckt ſie mit einem dicken 4 kantigen Eiſen etwa 2 Schiffpfund ſchwer, welches $1\frac{1}{4}$ Elle lang und 4 bis 5 Zoll dick iſt. An den Seiten vermacht man ſie mit Leimen, damit keine Feuchtigkeiten anderwärts eindringen können.

3) Daß die Oefen mit ihren beyden Abtheilungen verſehen; die obere, welche man den Schacht (pipa) nennet, in welchem Kohlen und Erzt vermiſcht ſind; die untere, welche man den Herd, oder das Geſtelle nennet, in welcher ſich das ausgeſchmolzene Metall ſammlet, weshalb gleiche Seiten und ein egaler Boden erfordert werden; ſie iſt weit kleiner, als der Schacht. d)

d) Das Geſtelle bey den Hohenöfen iſt der unterſte am Boden befindliche längliche, 4 ſeitige Raum, welcher aus dem Boden und den Seitenſteinen beſtehet. Erſterer iſt von Eiſen und neigt ſich einen Zoll ſo wohl nach der Rücken- als Blaſewand; letztere ſind von feuerfeſtem guten Geſtell- oder ſtarckem Sandſtein, $\frac{3}{4}$ Elle hoch und $\frac{1}{4}$ Elle dick, welche man mit Sand, der im Feuer feſt wird, umſchüttet, ſonderlich aber die Fugen damit ausfüllet, wodurch ſie mit dem Boden verbunden werden. Die Größe des Herdes iſt nach dem Verhältniſſe mit dem Ofen gemeiniglich 1 Elle breit

breit und 2 Ellen lang, damit das Gebläſe deſto beſſer quer über den Ofen ſtreichen möge, weßfalls man auch das Formenſtück, in welchem man die Form legt, ſo paſſet, daß es nicht weit, und nicht über 6, höchſtens 8 Zoll von der Kernlinie kömmt. Forne, wo das Ausſtechen geſchicht, iſt der Herd offen, über welcher Oeffnung eine eiſerne Platte eingeſetzet iſt, die der Timpel heiſt, und ohngefähr 1 $\frac{1}{4}$ Ellen ins gevierdte iſt; er ſtehet auf beyden Seitenſteinen, zwiſchen welchen man unter dem Timpel ein großes Eiſenſtück von etwas mehr als $\frac{3}{8}$ Ellen hoch und $\frac{3}{4}$ Elleu lang auf die Bodenplatte legt, das man den Damm nennt. Man legt den Damm ſo, daß zwiſchen ihm und dem Timpel eine Oeffnung, und eine andre Oeffnung auf der andern Seite nach unten, etwa $\frac{1}{4}$ Elle, zum Ausſtechen bleibet, welches man das Stichloch oder Eiſenloch nennet.

Die Herde in den Stangeneiſenſchmieden oder Hämmern beſtehen von Eiſenplatten an allen 4 Seiten und dem Boden, welche in Abſicht der verſchiedenen Schmieden von einander abgehen. Bey der Wallonſchmiede ſind 2 Herde; ein Schmelzherd, der 1$\frac{1}{4}$ Ellen lang und auf der Formſeite 1 Zoll länger, und 1 Elle 2 Zoll breit, und allemal an der Hinterſeite einen Zoll breiter, als nach forne, wie auch oben etwas breiter als unten iſt, welches bey Einſetzung der Form- und Hinterwand beobachtet wird, die ſich $\frac{1}{2}$ Zoll oder etwas mehr gegen den Herd neigen, welchen man 12 Zoll an den Seiten, unter der Form aber nur 7 bis 8 Zoll tief, machet. Der Reckherd, welcher gewöhnlich 5 bis 6 Zoll länger als der Schmelzherd iſt, aber 2 Zoll weniger Höhe oder Tiefe hat. In der teutſchen Schmiede ſchmelzt und reckt man in einem Herde, der allemal tiefer, als der Wallonen iſt, und unter der Forme 12, 13 bis 14 Zoll hat, wodurch die ſtärkſte Hitze auf das Gut, eine gelinde Wärme aber auf das Eiſen kommt, weswegen gute Meiſter in dieſer Schmiede von mittelmäßigem Roheiſen, Uebereiſen und Ueberkohlen haben. Sie ändern die Tiefe nach Beſchaffenheit des Roh- oder Gußeiſens, ſo, daß ſie zu dem rothbrüchigen die tiefſten, weniger tiefe zu Kaltbrüchigen, und die flächſten von 10 bis 12 Zoll zu guten Eiſen brauchen. Die Geſtalt der Herde machen einige gleich beym Aufſetzen länglich rund, andre aber füllen erſt nachher die Winkel mit Geſtübe aus.

4) Daß die Oefen ihre 3 Oeffnungen im erforderlichen Verhältniße bekommen; eine oben, für Kohlen und Gut; eine an der Seite, dichte über dem Herd, für die Forme und das Gebläſe; und eine forne zum Ausſtechen der Schlacken und des Metalles.

5) Daß die Mauren die erforderliche Dicke bekommen, damit die Wärme durch dünne Wände nicht verlohren gehe, wesfalls auch die innere, bey den Oefen, welche doppelte Mauren haben, von kleinern aber ſtarken Steinen aufzuſetzen ſind, wodurch man gleichere und ſtärkere Hitze erhält. Denn je kleiner oder dünner die Steine, deſto eher werden ſie aufgewärmt, die die außen liegenden Steine für Kälte und Feuchtigkeit bewahren. e)

e) Bey den Hohenöfen wird die Kernmauer 1 bis 1 $\frac{1}{4}$ Elle dick aufgeführet, die äußere Mauer iſt eben ſo ſtark; beyde verbindet man mittelſt einer Ausfüllung von Sand und Leimen. Dieſe Mauern umgiebt man mit Erde und kleinen Kieſeln, welche von Wänden, ſo von Planken aufgezimmert ſind, zuſammen gehalten werden. Bey einigen Hohenöfen iſt dieſe Füllung nicht gebräuchlich, welche man bloß mit einem Bande oder Ziegelſteinmauer umgiebt, und dadurch das Zimmerholz erſparet.

6) Iſt zu merken, daß höhere und größere Oefen ſtärkere Hitze geben, und das Schmelzen mehr befördern, und doch, in Proportion zum Gute, weniger Kohlen erfordern, als kleinere und niedrigere Oefen, maßen in den größern mehr Feuer, ſtärkerer Zug und dickere Mauren ſind. f)

f) Der Schacht der Hohenofen wird mehrentheils 14 bis 15 Ellen hoch aufgeführet. In der Mitte oder beym Kreutzbande ſind ſie weiter, als oben und unten; das gewöhnlichſte Verhältniß iſt folgendes: wenn man den Durchſchnitt im Kreutzbande = 1 annimmt, ſo iſt die ober Oeffnung = $\frac{3}{4}$

und

unter = $\frac{2}{4}$ oder die Hälfte; wovon der Schacht oben im Umfange 9 Ellen, in ſeiner größten Weite 12 und unten, wo die Seiten ſeigerrecht ſind 6 bis 7 Ellen bekommt. Iſt der Schacht oben zu enge, ſo ſpringt er von Feuer und Hitze; iſt er aber zu weit ſo friſt er unnützerweiſe zu viel Kohlen. Der Hoheofen hat von außen 2 ſeigerrechte Wände, 2 aber ziehen ſich ein, eine fürs Gebläſe, die andern zum Ausſtechen. Dieſes Einziehen beträgt 50 bis 60 Grade von der Horizontlinie und wird entweder durch eine Wölbung oder durch ſtarke eiſerne Stangen erhalten. Die alten Oefen waren ſehr niedrig, 4 ſeitig, und kaum den 4ten Theil ſo groß, als die neuen; ſo, daß man in Tag und Nacht kaum 5 bis 6 Schiffpfund fertig bekam. Erfahrung und eine geſunde Theorie, haben nachher gelehret, hohe, rundte und große Oefen zu brauchen, welche ohngefähr 24 Stiegen Kohlen halten und an vielen Orten in Tag und Nacht 18 ja 20 Schiffpfund Roh= oder Gußeiſen liefern.

7) Endlich iſt auch zu merken, daß, je feuerfeſtere Steine zum Ofenbau genommen werden, je langer halten ſie, und geben auch deſto größere Hitze, maßen ſie ſelbſt einen ſtärkern Grad der Hitze annehmen, als andere Steine.

§. 5.

Um den Endzweck eines guten und reinen Schmelzens zu gewinnen, und dabey, ſo viel möglich, die Kohlen zu erſparen, hat ein Hüttenherr, bey Anlegung der Hütten und Hammer, dahin zu ſehen, daß das Gebläſe und die Formen ihre rechte Stellung erhalten und gehörig eingeſetzet werden. Denn obſchon das Gebläſe nach der Güte der Balgen, ſamt dem verſchiedenen Stoß des Waſſers auf das Rad, ſich verſtärkt; ſo iſt doch, bey Einſetzung der Forme und der Wirkung der Luft, zu merken:

1) Daß die Forme und Lieſen, weder horizontal, wodurch unnöthige Kohlen verzehret werden, noch zu ſehr neigend eingeſetzet werden, wodurch die

Luft

Luft auf das Gut getrieben und oft viel verbrennet und in den Rauch gejaget wird, obgleich die Kohlen hierdurch geſchonet werden. g)

g) In den Herden der teutſchen Schmiede ſetzt man die Forme auf kaltbrüchig Eiſen ſo ſchräge, daß ſie etwas über die unterſte Kante der Formwand bläſt, und den halben Boden des Herds reinigt: iſt aber das Eiſen rothbrüchig, ſo giebt man der Forme eine ſolche Neigung, daß ſie 2 bis 3 Zoll auf den Boden ſelbſt bläſet, und den gantzen Boden reinigt. In der Wallonſchmiede bläſt man meiſtens mitten auf die Vörderwand.

2) Daß die Forme nicht zu weit in den Ofen oder über den Herd geſtellet werde, wodurch das Gut ſo unter der Forme, und alſo hinter dem Gebläſe iſt, erkalten kann. h)

h) Bey den Hohenöfen iſt zu merken, daß man die Forme nicht zu weit von der Kernlinie ſetze, wovon ein ungleich Gebläſe entſtehet, ſondern je näher der Axe oder Kernlinie, je beſſer; nur muß man aufmerkſam ſeyn zu verhüten, daß nichts erkalte, welches niederfallen und ſich vor die Forme ſetzen kann. In den Herden ſetzet man die Formwand, auf welche man die Forme paſſet, ſo ſchräg, daß ſie ſich oben etwas über den Herd neiget, und macht, daß das Eiſen einige Kühlung darunter findet und für dem Abbrennen bewahret wird.

3) Die Forme iſt nicht zu hoch über den Herd zu ſetzen, weil man ihr ſonſt entweder eine ſtärkere Neigung geben müßte, welches dem Gute ſchadet; oder ſich auch der Gefahr ausſetzet, daß das Metall und Schlacken nicht gehörig im Fluß erhalten werden.

4) Daß man Lieſen und Formloch am Boden platt, und auch den Boden in der Mündung etwas kürzer, als oben mache, wodurch die Luft mehr auf das Gut wirket, und ſich mehr nach den Seiten austheilet, als wenn es

völlig

völlig rund, und die Formenmündung oben und unten gleich wäre. i)

i) Wenn die Formmündung in der teutſchen Schmiede gleich oder oben kürzer als unten iſt; ſo hat der Schmidt auf Ueberkohlen geſtellt, und läſſet das Eiſen leiden, beſonders wenn ſie ſich mehr als erſorderlich neiget.

5) Daß man die Formöffnung nicht zu weit mache, weil der ſich zu ſehr verbreitende Wind mehr Kohlen verzehret; auch nicht zu enge, wovon das Gebläſe auf einigen Stellen ſchneidend wird. k)

k) Einige richten ſich mit der Mündung nach den Lieſen der Bälge, weil nicht viel mehr Wind auf einmal in den Ofen getrieben wird, als ein Balg giebt; da aber ofte beyde Bälge zugleich blaſen, ſo dürfte es beſſer ſeyn, die Formmündung wo nicht ſo weit, wie beyde, doch weiter, als eine Lieſe zu machen Ueberhaupt iſt zu merken, daß man die Formmündung vergrößern oder verkleinern kann, je nachdem die Materie ſtärker oder ſchwächer Feuer erfordert.

6) Iſt auch zu merken, daß, wo möglich, die Bälge mit ihren Lieſen ſo geleget werden, daß ſie einen Winkel machen, damit der Wind nach allen Seiten gleich würken könne. l)

l) Soll der Wind nach allen Seiten gleich würken, ſo muß man nicht nur die Lieſen in eine Art von Winkel legen; ſondern die Forme muß auch ſo eingeſetzet ſeyn, daß ſie auf die Mitte der Blaſewand trifft, ſo daß ihre Diſtanz von der Vörder- und Rückenwand auf beyden Seiten gleich iſt: da man aber bey den Hohenöfen allemal fürchtet, daß ſich ungeſchieden Gut an der Rückenwand feſt ſetzen werde; ſo ſetzet man die Forme gemeiniglich etwas mehr nach der Rückenwand, damit die Hitze an der Seite etwas ſtärker ſeyn möge. In den Herden der Wallonſchmiede ſetzet man die Forme ebenfalls ſo, daß das Gebläſe 3 bis 4 Zoll näher nach der Rückenſeite kommt: bey der teutſchen Schmiede aber kann man merken, daß der Schmidt auf Uebergewicht an Eiſen einge-

eingeſetzet habe, wenn die Forme näher nach der Rückenſeite iſt.

§. 6.

Die übrigen Einrichtungen in Hütten und Hämmern, inſonderheit bey der Strucktur und Güte der Blaſebälge, dem Baue der Waſſer- und anderer Räder, und ihre Anbringung, die Stellung der Hämmer und das übrige Gezeug, erfordert mehr eine mechaniſche Kenntniß, und gehöret nicht eigentlich zu unſerm metallurgiſchen Vorwurfe. Doch, da beydes Vollkommenheit und Fertigkeit im Schmelzen und Recken hierauf mit beruhet, ſo will man kürzlich dasjenige, was einem vorſichtigen Hammerherrn genau in Obacht zu nehmen obliegt, anführen:

1) Daß die Bälge vollkommen ſind, doch aber keinen zu ſtarken Druck erfordern, beſonders, wo wenig Waſſer iſt.

2) Daß die Waſſerräder ihre gehörige und Verhältnißmäßige Größe haben m); daß ſie gleich geſchaufelt ſind n), welches der Grund eines gleichförmigen Gebläſes und Feuers, und mithin einer guten Schmelzung iſt, o) und daß man ſie lieber oberſchlägig als mit Unterwaſſer anlege.

m) Ein oberſchlägig Hammerrad kann man von 6, 7 bis 8 Ellen Höhe und $\frac{7}{4}$ bis 2 Ellen Breite brauchen; der Radering kann 5 Zoll dick und 14 breit ſeyn. Verſtatten aber die Umſtände kein höheres, als von $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{4}$ Höhe, ſo muß es $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ellen breit ſeyn und einen Radering von 11 bis 12 Zoll Breite haben, damit das Waſſer in dem Rade um ſo viel höher kommen möge. Zu Unterwaſſer macht man das Hammerrad 7 bis 8 Ellen hoch $1\frac{1}{2}$ Ellen breit. Die niedrigen aber $1\frac{3}{4}$ bis 2 Ellen breit, wenn ſie ſo viel Waſſer annehmen ſollen, als erforderlich iſt.

n) Das vornehmſte iſt ein Rad nach dem Falle zu ſchaufeln. Gemeiniglich bedienet man ſich der Vor- und Rückſchaufeln, die zuſammen ſitzen; bey Unterwaſſer aber dürfte es eben ſo gut ſeyn, bloß eine Schaufel quer über den Radering zu brauchen,

brauchen, damit man eine größere Breite erhalte. Die Schaufeln hiezu können $\frac{3}{4}$ bis 1 Elle breit ſeyn, und es ſchadet nicht, wenn ſie über den Radering etwas vorſtehen; ſie ſtehen $\frac{1}{2}$ auch $\frac{3}{4}$ Ellen von einander. Bey überſchlägigen werden Vor- und Rückſchaufeln mit Vortheil gebraucht; die erſten von $\frac{1}{2}$ Elle, die letzten von 8 Zoll breit, welche man ſchräge ſetzet, und zwiſchen jeder $1\frac{1}{2}$ viertel Elle Raum läſſet; wodurch das Waſſer, (wenn die Schaufeln wohl zuſammengefügt ſind und dichte halten) länger aufgehalten wird, und alſo durch ſeine Schwere das Rad treibet.

o) Gemeiniglich ſtellet man das Waſſerrad $\frac{1}{4}$ Elle von den Rinnen, bey Unterwaſſer aber iſt zu merken, daß es mit größeren Vortheile bloß $\frac{1}{8}$ Elle davon entfernet wird, wovon man größere Würkung zu ſpüren pfleget.

3) Daß der Hammer die gehörige Größe p) und die Hebarme ihre proportionirte Länge haben. q)

p) Man hat dahin zu ſehen, daß der Hammer nicht zu klein oder zu leicht ſey, weil die Geſchwindigkeit des Schmiedens nicht wenig darauf beruht: denn je ſchwerer und ſtärker der Hammer, je weniger braucht man das Eiſen zu wärmen und je geſchwinder wird es gereckt. Ein guter Hammer muß 26 Liespfund, wenigſtens $2\frac{1}{4}$ Schiffpfund wiegen,

q) Die Hebarme müſſen nicht weit vom Hammer ſeyn, ſondern je näher die Welle dem Hammer und je kürzer die Hebarme, je beſſer iſt es. Zur Entfernung der Hebarme vom Hammer iſt $\frac{1}{2}$ Elle zureichend.

§. 7.

Nachdem wir kürzlich gezeiget, was bey Anlegung der Hütten und Hämmer fürnehmlich zu merken, nähern wir uns unſerm Zwecke und gedenken, zuförderſt die Aufſicht eines Hammerherrn beym Hohenofen, und ſodann beym Hammer, zu zeigen. Bey den Hohenöfen hat man dahin zu ſehen: daß das Aufgeben von der Erzt- oder Eiſenſteinvermiſchung geſchehe, welche durch Verſuche und

eine geſunde Theorie zu gutem Eiſen am dienlichſten ſeyn kann. 2) Daß man die Aufgaben an Eiſenſteine, nach den Aufgaben an Kohlen, und dem Fördern des Ofens (Kreſwela) proportionire. 3) Daß das Ausſtechen des Eiſens und der Schlacken nach Bedürfniß geſchehe.

§. 8.

Die Aufgaben an Eiſenſteine (§. 7. num. 1.) in einem Hohenofen geſchehen ſelten von einer Art Eiſenſtein alleine, oder, es läßt ſich mit einer Eiſenſteinart nicht mit Vortheil bewerkſtelligen. Ein Hüttenherr muß dieſerwegen dahin ſehen, daß der Eiſenſtein gemiſchet werde; und zwar:

a) Entweder mit **Kalkſtein**, der auch **Leimſtein** genannt wird, welchen man gebraucht, das Schmelzen zu befördern, da man denn gewöhnlich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Schaufeln, nach Verſchiedenheit des Eiſenſteins, zu nehmen pfleget; r)

b) Oder auch mit anderm **Eiſenſteine**, da der eine dem andern zum Schmelzen hilft, und ſeine Unart verbeſſert; dieſes aber muß vorher in kleinen Verhältniſſen erforſchet werden, worauf nachher die Vermiſchung des Eiſenſteins, nach dem das beſte Eiſen gebende Verhältniſſe eingerichtet werden kann;

c) Oder auch mit **Eiſenſchlacken**, die man mit Vortheil aufgiebt, theils das Schmelzen zu befördern, theils einigen Zuwachs zu gewinnen.

r) Ein Aufgeben (Upſätning) nennt man gemeiniglich ſo viel Erzt und Kohlen, als man auf einmal in den Ofen wirft; man rechnet ſie nach Körben, Gefäßen, Schaufeln und Trögen: ein Korb iſt $\frac{1}{4}$, bisweilen $\frac{1}{3}$ von einer einzelnen Stiege Kohlen, welche 3 bis 4 Tonnen macht. Eine Schaufel, Gefäs oder Trog Erzt iſt ohngefehr $2\frac{1}{2}$ Liespfund und mehrentheils 2 Wurfſchaufeln. Ein Aufgeben beſteht

beſteht gemeiniglich aus 24 Schaufeln Eiſenſtein und 3 Körben Kohlen; in größern Oefen aber aus 30 Schaufeln Eiſenſtein und 4 Körben Kohlen, und geſchehen ſolcher Aufgaben in 24 Stunden 12, in größern Oefen aber 18, jede 1½ Stunde, in welcher Zeit die Kohlen etwan 1½ Ellen geſunken. Hiebey aber iſt zu merken, daß dieſe Aufgaben nicht eher ſo ordentlich anzufangen, als bis der Ofen aufgewärmt, und in vollen Gang gekommen iſt, welches eine 8 bis 14 tägige Feurung voraus, und außerdem viel kleinere Gichten an Eiſenſtein und Kohlen erfordert, welche man nach der Hand vermehret und hiemit bis zu der Quantität fortfähret, die der Ofen mit Nutzen vertragen kann. Das Gebläſe vermehrt man ebenfals, ſo wie man die Gichten vergrößert, bis der Ofen in vollem Gange iſt, da man es denn völlig anläßt.

§. 9.

Daß man die Gichten an Erzt nach den Gichten an Kohlen, und dem Fördern des Ofens proportioniret s) iſt das andre, was ein Hütteneigner zu merken hat. (§. 7. no. 2.) Giebt man mehr Eiſenſtein auf, als die Kohlen vertragen, ſo erhält er nicht ſeine gehörige Schmelzung und Reduction; ſondern es muß viel Unreinigkeit und Schlacken im Roheiſen zurück bleiben, welches man deshalb Setzeiſen (Sätjern) nennet. Dieſes iſt von Farbe weiß, mit grauen Flecken, im Bruche grobkörnig und ſehr hart. Giebt man aber weniger Erzt, als die Kohlen niederſchmelzen und reduciren können, auf, ſo wird das Roh- oder Dacheiſen beſſer gereiniget; es iſt von eiſengrauer Farbe, und die Gänze davon ſind auf den Kanten rund und auf den Seiten etwas eingefallen. Hiebey aber iſt zu merken, daß je rothbrüchiger ein Erzt iſt, deſtomehr läßt man dem Ofen Erzt fördern (kräfwa); kaltbrüchig muß mehr Kohlen als Erzt fördern. Ein Hüttenherr muß auch außerdem dahin ſehen, daß das Erzt beym Aufgeben wohl auf den Kohlen vertheilet werde, ſo, daß es nicht auf eine Stelle geworfen wird, wo-

von ein ungleiches Schmelzen und Reduction erfolgen würde, und der vorkommende ſchweflichte Eiſenſtein, Form und Timpel verzehren könnte. t)

ſ) **Das Fordern eines Ofens** (Krefwela) iſt nichts anders, als die Erſcheinungen und Umſtände, welche ſich bey dem Hohenofen zeigen und von welchen man urtheilen kann, ob Kohlen oder Erzt aufzugeben ſind. Dieſe Anzeigen ſind folgende. a) **Sind die Steine** oben in dem Ringe des Schachtes weiß, ſo fordert er mehr Eiſenſtein; ſind ſie blau, muß man anhalten: dieſe Erſcheinungen oben im Schacht hangen von der ſtärkern oder ſchwächern Hitze unten im Ofen ab. Hievon kommt auch, daß man b) **von der Flamme**, wenn ſie weiß iſt, urtheilen kann, daß der Ofen mehr Eiſenſtein fordre; wechſelt ſie aber die Farben von blau und gelb, ſo iſt gehörig aufgegeben. c) **Wenn der Rauch und Flamme** zu hoch über den Ofen ſpielt, welches man am beſten im Finſtern ſieht, und zugleich viele Eiſenfunken in demſelben gewahr wird; ſo treibt man mit zu wenig Erzt zu hart, und braucht zu viel Kohlen; iſt aber die **Flamme** ſpitzig, weiß, hell und nicht zu hoch über den Ofen, und der Rauch eben ſo, ſo iſt gehörig aufgegeben. d) Wenn man bey die Forme in den Ofen ſieht, und ſo viel ſchwarze als weiße **Körner** oder **Eiſentropfen** gewahr wird; ſo iſt das Verhältniß zwiſchen Kohlen und Eiſenſtein recht; findet man aber mehr ſchwarze, ſo fordert der Ofen mehr Kohlen; die weißen zeigen das Fehlen des Eiſenſteins an; denn das Erzt regnet beſtändig herunter, wobey die ſchwarzen Tropfen eine ſchwache Schmelzung mit Schlacken und Unreinigkeiten, die noch nicht geſchieden, die weißen aber eine zu ſtarke Schmelzung anzeigen. e) Scheinet die Schlacke, wenn man durch die Forme ſieht, ſchwärzlich, ſo zeiget es an, daß viel Eiſen darinn, mithin der Ofen Kohlen fordere; iſt ſie weiß, ſo verlangt er mehr Eiſenſtein; ſpielt ſie auf hellgrün, ſo iſt das Verhältniß zwiſchen Kohlen und Erzt richtig und die Hitze gehörig ſtark. f) Das vornehmſte Kennzeichen giebt die Schlacke; iſt ſie hellgrün oder grün mit weißen Kanten, ſo fordert der Ofen Eiſenſtein; iſt ſie aber ſchwarz, ſo iſt zu viel Eiſenſtein aufgegeben. Da aber auch die Schwärze der Schlacke, von dem was etwan vom Ofen nie-

niedergefallen, kommen kann, ſo hat man zu beobachten, ob dieſe Schwärze einige Ausſtiche hindurch anhält; geſchieht dies, ſo hat man ein gewiſſes Zeichen, daß zu viel Eiſenſtein aufgegeben worden, den man zu 1 bis 2 Trögen vermindern muß. g) Wenn die Schlacke, welche ſich auf das Eiſen ſetzet unterwärts blättrich, ſchwarz, von einiger Roſtfarbe und leicht iſt, ſo iſt das Geſchmelze gut; iſt aber dagegen die Schlacke dicht, ſchwer und zu wenig eiſenroſtig, ſo iſt des Eiſenſteins zu wenig. h) Findet man auf den Schlacken kleine glimmende Theilgen, ſo fordert der Ofen Eiſenſtein. Dieſe zeigen ſich ſonſt wohl in den erſten 14 Tagen, und hören nachher 2 bis 3 Tage auf, in welcher Zeit keine Vermehrung geſchehen muß; zeigen ſie ſich aber vom neuen, ſo muß man eine oder ein paar Schaufeln mehr Eiſenſtein zuſetzen. Hiebey aber iſt auch zu merken, daß dieſe Flittern, die dem Katzengolde oder Silberblätchen ähnlich ſehen, ſich auch zeigen, wenn der Eiſenſtein mit Wacken vermiſcht iſt; wovon ebenfalls die Schlacke grünlich, glaſigt oder eisähnlich werden kann, welches man an dem Eiſenſpieße, mit welchem man das Gut im Herde umrühret, ſehen kann; daher keine Vermehrung des Eiſensteins beym Aufgeben geſchehen ſoll, ehe man unterſucht hat, woher der Fehler entſtehet. i) Findet man die Ganz eben, wie auch die Enden und Ecken ſcharf, und das Eiſen mit grauen Flittern eingeſprengt, ſo hat der Ofen was ihm gehöret. Bleibt aber die Ganz grubicht und löcherig, ſo verlangt der Ofen mehr Eiſenſtein. k) Iſt das Eiſen weiß und kalkartig, ſo iſt zu viel Eiſenſtein, daß ſehr hartes Setzeiſen wird; iſt es aber im Bruche eisähnlich und ſcheinend, wie Glaß oder Silber, ſo iſt zu wenig Erzt gegen die Kohlen geweſen.

t) Es iſt auch anzumerken, daß jedweder Ofen, nach Verſchiedenheit ſeiner Struktur und Baues, wie auch jedwede Eiſenſteinart, mit Veränderungen der Forme, Proportion u. ſ. w. ſeine eigene Wartung erfordert; desgleichen iſt zu merken, daß verſchiedne Kohlen verſchiedene Aufgebungen erfordern, ſo, daß man gegen härtere Kohlen mehr Eiſenſtein, gegen leichtere aber weniger aufgeben kann. u. ſ. w.

§. 10.

Damit das Schmelzen am Hohenofen verantwortlich geſchehen möge (§. 7. no. 3.), ſo hat ein Hütteneigner folgendes zu beobachten:

1) Man verlangt entweder hart Eiſen zu Stahl, u. d. g. oder weiches zum Verſchmieden und Gießen. Im erſten Falle läßt man den Hohenofen Eiſenſtein, in dem letztern aber Kohlen fordern.

2) Man muß die Schlacken zu gehöriger Zeit und in gehöriger Quantität ausſtechen. Einige laſſen die Schlacken faſt beſtändig abrinnen, indem ſie dichte über dem Damme eine Oeffnung laſſen, und ſie jede 3te oder 4te Minute beſſer herunter ausſtoßen, damit die Stelle allemal voll von Eiſen ſtehen, und ihre Schlacken auf ſich haben möge; maßen die Schlacke das Eiſen wider das Abbrennen bewahret, und für jeden unaufgelößten Tropfen ein Menſtruum iſt, das ihn nach allen ſeinen Theilen auflöſet. Andre laſſen die Schlacke zwiſchen jedem Ausſtechen des Gutes 4 bis 5 mal ab, welches ſie den Damm aufbrechen nennen. Dieſes iſt zwar leichtere Arbeit, macht aber auch das Eiſen zähflüßiger und unreiner, welches von den Eiſentheilchen herkommt, die unaufgelößt niederfallen und ſich ins Eiſen miſchen. Die Höhe der Schlacken ehe man ſie ausſticht, iſt bis zum Rande der Seitenſteine, und ſie reichen gerne an die Formmündung, wesfalls man

3) dahin zu ſehen hat, daß ſie nicht ſo hoch ſteigen, daß ſie in der Forme erkalten können, weil es alsdenn zu ſehr auf die Kohlen losgehen würde.

4) Daß die Stelle zwiſchen jedem Ausſtechen von Schlacken wohl gereiniget, und alles, was ſich an Wänden und Fugen veſt ſetzet, mit der Brechſtange losgemacht, und mit Haken hervor gezogen werde. u)

5) Daß die Schlacken wohl ausgeſotten werden, und weißlichgrau oder blaugrau, wie Glas ausſehen.

u) Man ſagt, daß man den Ofen verſetzet: a) wenn man ſo viel Erzt aufgiebt, daß er nicht im Stande iſt, alles zu ſchmelzen, daher ein Theil Erzt, aus Mangel der Hitze, gegen die Quantität des Erztes, in der Stelle gerinnet oder trocknet. b) Verſetzet man ihn auch, wenn das Feuer gegen das Erzt zu ſtark iſt, wovon das Erzt zu flüßig wird und den Ofen verderbet.

§. 11.

Beym Aufſtechen hat ein Hütteneigner zu beobachten (§. 7. no. 4.)

1) Daß das Eiſenloch zu rechter Zeit geöffnet werde, nehmlich wenn das Gut ſich ſo vermehret hat, daß es bis an die Kanten der Seitenſteine oder bis an die Formmündung reicht, welches man unter der Schlacke blutroth und feurig ſtehen ſieht.

2) Daß man vorher im Sande ſo viele Betten macht, als man Stücke Eiſen erwartet, die man Galte (Galter) oder Gänze (Gioſar) nennt.

3) Daß man die Schlacken mit dem Gute zugleich ausſteche, die hinterher in einem weißern Striche läuft, und ſich auf die förderſten Stücke legt; man nennet ſie Galtſinter. An deren Stelle bekömmt man von einem weniger ſteingemiſchten Eiſenſteine etwas, das dem Katzengolde (mica) ähnlich ſiehet (§. 9.)

4) Daß man auf das ausgeſtochene Eiſen Aſche oder Sand ſtreuet, damit es nicht röhricht oder blättrich werde.

5) Daß man nach dem Ausſtechen das Eiſenloch wiederum mit Kohlſtaube und Sande vermache. w)

w) Beym Ausſtechen ſiehet man an den Funken, ob das Eiſen mehr oder weniger rothbrüchig iſt; denn je größere und häufigere Funken das Eiſen hiebey ſprühet, je rothbrüchiger iſt es. Sonſt hat man auch bemerkt, daß rothbrüchig Dach- oder Roheiſen dicke Kanten, und eine höckerige Oberfläche, gleich als Eindrücke von Katzenfüßen habe. Kaltbrüchig Eiſen hat eine feine gleichſam glaſirte Oberfläche; im Bruche iſt es von weißer Farbe, oder hat auch einen weißen Stahlrand.

§. 12.

Die ſchuldige Aufſicht eines Hammerherrn bey einer Hammerſchmiede (§. 7.) kömmt außerdem, was ſchon bey Anlegung eines Hammers und Herdes überhaupt erinnert worden, vornehmlich auf folgende Umſtände an: 1) daß man gut Roh- oder Dacheiſen anſchaffe; 2) die Herde mit den Formen, nach Beſchaffenheit des Roheiſens einrichte; 3) die Roheiſenſtücke vorſichtig einſetze und ſchmelze; 4) daß das Eiſen wohl gereiniget, aber nicht abgebrannt werde; 5) daß es verantwortlich gereckt werde; 6) daß man gleichwohl die Kohlen nicht verſchwende.

§. 13.

Die Anſchaffung des Roheiſens betreffend, (§. 12. no. 1.) ſo liegt einem Hammerherrn ob, ſich, wo möglich, gutes, von welchem gut Eiſen gearbeitet werden kann, zu verſchaffen, und daher in ſich ſelbſt keine eingemiſchte Unart von Rothbrüchigkeit, Kaltbrüchigkeit, oder einem andern Metalle habe. Allgemeine Regeln laſſen ſich hiebey nicht vorſchreiben, da die Beſchaffenheit des Roheiſens von der Beſchaffenheit des Eiſenſteins, und ſeiner Behandlung in der Hütte, abhängt; doch ſcheinet man von einem Hammerherrn, der keine eigene Hütte hat, mit Grunde fordern zu können, daß er um ſeines eigenen und des Reiches Vortheils willen, durch Verſuche die

Güte des Roheiſens erforſche, ehe er ſich in einigen Handel einläßt, auch unterſuche, ob und in wie weit es, in ſich ſelbſt oder durch Vermiſchung mit andern Roheiſen, im Schmelzen zu verbeſſern ſey?

§. 14.

In dem Falle, daß gut Roheiſen nicht allemal und in der Nähe zu haben, hat ein Hammerherr dahin zu ſehen: **daß Herde und Formen nach der Beſchaffenheit des Roheiſens eingerichtet werden**, (§. 12. no. 2.) nehmlich für unartig Eiſen tiefere und weitere Herde, engere und flächere aber, wenn das Eiſen von Unarten befreyet iſt; maßen gutes Eiſen größere Hitze verträgt, als das mit Unarten verſehene, wodurch man auch viele Kohlen erſparet.

§. 15.

Man ſetzet die Gänze vorſichtig ein, und ſchmelzet ſie auch mit Vorſicht, (§. 12. no. 3.) 1) indem man nachſieht, daß die Herde wohl aufgeheitzet werden, ehe man zu treiben anfängt, damit man nachher, nach Erfordern, die Hitze vermehren oder vermindern könne; 2) indem man die kleinern ſchmälern Gänze von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Fuß Breite, den größern von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen, vorzieht, auf welche Feuer und Gebläſe zu einer gleichen Schmelzung und Niedertröpfelung nicht hinlänglich wirken können; daher es an den Seiten in ungeſchmolzenen Stücken niederfällt; 3) indem man verhütet, daß die zuletzt nachbleibenden Stücke der Gänze nicht ungeſchmolzen niederfallen, und ſich mit dem reinen Eiſen vermiſchen, wovon dieſes ungleich und zum Ausſchmieden faſt unbrauchbar wird.

§. 16.

Soll das geſchmolzene Roheiſen wohl gereinigt und gut abgebrannt werden (§. 12. no. 4.) ſo

iſt zu merken 1) daß man es wohl fließend, und ſo lange im Feuer erhält, bis es wohl gereiniget iſt, welches in flächern Herden in kürzerer, in tiefern aber in längerer Zeit geſchieht; denn wenn ein Metall, nach dem Verhältniße ſeiner Unreinigkeit, Hitze bekommt, ſo wird es am beſten gereiniget. Derowegen muß man das Feuer nach der Beſchaffenheit des Roheiſens richten; denn unreines Metall bleibt bey geringer Hitze im Fluße, es fordert aber ein langſam Feuer zu ſeiner Reinigung; dagegen reinere Metalle ſtärkeres Feuer zum Schmelzen erfordern, ſich aber auch geſchwinder reinigen. Die Stärke der Hitze kann man nach der Zeit, da das Gut dem ſtärkſten Feuer ausgeſetzet iſt, abmeßen: denn je längere Zeit es in ſtarker Hitze aushalten muß, deſto größern Grad der Wärme muß es annehmen, bis es nicht mehr annimmt; alsdenn iſt es in gutem Fluße. Man kann alſo auch die Hitze nach dem Raume, den das Gut durchzugehen hat vermehren oder vermindern, bis es an den Ort gelanget, der es von ſo ſtarkem Feuer befreyet.

2) Daß ein trocken und langſam Schmelzen im gehörigen Fluße erhalten wird, wenn man ein oder ein paar Schaufeln Schlacken zuſetzet, welches die Auflöſung und einen beſſern Fluß befördert.

3) Daß das Eiſen ſich am beſten reiniget, wenn die Schlacke von dem reinen Eiſen gut geſchieden wird; weshalb auch die Schlacke ſelbſt wohl fließen muß, um ſo mehr, da man findet, daß eine zähe Schlacke die Metalltheilchen behält und verbrennet, und bisweilen auch die Mündung der Forme verſtopfet. Je leichter die Schlacke iſt, deſto beſſer ſcheidet ſie ſich vom Metalle; denn alles Metall iſt ſchwerer, als die Schlacken; je dichter und ſchwerer aber die Schlacke iſt, deſto mehr Metall enthält ſie.

4) Daß währendem Schmelzen und Reinigen das Eiſen nicht abbrennen möge, hat man dahin zu ſehen,

ſehen, daß allemal etwas von der flüßigen Schlacke das Metall decke, weshalb das allzuſtarke Ausſtechen und Abzapfen der Schlacken zu verhindern, denn die Schlacke bewahret das Metall.

5) Daß man das Gut fleißig umrühre, und die von Aſche und andern Unreinigkeiten ſich auf demſelben erzeugte Rinde fleißig abziehe.

6) Daß man die kleinen Friſchſtücke, welche bey der teutſchen Schmiede aufgebrochen werden, jede für ſich an die Seiten des Herdes lege, bis man ſo viel davon hat, daß man ſie wieder in den Herd bringen und eine ganze Schmelzung davon machen kann. Endlich

7) daß man das Gebläſe nach den Umſtänden, die vorkommen können, vermehre oder vermindere. Dieſe erforſchet man eines Theils mit dem Spieße, da man im Herde die Umſtände, welche ſich auf das Gebläſe beziehen, erfähret; Theils an der Farbe des Eiſens, welches ſich an den Spies ſetzet, und hieraus findet man, wie es mit dem Schmelzen und Reinigen gehet.

§. 17.

Beym Recken kommt es zwar mehr auf Arbeit, als Kunſt, an; doch erfordert die Vorſicht, daß ein Hammerherr auch dabey zuſehe, daß nichts vernachläßiget werde. Inſonderheit hat er zu bemerken:

1) Daß das Eiſen nicht zu ſehr abgekühlet werde, ehe man es im Herde aufbricht, damit man die Kohlen ſchonen möge.

2) Daß man das Geſchmelze in erforderliche Stücke theile.

3) Daß das Hämmern oder Recken, ſo geſchwinde als möglich, geſchehe, damit man durch allzuöfteres Wärmen nicht zu viel Kohlen verbrauche. In dieſer Abſicht hat man dahin zu ſorgen, daß man mehr Stücke auf ein-

 mal

mal, doch eins nach dem andern, einlege und der Hitze nach und nach nähere, welches man denn nach einander aufnimmt und ausſchmiedet.

4) Muß man zuſehen, daß die Schmiede keine Eiſenſtangen in Roheiſen tunken, um ſie zu verlängern, wovon man halbgearbeitet Eiſen bekömmt.

§. 18.

Die Aufmerkſamkeit eines Hammerherrn auf Inachtnehmung der Kohlen (§. 12. no. 6.) erhellet hinlänglich aus dem, was ſchon §. 3. angeführet worden, weswegen man für unnöthig hält, ſich weiter dabey aufzuhalten.

§. 19.

Schlüßlich kann man ſich an das, was ſchon angeführt iſt, erinnern, daß ein Hammerherr, wenn er in ſeinen Hammer kommt, ſeine Augen werfe

1) Auf Rad und Hammer, daß ſie ihren völligen Gang haben, auch nothdürftig geſchmieret werden.

2) Auf Herd und Forme, daß ſie die Stellung erhalten, die das Roheiſen erfordert, wobey ein Hammerherr dahin zu ſehen hat, daß er einer unverantwortlichen Richtung auf Uebereiſen oder Ueberkohlen mit minder tauglichem Eiſen zuvorkomme.

3) Auf das Arbeitsvolk, daß ſie ihre Geſchäfte mit aufmerkſamen Fleiße verrichten, ihr Eiſen gut friſchen und recken, dabey aber die Kohlen, ſo viel möglich iſt, ſchonen.

X. Ver-

X.

Vermiſchte Beyträge und Nachrichten.

A.

Deciſivreſcript, die Trankſteuerfreyheit des Eiſenhütten- und Hammerwerks zu Baruth betreffend, zu Ergänzung der Nachrichten von dieſem Werke im V. und VIIIten Theile der vorigen Sammlung.

Friedrich Auguſt ꝛc.

Veſter und liebe Getreue. Wir remittiren euch im Anſchluße, das mittelſt gehorſamſten Berichts eingeſendete Faſc. Actorum, den neuangelegten hohen Ofen und Eiſenhammer zu Baruth 2ten Theils beym Vorwerge Neuhof, und die dazu geſuchte Bergfreyheit an der halben Trankſteuer von dem für die darauf arbeitende Perſonen zu conſumirenden Biere betreffend, und mögen euch zu Unſerer gnädigſten Reſolution nicht verhalten, daß, obſchon in dem neuerläuterten Trankſteuerausſchreiben von Befreyung der Hammerwerke insbeſondere nichts diſponiret, auch in dem fol. 16. b. über ſothanes Eiſenberg- und Hammerwerk ertheilten Privilegio die Entrichtung der gewöhnlichen Trankſteuer ausdrücklich vorbehalten worden; dennoch in Betracht, daß bey ſolchem

chem Werke, in allen der Bergverfaſſung gemäßen Erforderniſen, nach dem Atteſtate des Bergamts zu Glaßhütte, ſich vollkommen bergmänniglich erwieſen, verſchiedenen andern Hammerwerken auch in neuern Zeiten dergleichen halbe Trankſteuerfreyheit ebenfalls zugeſtanden, und überdies von dem zu Baruth bisher nicht nur an Eiſen, Licent, Landacciſe und andern Praeſtandis, zum Bergamte bereits ein anſehnliches entrichtet; ſondern auch die Trankſteuerabgabe ſelbſt, gegen die vorigen Zeiten nicht wenig vermehret worden; Wir gnädigſt gemeinet ſind, ſupplicirenden Grafen zu Solms mit der Immunität von der halben Trankſteuer a. 16 gr. vom Faſſe bey oftererwähnten ſeinem Eiſen- und Hammerwerke zu Baruth, jedoch gegen jedesmalige Beyfügung eines Bergamtsatteſtats zu den Trankſteuerregiſtern in Termino Quaſimodogeniti zu begnadigen. Wir begehren daher gnädigſt, ihr wollet ihm ſolches eröffnen und dieſem gemäß weitere gebührende Anordnung thun. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden am 27. September 1760.

Hanns Heinrich von Heringen.

Gottlieb Wilhelm Rabener S.

An die Churcreyseinnahme.
Das von dem Grafen zu Solms, wegen ſeines angelegten Eiſen- und Hammerwerks gebetene Trankſteuerbeneficium betreffend.

B. Von

B.

Von einer neuen Seidenmanufactur in Frankreich.

Es iſt im 1ſten Theile der vorigen Sammlung S. 218. in dem Verſuche einer Geſchichte des Seidenbaues zwar der vegetabiliſchen Seide, jedoch der Pflanze nicht gedacht worden, von welcher mir unterm 1. December 1760. folgende Nachricht aus Paris zu Handen kam:

„Der König hat den Herrn de la Riviere mit einem „Privilegio über ſeine neue Seidenmanufactur begnadi„get. Er bedienet ſich dazu der unter dem Namen Apo„cynum genug bekannten Pflanze, die er in Menge er„bauen, zwirnen und daraus Stoffe, Felp und andere „Zeuge verfertigen läſſet; wie denn ſchon verſchiedene Sor„timents bey ihm zu ſehen und zu bekommen ſind. Da „die Pflanze im Franzöſiſchen noch keinen eigentlichen Na„men hat, ſo hat man ihr den Namen la Soyeuſe bey„geleget.„

Was dieſe Soyeuſe eigentlich für eine Pflanze ſey, läßet ſich aus dem Berichte nicht erkennen. Ohne Zweifel iſt es eine Aſclepias; denn alle Gattungen dieſer Art, auch unſer gemeines Vincetoxicum, haben einen wolligen Saamen, der hierzu dienlich iſt. Doch iſt es am wahrſcheinlichſten, daß es die Aſclepias nigra ſey, welche um Montpellier wild wächſet, und, wenn ſie cultiviret wird, nach allen ihren Theilen viel größer wird, als die ungebaute Pflanze. Eine dergleichen aufgetrocknete Pflanze hat der berühmte Kräuterkenner zu Leiden, Hr. D. GRONOVIUS unter andern an meinen Sohn überſendet, und derſelben folgendes beygeſchrieben:

Silk-Graſs, ex cujus pappo in Carolina ſericum paratur. Nulla re differt ab Aſclepiade nigra, niſi quod altiſſime excreſcat.

C. Von

C.

Von einer neuen öconomiſchen Societät in Frankreich.

Unterm 28. April des itzigen 1761. Jahres ward uns aus Paris folgendes berichtet: „Durch ein Decret des königl. Staatsraths, iſt in der Pariſer Generalität eine Ackerbauſocietät errichtet worden. Dieſe Societät wird aus 4 Kammern beſtehen, von welchen die erſte ihre Sitzungen in hieſiger Hauptſtadt, die andere zu Meaux, die dritte zu Beauvais, und die vierte zu Sens halten wird. Alle Glieder der Societät werden jedoch nur ein einziges Corps ausmachen. Sie werden insgeſammt in einer jeden der 4 Kammern, wenn ſie ſich zur Stelle befinden, Sitz und Stimme haben. Die Pariſer Kammer ſoll aus 20. Perſonen beſtehen, deren Namen man am Ende des Decrets lieſet, und eine jede der drey übrigen Kammern begreift 10. Perſonen. Die ordentlichen Verſammlungen einer jeden Kammer werden wöchentlich einmal gehalten werden. Die Berathſchlagungen der Societät über alle Gegenſtände des Ackerbaues, und die Aufſätze, welche dieſe Gegenſtände betreffen werden, ſollen an den Generalcontrolleur der Finanzen zur königlichen Einſicht eingeſchickt werden. Herr Palerne, Generalſchatzmeiſter des Herzogs von Orleans, und einer der Zwanziger von der Pariſer Kammer, iſt zum beſtändigen Secretair dieſer Societät ernennet worden.

D.

Beytrag zur Geſchichte der Wanderung der Teutſchen außer Teutſchland.

Im 1ſten Theile iſt eine Abhandlung von der Wanderung der Pflanzen mitgetheilet worden, wovon diejenigen, die die Cameralwiſſenſchaften theils lehren, theils ler-

lernen, theils auch üben, nützlichen Gebrauch werden machen können. Die Wanderung der Völker aber macht einen weit wichtigern Vorwurf der Aufmerkſamkeit eines Cameraliſten aus, und es verdienen die Nachrichten davon um ſo viel mehr in der gegenwärtigen neuen Sammlung einen Platz, je weniger man ſie in andern Schriften, als in öffentlichen Zeitungsblättern, die flüchtig durchgeleſen und hernach bald vergriffen werden, aufbehalten findet.

Im Jahre 1759 iſt eine kleine Schrift unter dem Titel: die Verwandlung der Domänen in Bauergüter, als das beſte Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. Z. ans Licht getreten.

Dieſer Vorſchlag iſt zwar nicht neu; denn es hat ihn unter andern ſchon der Hr. Geheimerath von **Mahrenholz** in dem 1705. unter dem Titel: *Opus poſthumum* herausgekommenen, und zu Braunſchweig 1720. unter dem Titel: von **Mahrenholz** ſinnreiche Anmerkungen über allerhand Materien ꝛc. wieder aufgelegten Buche gethan: die Ausführung der Sache aber verhält ſich in der neuen Schrift des Herrn von Z. ganz anders. Da der Hauptinnhalt derſelben meinem Vortrage der Grundſätze von den Cameralwiſſenſchaften gemäß, und die Sache ſelbſt einer weitern Abhandlung würdig iſt, ſo verhoffe ich, daß ich zu anderer Zeit meine Gedanken in dieſer Sammlung darüber werde eröffnen können.

Der Herr Verfaſſer hat darinne die Frage mit erörtert: wo die vielen tauſend Coloniſten herkommen würden, unter welche die in Erbzinnß- oder Erbpachtgüter zu verwandelnden Domänen, zu vertheilen wären? wobey er, wie überhaupt, ſein Abſehen auf die brandenburgiſchen Staaten und deren Bevölkerung gerichtet, und die Möglichkeit unter andern auch daher erwieſen hat, daß ſo

viele

viele tauſend, die in ihrem Vaterlande keine bleibende Stäte fänden, ſie außerhalb demſelben und ſelbſt in Weſtindien ſuchten.

Nur vor etlichen Tagen fielen mir unter meinen geſammleten Handſchriften einige in die Hände, welche ſich darauf beziehen. Ich vernahm zu gleicher Zeit, daß wegen des jetzigen Krieges viele Familien ihr Vaterland zu verlaſſen, und anderwärts ſich auf gut Glück zu etabliren, wären beweget worden; und es lief zu eben derſelben Zeit in den öffentlichen Zeitungsblättern ein Bericht von den zwoen in Jütland angelegten teutſchen Colonien ein.

Da ich jezo nicht des Vorhabens bin, in die Sache ſelbſt einzugehen, dennoch aber dergleichen Nachrichten zu ausführlicher Abhandlung ſolcher in die Cameralwiſſenſchaften einſchlagender Materien behufig und dem Zwecke meiner Sammlung gemäß ſind; ſo will ich jezo nur den neueſten Bericht von der Bevölkerung Jütlands durch teutſche Coloniſten hier einrücken, und mir vorbehalten, künftig mehrere von nicht weit entfernten Zeiten mit zu theilen.

Coppenhagen den 26. May.

Von den zwoen teutſchen Colonien, die Sr. Majeſt. der König in Jütland haben anlegen laßen, ſiehet man hier folgende Nachricht: „Man hat dieſen Colonien die „Namen Ahlhede und Randbollhede gegeben. In „der erſten dieſer Colonien, welche ein Feld von 3 Mei„len in der Länge, und eine halbe Meile in der Breite iſt, „hat man 6. Dörfer nach teutſcher Art angelegt, welche „Friederichshede, Friederichshay, Friederichsmoſe, Frie„derichsdahl, Chriſtianshede und Julianaehede genennet „werden. Das erſte dieſer Dörfer, vormals Haverdahl „genannt, liegt im Amte Silkeburg. Es liegt daſſelbe „eine halbe Meile nach der Länge, und faſt ſo weit nach „der Breite weg, und iſt in 60 Häuſer oder Hofſtäte vertheilet,

„theilet, mit deren jedem ein Stück Landes von zween „Tonnen Hartkorn verknüpft iſt. Bis jetzo ſind jedoch nur „53. Häuſer erbauet, welche 200 Einwohner enthalten, „die meiſtens aus der Pfalz gekommen, und theils Refor- „mirte ſind.

„Das Dorf Friederichshay, vormals Benzelhay ge- „nannt, im Amte Hald, beſtehet aus 50 Häuſern, die „von 36. Familien, welche 150. Perſonen ausmachen „mögen, bewohnet werden. Alle dieſe Familien ſind lu- „theriſch, und die meiſten beſchäftigen ſich mit Weben „und Spinnen.„

„Friederichsmoſe enthält 25. Familien, die ungefähr „100 Perſonen, meiſt Reformirte betragen.„

„Friederichsdahl, vormals Kompedahl, hat 15. „Häuſer, die von 17. Familien bewohnet werden, wel- „che von verſchiedenen Orten in Teutſchland gekommen, „und insgeſamt lutheriſch ſind.„

„Chriſtianshede, im Amte Silkeburg, iſt nur mit „8. Familien beſetzt, die 30. Perſonen ausmachen; es „ſollen aber noch 12. andere Familien hinzugefüget wer- „den. Man bemerket, daß an dieſem Orte vor Zeiten eine „Kirche, mit einem mit einer Mauer eingefaßten Kirch- „hofe, geweſen iſt.„

„Julianaehede, vor Zeiten Engeſwang genannt, „wird nächſtens von 25. Familien, oder 72. Perſonen „die kürzlich zu Weile angekommen ſind, bewohnet ſeyn. „Man ſiehet allda noch die Ueberbleibſel von 14. Häuſern, „und werden auch daſelbſt noch die Ruinen einer Kirche „entdecket.„

„Die Zwote dieſer Colonien wird Randbollehede ge- „nannt, und beſtehet aus lauter Pfälzern; ſie liegt „in dem Amte Coldingen, ungefähr 4½. M. von „Fridericia, und der König hat einige Privatländereyen „gekauft, um die Gränzen der Gegend, wo ſie angelegt „iſt, zu erweitern. Man hat dieſelbe in drey Dorfſchaf-

„ten eingetheilet, welche Friederichsnaade, Friederichs-
„haab und Moltkenberg genannt werden. Das erſte
„dieſer Dörfer, welches vormals Plonberg hies, enthält
„14. catholiſche Familien, welche 45. Perſonen ausma-
„chen. In dem 2ten Dorfe, welches von Alters her un-
„ter dem Namen Ryeberg bekannt geweſen iſt, zehlt man
„35. Familien reformirter Religion, welche 123. Perſo-
„nen betragen mögen, und das 3te Dorf, vormals
„Skloldberg genannt, beſtehet aus 26. lutheriſchen Fa-
„milien, die 104. Perſonen begreifen. Beyde Colonien
„zuſammen, enthalten alſo, 9. Dörfer, die von 265. Fa-
„milien, oder ungefähr, 965. Perſonen, die 112. Häu-
„ſer einhaben, bewohnet werden. Sr. Majeſt. der König
„haben die Generaldirektion dieſes Etabliſſements, der
„Finanzencammer, und die beſondere Direktion dem Hrn.
„Conferenzrath von Frygand, dem Hrn. Juſtitzrath
„Hofmann, und dem Hrn. Canzleyrath Deichmann
„anvertrauet. Ueber dieſes ſind daſelbſt ein Inſpektor
„und Caßirer geſetzt worden. Diejenigen, welche die bey-
„den Colonien geſehen haben, verſichern, daß die Ein-
„wohner ſehr beregſam und arbeitſam ſind; daß verſchie-
„dene Meilen Erdreich, welche daſelbſt ſonſt kaum einige
„Herden Schaafe nähreten, jetzo ſchon wohl angebauet
„ſind, und daß ſich allda bereits unterſchiedene Fabriken
„befinden, welche zu dem allgemeinen Beſten des Landes
„nicht wenig beytragen müſſen.

„Wenn man nun auf einer andern Seite die Zeit be-
„trachtet, in welcher dieſes ſo anſehnliche Etablißement zu
„Stande gebracht worden iſt; ſo kann man nicht umhin,
„die Weisheit des Monarchen zu bewundern, welcher
„mitten unter dem Toben eines für ſo viele Länder klägli-
„chen Krieges, die Bevölkerung, den Fleiß, die Frucht-
„barkeit und den Reichthum zu vermehren gewußt hat.

* * *

Die

Die aus dem Däniſchen ins Teutſche überſetzt herausgekommene Gedanken vom Landweſen, der Sparſamkeit und nützlichen Fabriken, beſagen auf der 24. S. daß in Jütland auch einige Edelhöfe Stückweiſe wären verkauft, und die Bauerhöfe von den Beſitzern mit Befreyung (von der Leibeigenſchaft) käuflich an ſich gebracht worden; woraus die Caſſe des Königs Vortheil ziehen, die Beſitzer der Güter aber und die Bauern noch ungleich größern Nutzen haben würden.

E.

Auszug aus einem Schreiben von dem Hrn. Geheimenrath R. zu C.

Der Comte d'Espie, von deſſen unverbrennlichen Gebäuden in dem VIten Theile dero Sammlung eben kein günſtiges Urtheil gefället wird, iſt zwar mein guter Freund; ich kann aber doch dieſes Urtheil nicht ſchelten, vielmehr muß ich demſelben beyfügen, daß der Gyps, wenn er naß iſt, den Froſt nicht vertragen kann, und daß mithin die Dächer den Winter ſo wenig aushalten würden, als das ganze Haus ein innerliches, oder des Nachbarn Feuer; indem der Gyps, wenn er zum zweyten mal ins Feuer kommt, zu einem Mehle wird. Ich habe einen Ueberſchlag über ſolche Gewölber machen laſſen, und da ergab es ſich, daß ſie zweymal höher kommen, als unſere von rohen Steinen gemauerte Gewölber, ohnerachtet weder Backſteine noch Gyps bey uns ſonderlich theuer ſind.

F.

Auszug aus einem Schreiben des Hrn. St. H. von W. zu H.

Ew. ꝛc. will zuförderſt eine kurze Beſchreibung meiner hieſigen Aecker geben. Es iſt hier wenig ſicheres Gerſtenland; dagegen ein guter Theil Rocken- und Haferland; der größte und mehreſte Theil aber beſtehet aus ſolchem Lande, welches nur aller 6 Jahre mit Buchweizen und Rocken beſäet wird.*) So lange es nun immittelſt zur Weide lieget, wächſet Bocksbart **) und ſonſt gar kein Graß darauf. Das ſogenannte Haaſenbrahm oder Haaſengeil ***) wächſet hier ſehr häufig, wovon ſowohl die Blüthe als die Schoten, den Schaafen wohlſchmeckend ſind; ſie freſſen es aber auch gerne im Winter. Der Bocksbart iſt hier von der Güte, daß er ſowohl den Pferden, als dem Rindvieh ungemein zuträglich iſt. Ich habe ein ziemliches Refier mit Tannenſaamen beſäet, welche ſeit 6. Jahren in ſchönen Anwachſe ſind. Ich nenne

*) Ich bin der Meynung, daß durch Anlegung künſtlicher Wieſen, und Vermehrung der zur Feldarbeit tauglichen Menſchen, dergleichen Ackerbau, den ich in mehrern Gegenden gefunden, eine Verbeſſerung erlangen könnte. In der Herrſchaft Baruth werden dieſe Aecker Ledigen genennet, und man verſtehet darunter ſolche Felder, die wegen ihrer ſchlechten Beſchaffenheit 6. 9. bis 12. Jahre ledig oder unbeſtellt liegen und ruhen müſſen, um ſich genüglich beraſen und hernach beſtellt werden zu können.

**) Tragopogon pratenſe. S. den III. Theil der vorigen Sammlung. S. 82.

***) Spartium ſcoparium LINN. oder das bekannte Geniſta ſcoparia, Pfriemenkraut. Der Hunger muß die Schaafe dazu treiben, daß ſie dieſes herbe Gewächſe freſſen; wo ſie irgend anders Futter finden, gehen ſie vorbey, ohne es zu koſten.

nenne es Tannen, weil wir hier den Unterſchied unter Tannen, Fichten, Kiefern ꝛc. nicht wiſſen. Sonſt iſt hier eine gar zu große Menge von Steinen im Felde, welche viel Mühe machen, den mittelmäßigen Acker davon zu reinigen. Ich brauche ſie zu Mauern, die Schläge zu ſepariren und alſo in Gehege zu bringen. Es iſt eine koſtbare Arbeit, um ſo mehr, da alles für Tagelohn verrichtet werden muß; allein ſie hat doch einen dauerhaften Nutzen. Den abgelaſſenen See kann ich noch nicht ganz trocken kriegen, um ihn zu ackern, weil es mir an Arbeitsleuten fehlet, und ich für die wenigen noch gar zu viel andere Arbeit habe, welche nothwendiger iſt. Ueberdieß bekomme von meinem angränzenden Guthe K * das benöthigte Heu.*) Dieſes Guth könnte ich, da es gegenwärtig nur 1200. Rthl. einbringt, auf 2000. Rthl. ſicher nutzen, wenn ich es dahin bringen könnte, daß ich meine Aecker, welche mit den Aeckern der Unterthanen ſtückweiſe meliret ſind, allein bekäme.**) Ich habe hieran länger, denn 20. Jahre gearbeitet. Vor etlichen Jahren kam es durch Vorſtellung des Herrn K. R. P. dahin, daß es durch eine Commißion feſtgeſetzet wurde.

 Allein

*) Das Raygraß und andere Arten, die einen ſandigen und naſſen Boden lieben, würden hier mit Nutzen anzubauen ſeyn.

**) Oder, wenn die von Herrn Miroudot, im Iſten Theile dieſer Sammlungtn, beſchriebene Wirthſchaftsart, daß ein jeder Beſitzer ſeine Grundſtücke nützen kann, wie es am zuträglichſten iſt, eingeführet würde. Auch für den Ackerbau vieler teutſchen Staaten würde es ſehr erſprießlich ſeyn, wenn die dienſtbarlichen Viehtrifften, wo keine Haupthinderniße im Wege ſtehen, nach dem bekannten Grundſatze der Policey: das allgemeine Beſte muß dem Privatintereſſe vorgezogen werden, aufgehoben würden; wiewohl bey obigem Caſu der Nutzen auch auf die Beſitzer der untermengten Aecker redundiren würde.

Allein die Unterthanen wollten nicht daran, und wenige Wochen darnach veraͤnderten ſich die Umſtaͤnde mit dem Herrn K. R. bekanntermaaßen; und obgleich durch eine andere Commißion eine Unterſuchung erfolgete; ſo gerieth doch die Separationsſache ins Stecken, und ich muß nun auf eine guͤnſtigere Gelegenheit zur Verbeſſerung dieſes Guthes hoffen. Ich koͤnnte ein Refier zu Wieſen machen, welches wenigſtens 150 Bauerfuder, jedes zu 10. Centnern gerechnet, betragen wuͤrde, und eine Hollaͤnderey (oder Meyerey) von 60. Kuͤhen anlegen, da jede Kuh wenigſtens 6 Thaler tragen wuͤrde, des Nutzens beym Ackerbau nicht zu gedenken; es wuͤrden auch viele Pfaͤndungen und Proceſſe wegbleiben, denn communio eſt mater rixarum.

Durch meine erſte Verheyrathung bekam ich Bekanntſchaft in M*. Ich ſahe die Eintheilung der Felder in Koppeln und hoͤrete viel davon ſprechen; es konnte mir aber von keinem Guthsbeſitzer mit zureichenden Gruͤnden dargethan werden, welche Art die beſte ſey, nehmlich 9. 11. 13. oder 15. und mehr Schlaͤge? Ein jeder lobete nur ſeine eigene Eintheilung. Ich kaufte vor 11. Jahren daſelbſt ein Guth fuͤr 25500. Thaler, ließ es vermeſſen, und, nach dem Beyſpiele eines andern, in 9. Schlaͤge theilen. Anfaͤnglich ſchien mir nach dem gemachten Anſchlage die Eintheilung in 9. und 13. Schlaͤge die beſte zu ſeyn: allein ich fand nachher an beyden verſchiedenes auszuſetzen, daher ich es nun in 16 Schlaͤge geleget habe, welches bey dieſem Guthe die beſte Art iſt. Bey den meiſten Guͤthern muß doch der Kornbau der Hauptzweck ſeyn; bey 9. Schlaͤgen aber bleiben 5. Theile liegen und 4. werden nur beſaͤet. Ueberhaupt iſt nicht rathſam, ohne genugſame Ueberlegung gleich eine Reſolution zu faſſen, in wie viel Schlaͤge man ein Guth eintheilen wolle; ja man hat vieles dabey zu erwaͤgen, ob es nuͤtzlich ſey, dieſe Wirthſchaft einzufuͤhren? Saepe minima circumſtantia

variat

variat rem. *) Man muß das Augenmerk dabey Theils auf die Situation, Theils auf die Art und Quantität der Aecker richten. Man muß ſehen, ob ſie beſſere Winter- als Sommerfrüchte tragen? ob ſie viel Gras tragen, und ob ſolches zum Futter auf etliche Jahre tauglich? — — — Man muß ferner darauf regardiren, daß, wo möglich, und die Lage des Feldes es verſtattet, alle Koppeln ſich nach dem Dorfe oder Hofe ziehen? damit man nicht nur in jedem Jahre gleichweit mit dem Korne und Miſte zu fahren habe; ſondern auch mit dem Viehe deſto bequemer dahin treiben könne. Wenn ich Zeit und Geſundheit behalte, ſo werde ich meine Gedanken von dieſer Materie einmal zu Papiere bringen. ꝛc.

* * *

Ob wir zwar ſchon verſchiedene Abhandlungen von dieſer im Hollſteiniſchen, Mecklenburgiſchen und anderwärts eingeführten Wirthſchaftsart im Drucke haben; ſo wünſchte ich doch um ſo mehr, dieſe Gedanken des Hrn. St. H. von W. zu leſen; jemehr ich nicht allein von der Erfahrung, ſondern auch von der Einſicht in die Landwirthſchaft dieſes Herrn überzeuget bin. Des Herrn Roſenow Verſuch einer Abhandlung vom Ackerbaue und der Koppelwirthſchaft vom Jahre 1759. kann dem Herrn St. H. nicht unbekannt geweſen ſeyn, als der Brief, davon ich hier den Auszug mitgetheilet habe, an mich erlaſſen worden iſt. Ob und in wie ferne die vom Herrn Miroudot vorgeſchlagene Benutzung der Felder mit dieſer übereinſtimme, und was aus der Abhandlung vom Raygraſe zum Vortheil dieſer Wirthſchaftsart herauszuziehen ſey? läßt ſich am hieſigen Orte nicht erörtern.

*) S. den VIten Theil der vorigen Sammlung S. 382.

G.

Auszug aus einem Schreiben des Hrn. von W. in W.

Hierbey vermelde Ew. ꝛc. nachrichtlich, daß bey meinem Guthe N. nicht nur auf denen an die Waldung anſtoßenden, ſondern auch auf denen ganz frey liegenden Wieſen ſich ſolche Schlangen aufhalten, wie Sie in Vten Theile Ihrer Sammlung beſchrieben; die zwar nicht giftig ſind, jedoch von den Graſemägden und andern Leuten, die ſich dafür fürchten, oder ſie ſonſt für unnütze oder ſchädlich halten, häufig todtgeſchlagen werden. Nichtsdeſtoweniger giebt es auf beyden Maulwürfe; jedoch auf den erſten mehr, auf den andern weniger; wovon ich die eigentliche Urſache nicht angeben kann, indem die dieſen Wieſenverderbern ſonſt fatale Näſſe daran nicht Schuld ſeyn kann: ſie ſind auch in manchen Jahren zahlreicher zu ſpüren als in andern. Es kann ſeyn, daß die Waldſchlangen im Holze mehr Nahrung finden, und daher den jungen Maulwürfen, nicht ſo ſehr nachſtellen, als die, ſo ſich im Freyen aufhalten und die vermuthlich Coloniſten von den Waldſchlangen ſind, indem ſie durch die mit Getraide beſtelleten Felder ab- und zu gehen. Mein Jäger behauptet, daß die Waldſchlangen die Vogelneſter in dem Gebüſche aufſuchten und ausleereten, welches mit demjenigen übereinſtimmet, was Ew. ꝛc. im VII. Theile Ihrer Sammlung p. 247. angeführet haben, daß ſie nemlich die jungen Täubchen aus den Neſtern heraus geholet hätten. So nahe haben ſie meine auf ihre Vertilgung bisher äußerſt bedacht geweſene Leute nicht kommen laſſen. Uebrigens will dieſes nicht unangemerkt laſſen: wenn es gleich nach Ew. ꝛc. Anführen im Vten Theile p. 211. in Ihren Gegenden, keine ſolche Schlangen gibt, deren Biß giftig iſt, ſo ſind wir doch in unſerm Vaterlande nicht

gänzlich davon befreyet. Die Vipern oder Nattern haben wirklich einen giftigen Biß, und laſſen ſich in Waldungen und Hecken oft zahlreich finden. Ich weis noch keine der Natur gemäße Beſchreibung von teutſchen Schlangen: denn das, was Herr Abraham Friedrich Kraft im IIten Theile ſeines alſo betitelten Buches: der ſo wohl Menſchen als Viehe grauſamer Thiere, ſchädlichen Ungeziefers und verderblichen Gewürmer gänzliche Ausrottung von p. 645 - 944. davon erzählet, iſt weit davon entfernt. Es iſt eine Sache für die Naturkündiger, uns davon zuverläßig zu belehren ꝛc.

* * *

Außer unſerer Art von Vipern (Berus LINNAEI) die nur, wenn ſie irritiret werden, beißen, hat mein Sohn die ſehr giftige Schlange, Cherſia LINNAEI, welche wirklich Hauzähne hat, und in Schweden öfters denen, ſo von ihr gebiſſen worden, den Tod verurſachet, zu Lübeck angetroffen, woſelbſt ſie gefangen worden.

D. S.

H.

Beantwortung, den Cythiſus betrefend im VIten Theile der Sammlung S. 452.

Der Cythiſus dauert bey uns über Winter, außer dem Gewächshauſe, nicht in freyer Erde. Wenn ſich, nach Herr Schwizers Berichte in England wirkliche Plantagen davon anlegen laſſen; ſo muß der engländiſche Winter von ganz anderer Beſchaffenheit ſeyn, als der unſrige. Ich habe nun 3 Winter Verſuche damit gemacht; es iſt aber die Mühe allemal vergebens geweſen. Ich brauchte noch die Vorſicht, daß ich etliche Stauden zu verſchiedenen Zeiten abſchnitt, die auch wieder friſch aus-

ausſchlugen. Andere ſchnitt ich im ſpaten Herbſte ab, und meynete, es würden ſich die Wurzeln deſto eher erhalten; etliche ließ ich ſtehen, wie ſie im Sommer in die Höhe gewachſen waren: allein ſie verdarben alle. So gerne das Vieh dieſe Pflanze friſt, und ſo vielen Nutzen man davon in Italien ehedem gehabt und wohl noch hat; ſo müſſen wir uns doch dieſes Vortheils, bewandten Umſtänden nach verzeihen.

G. Rammelt.

I.

Beantwortung der Aufgabe im VII. Theile S. 252. was die ſogenannte Brechbohne für eine Art ſey, und worinne ihr Vorzug beſtehe?

Es iſt eine weiße mittelmäßig große Stängelbohne, deren Schaale ſehr mürbe und nicht veſt iſt: folglich iſt ſie eine Art der ſogenannten Zuckerbohnen. Man hat drey Arten von Zuckerbohnen, die weißen, rothen und gelben. Die beyden erſten müſſen geſtängelt werden; die letztere aber iſt eine Zwergbohne. Alle drey Arten geben grün eine gute Speiſe ab, und können auch noch wohl genoſſen werden, wenn ſie ſchon der Reifung nahe ſind, zumal die gelbe, welche, wenn ihre Schoten ſchon gelb ſind, doch gut zu Eſſen iſt. Ja, man kann ſie mit der Schale an Fäden aufhängen, im Schatten trocknen und im Winter zur Speiſe brauchen. Die beydey letzten Sorten ſind klein; die Brechbohne hingegen iſt weit größer, trägt reichlich, füllet daher den Korb und die Schüſſel mehr, und hat einen beſſern Geſchmack. Man kann ſie den ganzen Sommer über grün gebrauchen, wenn ſie zu verſchiedenen Zeiten geſäet wird. Vielleicht hat ſie die Benennung daher erhalten, weil ſie ſich leicht aus einander brechen läßt, und alſo nicht zaſericht und zähe iſt, wie andere

andere Arten. Einige nennen ſie auch die Schweizerbohne. Weil ſie weiß und wohlſchmeckend iſt, wird ſie aufgetrocknet und im Winter in Menge verſpeiſet. Das Stängeln der Bohnen will zwar an manchen Orten wo das Holz rar iſt, einige Incommodität verurſachen; allein wenn man ſich einmal die Stangen angeſchaffet hat, ſo kann man ſie, wenn ſie im Herbſte ausgezogen und ins Trockne gebracht werden, 5 bis 6 Jahr brauchen. Eine Menage kann man dabey machen: wenn man die Bohnen rund um die Stange, welche in der Mitte eingeſtecket wird, die Stärke eines ſpaniſchen Rohrs, damit ſie ſich von der Schwere der Bohnen nicht biegen laſſe, haben, und 6 bis 7 Fuß hoch ſeyn muß, in der Figur eines Kranzes herumleget. Wem dieſe Manier nicht gefällt, dem will ich eine andere vorſchlagen. Man mache die Bebeete nur 3 Fuß breit und lege 2 Reihen Bohnen darauf, ſtecke an beyden Seiten die Stangen ſchief, daß ſie oben wie ein Dach zu ſammen laufen: ſo kann man darunter weggehen, und die Schoten, welche alle einwärts hängen, gemählich abpflücken. Die Brechbohne, die engländiſche Frühbohne und die große Säbelbohne halte ich für die beſten. Viele, die ſie ſtark bauen und trocken Scheffelweiſe verkaufen, können guten Nutzen davon ziehen. Es giebt Orte wo ſie im freyen Felde häufig erbauet und von da weit verführet werden.

K.

Beſtätigter Ungrund der Verwandelung des Hafers in Weizen nebſt einer Nachricht vom Winterhafer.

In verwichenen Frühjahre ward ich von einer vornehmen Standesperſon verſichert, es wäre zu Halle mit dem Hafer die Probe nach des Herrn Wirgin ge-

nug

nug bekannten und in dem öconomiſchen Patrioten beſchriebenen Angeben, gemacht und befunden worden, daß die Verwandelung deſſelben in Weizen und Rocken ihre Richtigkeit habe.

So nahe ich bey Halle wohne, ſo habe ich doch nichts von dieſem Verſuche in Erfahrung bringen können: und wiewohl ich mich von der Unmöglichkeit dieſer wiedernatürlichen Sache a priori überzeuget hielt; ſo trieben mich doch die vielen Beyſpiele anderer, die ich zu Vorgängern gehabt, an, mich davon noch mehr durch die Erfahrung, meine ehrwürdige Lehrmeiſterin, zu überzeugen.

Ich verfuhr, wie ich gewiß verſichern kann, in allen Stücken aufs ſtrengeſte nach der Lehrart des Herrn Wirgin, wovon ich, eine weitläuftige Beſchreibung mit dem Tage- und Stundenregiſter, zu ertheilen für überflüßig gehalten; allein dem ohnerachtet fand ich in itzigem Jahre, was ich mir im Geiſte vorher vorgeſtellet hatte, nemlich dürre Stoppeln von dem künſtlich ausgeſäeten und gewarteten Hafer. Der Winter kann wohl nicht die Schuld haben; denn er iſt gelinde genug geweſen. Es bleibt alſo dabey, daß der Hafer nur eine Sommerpflanze iſt, und daß er Hafer bleiben wird, man mag ihn ſo künſtlich tractiren als man will. Vielleicht höret man nun auch bald auf, Verſuche in einer Sache, die wieder die Natur iſt, zu machen, und weitläuftige Beſchreibungen davon in Büchern zu ertheilen, die keinen Nutzen verſchaffen, und ſo wenig geleſen zu werden verdienen, als wenig ſie des Geldes werth ſind, das man dafür bezahlen muß; welches ich um ſo mehr verhoffe, da ich höre, daß über den zu Leipzig gemachten und in Ew. ꝛc. Sammlung angeführten Verſuch, das Urtheil eines dortigen berühmten Gelehrten in öffentlichen Blättern dahin ausgefallen ſey, es werde wohl dabey bleiben: Naturam expellas furca, tamen uſque recurret.

G. Rammelt.

* * *

Im

Im 20. Stück der ſchleſiſchen öconomiſchen Sammlungen ingleichen in dem 145. Stücke der öconomiſchen Nachrichten, die wir dem Herrn Creyßhauptmann, Freyherrn von Hohenthal, zu danken haben, geſchiehet von verſchiedenen mißlungenen Verſuchen Erwähnung. Der ungenannte Herr Verfaſſer der letztern erzählet S. 28. er ſey durch einen ungefähren Zufall belehret worden, daß der Hafer über Winter dauere. Es wären bey dem Einbruche der preußiſchen Kriegsvölker in Sachſen, zu Ende des Auguſts 1756. von denſelben auf ſeinem Guthe Crannichau, an der Wand des Hauſes, unter den Fenſtern die Pferde angebunden und ihnen die Hafergarben vom ſchönſten Eichel- oder Schwarzhafer aus der Scheune vorgeworfen worden. Der ausgefallene Hafer wäre daſelbſt aufgegangen, und als er nach einigen Wochen ſchoſſen wollen, vom Rindvieh abgefreſſen worden. Damit ſich das Vieh nicht ſo ſehr unter die Fenſter gewöhnen möchte, wäre eine Art von Stacketen vorgemacht worden. Im Frühjahre wären vier Stöcke von dieſem Hafer wieder aufgegangen deren Blätter wie Schilf und die Stengel wie Rohr anzuſehen geweſen; ſie hätten aber keinen Weizen, ſondern einen ſehr vollkommenen ſchwarzen Eichelhafer gebracht, deſſen Körner die gewöhnliche Größe weit übertroffen. Der Herr V. bemerket noch dabey, es wäre dieſes zu eben der Zeit, da ihm die Wirginſche Schrift zu handen gekommen, geſchehen, daher er deſto mehr Vorſorge für die Wartung der im Frühjahre wieder aufgegangenen Pflanzen getragen: Der Winter wäre damals nicht zu ſtrenge geweſen, und der Standplatz dieſer Winterhaferpflanzen habe dichte an der Wand einer ſtets eingeheitzten Stube, von welcher es den Gegenſchein der Sonne gehabt, gelegen.

Der Zufall, der mich belehret hat, daß der nicht nur von Herrn Rammelten, ſondern von allen Oeconomen, ja ſelbſt von dem größten Kräuterkenner, dem Herrn

Ritter

Ritter Linnäus *) bisher behauptete Satz: der Haſer iſt nur ein Sommergewächs, oder eine jährige Pflanze, ſeine Ausnahme leide, iſt von anderer Beſchaffenheit; die ich hier anzuführen Gelegenheit bekomme.

Ich hatte im Jahre 1757. mit dem ſogenannten ſchweren oder engländiſchen Haſer, davon ich in den hannöveriſchen nützlichen Sammlungen vom Jahre 1757. S. 398. nähere Nachricht ertheilet, einige Verſuche gemacht. An dem Orte, wo er geſtanden, waren hin und wieder etliche Körner ausgefallen, und wieder aufgegangen, die auch den Winter über grün geblieben. Bey Umgrabung des Landes ließ ich einige am Ende des Grundſtücks ſtehen, welche in Blättern und Stengeln ſich ebenfalls wie Schilf und Rohr verhielten, und frühzeitig viel und ſchönen Saamen brachten. Dieſen Saamen ſäete ich in der Mitte des Herbſts 1758. wieder aus; und die Stöcke hielten ſich auch dieſesmal den Winter durch ſo, daß ich keinen Abgang daran verſpührete. Im Jahre 1759. bekam ich davon wiederum nicht allein von Blättern und Stengeln anſehnliche Haferſtöcke, ſondern auch von ſelbigen eine reiche Erndte der ſchönſten Körner. Zu Anfange des Novembers im letztverwichenen 1760. Jahre machte ich hier den Verſuch mit einer kleinen Anzahl von Körnern von eben dieſer Art. An dem Orte, wo ſie hingeleget wurden, hatten viele Jahre lang Mayblumen dick beyſammen geſtanden, und der Erde alle Fruchtbarkeit entzogen. Kaum waren die Haferkörner aufgegangen, ſo traf ſie ein ziemlich harter Froſt, welchen ſie aber, nebſt den nachfolgenden und den rauhen Morgenwinden, denen ſie am meiſten exponiret waren, glücklich aushielten. Ohnerachtet ihres ſehr ſchlechten Standplatzes zeigen ſich die Blätter nicht allein abermals wie Schilfblätter, ſondern an den ſtarken Stengeln auch

*) Siehe die vorige Sammlung. Th. VIII. S. 471.

auch anietzo, den 9ten Junius, da ich dieſes ſchreibe, ſchon die Riſpen mit ihren vortrefflichen Körnern.

Im künftigen Herbſte gel. GOtt gedenke ich nun den Verſuch im Großen zu machen und hernach werde ich von dem Erfolge in dieſer Sammlung Bericht erſtatten.

Ich merke hierbey folgendes an:

1) Der Herr Amtmann Leopoldt beſchreibet in ſeiner Einleitung in die Landwirthſchaft S. 78. eine Art von Weizen, die ſowohl über Winter, als über Sommer geſäet werden kann, und daher in ſeiner Gegend Wechſelweizen genennet wird. Und von dieſer Art ſcheinet auch der ſogenannte ſchwere Hafer zu ſeyn.

2) Vielleicht iſt der Eichel- oder Schwarzhafer von eben dieſer Art, und es kommt darauf an, daß man auch damit Verſuche macht.

3) Die Winterſaat behält bey dergleichen Gewächſen doch den Vorzug für der Sommerſaat, und ſie ſind eigentlich als Winterfrüchte zu conſideriren, die aber, vermöge der zur zeitigen Reifung bequemen Miſchung ihrer Beſtandtheile, auch reife Früchte bringen, wenn ſie gleich über Sommer, oder im Frühjahre geſäet werden.

4) Man muß ſie über Winter nicht ſo zeitig wie die eigentlichen Winterarten ſäen, damit ſie ſich nicht überwachſen und verderben: über Sommer aber können ſie zeitig in die Erde gebracht werden, weil ſie den Froſt vertragen.

5) Diejenigen Körner, ſo ich 1757. im Julius geſtecket, und beſage des V. Theils der vorigen Sammlung S. 134. nach Herrn Wirgins Vorſchrift tractiret hatte, hielten den Winter nicht aus: der Schwarzhafer aber, der zu Ende des Auguſts 1756. obangezeigter maßen in die Erde gekommen, hat den Winter über gedauert. Wenn man mit dem engländiſchen und dem Schwarzhafer zugleich accurate Verſuche macht, ſo wird ſich zeigen, welcher von beyden der dauerhafteſte ſey? D. S.

L. Anhang.

I.

Von dem im VIIIten Theile meiner vorigen Sammlung S. 364. mit eingerückten Project, wie eines Potentaten Einnahme um ein Großes erhöhet werden könne? iſt zu gleicher Zeit, da meine Abſchrift zu Halle unter der Preſſe geweſen, eine beſondere Ausgabe zu Frankfurt, mir unwiſſend von wem? veranſtaltet worden. Beyde Abdrücke ſind von einander nicht weiter unterſchieden, als daß auf dem Titel der Frankfurter Ausgabe der Name des Verfaſſers, der mir nicht bekannt geweſen, und den ich nun hier bekannt machen kann, hinzugeſetzet worden, nemlich Carl Wilhelm Freyherr von Meyſenbougk, Mitglied der preußiſchen Societät der Wiſſenſchafften.

II.

Eben alſo, ſoll es mit des Herrn Grafen von Eſpie feuerfeſten Bauart, wovon ich im VIIten Theile eine Ueberſetzung aus dem Franzöſiſchen geliefert habe, ergangen ſeyn. Es wird mir nemlich berichtet, daß zu Carlsruhe auch eine Ueberſetzung beſonders ausgegeben worden, von welcher ſich jedoch die Meinige durch die Zuſätze, das angefügte Bedenken über dieſe Bauart und ſonſt merklich unterſcheidete.

III.

Das von dem Herrn Cammerdirector Schimper zu Zweybrücken im Samen an mich überſchickte Gras, iſt *Avena elatior* LINN. *ſpec. pl. p.* 79. oder Gramen avenaceum elatius, juba longa ſplendente. SCHEVCHZ. *agroſt.* 239. und folglich von dem engliſchen Raygraſs ganz unterſchieden. Weil dieſes mit allen Arten des Erdreichs vorlieb nimmt, jenes aber einen guten Boden erfordert, ſo iſt bey künſtlichen Wieſen allerdings mehr auf dieſes, als auf jenes, zu halten.

Regiſter.

A.

Ackerbau. ſ. Feldbau.
Ackerbauſocietät in Frankreich 416.
Allmoſen, wie es damit bey der Cammer zu Dreßden zu halten 309
Aſche von Knochen, wird bey Cemetirung der Eiſen gebraucht 17. 402.
Aſclepias, daraus werden ſeidene Zeuge gemacht 41
Atropa phyſaloides, wächſet wild um Berlin 180.
Avena elatior, wird von Herrn Miroudot für Raygraß ausgegeben 434.
Auslöſung in herrſchaftlichen Angelegenheiten in Sachſen 308 309.
Austrocknung eines Sumpfes, ſ. Sumpf.
Axberg, Beſchreibung des Schwefelwerks daſelbſt 138

B.

Bäume, ob durch deren Umpfropfen die Früchte verbeſſert werden 251 b. u. f.
= = die weite Saftröhren haben, geben nicht ſo ſchmackhaft Obſt, als die engere haben 253 b.
= = ob es rathſam, vielerley Obſt auf einen zu pfropfen 253 b.
Baruth, des Hütten = und Hammerwerks daſ. Trankſteuerfreyheit 413.
Baturin in der Ukraine, iſt geſchleiſt worden, und darf nicht wieder aufgebauet werden 242 b.
= = die an daſigem Orte angelegte Säg = und Mehlmühle wird beſchrieben ebend.
Bauholz Ueberlaſſung an die Unterthanen in Churſachſen 294.
= = zu herrſchaftlichen Gebäuden 297.
Baukoſten, dießfalſige Vorſchrift für die Cammer zu Dreßden 319.
Berch, Herr Prof. Andr. deſſen Abhandlung von den Eigenſchaften eines Hammerherrn 360.
Bergcanzelley in Dreßden, derſelben Verrichtungen 311 u. f.
Bergcontracte, wie es damit in Sachſen zu halten 314.
Bergleute, ob ſie zur Verbeſſerung des Bergbanes zu brauchen? 374.
Bergwerke erfordern Nachdenken und Mittel 364.
Bergwerkswiſſenſchaft, was ihr zum Nutzen gereichen könne? 381
Bevölkerung Jütlands, ſ. Jütland.
Biſpberg, Beſchreibung des Eiſenbergwerks daſ. 116.
= = des dortigen Kunſtgezeuges 118

Bocksbart ſ. Tragopogon.
Bohnen, welches die beſten Arten 429.
Bommarsbo Beſchreibung der Eiſenhütten daſ. 127.
Botanic, der Mangel der Kenntniß derſelben iſt ein Fehler der meiſten öconomiſchen Schriften 186
Boyle hat 23 Arten Obſt auf einen Baum gepfropfet 253 b.
Braache, iſt in England abgeſchaft 207.
Brechbohne, was es für eine Art ſey? 428.
Brücke, fliegende in Schweden, gereichet einer däniſchen Armee zum Untergange 68.

C.

Cammercollegium, Verfaſſung des Churſächſiſchen 238.
= = Alter deſſelben, ebend.
= = Einrichtung 239.
= = wie die Rentkammer damit verbunden 240
= = was für Gelder bey der Hauptcaſſe eingehen 241. u. f.
= = Seßion und andre Verrichtungen in ſelbigem 245. 286
= = Perſonen und Sachen, die darunter gezogen werden 246 u. f.
= = Differenzien derſelben mit andern Staaten 251
= = Principia, wornach verfahren wird 253. u. f.
= = modus tractandi 254
= = Cammergemachs Expedition 255. u. f.
= = Jagd = und Forſt=Expedition 257
= = Rentſecretarien=Expedition 259 u. f.
= = Floßexpedition 262.
= = Salz = Licent = und Fleiſchſteuer=Expedition 264.
= = Renterey=Expedition 266.
= = Relatio mit andern Collegiis, als 1) dem Cabinet 274.
= = = 2) dem geheimen Conſilio 276.
= = = 3) mit dem Oberhofmarſchall=Amte 277.
= = = 4) mit der Regierung 278.
= = = 5) mit den Ober = und Hofgerichten 280.
= = = 6) mit dem Oberconſiſtorio 280.
= = = 7) mit dem Acciscollegio 281.
= = = 8) mit der Oberſteuer=Einnahme 282.
= = = 9) mit der Oberrechnungskammer 283.
Cammergüter, ſ. Domänen.
Cammerinſtruction die Churſächſiſche 285.
Cammerordnung, was darunter zu verſtehen 227.
= = wer davon geſchrieben 228.
= = ihr Innhalt 230. u. f.
= = ihre Publication 234.
= = Muſter ſolcher Ordnungen in verſchiedenen deutſchen Staaten ebend.

Cammerordnungen, Beobachtung derſelben 235.
Cammerrechnungen in Dreßden, wo ſie abzulegen 314. u. f.
Cammerſchulden in Sachſen, deren Abtragung wird verordnet 316
Caution, was in Sachſen von Beamten angenommen werde, und nicht? 292.
Cementwaſſer in Schweden 100.
Centifolien, ſ. Roſen,
Churſachſen, das älteſte Collegium iſt daſelbſt die Cammer 238.
= = die Verfaſſung dieſes hohen Collegii, ebend.
= = Cammerinſtruction 285
Cythiſus veterum, dauert bey uns nicht über Winter im Freyen 427.

D.

Dalland, einige öcon. Nachrichten von dieſer ſchwed. Provinz 128.
Dannemora, Beſchreibung des dortigen Eiſenwerks 42. u. f.
= = wie die Erzte daſ. gewonnen und gefördert werden 46 u. f.
= = Steine und Mineralien daſelbſt 49.
= = Unterſchied der Eiſenwerke 51
= = können nicht alle daſelbſt conſumiret werden 52.
= = Alter der Grube, ebend.
= = wie die Erzte daſelbſt aufbereitet werden, 53. u. f.
Datura Stramonium, wie es zu einer einheimiſchen Pflanze geworden? 180.
Ditmars Einleitung in die Cameralwiſſenſch. wird erläutert. 227.
Dörfer, nach teutſcher Art neu angelegte in Jütland 418
Domänen, deren Verwandelung in Bauergüter 417

E.

Eiſen, der Vorzug des ſchwediſchen vor dem teutſchen 7
= = der Fehler des teutſchen rühret theils vom Eiſenſteine, theils von der Bearbeitung 8
= = wie dieſem abzuhelfen 9 u. f.
= = woher deſſen Sprödigkeit rühre? 18
= = das, ſo zu Gußwerk gut iſt, iſt nicht das beſte zum Schmiedeeiſen 19
= = wie es in Teutſchland und Schweden verfertiget werde? 21. u. f.
= = Unterſchied unter beyden, das Stabeiſen zu ſchmieden 29. u. f.
= = worauf bey deſſen Bearbeitung ein Hammerſchmidt vornehmlich zu ſehen habe? 34. 36. u. f.
= = leicht und ſtrengflüßiges, roth und kaltbrüchiges ebend.
= = wie aus dem rohem Eiſen geſchmiedetes gut, und in Menge zu fabriciren ſey? 35.
= = wieviel das rohe geſchmiedetes gebe? 36
= = wird durch Verſchwendung der Kohlen übermäßig koſtbar gemacht 37.

Eiſen, Unterſchied des ſchwediſchen, und Arten, es zu ſchmieden 38. u.f.
= = Gußeiſen zu Torgelow in Pommern 156
= = Schmiedeeiſen daſ. 157
= = Fehler deſſelben 158.
= = wie ihm die Rothbrüchigkeit zu benehmen 379. 403.
= = roth und kaltbrüchiges, woran es zu erkennen? 408.
= = davon muß die Schlacke gut geſchieden werden 410.
= = muß währendem Schmelzen nicht abbrennen, 411.
Eiſenerzte die zu Dannemora werden ohne Zuſchlag geſchmolzen 51
= = können nicht alle conſumiret werden 52
= = aus dem See zu Lillaryd in Schweden 145.
Eiſenhammerwerk, ſ. Hammerwerk.
Eiſenſand, reichhaltiger in Pommern 148.
Eiſenſtein, Hauptarten deſſelben in Teutſchland 9. 34.
= = wie er zu probiren 11. u. f.
= = wie er von der unmetalliſchen Erde reine zu ſcheiden 12. u.f.
= = nach deſſen Beſchaffenheit müſſen die Schmelzöfen eingerichtet werden 16
= = Hauptarten deſſelben bey Torgelow 150.
= = wie er beym Schmelzen zu miſchen 402.
= = was bey Schmelzen zu beobachten 404. u. f.
Eiſenwerk zu Taberg in Schweden, hat ſeines gleichen nicht 143
= = bey Torgelow in Pommern Beſchreibung deſſelben 147
Emigration aus Teutſchland, ſ. Wanderung der Völker.
England, wie man daſelbſt den Ackerbau verbeſſert hat 192.
= = Beſchreibung des dortigen Feldbaues 207.
Erdarten, wie ſie zu verbeſſern 209. u. f.
Erigeron canadenſe, hat ſich innerhalb 100 Jahren in unſerm Welttheile ausgebreitet 176
Erlaß ſ. Remiß.
D'Eſpie Graf von, deſſen Schrift von unverbrennlichen Gebäuden 421.

F.

Fahlun, Beſchreibung des dortigen Bergwercks 77. u. f. ingleichen
= = der neuen Maſchine, wodurch die Erzte gefördert werden 87.
= = der Erzte 89. u. f.
= = das Bergwerk wird für eins der größten und älteſten in der Welt gehalten 90.
= = Officianten und Bediente dabey 92.
= = Bearbeitung der Erzte 95. u. f.
= = Röſte des Rohſteins 102.
= = Schmelzen des Rohwerks 105

Fahlun, das Bergwerk hat ſich innerhalb 100 Jahren ſehr verringert, 107. u. f.
= = Gaarmachen des Schwarzkupfers daſelbſt. 112.
= = wie die Münze daſelbſt gemacht wird. 114. u. f.
Farnkraut, wie es zu vertilgen, 171.
Feldbau, Vergleichung des franzöſiſ. mit dem engländiſch. 206. u. f.
= = wie derſelbe durch künſtliche Wieſen verbeſſert werde 209.
= = verdienet, als eine Stütze des Wohls eines Staats, die Vorſorge der Fürſten 211.
Felder ſollten, wie in England, verzäunet u. genutzet werden 203 207
= = werden durch Abwechſelung der Erndten an Getreyde und Futter am meiſten gebeſſert 210.
= = Eintheilung in Koppeln 424.
Feuer, deſſen Direction bey Hammerwerken 26. u. f. 36. 38.
Finanzordnung, ſ. Cammerordnung.
Fiſche, deren Winterlager in Teichen, woran es zu judiciren 231
Fiſcherey der Teiche, ſ. Teiche.
Fordern eines Ofens auf Hütten, was darunter verſtanden werde 404
Frankreich, daſelbſt iſt der Feldbau ſchlecht 208
Frauenfingergras-Saamen, was Ellis darunter verſtanden 189
Futterarten, künſtliche, was darunter zu verſtehen 193.

G.

Gänze, was darunter zu verſtehen 407. 409.
Galte, ſ. Gänze.
Geleite, ſ. Leibgeleite.
Geniſte, ſtachlichte, warum ſie zu Hecken nicht gut thun will 173.
Geniſta ſcoparia, ob es von Schaafen gefreſſen werde 422.
Gerſte, ein Paar Arten davon, ſollen noch in Syrien wild wachſen 180
Getreyde, wie es zu Svartſkiär in Schweden getrocknet wird 75
= = deſſen urſprüngliches Vaterland 180.
Gips, ob er zu Formen beym Gußeiſen zu brauchen 19.

H

Hafer, von deſſen Verwandelung in Weizen 429.
= = ob es eine Art gebe, die über Winter beſtellet werden kann 432.
Hammerherr, Beſchreibung deſſelben 365.
= = muß das allgemeine Beſte zur Abſicht haben 366. 383.
= = muß Wiſſenſchaften inne haben 367.
= = und zwar: die Mineralogie 368. u. f.
= = die Mathematik, Phyſik, rc. 370. 375.
= = die Mechanik 371. 390.
= = ob er den Hammerbau ſelber verſtehen müſſe? 372.
= = er muß das Schmelzweſen verſtehen 373.

 Ham-

Hammerherr, muß die Metallurgie verſtehen 375.
= = Nutzen von ſolcher Aufſicht auf Hütte und Hammer 377.
= = die Chemie muß ſein Hauptſtudium ſeyn 380
= = er muß geſchickte Leute abrichten laſſen 382.
= = er muß ein guter Wirthſchafter ſeyn 384.
= = was dazu gehöre 385.
= = von ſeinen weitern Eigenſchaften 386 u. f.
= = muß die Aufbereitung mit geringen Koſten zur Vollkommenheit zu bringen ſuchen 390
= = was er beym Schmelzen zu beobachten 397. u. f. 409.
= = desgleichen beym Aufſtechen 407.
= = bey der Hammerſchmiede 408.
= = beym Recken 411
Hammerwerke, deren Beſchreibung 365.
= = was, wenn ſie von neuem angelegt werden ſollen, zu beobachten? 390. u. f.
= = deren Einrichtung 400
Haſengeil, ſ. Geniſta ſcoparia.
Heidekraut, wie es zu vertilgen 171
Heilighen, darunter iſt Eſparſet zu verſtehen 188.
Herde, Unterſchied derſelben auf teutſchen und ſchwediſchen Hammerwerken 21 u. f.
Heu, wenn es zu machen 199
Hirſchberger, Herr Joh. Friedr., der Erfinder einer neuen Art von Mühlen 242 b.
Hohe Oefen halbe, deren Vorzüge vor ganzen bey Eiſenwerken 13
= = Beſchaffenheit der ſchwediſchen 14.
= = müſſen nach der Beſchaffenheit der Erzte eingerichtet werden 15
= = zu Oeſterby in Schweden, Beſchreibung deſſelben 55. u. f.
= = zu Torgelow in Pommern 152.
= = werden beſchrieben 396.
= = was dabey in Acht zu nehmen? 401
Hüttenwerke, was bey deren Anlegung zu beobachten 390 u. f.
= = deren Einrichtung 400.

J.

Inquiſitionsunkoſten, in Churſachſen 299.
Inſecten, deren Wanderung 168.
= = tragen vieles zur Erhaltung der Proportion unter den Pflanzen bey, 182.
Jütland, Nachricht von den dortigen teutſchen Colonien 418.
Herr v. Juſti, deſſen Lehrſätze von Cammerordnungen 229. u. f.

K.

Kalk, wird beym Eiſenſchmelzen zum Zuſchlage gebraucht 16. 35. 402.

Kalkſteine, braucht man zu eben dieſem Zwecke 18. 155.
Karpen, wie der Saamen zu Beſetzung der Teiche zu erzielen? 223 b.
= = warum ſie in den warmen Monaten ſtreichen 224 b.
= = was der Brut ſchade? ebend.
= = was bey den Setzkarpen zu beobachten? 225 b.
= = Brut iſt von dreyerley Sorten 226 b.
= = Fehler, die bey Ausfiſchung der Saamenteiche begangen werden, ebend.
= = wie ſie zu vermeiden 227 b.
= = in welchen Jahren ſie zur Vollkommenheit gelangen, ebend.
= = wenn ſie auf die Strecke zu verſetzen 228 b.
= = wie viel in die Hauptteiche 229 b.
= = wie ſie über Winter zu warten 230 b.
= = ſtehen im Winter unter dem Eiſe auf den Köpfen 231 b.
= = vertragen kein ſtillſtehend Waſſer 232 b.
= = im Sommer muß er nicht zu tief im Waſſer ſtehen, 233 b.
= = was bey deren Ausfiſchung in Acht zu nehmen 234 b. u. f.
= = und beym Verkaufe 236 b. u. f.
= = wie viel auf 1 Schock Ausſatz, Zuwachs gerechnet wird 240 b.
= = wie der Saamen in die Teiche zu bringen 241 b.
Kohlen vom Torfe, ſ. Torf.
= = wodurch bey Eiſenwerken ein allzugroßer Aufwand verurſacht werde? 37
= = was beym Brennen derſelben zu beobachten 392. u. f.
Kohlenbrennerkunſt, Herr Walners 386.
Koppelwirthſchaft, im Mecklenb. und Hollſteiniſchen 424 u. f.
Kunſtgezeug bey dem Bergwerke zu Biſpberg wird beſchrieben 118.
Kupferwerk zu Fahlun, ſ. Fahlun.

L.

Landgüterverbeſſerungs Hinderniſſe 423
Landrentmeiſters in Churſachſen Obliegenheit 301. u. f.
Lapländer, Nchricht von ihnen 76.
Ledigen, was darunter zu verſtehen 422.
Lehm, ob er zum Formiren des Eiſens zu brauchen? 19.
Lehnklepper in Churſachſen, was ſie ſind 241.
Leibgeleite, Diſpoſition wegen deſſelben in Churſachſen 305. u. f.
Loberg, Beſchreibung des Bergwerks daſ. 125
Löſäſen in Schweden, Beſchreibung des dortigen Bergwerks 69.
= = gehört zu den beſten in Schweden 73.
Lülch, ſ. Treſp.
Luzerne, wie lange ſie dauert 193.

M.

Magazine, ſ. Proviantháuſer.

Mahlgänge, wie mehrere mittelſt eines Waſſerrades zu treiben? 246 b.
v. Mahrenholz, deſſen Vorſchlag v. Vereinzelung der Domänen 417.
Maſchine, Beſchreibung der zu Fahlun, wodurch die Erzte gefördert werden 87.
Maulwürfe, ob ſie von Schlangen gefreſſen werden 426.
Mergel, wird beym Eiſenſchmelzen zum Zuſchlage gebraucht 17.
Metalle, welche mehr u. weniger Feuer zum Schmelzen erfordern 410
Meyſenbougk, Freyherr von, iſt Verfaſſer von der Schrift von Erhöhung der Einkünfte eines Potentaten 434.
Mirondot, Hr. deſſen Schrift vom Raygraße 185.
= = weiß ſelbſt nicht, was Raygraß ſey 190
= = was derſelbe für Raygraß hält, iſt Avena elatior 434.
Miſtel, wird durch die Droſteln ausgeſäet 178.
Mooß, werden durch den Wind ausgeſäet 176.
Mühle, Beſchreibung einer neuerfundenen Säg= und Mehlmühle 242 b.
Münze, wie ſie zu Fahlun in Schweden ausgemünzet wird 114.
Münzweſen zu Dreßden 313.

N.

Nattern, ſ. Vipern.
Nüſſe, werden durch Nußhäher ausgeſäet 178.
= = ingleichen durch Mäuſe 179.
Nya Kopparberg, Beſchr. der dortigen Kupferbergwerke 131. u. f.

O.

Obſt, Unterſchied deſſelben nach der unterſchiedenen Beſchaffenheit des Holzes der Bäume 253 b.
Oefen in Eiſenhütten, werden beſchrieben 394. u. f.
Oehl von verkohltem Torfe 166.
Oeſterby, Beſchreibung des dortigen Eiſenwerks 53. u. f.
= = Arbeiter dabey 61.
Oeſterſilfberg, Beſchreibung des Bergwerks allda 121.

P.

Pflanzen, worinn ſie mit den Thieren übereinkommen 168.
= = nehmen eine Art von einer Wanderung vor 169
= = indem ſie 1) ihren Standplatz verändern 170.
= = einige nehmen nicht überall vorlieb 171.
= = einige nehmen mit den meiſten Standplätzen vorlieb 172.
= = wie alſo die ſchädlichen zu vertilgen? ebend.
= = was man beym Anbaue der nützl. zu beobachten hat 173.
= = es geſchehen 2) Wanderungen aus einem Lande ins andere 174.
= = und zwar a) durch den Wind 175.
= = = = b) durchs Waſſer 177.

Pflan=

Pflanze, Wanderung derſelben
= = = = c) durch die Vögel 178.
= = = = d) durch ſäugende Thiere, die auf dem Lande leben 179.
= = = = e) durch menſchlichen Fleiß 179.
= = = = f) durchs Getreyde 180.
= = die jährigen können durchs Vieh gänzl. vertilgt werden 181.
= = wie Gott dieſe Wanderung eingeſchränket hat 182.
Pfriemkraut, ſ. Geniſta.
Pfropfen, iſt eine Verpflanzung eines Reiſes 251 b.
= = dadurch werden die Früchte nicht verbeſſert 251 b.
= = ob vielerley Obſt auf einen Baum zu pfropfen 253 b.
= = dadurch verändert ſich der Stamm und die Wurzel nicht 357.
Polack Hr. Prof. Urtheil von der Baturiniſchen Mühle 247.
Preißelbeere, werden öfters von Füchſen ausgeſäet 179.
Proviantháuſer in Churſachſen 298.

R.

Raygraß wird auch falſcher Rocken genennet 186.
= = ingleichen Geißklee, jedoch unrecht. ebend.
= = darunter wird Lolium perenne verſtanden 187. 211.
= = aber Miroudots Beſchreibung des Raygraſes trifft damit nicht überein 188. 190.
= = auch der dafür ausgegebene Saame iſt eine andere Grasart 191. 434
= = Miroudots Beſchreibung deſſelben 195.
= = unterſchiedene Meynungen, was es für einen Boden erfordere? 196.
= = wie und wenn es zu ſäen? 197.
= = Erndte deſſelben 199.
= = Vortheile deſſelben 200. u. f.
= = Miroudots Raygraß ſoll nicht vom Viehe abgehütet werden 202.
= = wird in franzöſiſchen Provinzen ſchon ſtark angebauet 205.
Rechen an Teichen, welche die beſten 238 b.
Rechnungen der Kirchen= und Schulencaſſen in Sachſen 316.
Remiſſe, wie es in Churſachſen von der Cammer dabey gehalten werde 295.
Rentcammer, Churſächſiſche 240.
Rennthiere, ihre Milch und davon gemachte Käſe 76.
Rindviehſeuche, ſ. Viehſeuche.
Hr. de la Riviere, deſſen neue Seidenmanufactur in Frankreich 415.
Rocken, falſcher, ſ. Raygraß.
Roheiſen. 408.
= = darnach müßen Herde und Formen eingerichtet werden 409.
Rohſtein, wie er zu Fahlun geröſtet wird 102. u. f.

Rohſtein, wie er zu Schwarzkupfer geſchmolzen wird 105.
Roſe von Jericho, wie ſie ſich fortpflanzet 178.
Roſen, wie gefüllte auf wilde Stämme oculiret werden 357.
= = die unterſchiedenen Arten derſelben 355
Roſenäpfel, Beſchreibung derſelben 355
= = wie man ſie auf wilde Roſenſtämme oculiret 357. u. f.
= = wie ſie zu nutzen 350.
Ruhe des Ackers, ſ. Braache.

S.

Saamen der Pflanzen, werden durch den Wind weiter fortgetrieben und ausgeſäet 175. u. f.
Sagittaria ſagittifolia, deren Wurzel wird ſtatt der Tartuffeln gegeſſen 173.
Sahla in Schweden, Beſchreibung der dortigen Bergwerke 63. u. f.
Schlamm aus Teichen, wie er zu nutzen 239 b.
Schlangen, ob ſie die Maulwürfe vertilgen 426.
= es giebt auch in Deutſchland einiger Orten giftige 427.
Schleyen, welche Teiche damit zu beſetzen, 230 b.
Schwämme, werden durch den Wind ausgeſäet 176.
Schwarzhafer, dauert den Winter über im Freyen 431.
Schwarzkupfer, wie es zu Fahlun gaargemacht wird 112.
Schwefelwerk zu Axberg in Schweden, Beſchreibung deſſ. 139. u. f.
= = hat ein Privilegium excluſivum aufs ganze Reich 141.
Seide, vegetabiliſche 415.
Seidenmanufactur, neue in Frankreich 415.
Silk-Graſs, ſ. Aſclepias.
Societät, neue öconomiſche in Frankreich 416
Soyeuſe. ſ. Aſclepias.
Staatskörper, deſſen Vergleichung mit einem natürlichen 361.
Stahl, welches Eiſen dazu am geſchickteſten 8.
Stechpalme, wenn ſie zu Hecken zu gebrauchen 173.
Sturms getheilte Trillinge mit eiſernen Klammern beym Mühlenbaue werden beurtheilt 245 b
Swizers Schrift von Küchenkräutern 190.
Sumpf, was bey Austrocknung deſſelben zu beobachten 173.

T.

Taberg, Eiſenwerk daſ. Beſchreibung deſſelben 143.
Teiche, zu Erziehung des Karpenſaamens geſchickte 223 b,
= = wie die Satzteiche zu beſetzen 226 b.
= = müſſen rein ausgefiſchet werden, ebend.
= = wie die Streckteiche zu beſetzen 228 b.
= = desgleichen die Hauptteiche 229 b.
= = wenn 241.

Teiche, welche zur Abwechſelung zu beſäen? 241 b.
= = wie ſie neben den Karpen mit Speiſefiſchen zu beſetzen 230 b.
= = was dabey im Winter zu beobachten 231 b.
= = es muß weniger Waſſer hineingelaſſen werden, als heraus geher 233 b.
= = im Sommer müſſen ſie nicht zu ſtark angelaſſen werden 233 b.
= = was bey deren Ablaſſung zu beobachten 234 b.
= . ingleichen bey der Ausfiſchung 235 b.
= = zu welcher Zeit ſie zu fiſchen, 237 b.
= = was für eine Eintheilung dabey zu machen, ebend.
= = was beym Teichbaue in Acht zu nehmen 238 b.
= = ſollen an zwey Orten den Zugang des Waſſers haben. ebend.
= . wenn die Graben zu heben? 239 b.
= = was wegen des Schlemmens zu beobachten, ebend.
= = wie die Moraſttümpel in Teichen wegzubringen 240 b.
= = wie ſie in Anſchlag zu bringen, ebend.
= = wenn ihnen der Zugang des Waſſers zu benehmen 241 b.
= = bey deren Anlegung ſoll eine große Oberfläche vermieden werden 371.
Teichwärter, was er im Winter zu beobachten 231 b.
= = Hauptregel für ſelbigen 233 b.
= = was ſie im Sommer in Acht zu nehmen haben, ebend.
= = was bey Ablaſſung des Waſſers und der Fiſcherey zu beobachten 234 b.
= = deſſen Aufſicht aufs Fiſchergeräthe und die Hälter 236 b.
Thiere, ſind die Heere Gottes, wodurch die Vollkommenheit der Natur erhalten wird 183.
= = keine Art iſt überflüßig, ebend.
Torgelow, Eiſenwerk daſelbſt 147.
= = Anſchlag des Ertrags und Pachtquantum deſſelben 159.
Torf, wie er in Wernigerode verkohlet wird 162.
= = desgleichen in der Grafſchaft Witgenſtein 164.
= = ob die Kohlen ganz allein gebrauchet werden können? 164.
Tragopogon, wird von Pferden und Rindvieh gefreſſen 422.
Trankſteuerfreyheit des Eiſenhüttenwerks zu Baruth 413.
Treſp, iſt das engländiſche Raygras 187. 211. 212.
Trifftrecht iſt, als eine Hinderniß des Ackerbaues, abzuſchaffen 203.
Trillinge getheilte mit eiſernen Klammern nach Sturms Angabe 245 b.

U. V.

Umpfropfen der Bäume, ſ. Bäume.
Unkrautarten, deren Wanderung 174. u. f.

Verkohlen des Torfs, ſ. Torf.
Verkohlen des Holzes in Schweden 136.
Verzäunung der Felder, Nutzen davon 203,
Viehſeuche, wie einer, der ſie vorſetzlich einſchleppet, zu beſtrafen 213. u. f.
Viehtrifften dienſtbarliche, ſind dem Ackerbaue nachtheilig 423.
Viehzucht, wo ſie mit Nutzen zu vermehren 204.
Vipern, deren Biß iſt giftig, 427.
Vögel, durch ſelbige werden verſchiedene Gewächſe ausgeſäet 178.

W.

Waldungen, deren Ausrottung ziehet den Verluſt vieler Pflanzen nach ſich 170.
Wallerius, Herr D. Joh. Gottſch. Abhandlung von der Aufſicht eines Hammerherrn über Hütten= und Hammerwerke 389.
Walzen, Nutzen deſſelben bey Beſtellung der Aecker 197.
Wanderung der Völker 167. 417.
= = = = der Pflanzen ebend.
= = = = der Thiere 168.
= = = = der Unkrautarten 174.
Wechſelfeld in Schweden, wie es tractiret und genutzet wird 74.
Wechſelweizen, ſ. Weizen.
Weiden, von den verſchiedenen Arten derſelben können keine ſichere Unterſcheidungszeichen angegeben werden 172.
= = die meiſten ſind vielleicht von denen auf den Alpen wachſenden entſtanden. ebend.
Weizen, ein Paar Arten davon ſollen noch in Syrien wild wachſen 180.
= = der über Sommer und Winter beſtellet werden kann 433.
Wetterbeſchädigter Unterthanen in Sachſen, Erlaß von der Cammer 295.
Wieſen, was bey deren Anlegung zu beobachten 173.
= = deren ungleiches Verhältniß mit dem arthaften Lande in Frankreich 191.
= = durch künſtliche haben die Engländer ihren Landbau verbeſſert 192. 209.

Z.

Herr H. Zink, von deſſen Lehrſätzen von Cammerordnungen 229. u. f.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreber, Daniel Gottfried, 1708-1777

D. Daniel Gottfried Schrebers, ordentlichen Professors der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Bützow etc. Neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen und Urkunden, auch andrer Nachrichten
Bd.: 2.

Bützow ; Wismar (1762)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .43 A 9#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408587-8
VD18 90294963-ddd